

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Fremde Kulturen in Haft – schaffen wir das?

Flüchtlinge und Integration | Gesa Lürßen, Philipp Walkenhorst

„Bitte Psycholog. Kopf kaput“ | Ilona Strzoda

Die gegenwärtige Situation von Flüchtlingen in Deutschland | Matthias Colloseus

Welche Hilfestellung kann die Psychotraumatologie leisten? | Robert Bering

Flüchtlingenzuwanderung und Kriminalität | Christian Walburg

Hausordnung – leicht verständlich

Vernetzte Angebote vom Einstieg bis zur Integration | Markus Saxinger

Ohne Deutschkenntnisse im Jugendarrest – was nun? | Anna Poel, Ronja Pokroppa, Melanie Tselidis, Noemi Voiß

Interkulturalität und Flüchtlinge | Julia Heber

Die Welt zu Gast bei Freunden? | Katja Fritsche

Ausländerberatung im Justizvollzug | Sonia Bahr, Demba Buaro, Ayten Guelacti, Mali Seidi, Maryla Wellhoener

Integrationsberatung für Gefangene mit Migrationshintergrund | Barbara Glowe, Gabriele Holländer

Deutsch lernen in Schule & Werkstatt | Thomas Paulsen

Aufgaben und Arbeit der Islamwissenschaftler im Justizvollzug | Mustafa Doymuş, Luay Radhan

Zwischen den Kulturen erfolgreich agieren | Peter Schulte

Forschung & Entwicklung

Legalbewährung Straftatlassener | Sabine Hohmann-Fricke, Jörg-Martin Jehle

Behandlung von Suchtkranken im Zwangskontext | Silvia Kochel

„Offender Supervision in Europe“ – punitive Tendenzen bei ambulanten Sanktionen? | Christine Morgenstern

Beobachtet, aber nicht beachtet | Christine Graebisch

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

2 | 17

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Weichen gestellt für den Justizvollzug?

herausgegeben von Gerd Koop und Barbara Kappenberg



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduart Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Bereits im Editorial von Heft 4 im Jahre 2016 habe ich darauf hingewiesen, dass im Zuge der „Flüchtlingskrise“ immer mehr Gefangene aus den sog. Maghreb-Staaten in deutsche Justizvollzugsanstalten kamen, die häufig durch ein problematisches Vollzugsverhalten auffallen. Nicht zuletzt diese Entwicklung war für die Redaktion Anlass, sich in einem Schwerpunktheft wieder einmal der gesamten Problematik von Ausländern, und insbesondere von Flüchtlingen in Haft zu widmen. Die Federführung lag bei unseren Redaktionsmitgliedern **Gesa Lürßen** und **Phillipp Walkenhorst**. Für weitere Einzelheiten verweise ich auf den Einführungsbeitrag auf S. 81.

Unabhängig von dem Schwerpunktthema will ich Sie auf den Beitrag von **Sabine Hohmann-Fricke** und **Jörg-Martin Jehle** besonders hinweisen. Dabei geht es um die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderte Studie zur bundesweiten Legalbewährung anhand der Daten aus dem Bundeszentralregister. Zwar ist in der wissenschaftlichen Diskussion die Frage, ob für die kriminologische Forschung der Rückfall das wichtigste und entscheidende Kriterium darstellen soll, ebenso wie die Definition des Rückfalls an sich durchaus umstritten. Teilweise wird argumentiert, bei einem Rückfall handle es sich um ein wenig valides Kriterium für die Erreichung des Behandlungszieles, da die Legalbewährung nach der Entlassung von vielen anderen Einflüssen abhängt und deshalb nicht bei jedem Rückfall ein Misserfolg des Strafvollzuges postuliert werden könne, das Dunkelfeld zwangsläufig unberücksichtigt bliebe und zudem das Bundeszentralregister selbst eine nicht unerhebliche Fehlerquote hinsichtlich nicht eingetragener Neuverurteilungen aufweise. Außerdem werde der praktische Nutzen von Rückfalluntersuchungen dadurch sehr weit eingeschränkt, dass wegen der verstrichenen Zeit bis zur Rückfallabfrage (deren sinnvolle Dauer ebenfalls umstritten ist) Ergebnisse oft nicht mehr für die zwischenzeitlich meist weiter entwickelten Behandlungsprogramme relevant sind. So wichtig natürlich auch Studien sind, die die wesentlichen Wirkfaktoren für eine erfolgreiche Resozialisierung untersuchen, so zulässig ist es gleichwohl, als wesentliches Kriterium auf die Legalbewährung im Sinne des Vollzugsziels abzustellen. Denn für eine rationale Kriminalpolitik ist es eminent wichtig, ein genaueres Bild darüber zu bekommen, ob und ggf. wie sich Rückfälle nach dem Schweregrad differenzieren lassen und welche Rückfalltaten es sind, die zu einer Wiederkehr in den Strafvollzug führen. Sofern diese Daten „positiv“ ausfallen – was sie ja auch tun –, darf durchaus plausibel vermutet werden, dass hier auch Maßnahmen des Vollzuges wirken, die vorzugsweise bei länger Inhaftierten durchgeführt werden. Gerade deshalb ist es enorm wichtig, dass diese Studie weiterhin finanziert und damit durchgeführt werden kann. Denn je länger und je aktueller die Beobachtungszeiträume sind, desto schärfer lässt sich das Bild über die „Wirksamkeit“ des Vollzuges insgesamt zeichnen. Dass wir eine gesicherte Finanzierung brauchen, hat auch Wolfgang Wirth (in diesem Heft S. 138) eindrucksvoll nachgewiesen.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial

77 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 81 Flüchtlinge und Integration
Eine Herausforderung für Gesellschaft und Justizvollzug
| *Gesa Lürßen, Philipp Walkenhorst*
- 83 „Bitte Psycholog, Kopf kaput“
Psychologischer Dienst in einer Multi-Kulti-Anstalt
| *Ilona Strzoda*
- 84 Die gegenwärtige Situation von Flüchtlingen in Deutschland
| *Matthias Colloseus*
- 89 Welche Hilfestellung kann die Psychotraumatologie leisten? – Flüchtlinge im Strafvollzug
| *Robert Bering*
- 93 Flüchtlingszuwanderung und Kriminalität
Zwischen Ressentiments und realen Problemlagen
| *Christian Walburg*
- 96 Hausordnung – leicht verständlich
- 98 Vernetzte Angebote vom Einstieg bis zur Integration
Chancen und Hürden der Flüchtlingsintegration
| *Markus Saxinger*
- 102 Ohne Deutschkenntnisse im Jugendarrest – was nun?
Wie sprachliche Erstversorgung und Integration gelingen könnten
| *Anna Poel, Ronja Pokroppa, Melanie Tselidis, Noemi Voiß*
- 104 Interkulturalität und Flüchtlinge
Erfahrungen in der Jugend-Untersuchungshaft in der JVA Rockenberg (Hessen)
| *Julia Heber*
- 105 Die Welt zu Gast bei Freunden?
Flüchtlinge im Jugendvollzug
| *Katja Fritsche*
- 108 Ausländerberatung im Justizvollzug
| *Sonia Bahr, Demba Buaro, Ayten Guelacti, Mali Seidi, Maryla Wellhoener*
- 110 Integrationsberatung für Gefangene mit Migrationshintergrund – Eine Erfolgsgeschichte
| *Barbara Glowe, Gabriele Holländer*
- 111 Deutsch lernen in Schule & Werkstatt
| *Thomas Paulsen*
- 113 Aufgaben und Arbeit der Islamwissenschaftler im Justizvollzug
| *Mustafa Doymuş, Luay Radhan*

- 115 Zwischen den Kulturen erfolgreich agieren
Vermittlung interkultureller Kompetenz in Niedersachsen
| *Peter Schulte*

Forschung & Entwicklung

- 116 Legalbewährung Strafentlassener
Ergebnisse aus der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung
| *Sabine Hohmann-Fricke, Jörg-Martin Jehle*
- 125 Behandlung von Suchtkranken im Zwangskontext
| *Silvia Kochel*
- 129 „Offender Supervision in Europe“ – punitive Tendenzen auch im Bereich ambulanter Sanktionen?
| *Christine Morgenstern*
- 133 Beobachtet, aber nicht beachtet
Bericht über die Photovoice-Studie SUPERVISIBLE mit Menschen unter strafrechtlicher Aufsicht
| *Christine Graebisch*

Kommentar

- 138 Wir brauchen mehr Rückfallanalysen!
| *Wolfgang Wirth*

Medien

- 139 Bernd Maelicke, Christopher Wein: Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg.
| *Frieder Dünkel*
- 140 Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch, §§ 80-184j StPO
| *Frank Arloth*

Portrait

- 141 Monica Steinhilper – 15 Jahre verantwortliche Chefin des niedersächsischen Justizvollzuges – Ein Rückblick
| *Gerd Koop*

Rechtsprechung

- 146 Anspruch auf Einsicht in die Krankenakte
| *Jochen Goerdeler*

Spiel des Jahres

Hohlforum

Bezugsbedingungen

Impressum

Vorschau Heft 3/2017:

Ethik im Vollzug – das gibt's!

// Übergangsmanagement: Case Management System Maps

Die Confederation of European Probation (CEP) hat Ende 2016 begonnen, die Visualisierungen (Übersichtsdarstellungen) über die verschiedenen Konzepte/Modelle des Case Managements der Bewährungshilfe in verschiedenen europäischen Mitgliedsstaaten auf ihrer Website zu überarbeiten. Erstellt und veröffentlicht wurden diese erstmals im Rahmen des europäischen Projektes DOMICE (Developing Offender Management in Corrections in Europe) zwischen 2011 und 2012.

Aktualisierungen liegen bisher für die Länder Belgien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Österreich, Rumänien und Spanien vor.

Die Visualisierungen verdeutlichen zum einen die Implementierung des Case Managements in den jeweiligen ausgewählten europäischen Mitgliedsstaaten, zum anderen ist dem angehängten Organigramm zu entnehmen, wie die Bewährungshilfe organisiert ist. Weitere System Maps anderer europäischer Mitgliedsstaaten sollten sukzessive hinzugefügt werden.

↳ Website Domice: www.domice.org

↳ Website Case Management System Maps: <http://www.cep-probation.org/knowledgebase/case-management-system-maps/>

// Österreich: Studie bestätigt De-Radikalisierung in Justizanstalten

Justizminister Wolfgang Brandstetter präsentierte am 31. Januar gemeinsam mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) die Ergebnisse der Begleitforschung zu „De-Radikalisierung in Haft“. Bereits 2015 wurde im österreichischen Bundesministerium für Justiz eine Task Force gebildet, die ein umfassendes Maßnahmenpaket zur „De-Radikalisierung im Strafvollzug“ entwickelt hat.

Die in Auftrag gegebene Studie hat die gesetzten Maßnahmen begleitet und auf einer breiten empirischen Basis den Stand der Umsetzungen und ihre Wirkungen evaluiert. Als unmittelbare Maßnahme plant Brandstetter

die rasche Einführung von speziellen Screening-Verfahren im österreichischen Strafvollzug. Orientiert an internationalen Risikoeinschätzungsinstrumenten soll das Risiko einzelner InsassInnen künftig noch besser und systematischer bewertet werden. Die freie Religionsausübung in den Justizanstalten will Brandstetter fördern. „Der Bericht bestätigt, dass das Angebot von Seelsorge leider zu gering ist“, so der Justizminister. „Dazu sind wir in laufenden Gesprächen mit Vertretern der verschiedenen Religionsgemeinschaften, speziell mit der IGGiÖ. In der Justiz leisten wir dazu gerne einen Beitrag, aber letztlich liegt es in der Hand der Religionsgemeinschaften diesbezüglich für ausreichend Kapazitäten zu sorgen. Und es ist natürlich alles eine Frage des Budgets.“

Die Studie zeigt deutlich auf, dass die vor einem Jahr eingeführten Maßnahmen bei den Gefangenen Wirkung zeigen. Eigens geschulte Justizwachebedienstete, Kommunikations-Schnittstellen zum Verfassungsschutz, speziell entwickelte Anti-Gewalttrainings und individuelle Vollzugspläne für StraftäterInnen sind Elemente im Strafvollzug, die sich als sehr sinnvoll erweisen. Insbesondere der Ausbau an Gesprächsangeboten und Kooperationen mit externen Partnern, wie dem Verein DERAD, der auf De-Radikalisierung und Prävention spezialisiert ist, zeigen Erfolge und sollen vertieft werden. Die Studie belegt, dass speziell zugeschnittene Gesprächsformate für InsassInnen, die von einer religiös begründeten extremistischen gewaltbejahenden Ideologie überzeugt sind und/oder bereit waren, für diese zu werben, de-radikalisierend wirken.

Die Begleitforschung zeigt auch klar auf, dass für die Resozialisierung von InsassInnen die Vorbereitung auf ihre Entlassung besonders entscheidend ist. Klarheit und zuversichtliche Perspektiven können das Abdriften in radikale Szenen verhindern. Haben StraftäterInnen keinen Aufenthaltstitel in Österreich, unterstützt Justizminister Brandstetter ihre rasche Rückführung in die jeweiligen Herkunftsländer und setzt sich im Austausch mit seinen Regierungskollegen für effektive Rückführübereinkommen ein. „Sowohl wir als auch die Menschen, die keine Aufenthaltsberechtigung in Österreich haben, brauchen Klarheit“, so abschließend Wolfgang Brandstetter.

[P] d. österr. Bundesministers für Justiz v. 31. Januar 2017]

// Ausstiegsberatung für Rechtsextreme

Das Projekt NinA NRW (Neue Wege in der Ausstiegsberatung für rechtsextreme Jugendliche und Erwachsene) unterstützt Menschen beim Ausstieg aus rechten Strukturen.

[PNL Nr. 206, April 2017]

↳ Website: www.nina-nrw.de

↳ Video: <https://vimeo.com/203105721>

// OLG Schleswig: Personalmangel kann Einschluss rechtfertigen

Die bisherige Praxis des Einschlusses der Strafgefangenen auf der Station G I in der Justizvollzugsanstalt Lübeck, einer Station für Gefangene mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotenzial, entspricht den Voraussetzungen, die die §§ 12, 13 Landesstrafvollzugsgesetz (LStVollzG SH) aufstellen, und zwar auch dann, wenn der Einschluss mit einem unvermeidbaren Personalengpass begründet wird.

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Lübeck eine Freiheitsstrafe. Auf seiner Station sind neben ihm weitere 47 Gefangene untergebracht, von denen 27 als Gefangene mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotenzial gelten. Nach Inkrafttreten des neuen Landesstrafvollzugsgesetzes zum 01.09.2016 regelte die Justizvollzugsanstalt den Aufschluss auf der Station des Antragstellers durch eine Hausverfügung. Danach sind täglich feste, kurzfristige Einschlusszeiten bei besonderen Situationen, wie etwa Essensausgabe oder Zellenrevision, vorgesehen. Im Übrigen wird tagsüber je einer Hälfte der Gefangenen - teilweise wechselnd - Aufschluss gewährt (= Wechselaufschluss).

Der Antragsteller meinte, die Justizvollzugsanstalt verstoße gegen die gesetzliche Neuregelung, weil sie zu häufig einen Einschluss unter Hinweis auf fehlendes Vollzugspersonal anordne. Er erstrebte eine Erweiterung der Aufschlusszeiten mit dem Ziel des grundsätzlichen, täglichen Aufschlusses für alle Strafgefangenen. Die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck entsprach dem Antrag des Antragstellers teilweise und verpflichtete die Justizvollzugsanstalt, zumindest die

durch die Hausverfügung vorgesehene Aufschlusszeiten einzuhalten. Gegen diesen Beschluss legten sowohl der Antragsteller als auch die Justizvollzugsanstalt Rechtsbeschwerde ein.

Das OLG hat entschieden, dass die bisherige Handhabung des Einschlusses durch die Justizvollzugsanstalt den Regelungen der §§ 12, 13 LStVollzG SH entspricht und rechtmäßig ist. Dies gelte sowohl für den in der Hausverfügung vorgesehen Wechselaufschluss als auch für die einzeln angeordneten Einschlüsse. §§ 12, 13 LStVollzG SH liege ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugrunde, wonach tagsüber grundsätzlich Aufschluss zu gewähren sei. Ein Einschluss könne unter anderem aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfolgen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG SH). Dass bei einer Station für Gefangene mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotenzial häufiger ein Einschluss angeordnet werde als bei einer Station mit weniger gefährlichen Gefangenen, sei plausibel und stelle das gesetzgeberische System nicht in Frage.

Nicht zu beanstanden ist laut OLG ebenso, dass der Umfang des zur Verfügung stehenden Personals im Verhältnis zum Gefährdungspotenzial der betroffenen Gefangenen einen Einschluss erforderlich machen könne, solange die Rechtsposition der Gefangenen hinreichend berücksichtigt und der Einschluss nicht standardmäßig unter Hinweis auf den Personalmangel angeordnet werde. Es sei Aufgabe des Landes, den Strafvollzugsbehörden hinreichende Personal- und Sachmittel zuzuweisen, damit diese den Strafvollzug in gesetzeskonformer Weise gestalten können. Das bedeute allerdings nicht, dass zu Lasten anderer Stationen beliebige Ressourcen aufgeboren werden müssten, um einen Aufschluss auch bezüglich gefährlicher Gefangener mit entsprechendem Beaufsichtigungsbedarf zu ermöglichen. Vielmehr entspreche es der staatlichen finanziellen Gesamtverantwortung, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel in einer Weise einzusetzen, die allen staatlichen Aufgaben gerecht werde. Hinsichtlich der Mittelverteilung innerhalb des Justizwesens und auch innerhalb einer einzelnen Justizvollzugsanstalt gelte dies entsprechend. OLG Schleswig, Beschluss vom 23.03.2017 - 1 VollzWs 99/17 (59/17) [[beck-aktuell v. 29.03.2017](#)]

// VG Trier: Justizvollzugsbeamter wird nach Verurteilung wegen Bestechlichkeit aus Dienst entfernt

Das Verwaltungsgericht Trier hat einen Justizvollzugsbeamten, der bereits vom Amtsgericht Wittlich rechtskräftig wegen Bestechlichkeit in drei Fällen und in einem Fall in Tateinheit mit fahrlässiger Abgabe von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, aus dem Dienst entfernt.

Der 2009 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufene Beamte, dessen Probezeit zweimal verlängert worden ist, weil er die erforderliche Distanz zu den Gefangenen nicht immer gewahrt und sich als teilweise leicht manipulierbar gezeigt hatte, wurde 2013 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. In der Folgezeit unterhielt er weiterhin Kontakte zu Familienangehörigen und Bekannten von Gefangenen und überbrachte letzteren Päckchen mit Zigaretten, Tabak, Kaffee, Süßigkeiten und im Fall eines wegen Drogendelikten einsitzenden Gefangenen ein mit Haschisch präpariertes Lakritzpäckchen, wobei er von der Manipulation dieses Päckchens jedoch nichts wusste. Als Gegenleistung nahm er einmal 20 Euro und einmal ein Päckchen Lakritz an.

Nachdem der Beamte mit Urteil des Amtsgerichts Wittlich vom Juni 2014, das seit April 2015 rechtskräftig ist, verurteilt worden war und im laufenden Disziplinarverfahren das fortwährende Unterhalten von weiteren Kontakten zu Familienangehörigen nachgewiesen werden konnte, hat das klagende Land im April 2016 Klage auf Dienstentfernung des Beamten erhoben.

Das VG Trier hat den Beamten aus dem Dienst entfernt. Dieser habe durch die strafrechtlich abgeurteilte Bestechlichkeit in drei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit fahrlässiger Abgabe von Betäubungsmitteln, sowie durch das fortlaufende Unterhalten von Kontakten zu Angehörigen und Bekannten von Strafgefangenen, von denen er Gegenstände angenommen und an Gefangene weitergeleitet habe, gegen elementare und im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes unabdingbare beamtenrechtliche Verhaltensgebote verstoßen. Durch die strafgerichtliche Verurtei-

lung habe er eine außerordentlich schwere Ansehens- und Vertrauenseinbuße bewirkt und zwar unabhängig davon, in welcher Höhe und in welcher Art Bestechungsvorteile geflossen seien.

Ferner habe er wiederholt und beharrlich gegen seine dienstlichen Kernpflichten, hier das Distanzwahrungsgebot, verstoßen, obwohl ihm während der verlängerten Probezeit bereits mehrfach die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsbelange im Strafvollzug vor Augen geführt worden seien und seine Verbeamtung auf Lebenszeit zweimal habe hinausgeschoben werden müssen. Dennoch habe er sich unmittelbar nach Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abermals nachhaltig uneinsichtig gezeigt und sein eigenes Verständnis von Nähe und Distanz walten lassen, indem er sich nicht nur bereit erklärt habe, auf Anfrage Kontakte zu Angehörigen und Bekannten von Gefangenen aufzunehmen und Gegenstände in die Justizvollzugsanstalt einzuschmuggeln, sondern er sich offenkundig vielfach auch von sich aus angeboten habe, als Kontaktperson und Schmuggler tätig zu werden.

Dadurch, dass seine Bedenkenlosigkeit von einem Gefangenen letztlich zum Einschmuggeln von Betäubungsmitteln bewusst ausgenutzt worden ist, habe sich die zu vermeidende Gefahr des völligen Distanzverlustes abermals nachhaltig realisiert. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb eines Monats die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu. VG Trier, Urteil vom 29.11.2016 - 3 K 1138/16.TR [[beck online v. 19.12.2016](#)]

Gesa Lürßen, Philipp Walkenhorst

Flüchtlinge und Integration

Eine Herausforderung für Gesellschaft und Justizvollzug

Am Jahresende 2015 waren nach einer Statistik des UNHCR 65,3 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht als Resultat von Verfolgung, bewaffneten Konflikten, verbreiteter Gewaltausübung oder Verletzungen der Menschenrechte.¹ Kriege, politische Instabilitäten, soziale Ungleichheit, Naturkatastrophen nicht zuletzt auf dem Hintergrund des Klimawandels und daraus resultierende Flüchtlingsströme führen zudem dazu, dass heute weltweit etwa 125 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen sind.² Die häufigsten traumatischen Erfahrungen bei erwachsenen Flüchtlingen in Deutschland sind Studienbefunden zufolge³ Gewalt gegenüber anderen miterlebt zu haben (70%), Leichen gesehen zu haben (58%), Opfer von Gewalt geworden zu sein (55%) oder gefoltert worden zu sein (43%). Das häufigste traumatische Ereignis bei in Deutschland lebenden Flüchtlingskindern und -jugendlichen ist, Zeuge von körperlichen Angriffen auf andere geworden zu sein (41%). 26% der Flüchtlingskinder mussten miterleben, wie Gewalt auf Mitglieder ihrer Familie ausgeübt wurde, vor allem durch militante Gruppierungen. Weitere häufige traumatische Ereignisse sind einen Unfall gehabt zu haben (39%) und einen Krieg miterlebt zu haben (38%).⁴

Dabei befindet sich auch das internationale humanitäre System in einer krisenhaften Situation: bemängelt wird seine Wirksamkeit, Effizienz und Gerechtigkeit bezüglich der Lastenverteilung auf die Staaten der Weltgemeinschaft und der Zuteilung der Hilfen. Vernachlässigt würden viele chronische Brandherde und der Aufbau lokaler und regionaler Fähigkeiten in den betroffenen Ländern.

So sind Flucht und Migration bestimmende Themen unserer Zeit. Noch nie waren weltweit so viele Menschen auf der Flucht. Die öffentliche Wahrnehmung und Diskussion von Flucht und Zuwanderung bezieht sich in Deutschland und Europa vorwiegend auf die Herausforderungen und Folgen für die eigenen Gesellschaften und Volkswirtschaften. Betroffen von diesen Folgen der globalen Flüchtlingskrise sind jedoch zum größten Teil die Entwicklungsländer. Mehr als die Hälfte der weltweit Vertriebenen überschreitet nicht einmal die Grenzen des eigenen Herkunftslandes. Gleichzeitig erschütterte die Flüchtlingskrise 2015 ganz Europa, löste einerseits eine Welle größter Hilfsbereitschaft und die Entwicklung einer Willkommenskultur aus und beförderte andererseits heftige öffentliche Debatten über die Möglichkeiten und Grenzen von Asyl und Einwanderung. Ängste vor den neuen „Fremden“ machten sich breit, die Frage stand und steht im Raum, wie viele Menschen die europäischen Staaten

aufnehmen können, ohne ihre innere Stabilität zu gefährden. Gleichzeitig ist klar, dass ohne Zuwanderung und Qualifizierung der Zugewanderten aufgrund der Überalterung der westlichen Gesellschaften deren Wirtschaft mangels Arbeitskräften auf Dauer nicht überlebensfähig erscheint.

Migration und Flucht betreffen unmittelbar auch den Strafvollzug in all seinen Facetten. Die Herausforderungen an die Bediensteten sind groß: in der Haftsituation überhaupt Verständigung ermöglichen, kulturelle Unterschiede erkennen und angemessen damit umgehen, religiöse Besonderheiten berücksichtigen, Rivalitäten zwischen Ethnien entschärfen, vorhandene Traumatisierungen nicht noch verstärken, Radikalisierungen erkennen, vermeiden oder zumindest reduzieren, Hoffnung vermitteln, Zuspruch leisten und Übergänge in ein hoffentlich besseres legales Leben vorzubereiten, all das erfordert viel guten Willen, hohe Motivation, Durchhaltevermögen und Kreativität. Bei den Recherchen zum Thema und den Anstrengungen, die in den Vollzugseinrichtungen dazu unternommen werden, zeigte sich sehr deutlich, welche großen und innovativen Anstrengungen unternommen werden, um das Miteinanderleben unter den ohnehin schwierigen Vollzugsbedingungen einigermaßen erträglich zu gestalten. Und es zeigte sich (wieder einmal), dass der Strafvollzug und seine MitarbeiterInnen sehr wohl in der Lage sind, mit viel Herzblut und Fachlichkeit unter schwierigsten Bedingungen dieses Zusammenleben unterschiedlichster Kulturen zu gestalten und zu bereichern.

Iлона Strzoda gibt im ersten Beitrag zum Themenschwerpunkt einen hervorragenden und humorvollen Einblick in den Alltag einer „globalisierten“ bayerischen Untersuchungshaftanstalt. Sie öffnet damit die Augen für all das, was die Professionellen dort täglich an Herausforderungen mit bescheidenen Mitteln zu bewältigen haben. **Matthias Colloseus** vom Deutschen Caritasverband stellt in seinem Übersichtsbeitrag die Lebenslagen und Erfahrungen von Flüchtlingen in Deutschland dar. Bemerkenswert sind seine Ausführungen bezüglich der kriminellen Gefährdungen auf ihren Fluchtwegen. Er verdeutlicht aber genauso die Folgen der (teilweise gewalttätigen) Anfeindungen der Flüchtlinge durch die einheimische Bevölkerung. **Robert Bering** setzt sich als Psychiater vor allem mit den viel diskutierten Traumatisierungen von Flüchtlingen auseinander und gibt praktische Hinweise für den Umgang mit traumatisierten Inhaftierten im Strafvollzug. Aus kriminologischer Perspektive beleuchtet **Christian Walburg** die Straffälligkeit von Flüchtlingen und ihre Bedingungsbeziehungen. Er verdeutlicht unter anderem die Gefährdungslagen junger Männer, wenn keine Zukunfts- und Bleibeperspektiven durch Kettenduldungen vorhanden sind und macht gleichzeitig auf die hohe integrative Bedeutung von Bildungsangeboten, Teilhabechancen und Bindung an gesellschaftliche Werte aufmerksam. Chancen, die aussichtsreich auch im Strafvollzug genutzt werden (können). Aus der **Untersuchungshaftanstalt Hamburg** präsentieren wir einen gelungenen Versuch, die geltende Hausordnung international verständlich zu machen. Wie die soziale Integration von Flüchtlingen gelingen

1 <http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html>; Zugriff vom 31.03.2017.

2 <https://www.die-gdi.de/die-aktuelle-kolumne/article/kriege-fluechtlinge-und-eine-systemkrise-die-internationale-nothilfe-muss-reformiert-werden/>; Zugriff vom 31.03.2017.

3 Quellennachweise siehe http://www.bptk.de/uploads/media/20150916_BPtK-Standpunkt_psychische_Erkrankungen_bei_Fluechtlingen.pdf.

4 Ebd.. Eine beispielhafte Darstellung unfassbaren menschlichen Kriegsleids legten die Vereinten Nationen am Beispiel des Süd Sudan mit Stand von März 2016 vor: <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=17207&LangID=E>.

kann und welche Rolle dabei Kooperation und Vernetzung der vielen Akteure im Feld und damit auch des Strafvollzugs spielen, verdeutlicht **Markus Saxinger** in seinem Beitrag über die Chancen und Hürden der Flüchtlingsintegration. Bemerkenswert und aufschlussreich sind hier u.a. das vorgestellte fünfstufige Phasenmodell der Integration sowie die Erörterung der jeweiligen Chancen, aber auch (meist vermeidbaren) Risiken dieser Integration.

Diesen eher grundsätzlich angelegten Ausführungen folgen nun Beiträge zur konkreten Integrationspraxis in den verschiedenen Vollzugsbereichen. **Anna Poel, Ronja Pokroppa, Melanie Tselidis und Noemi Voß** stellen als Studentinnen der Uni Köln im Anschluss ein Konzept der sprachlichen Erstversorgung



Gesa Lürßen

Leiterin der Teilanstalt für Jugendvollzug der JVA Bremen
gesa.lurssen@jva.bremen.de



Philipp Walkenhorst

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Universität zu Köln
Lehrstuhl für Erziehungshilfe
und Soziale Arbeit
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

junger Menschen im Jugendarrest vor. Erreicht werden soll damit für des Deutschen nicht mächtige junge Arrestierte zumindest die aktive Teilhabe in allen Bereiche des Arrestalltags. **Julia Heber** berichtet über die Erfahrungen im Umgang mit jungen nichtdeutschen Untersuchungshäftlingen in der JVA Rockenberg. Sie betont die hohe Bedeutung der Sprachförderung wie auch einer sozialförderlichen Wohngruppenkultur für eine gelingende Integration in den Vollzugsalltag. Aus der Jugendanstalt Adelsheim berichtet **Katja Fritsche** über die Arbeit mit inhaftierten jungen Flüchtlingen und hebt als wesentlichen Wirkfaktor jenseits aller spezifischen Förderprogramme die Bedeutung menschlicher Zuwendung als Grundhaltung der MitarbeiterInnenschaft hervor. Aus dem Hamburger Justizvollzug berichten **Sonia Bahr, Demba Buaro, Ayten Guelacti, Mali Seidi und Maryla Wellhörner**

über das breite Aufgabenspektrum und die praktischen Erfahrungen der dortigen vollzuglichen Ausländerberatung. Ein interessantes und offensichtlich erfolgreiches Kooperationsprojekt der JVA Lübeck wird von **Gabriele Holländer und Barbara Glowe** vorgestellt. Es geht hier um die Integrationsberatung für inhaftierte Menschen mit Migrationshintergrund und die damit sich eröffnenden Möglichkeiten, sowohl Alltagsprobleme der Inhaftierung einvernehmlich zu lösen als auch den Bezug zur Außenwelt und insbesondere zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten. Immer wieder erweist sich die Sprachförderung als ein Schlüssel für eine gelingende berufliche Integration. Für die stark zunehmende Gruppe ohne heimatlichen wie auch deutschen Schulabschluss wurde in der Jugendanstalt Schleswig ein adressatenspezifischer Sprachkurs entwickelt, über dessen Konzeption und positive Auswirkungen hinsichtlich der Zeit nach der Haftentlassung **Thomas Paulsen** berichtet. Eine ganz andere Perspektive auf unsere Thematik ist Gegenstand des anschließenden Beitrags. Gerade im Hinblick auf die Diskussionen um die Bedeutung der verschiedenen Ausprägungen des Islam und

seine Auswirkungen auf inhaftierte Menschen erläutern die Islamwissenschaftler **Mustafa Doymus und Dr. Laay Radhan** aus der JVA Remscheid Möglichkeiten der Prävention von Radikalisierungstendenzen sowie die Bedeutung einer „islamischen Seelsorge“ in den Haftenrichtungen. Alle Beiträge heben die hilfreiche Funktion gelingender menschlicher Beziehungen zwischen den Inhaftierten und den vollzuglichen MitarbeiterInnen hervor. Wie die Grundlagen einer entsprechenden „interkulturellen Kompetenz“ schon in der Ausbildung der Bediensteten integriert werden, skizziert schließlich **Peter Schulte** vom Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs.

Insgesamt machen alle Beiträge deutlich, wie ernst die Flüchtlings- und Migrationsthematik in deutschen Haftenrichtungen genommen wird und wie im Zusammenwirken engagierter Menschen im Vollzug und außerhalb individuelle Schicksale selbst unter schwierigen Bedingungen zum Positiven beeinflusst werden können.

Veranstaltungshinweis

Resozialisierung mit Zukunft

Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll

Termin: 17.-18. Juli 2017

Ort: Bad Boll

Anmeldung: Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11
73087 Bad Boll
Tel.: 07164 79-0
E-Mail: info@ev-akademie-boll.de
Homepage: www.ev-akademie-boll.de

30. Deutscher Jugendgerichtstag

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 14.-17. September 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: DVJJ
Lützerodestr. 9
30161 Hannover
Tel.: 0511 34836-40
Fax: 0511 31806-60
E-Mail: info@dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de

Ilona Strzoda

„Bitte Psycholog. Kopf kaputt“

Psychologischer Dienst in einer Multi-Kulti-Anstalt

Jeden Morgen fische ich als erstes meine Arbeit des Tages aus dem Psychologenfach im Verteilerraum.

Meistens ein paar Vollzugspläne. Manchmal Meldungen über Gefangene, die auffällig erscheinen (isst seit Tagen nichts, spricht mit der Steckdose, pinkelt ins Waschbecken und natürlich Selbst- und Fremdgefährdungen aller Art). Und ganz, ganz viele Antragssscheine. Ein paar davon erledigen sich vielleicht im Laufe des Tages.

Der Ausländeranteil in unserer Anstalt ist hoch, dementsprechend stellt die Entschlüsselung der Antragssscheine bereits die erste Herausforderung des Tages dar. „Bitte Psycholog. Kopf kaputt“ ist der Klassiker und wenigstens eine klare Botschaft, um die ich dankbar bin. Manchmal ist es schon kryptischer. Bei Texten wie „Ich bite ich hilf weil meine Tochter“ oder „pleas the lady that spek italian“ wird es schon schwieriger. „A Dunno what todo coz ma head drivin me crazy please mister do me to da doctor for tablet!“ kann eindeutig dem Psychiater zugeordnet werden. Ach ja und noch einer. Von Herrn Tjan (Name geändert!), der Herr spricht ausschließlich Chinesisch. Ich bin mir nicht sicher, ob er die Worte „Ich. Angst. Verzweiflung!“ auf dem Antragschein tatsächlich selbst geschrieben hat?

Ich ordne alle Antragssscheine nach Datum und augenscheinlicher Dringlichkeit. Den Antrag von Herrn Tjan packe ich nach oben. Obwohl er fast jeden Tag schreibt und ich eh nie das Gefühl habe, ihm zu helfen.

Auf einen anderen Stapel packe ich alle Scheine, die der Klärung bedürfen. Auf diesen Stapel wandert auch noch „ich kann nicht schlafen, bitte helfen sie mir“, „ih vermise meine familia“ und „erbitte Hilfe wegen meiner schwangeren Freundin. Sie ist draußen ganz alleine und ich habe Angst, dass sie wieder abstürzt“.

Auf dem Weg in mein Büro kann ich unterschiedliche Routen wählen. Je nach Route, Uhrzeit und Tagesplan laufe ich durch unterschiedliche Gruppen von Gefangenen. Meistens ist die Begrüßung sehr freundlich. Viele kennen mich. Unangenehm ist es nach einem längeren Urlaub. Denn in der Anstalt in der ich arbeite, sind hauptsächlich Untersuchungsgefangene untergebracht. Das bedeutet, nach einer dreiwöchigen Abwesenheit hat sich die komplette Belegung der Gänge verändert. Dies führt auch heute wieder zu folgendem Szenario: Ich betrete den Gang, sofort springt mir ein Herr in den Weg mit den Worten „du Sozial?!“, also ob ich die Sozialarbeiterin bin. Bin ich nicht. „Wer Du?“ – „Meine Name ist Strzoda, ich bin die Psychol...“ Der nächste springt hinzu, hält mir ein Papier unter die Nase und unterbricht mich „ich hier Advokat nicht kommen drei Woche!! Abschiebung. Nicht kommen Advokat!“ Ich kann nicht anders und sehe mir das Papier an, weil der Herr offensichtlich eine Not hat. Ich kann ihm nicht helfen. Die Abschiebung scheint beschlossen zu sein. Der Anwalt ist vermutlich ein Pflichtverteidiger und die kommen halt nicht mehr, wenn der Fall mal durch ist. Der erste Herr insistiert. Er hat mich schließlich zuerst entdeckt „Du nichsozial? Wer Du?“ „Die Frau Strzoda bin ich. Was brauchen sie denn?“ Er braucht nix. Wollte nur wissen, wer ich bin. Inzwischen haben einige andere Gefangene gesehen, dass eine Dame in Zivil mit Gefangenen auf dem Gang spricht und sich

auch noch Papiere ansieht. Es bildet sich eine Schlange. Ich bin sicher, die wollen nicht zu mir, die brauchen den Sozialdienst. Der ist hier heiß begehrt. Birgt dies doch unter Umständen die Möglichkeit, mit den Liebsten zu telefonieren oder lebensnotwendige Dinge, wie den Erhalt der Wohnung oder des Arbeitsplatzes zu klären. Ich rufe also einmal laut in die Runde: „Ich bin nicht der Sozialdienst. Ich bin die Psychologin. Wenn sie mich brauchen, schreiben sie bitte!“ Einige gehen. Ich auch. Weiter Richtung Büro. Plötzlich steht Herr Tjan vor mir. Ich spreche ihn an, obwohl ich weiß, dass er kein Wort versteht. „Herr Tjan, Guten Morgen.“ Ich lächle. Weil er mir leid tut. Alle sind genervt von ihm. Er verzieht keine Miene. „Ich versuche gleich den Herrn Karsten (Name geändert) zu erreichen. Der kann dann übersetzen.“ Herr Karsten ist ein sehr hilfsbereiter AVD-Beamter, der außer breitem Niederbayrisch noch perfekt und fließend chinesisches spricht. Er ist der Einzige im ganzen Haus, durch den eine Verständigung mit Herrn Tjan möglich ist. Herr Tjan hält mir einen Zettel unter die Nase, darauf steht „Hilfe“. Ich nicke. „Ja. Ich rufe gleich mal im Betrieb an und frage, ob Herr K-A-R-S-T-E-N da ist“ Ich spreche langsam und etwas zu laut. Andere Gefangene lachen und ernten einen strafenden Blick von mir. Herr Tjan nickt auch und sagt „Herkaasten! Ja! Herkaasten!“ Ich lächle noch einmal, weil ich glaube, dass er sich darüber freut. Er lächelt nicht zurück. Ich gehe weiter. Er bleibt stehen und sieht mir regungslos nach mit dem Zettel in der Hand.

Einige Meter später hängt sich ein Hausarbeiter an mich dran. Ich hatte bereits einige Gespräche mit ihm. Er ist mir nicht sympathisch. Er macht sich gerne wichtig. „Schlimm die ganzen Ausländer, oder?“ „Herr Juric (Name geändert) sie sind aus Rumänien!“ erwidere ich fassungslos. Er setzt ein breites Grinsen auf und hält mir die Hände entgegen, als wolle er mich umarmen. Sein goldener Backenzahn kommt zum Vorschein. „Jaaaa...! Aber sie wissen doch was ich meine?“ Weiß ich nicht, möchte ich jetzt auch nicht diskutieren. Vor allem nicht auf dem Gang. Notiz an mich selbst: Beim nächsten Gespräch mit Herrn Juric eine Runde über seine rassistische Einstellung drehen. Ich schüttle den Kopf und sperre die schwere Brandschutztür am Ende des Ganges auf. Herr Juric bleibt dahinter stehen. Ich verabschiede ihn mit einem strafenden Blick und Kopfschütteln. Ob die meine strafenden Blicke überhaupt wahrnehmen?

Kaum in meinem Büro angekommen, klingelt das Telefon. Ko. Die Krankenstation. „Hi Ilona hier ist der Armin (Name geändert). Wir haben heute früh einen gekriegt, der hatte sich irgendwie die Brust aufgeschnitten und Rasierklingen geschluckt. Der war jetzt im Krankenhaus und seit der wieder hier ist, heult der nur noch. Kannst Du Dir den mal anschauen.“ „Klar. Spricht der deutsch?“ „Ne, aber der Marinkovic (Name geändert) kann übersetzen“. – Ich habe tolle Beamte! Die melden mir so



Ilona Strzoda

Diplompsychologin

JVA München

ilona.strzoda@jva-m.bayern.de

was. Ohne die Hilfe des AVD ist der Psychologe im Allgemeinvollzug aufgeschmissen. Auffällige Gefangenen würde ich nie selbst bemerken. Dafür ist mein Haus einfach zu groß.

Viertel Stunde später. Beide in meinem Büro. Ich erkläre Herrn Marinkovic, bitte nur zu übersetzen, was gesagt wird und schärfe ihm ein, den anderen Gefangenen über das Gespräch nichts zu erzählen. Er nickt übertrieben. „Eh klar, Frau Strzoda!! Mach ich nicht! Anderen erzählen! Mach ich doch nich!!“ Dann kann's ja losgehen. „Fragen sie den Herrn Bode (Namen geändert) doch bitte, was ihn so belastet.“ Marinkovic redet. Und redet. Drei Minuten lang. Bode antwortet kurz. Marinkovic redet wieder. Ich (irritiert) „Äh, Herr Marinkovic, was sagt er denn?“ - „Er vermisst seine Familie. Vielleicht müssen sie ihn mal telefonieren lassen.“ Ich: „Okay, so einfach ist das nicht. Er ist Uhaft und da braucht er eine Genehmigung vom Gericht. Fragen sie ihn mal, ob da schon was beantragt wurde.“ Marinkovic übersetzt. Bode weint, ist aufgebracht. Redet lautstark ca.

vier Minuten lang. Weint wieder. Redet wieder. Ich: „Was sagt er?“ Marinkovic: „Ne.“ – Ich „Wie - Ne. ???!“ Marinkovic „Ne, hat noch nix beantragt“

Vor drei Stunden habe ich eingestempelt und bisher noch nichts von dem getan, was ich vor über zehn Jahren studiert habe. Nur zwei der acht Anträge von heute liefen auf ein therapeutisches Beratungsgespräch hinaus. Und Herr Karsten ist drei Wochen im Urlaub.

Trotz allem komme ich jeden Morgen total gerne hier her. Einfach weil ich glaube, dass ich manchmal schon etwas bewege. Auf meinem Weg in die Kantine laufe ich wieder an Herrn Tjan vorbei. Er lächelt und nickt, als er mich sieht. Und einer der Gefangenen, die mein „strafender Blick“ getroffen hat, passt mich ab und murmelt: „Ey ,tschuldigung wegen vorhin. Hat sich so witzig angehört, wie sie geredet haben. Aber ich wollt' keinen auslachen.“

JA!!! Ist doch ein geiler Tag!!

Matthias Colloseus

Die gegenwärtige Situation von Flüchtlingen in Deutschland

In aller Regel sind es Extremsituationen, in denen Menschen sich für eine Flucht entscheiden, also ihre gewohnte, aber gefährlich gewordene Umwelt hinter sich lassen und schwer abschätzbare Risiken auf sich nehmen, die oft in weitere Extremsituationen führen. Die Geschichten von in Deutschland Schutz suchenden Menschen sind daher eigentlich zu verschieden, um summarisch dargestellt zu werden. Auch ihre gegenwärtige Situation ist schwer auf einen Nenner zu bringen – eine Vielfalt, die unter anderem durch das föderale System und dynamisch entwickelte Gesetze und Verwaltungshandeln geprägt wird.

Wenn dieser Beitrag dies dennoch versucht, dann unter ausdrücklichem Verweis auf diese Vielfalt, die sich täglich etwa bei der Beratung durch die Flüchtlings- und Migrationsdienste der Caritas und anderer Wohlfahrtsverbände zeigt. Nicht nur aus dem eigenen Anspruch, dem je einzelnen Menschen in seiner individuellen Situation gerecht zu werden, sondern auch wegen der tatsächlich sehr unterschiedlichen Lebensläufe der Klientinnen und Klienten und den Komplexitäten an den Schnittstellen zwischen Ausländer- und Sozialrecht müssen wir uns auf Einzelfälle einlassen, soweit die Kapazitäten es zulassen. Auch das staatliche Asylverfahren prüft anhand der individuellen Geschichte, ob ein Anspruch auf internationalen Schutz besteht.¹

Aus welchen Motiven flüchten sie aus ihrer Heimat?

Im Asylverfahren wird nach einem abgeschlossenen Katalog individuell geprüft, ob rechtlich anerkannte Fluchtgründe vorliegen. Internationaler Schutz wird gewährt vor staatlicher

und nichtstaatlicher Verfolgung, unmenschlicher Behandlung oder ernsthaftem Schaden, etwa durch Krieg und Bürgerkrieg.² Menschen, die Elend zu entkommen versuchen, das nicht diese Erscheinungsformen annimmt, können sich dabei nicht auf internationalen Schutz berufen.

Das unter den in Deutschland Schutz Suchenden zahlenmäßig mit Abstand bedeutendste Herkunftsland ist Syrien. 2016 hatte über ein Drittel aller Antragstellenden die syrische Staatsangehörigkeit. Das ist mehr als Afghanistan und Irak, die beiden folgenden Herkunftsländer, zusammen.

Seit vor sechs Jahren das Militär Proteste gewaltsam niederschlug, herrscht in Syrien Bürgerkrieg. Neben den Gefahren des Lebens im Krieg und dem Mangel etwa an Grundnahrungsmitteln, vor allem an medizinischer Versorgung, droht auch Gefahr durch Verfolgung: die repressive Regierung und islamistische Gruppen, darunter seit 2014 der „Islamische Staat“, bedrohen Zivilist*innen in denen von ihnen eroberten Gebieten. Inzwischen ist die Hälfte der Bevölkerung geflohen. 6,3 Millionen sind aus ihrer Heimat in andere Gebiete Syriens geflüchtet. Etwa 13,5 Millionen Hilfsbedürftige leben derzeit noch im Land, knapp 5 Millionen in den Nachbarstaaten.³ Bereits vor einem Jahr wurden die Zahl der Todesopfer auf 470.000, die der Verletzten auf 1,9 Millionen geschätzt. Der Kampf setzt sich zwischen zahlreichen, unübersichtlichen Fraktionen fort. Ausländische Interessen sorgen für Nachschub an Geld und Waffen. Den Syrien-Konferenzen werden von Beobachtern wenig Bedeutung und kaum Aussicht auf eine Friedensperspektive beigemessen.

Ein anderes Beispiel ist das kleine Eritrea in Nordostafrika. Bei knapp sechs Millionen Einwohner*innen ist die absolute Zahl der Flüchtenden geringer; dennoch ist es schon seit

1 Abseits von Statistiken und Überblicksdarstellungen wie der hiesigen beschäftigen sich etwa die Interviews #EinMomentDerBleibt des NDR mit individuellen Geschichten <http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/ein-moment-der-bleibt/EinMomentDerBleibt.einmomentderbleibt100.html> (abgerufen 25.3). Soeben neu erschienen ist Michael Albus/Elizabeth Fleckenstein: Schattendasein. Flüchtlinge berichten. Mit einem Beitrag von Rupert Neudeck.

2 Zu den einzelnen Schutzformen und ihren unterschiedlichen Voraussetzungen vgl. <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html> (abgerufen 25.3).

3 Vgl. das Dossier „Sechs Jahre Krieg in Syrien“ von Caritas international: <http://www.caritas-international.de/wasunsbewegt/dossierthemen/stimmen-aus-syrien/stimmen-aus-syrien> (abgerufen 25.3).

Jahren unter den am stärksten vertretenen Herkunftsländern von Schutzsuchenden. Eine totalitäre Militärdiktatur herrscht dort über eine Bevölkerung ohne Hoffnung, bespitzelt, verhaftet und foltert willkürlich. Auf der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen liegt es auf dem letzten Platz – hinter Nordkorea.⁴ Junge Menschen werden zu einem unbefristeten „Militärdienst“ gezwungen, der vor allem aus Zwangsarbeit besteht. Das Land ist international isoliert, die Grenzen streng bewacht. Wer flieht, muss schon deswegen mit Verfolgung rechnen.⁵

Die über die Gesamtzahl der Schutzsuchenden historisch hohe Schutzquote nach der individuellen Prüfung der Schutzbedürftigkeit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) spiegelt die Härte der Situationen, aus denen sich Menschen zur Flucht entscheiden. In der politischen Bewertung wird immer wieder unterstellt, je nach Herkunftsland ließe sich unabhängig vom Asylverfahren Schutzsuchenden eine „gute“ oder „schlechte Bleibeperspektive“ zuschreiben. Dies wird weder der tatsächlichen Vielfalt ihrer Schicksale gerecht, noch würdigt es die Stellung des Verfahrens als entscheidende Prüfinstanz. Auch Klagen gegen ablehnende Bescheide sind immer wieder erfolgreich, woran sich zeigt, dass die Quote der tatsächlich Schutzbedürftigen noch höher liegt.

Flucht und europäische Migrationskontrolle

Seit Jahrzehnten setzt europäische Politik auf die Kontrolle und die Begrenzung von Wanderung außerhalb der EU. Dabei kamen zuvor Wanderarbeiter etwa aus verschiedenen afrikanischen Ländern häufig in die südlichen europäischen Länder – eine angesichts großer Wohlstandsunterschiede erwartbare und volkswirtschaftlich insgesamt vorteilhafte Konstellation. Bedeutend waren insbesondere die spanischen Exklaven Melilla und Ceuta an der marokkanischen Küste. Mit dem Beitritt Spaniens zum Schengen-Raum 1991 wurde dagegen eine Visumpflicht eingeführt, die Exklaven mit Zäunen geschützt, die Marokko zu kontrollieren verpflichtet wurde. Im Gegenzug wurden Zahlungen vereinbart.

Diese Entwicklung wiederholt sich seitdem ununterbrochen, ob in Mauretanien oder Mali, Nigeria, Libyen und zuletzt der Türkei. Neue physische Hindernisse werden an den Küsten des Mittelmeers errichtet, in aller Regel durch die EU bezahlt oder subventioniert, wobei die Mittel nicht selten an Regierungen fließen, deren Selbstverständnis aus Sicht der europäischen Wertordnung zu wünschen übrig lässt. Fünf Milliarden Dollar erhielt etwa der Diktator Gaddafi 2008. Rücknahmeabkommen beziehen sich auch auf Angehörige anderer Staaten, die eine Überfahrt versucht haben. Die Länder Europas begeben sich dadurch in Abhängigkeiten. Die Zahlen der Ankommenden sinken dadurch von Fall zu Fall, nicht jedoch im selben Maß die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die Umstände zu verlassen versuchen, in denen es als sinnvoll erscheint, das eigene Leben aufs Spiel zu setzen. Sie entscheiden sich für andere, gefährlichere Wege und die Todeszahlen steigen. Auf die westliche Mittelmeerroute, über die Straße von Gibraltar folgte die zentrale Mittelmeerroute nach Italien. Inzwischen sind Italien und Griechenland

die am leichtesten zu erreichenden europäischen Länder. Über 360.000 sind 2016 dort angekommen, mehr als ein Viertel davon Kinder. Zugleich starben über 5.000 Menschen im Mittelmeer.⁶

Der Landweg nach Mitteleuropa über den Balkan war schon 2011 bis 2013 verstärkt genutzt worden, bevor auch die Türkei ein Rücknahmeabkommen über erhebliche Geldmittel mit der EU abgeschlossen hatte. Sie gewann insbesondere an Bedeutung, als die Flüchtlingslager der Vereinten Nationen im Nahen Osten nach lange unzureichender Versorgung mit Finanzmitteln nicht mehr in der Lage waren, ausreichend Grundnahrungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Türkei, die mit heute 2,7 Millionen mehr Schutzsuchende aufgenommen hat als jeder andere Staat, hielt die große Zahl der Verzweifelten diesmal nicht zurück. Die meisten strebten nach Mittel- oder Nordeuropa. Die ärmeren Länder auf ihrem Weg waren keineswegs auf ihre Aufnahme eingerichtet. Mit großen Anstrengungen bemühten sich internationale Hilfsorganisationen, wenigstens die Versorgung der Wandernden zu ermöglichen.

Die Balkanroute wurde im Februar 2016 mittels verschärfter Grenzkontrollen und Zäunen geschlossen. Die Wanderungsbewegungen verlagerten sich zum Teil über Mazedonien und die Adria, zum Teil über Bulgarien und Serbien. Viele Schutzsuchende mussten auch in Griechenland bleiben, weit mehr, als das Land versorgen und durch den Asylprozess dirigieren konnte. Der Rückstau bestimmt insbesondere die Situation auf den griechischen Inseln, wo Neuankömmlinge festgehalten werden. Über 15.000 mussten dort auch im Winter in überfüllten Zeltlagern leben, in denen es nicht ausreichend Essen und kein warmes Wasser gibt. Gewaltschutz kann unter diesen Bedingungen nicht gewährt werden.⁷

Die Entwicklung in Deutschland während der letzten Jahre

Das Dubliner Übereinkommen und seine Nachfolge-Verordnungen legt die Verantwortung für Schutzsuchende, die die EU erreichen, den Ländern an ihren Außengrenzen auf. Die Zugangszahlen in Deutschland sanken daher von einem sehr hohen Niveau in den 1990er Jahren, bedingt vor allem durch die kriegerischen Auseinandersetzung um das ehemalige Jugoslawien, bis 2008. Andere Länder wie Italien verwiesen auf die Notwendigkeit innereuropäischer Solidarität, ohne dass dies zu Veränderungen geführt hätte. Die staatlichen Strukturen für die Aufnahme wurden in Deutschland zurückgebaut. Auch als der Anstieg der Zuzugszahlen sich ab 2012 beschleunigte, wurde darauf zunächst nicht im gleichen Maß reagiert. In der Folge zeigte sich die Verwaltung nicht in der Lage, den erneuten, beispiellosen Anstieg zu verkraften. Hatten die Verfahren sich schon zuvor oft über etliche Monate hingezogen, so war es jetzt oft nicht einmal möglich, im selben Zeitraum ein Asylverfahren zu eröffnen. Die Registrierung erfolgte im Schichtdienst, dennoch kam es zu Unter- und Übererfassung. Die Unterbringung erfolgte mit Mitteln der Katastrophenhilfe. Standards, etwa im Bereich des Gewaltschutzes, wurden vielfach unterschritten. Spätestens ab Sommer 2015 leisteten Polizist*innen und Mitarbeiter*innen von Ländern, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und eine nie dagewesene Zahl von ehrenamtlich Engagierten Beachtliches.

4 https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Presse/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2016/Rangliste_der_Pressefreiheit_2016.pdf (abgerufen 25.3).

5 Aktuelle Informationen zur Situation in diesen und anderen Herkunftsländern werden in der Datenbank des Österreichischen Roten Kreuzes <http://www.ecoi.net/> unparteiisch aufbereitet und gesammelt.

6 Flüchtlingsrat der Vereinten Nationen: Update on UNHCR's operations in Europe, 1. März 2017, <http://www.unhcr.org/58ca4b057.pdf> (abgerufen 25.3).

7 Ein chronologischer Überblick über die Verlagerungen der Routen in den letzten Jahren bietet die Website der taz: <http://www.taz.de/fluchtrouten/> (abgerufen 25.3).

Die öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema Flucht und Asyl stellte alle anderen Themen in den Schatten.

Der Ausdruck „Flüchtlingskrise“ wurde für etwas geprägt, das eigentlich eine Verwaltungskrise war: fast alle realen Schwierigkeiten in der Unterbringung und Versorgung hingen mit den überlangen Asylverfahren zusammen. Viele der 2015 Eingereisten wurden erst 2016 registriert und waren schon einige Monate im Land, bevor sie ihren Antrag stellen konnten. Erst seit dem Spätsommer 2016 werden mehr Anträge entschieden als gestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren knapp 580.000 Asylverfahren anhängig. Dennoch wurden Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung, etwa die Möglichkeit für syrische Staatsangehörige, ihren Antrag schriftlich zu begründen, noch zum Jahreswechsel 2015/2016 zurückgenommen.

Dafür wurde in ungesehenem Tempo Verschärfung um Verschärfung durch das Gesetzgebungsverfahren gepeitscht und so die Handlungsfähigkeit des Staates demonstriert.

Vereinfachung war dabei kein Kriterium: die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte führt dazu, dass viele Menschen, die diesen Schutzstatus erhalten, gegen ihren Bescheid klagen. Die Wohnsitzauflage im Integrationsgesetz verpflichtete Menschen, die mit erheblichem Aufwand erste Schritte zur Integration getan hatten, z.B. eine Wohnung zu finden und soziale Kontakte zu knüpfen, in ein anderes Bundesland umzuziehen, unabhängig von der Frage, ob ihre Chancen

insbesondere bei der Jobsuche dort vergleichbar sind.

In diesem Zusammenhang wurde auch ein Abkommen zwischen der Türkei und der EU geschlossen, das als einer der Gründe dafür gilt, warum die offensichtlichen Menschenrechtsverletzungen auf dem Weg zur Präsidentsystem mit diktatorischen Zügen auf europäischer Seite mit so viel Geduld rechnen durfte.

Verschiedentlich ist zu lesen, es „kämen nur junge Männer“. Statistisch ist diese Gruppe tatsächlich stark vertreten – so waren etwa zwei Fünftel der Erstantragsteller 2016 männlich und zwischen 16 und 35 Jahren alt. Allerdings gerät oft aus dem Blick, wie viele Kinder darunter sind. In der alltäglichen Wahrnehmung mag es leicht fallen, die Sechzehn- oder Siebzehnjährigen ebenfalls als „junge Männern“ zu betrachten, insbesondere, wenn sie schon seit Jahren gewohnt sind, sich allein durchzuschlagen oder für jüngere Geschwister mit zu sorgen. Nichtsdestoweniger sind sie minderjährig – sie haben einen besonderen Schutzbedarf und nach internationalem Recht Anspruch darauf, gemäß ihres Alters behandelt zu werden.⁸ Etwa ein Drittel der in Deutschland lebenden Schutzsuchenden und Schutzberechtigten sind Mädchen und Frauen.⁹

⁸ Dies ist in vielen Einzelfällen nicht gelungen. Mehrere Tausend minderjährige Schutzsuchende gelten als vermisst. Viele von ihnen dürften bei Verwandten untergekommen sein, andere sind weitergewandert. Auch Fehlerfassungen sind denkbar. Dennoch sind Kinder in dieser Situation auch bedroht, Opfer von Menschenhandel und kriminellen Netzwerken zu werden.

⁹ Die Zahlen sind der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag entnommen. Ihnen liegt das Ausländerzentralregister Jahresende 2016 zugrunde: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/113/1811388.pdf>.

Bis heute sind über 300.000 Verfahren nicht entschieden. Bleiben die Zuzugszahlen und die Entscheidungsquoten des BAMF jeweils auf dem Niveau der letzten Monate, könnte dieser Berg im Spätsommer 2017 abgearbeitet sein.

Im Asylverfahren

Für Neuangekommene werden Verfahren derzeit recht schnell eröffnet. Im Rahmen ihrer Registrierung erfolgt eine Gesundheitsuntersuchung auf übertragbare Krankheiten. Die vom EU-Recht eigentlich vorgesehene Überprüfung, ob bei Schutzsuchenden besondere Bedürfnisse vorliegen, erfolgt in Deutschland nicht systematisch – das betrifft neben Minderjährigen zum Beispiel auch Schwangere, körperlich Behinderte oder psychisch Kranke und Opfer von Folter oder sexualisierter Gewalt. Obwohl solche Bedürfnisse bei der Unterbringung und im Verfahren berücksichtigt werden müssten, ist es letztlich Glückssache, ob sie dafür ausreichend frühzeitig erkannt werden. Die Unterbringung hat sich mancherorts normalisiert, findet aber in vielen Städten auch nach wie vor in Turnhallen und anderen nicht auf Bewohnbarkeit ausgelegten „Übergangsunterkünften“ statt.

Ein entscheidender Schritt nach der Antragstellung ist die sogenannte „Anhörung“. Hier können Betroffene in einem in der Regel mehrstündigen Interview darlegen, was sie dazu gebracht hat, in Deutschland internationalen Schutz zu beantragen. Dieser Vortrag ist die entscheidende Grundlage, auf der über den individuellen Anspruch entschieden wird. Derzeit werden die Schutzsuchenden in der Regel nicht von der Person angehört, die später über den Antrag entscheidet, obwohl der persönliche Eindruck aus dem Gespräch zuvor eine wichtige Grundlage der Beurteilung war. Alle Anzuhörenden für einen bestimmten Tag erhalten denselben Termin früh morgens, oft lange bevor die erste Anhörung beginnt. Die Übrigen müssen ausharren, bis sie dran kommen, was Stunden dauern kann. Einige müssen am Ende des Behördentages unverrichteter Dinge wieder abziehen. Verpflegung wird in der Regel nicht angeboten. So müssen Menschen, nachdem sie stundenlang ohne Wasser gewartet haben, ebenfalls über Stunden Rede und Antwort zu den schlimmsten Ereignissen ihres Lebens stehen.

Die Aufgabe des BAMF ist, die Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen zu prüfen. Anders als etwa im Strafprozess liegt nicht von vorne herein die Beweislast auf staatlicher Seite. Vielmehr müssen Betroffene selbst ihren Vortrag glaubhaft machen, was schwierig sein kann, wenn fluchttypisch nicht alle möglichen Dokumente existieren oder greifbar sind. Die Fragesituation hat daher immer Verhörcharakter. Immer wieder wird auch von Dolmetscher*innen berichtet, die eigenmächtig darüber urteilen, was wichtig ist und was nicht, oder Animositäten gegen die Angehörten in ihre Leistung einfließen lassen.¹⁰

Die Angehörten wissen, dass von ihren Antworten buchstäblich alles abhängt – im besten Fall. Insbesondere bei den unmittelbar nach Einreise in Ankunftscentren gestarteten Verfahren findet die Anhörung bereits sehr früh statt. Während dies ein Beitrag zur notwendigen Verfahrensbeschleunigung ist, kann es auch dazu führen, dass die noch kaum orientierten Menschen keine Vorstellung von der Tragweite des Gesprächs

¹⁰ Im Herbst 2016 legten Nichtregierungsorganisationen ein „Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland“ vor, das durch die Dokumentation zahlreicher Einzelfälle deutlich machte, dass neben der Beschleunigung auch die Qualität der Asylverfahren als Zielgröße in den Blick genommen werden musste, Amnesty International u.a. 2016.



Matthias Colloseus

Deutscher Caritasverband e.V.
Referat Migration und
Integration
matthias.colloseus@caritas.de

haben, geschweige denn von den komplizierten, differenzierten Folgen, die das deutsche Asylverfahren ausmachen. Wegen häufigem, biografisch begründetem Misstrauen gegenüber staatlichen Stellen empfiehlt es sich, allen Schutzsuchenden eine Beratung zum Verfahren durch nichtstaatliche Stellen zu ermöglichen, wie sie die Wohlfahrtsverbände anbieten. Erwie-senermaßen erhöht dies das Verständnis für die Abläufe und trägt dadurch dazu bei, die Verfahren zu beschleunigen. Es hilft den Schutzsuchenden, ihre Rechte wahrzunehmen und erhöht die Akzeptanz auch ablehnender Entscheidungen, wenn es Berater*innen gelingt, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Die Verfahren dauern derzeit wenige Tage bis weit über ein Jahr. Daher unterscheidet sich die Situation von Menschen im Verfahren derzeit einerseits nach ihrem Herkunftsland, andererseits von Bundesland zu Bundesland und Region zu Region, da unterschiedlich gehandhabt wird, wie lange sie in Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen müssen, ob und wann sie in eine Anschlussunterbringung übergehen und ob diese dezentral in Einzelwohnungen oder segregiert in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt, die oft sozialräumlich schlecht angeschlossen liegen.

Ebenfalls differenziert sind die Integrationsmöglichkeiten wie der Zugang zum Arbeitsmarkt, die Möglichkeit, an Integrationskursen teilzunehmen, in denen vor allem Deutsch unterrichtet wird. Obwohl Deutschkenntnisse der wohl wichtigste Schlüssel zu Selbstständigkeit und Teilhabe ist, gelingt es derzeit noch nicht flächendeckend, die insbesondere zu Beginn in aller Regel hohe Motivation auch zu nutzen. Schutzsuchenden aus manchen Herkunftsländern ist die Teilnahme nicht gestattet. Die Plätze in Kursen reichen zudem nicht aus. Wenn es nicht gelingt, für kleine Kinder Betreuungsplätze in Kindertagesstätten zu organisieren, bleiben insbesondere Frauen den Kursen fern, um auf die Kinder aufzupassen.

Wie bei anderen Ausländer*innen auch ist die Möglichkeit der Anerkennung von im Ausland erworbenen Kenntnissen noch verbesserungsbedürftig. Da viele der Schutzsuchenden Jugendliche sind, haben sie vergleichsweise gute Aussichten, nach und zugleich mit dem Erwerb von Deutschkenntnissen Qualifikationen zu erwerben und sich etwa über eine Ausbildung oder ein Studium den Weg in den Arbeitsmarkt zu öffnen. Hier gilt es im Einzelfall bisweilen, Überzeugungsarbeit zu leisten. Der Wunsch der Geflüchteten selbst ist oft, vom ersten Tag an Geld zu verdienen. Dabei stehen sie oft unter Druck: sei es, weil sie Schulden bei Schleppern zu bezahlen haben, sei es, weil sie ihre Familien im Herkunftsland oder auf der Flucht unterstützen müssen oder sei es, weil Untätigkeit und Abhängigkeit von staatlichen Leistungen nicht ihrem Selbstbild genügt. Dies verträgt sich nicht mit der Perspektive eines mehrjährigen Qualifikationsprozesses.

Der rechtliche Zugang, dem derzeit etliche Hürden und Fristen entgegenstehen, kann nicht zu früh geöffnet werden. Jeder Monat im Wartestand, ohne entsprechende rechtliche Zugänge und daher auch ohne klare Aufgabe und Tagesstruktur steht der Integration im Weg und kann der Motivation nur schaden.

Nach der Anerkennung

Als eines der wichtigsten Hindernisse beim Spracherwerb wie allen anderen Bemühungen um die Integration hat sich die mangelnde Möglichkeit zur Familienzusammenführung erwiesen. Prinzipiell ist es Menschen, die sich rechtmäßig dauerhaft in Deutschland aufhalten erlaubt, ihre Ehepartner und

minderjährigen Kinder; minderjährigen Kindern zudem, ihre Eltern nachzuholen, d.h. diese können ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen und legal einreisen. Dies trifft auch auf Schutzberechtigte zu. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge dürfen nach internationalem Recht nicht schlechter gestellt werden als andere und sind daher davon ausgenommen, nachweisen zu müssen, dass sie den Unterhalt ihrer Angehörigen bestreiten können, wenn sie den entsprechenden Antrag direkt nach ihrer Anerkennung stellen. Soweit die Theorie.

Allerdings ist zum einen 2016 ein rechtlicher Ausschluss für Menschen mit subsidiärem Schutz eingeführt worden; ihre Anträge werden für zwei Jahre nicht bearbeitet. Das betrifft seitdem einen zunehmenden Anteil insbesondere syrischer Schutzberechtigter. Zum anderen funktioniert die Familienzusammenführung auch faktisch nur sehr schleppend. So betragen etwa für Familien syrischer Flüchtlinge die Wartezeiten auf einen Termin zum Antrag auf ein Visum an den deutschen Botschaften in Beirut und Erbil derzeit 12-14 Monate¹¹ – Zeit, die die Angehörigen oft in prekären oder unmittelbar gefährlichen Situationen zubringen.

Nach einer Anerkennung besteht prinzipiell das Recht, die Gemeinschaftsunterkünfte zu verlassen und sich eine eigene Wohnung zu suchen, was die meisten Schutzberechtigten angesichts etwa der fehlenden Privatsphäre auch gern tun würden. Mit dem Integrationsgesetz wurde im Sommer 2016 jedoch eine Wohnsitzauflage eingeführt, d.h. Schutzberechtigte werden jetzt verpflichtet, in einer bestimmten Kommune zu wohnen. In vielen Städten ist der Wohnungsmarkt so angespannt, dass es für diese Menschen, die in der Regel nur über begrenzte Geldmittel und unzulängliche Deutschkenntnisse verfügen und sich auch sonst vielen Vorurteilen gegenüber sehen, nahezu unmöglich wird, eine Wohnung zu finden. Sie müssen in der Unterkunft verbleiben und belegen damit Unterbringungsplätze, die in der kommunalen Kalkulation möglicherweise für weiteren Zuzug vorgesehen sind.

Welchen kriminellen Gefährdungen sind sie auf der Flucht ausgesetzt?

Die Ausgangssituation einer Flucht muss nicht der kriegerische Konflikt sein. Dort können Verhältnisse stehen, die nach mitteleuropäischen Maßstäben als kriminell wahrgenommen würden, es aber vor Ort nicht unbedingt sein müssen – etwa die Enteignung durch die Dorfgemeinschaft als Angehöriger einer religiösen Minderheit oder die gezielten Nachstellungen durch Geheimpolizisten, die ein Bestechungsgeld verlangen, um ihr Tun einzustellen.

Mit der Flucht begeben sich die Betroffenen wissentlich außerhalb der Legalität. In vergleichsweise wenigen Fällen können eine Fußballspielerin oder ein Künstler für ein Turnier oder eine Tagung mit einem gültigen Visum ins Ausland reisen um sich dann dort als Verfolgte zu erkennen zu geben und einen Asylantrag zu stellen. Die allermeisten Schutzsuchenden müssen mindestens eine Grenze überqueren, ohne die vorgesehenen Reisepapiere zu besitzen, d.h. eine Straftat begehen, die straffrei nur bleibt, wenn umgehend um internationalen Schutz nachgesucht wird.

Unter diesen Umständen können die Betroffenen keine normalen Reisen buchen. Fluggesellschaften drohen hohe Strafgebühren, wenn sie nicht prüfen, dass ihre Kund*innen

¹¹ So die Bundesregierung in der Antwort auf eine kleine Anfrage am 10.3.17: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/114/1811473.pdf> (abgerufen am 25.3).

die vorgesehenen Visa besitzen. Schutzsuchenden bleibt daher in der Regel nichts anderes übrig, als die Hilfe von Kriminellen zu suchen. Die wiederum wissen um die verzweifelte Lage der Schutzsuchenden und haben keinen Anreiz, ihre Preise an etwas anderem als deren Mitteln zu orientieren. Sie schrecken beim Eintreiben dieses Geldes vor nichts zurück. Menschen, die nicht zahlen können – mag es auch mehr sein, als zunächst vereinbart – werden zurückgelassen, Verwandte einbehalten, um die nachträgliche Erstattung von Lösegeld sicher zu stellen, oder es werden andere Zwangsmaßnahmen ergriffen. Dies kann dazu führen, dass Menschen das Land, in dem sie ihren Antrag auf Schutz stellen, mit Schulden bei Schleppern erreichen. Dies setzt voraus, dass diese überhaupt das Interesse verfolgen, ihre Kunden deren Ziel ein Stück näher zu bringen. Menschenhandel kann kurzfristig lukrativer erscheinen oder von vorne herein geplant sein.

Manche Frauen sind mit ihren Partnern, viele mit ihren Kindern unterwegs. Insbesondere für allein reisende Frauen droht neben allen anderen Gefahren der Flucht auch die der geschlechtsspezifischen Gewalt. Verhütung ist unter den Strapazen der Flucht erschwert.

Wegen ihrer besonderen Verletzlichkeit und ihrem eigenen Interesse, außerhalb der Wahrnehmung der Behörden zu bleiben, bewegen sich Flüchtende gewissermaßen in rechtsfreien Räumen. Dies setzt sie mannigfaltigen Gefahren aus, zu Opfern oder Tätern zu werden, ob es um den Diebstahl der letzten Wertgegenstände oder auf der Fluchtroute praktischer Dinge geht, um Gewalt, die zwischen vielfach traumatisierten Menschen in unabsehbaren und oft verzweiferten Situationen leicht ausbrechen kann, um Betäubungsmittel, die über die Strapazen der Flucht hinweghelfen sollen, oder um Prostitution, die für kurze Zeit den Schutz vor diesen Gefahren sichern soll.

Die Gefahr für Extremsituationen ist auf der Flucht erhöht. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit für traumatische Belastungen, die behandlungsbedürftige Folgestörungen auslösen. Da es individuell sehr unterschiedlich ist, welche Ereignisse solche Störungen nach sich ziehen, kein systematisches Screening durch geschulte Fachkräfte durchgeführt wird und kein ausreichendes Angebot psychosozialer Versorgung bereit gestellt werden kann, gibt es keine genauen Zahlen, wie viele Schutzsuchende traumatisiert sind und der medizinischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung bedürfen würden.¹²

Welchen kriminellen Gefährdungen sind sie nach der Ankunft ausgesetzt?

Auch nach der Ankunft machen die komplexe rechtliche Situation, die unsichere Bleibeperspektive, die Angst um Leib und Leben der zurückgebliebenen Familie und unzureichende Sprach- und Kulturkenntnisse Schutzsuchende zu einer Zielscheibe von Kriminalität. In den Monaten, in denen sich die Verwaltung erst noch sortieren musste, war zu beobachten, dass Zuhälter, Dealer und Drückerkolonnen schnell und flexibel etwa auf neu eingerichtete Gemeinschaftsunterkünfte reagieren konnten. Derzeit nimmt betrügerische Praxis gegenüber Menschen zu, die Wohnraum außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften suchen. Wo ausreichende Beratung gewährleistet werden kann, gehören grundlegende Fragen des Verbraucherschutzes daher fest zur Erstorientierung nach der Ankunft.

Drogenkonsum kann auch durch die Strapazen der Flucht oder als Versuch der Selbstmedikation begünstigt werden. Der oben erwähnte Druck, baldmöglichst Geld zu verdienen, kann dazu beitragen, dass selbst mit Drogen gehandelt wird.

Mehrfach kam es in Unterkünften zu sexuellen Übergriffen, was durch fehlende räumliche Trennung und Privatsphäre begünstigt wurden. Räumliche Enge, die Sorge um das eigene Schicksal und die Angst um die Familien belasten das Zusammenleben in Unterkünften. Insbesondere in den zeitweise überfüllten Erstaufnahmeeinrichtungen bricht immer wieder Streit aus, der oft auch gewalttätig ausgetragen wurde. Konfliktmanagement ist eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialbetreuung in Unterkünften.

Bedrückend ist die Gewaltbereitschaft der Bevölkerung in Deutschland. Hat es fremdenfeindliche Gewalt bis hin zu terroristischen Akten in der gesamten Geschichte der Bundesrepublik gegeben, so hat sich anlässlich der Debatten um die höhere Flüchtlingszuwanderung Hass in großer Breite Bahn gebrochen. Die Kriminalstatistik des BKA weist für 2015 und 2016 jeweils etwa 1.000 Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte aus – Straftaten gegen Schutzsuchende, Schutzberechtigte und Menschen, die dafür gehalten werden, außerhalb von Unterkünften sind dabei noch nicht berücksichtigt.¹³ Obwohl es natürlich immer noch eine gefährliche, aber letztlich kleine Minderheit ist, die solche Taten begeht, zeigen Umfragen, dass das Verständnis für diese Form der Kriminalität und die Bereitschaft, Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen einzusetzen, insgesamt zugenommen hat.¹⁴

Welche Aspekte sind im Umgang mit ihnen grundsätzlich zu beachten?

Wie eingangs beschrieben, ist gerade in der konkreten Begegnung nur begrenzt möglich und sinnvoll, von der konkreten Biografie und Fluchtgeschichte wegzugehen und sich an allgemeinen Vermutungen zu orientieren.

Im Einzelnen könnten die Geschichten derjenigen, die uns heute begegnen, vergleichsweise glimpflich abgelaufen sein; ihre weniger glücklichen Schicksalsgefährt*innen haben nie ein Land erreicht, in dem sie erneut den Schutz einer staatlichen Ordnung hätten suchen können. Unabhängig davon, was sie tatsächlich konkret erlitten haben, dürfte die ganz überwiegende Zahl von Schutzsuchenden mindestens für einige Wochen und Monate unter dem Bewusstsein der Gefahr gelebt haben, dass ihre Unversehrtheit, ja ihr ganzes Leben bis hin zur nackten Existenz jederzeit zur Disposition gestellt werden konnte. Dies ist das Bewusstsein, nicht mehr als Person zu gelten – eine Situation, die mit den Begrifflichkeiten eines Lebens innerhalb halbwegs funktionierender staatlichen Gemeinwesen schlechterdings nicht mehr zu beschreiben ist. Einige haben möglicherweise nie etwas anderes gekannt, sondern sind in genau diesem Bewusstsein aufgewachsen – sei es als Teil einer verfolgten Minderheit, als Straßenkind oder in einem Flüchtlingslager.

¹² Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) schätzt diesen Anteil in ihrem aktuellen Versorgungsbericht auf 30-40%, BAFF, 2016.

¹³ Vgl. für 2015 BKA, Lagebericht 2015; für 2016 <http://www.taz.de/!5381131/> (abgerufen 25.3). Da das BKA auf die Meldung durch die Polizeien der Länder angewiesen ist, wird eher zu einer Unterfassung führen. Seitens der Zivilgesellschaft stellen die Amadeu Antonio Stiftung und [stern.de](http://www.stern.de) in Kooperation eine Chronik zusammen: <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle> (abgerufen 25.3).

¹⁴ Zick/Krause/Küpper, 2016. Vgl. auch die vorigen „Mitte-Studien“ der Friedrich-Ebert-Stiftung: <http://www.fes-gegen-rechtsextremismus.de/inhalte/Publikationen.php>.

Für viele könnte es daher ungewohnt sein, im öffentlichen Dienst Menschen zu begegnen, die in ihrem Amt nicht zunächst eine Möglichkeit sehen, den eigenen Vorteil durchzusetzen, sondern tatsächlich das Recht selbst zu verwirklichen – ein Recht, das auch in demjenigen, der sich daran vergangen haben könnte, genauso wie in dem, der selbst nicht Staatsbürger ist, noch den Träger von Rechten und mithin eine Würde erkennt.

Daneben ist sicherlich ratsam, die Möglichkeit einer Traumatisierung nicht auszuschließen, insbesondere wenn der oder die Betroffene noch kein entsprechendes Gespräch mit psychologisch entsprechend geschulten Fachkräften geführt hat. Fortbildungen können dabei helfen, Anzeichen für eine Traumatisierung richtig zu deuten und Hinweise auf den Umgang im Alltag geben.

Fortbildungen in interkultureller Kompetenz können ganz unabhängig vom Kontakt mit Schutzsuchenden dabei hilfreich sein, das eigene Leben in einer Gesellschaft der Vielfalt selbstbestimmt zu gestalten.

Literatur

- Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. u.a.** (Hrsg.): Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, 2016, https://www.caritas.de/cms/contents/dicv-limburg.de/medien/dokumente/memorandum-fuer-fair/memorandum-fuer-faire_und_sorgfaeltige_asylverfahren_in_deutschland_2016.pdf?d=a&f=pdf (abgerufen 25.3).
- Andreas Zick, Daniela Krause, Beate Küpper:** Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016.
- Bundeskriminalamt:** Kriminalität im Kontext von Zuwanderung Bundeslagebild 2015, Wiesbaden 2016, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_node.html (abgerufen 25.3).
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF):** Versorgungsbericht - Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland, 3. aktualisierte Auflage, Berlin 2016, <http://www.baff-zentren.org/news/neuer-versorgungsbericht-zur-psychosozialen-versorgung-von-fluechtligen-in-deutschland/> (abgerufen 25.3).

Robert Bering

Welche Hilfestellung kann die Psychotraumatologie leisten?

Flüchtlinge im Strafvollzug

Die aktuelle Flüchtlings“krise“ stellt uns vor besondere Herausforderungen, die gesundheitlichen Störungen und Beeinträchtigungen von Flüchtlingen zu erkennen, Versorgungswege zu bahnen und mit interkultureller Kompetenz zu begegnen. Wie können wir einen gemeinsamen Standard definieren? Noch schwieriger ist diese Frage zu beantworten, wenn die medizinische und psychosoziale Versorgung unter den Rahmenbedingungen des Strafvollzugs zu leisten sind. Was kann aus Sicht der Psychotraumatologie hierzu gesagt werden?

Wir möchten uns diesen Fragen nähern, indem wir im ersten Schritt zwischen Psychotraumatologie als wissenschaftliche Disziplin und der so genannten Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) als nosologisches [gr. nosos Krankheit] Konzept diagnostischer Manuale der psychiatrischen Krankheitslehre unterscheiden. Ist dieser Punkt geklärt, so beschäftigen wir uns mit der Frage, in welcher Form die Psychotraumatologie die forensische Psychologie und forensische Psychiatrie beeinflusst hat. Auf dieser Grundlage nennen wir einige Besonderheiten, die uns in Verbindung mit der Flüchtlingsfrage im Strafvollzug begegnen. Schließlich stellen wir noch einige Möglichkeiten dar, im institutionellen Alltag (traumatisierten) Flüchtlingen (idealtypisch) angemessen zu begegnen.

Was versteht man unter Psychotraumatologie?

Psychische Beeinträchtigungen als Folge schwerer Lebensereignisse haben in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zunehmende Aufmerksamkeit gefunden. Wir sprechen über „Burn Out“, „Anpassungsstörung“, „Traumata“, „Depres-

sion“, „Psychosomatosen“, „Posttraumatische Belastungsstörung“ und eben auch über die Psychotraumatologie. Wir konzentrieren uns auf die Begriffsbestimmung der Psychotraumatologie.

Die Notwendigkeit einer spezifischen und professionellen Hilfe nach Psychotraumatisierungen wurde im deutschen Sprachraum erst seit den 90er Jahren aufgrund von neuen wissenschaftlichen Kenntnissen zur Entstehung und Fortdauer traumatischer Störungen erkannt. Ohne Zweifel hat dieses Thema für eine Vielzahl von Berufsgruppen und Institutionen eine große Bedeutung. Das Repertoire von möglichen Interventionen reicht von der so genannten psychosozialen Notfallversorgung über die kurative Behandlung bis zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation von Teilhabestörungen am Ende einer Versorgungskette.¹ Das gilt auch für den Strafvollzug. Sowohl die Häftlinge als auch das Personal können auf Hilfe angewiesen sein.

Während sich die diagnostischen Manuale von psychischen Störungsbildern darauf beschränken, Kriterienkataloge für Krankheitsbilder festzulegen, **handelt es sich bei der Psychotraumatologie um eine interdisziplinäre Wissenschaft**, die durch unterschiedliche Forschungstraditionen beeinflusst wurde. Eine richtungsweisende Darstellung über die Bedeutung eines Psychotraumas findet sich schon in der Gründerzeit der Psychoanalyse. Seit S. Freud² wissen wir: „Unsere hysterisch Kranken leiden an Reminiszenzen. Ihre Symptome sind Reste und Erinnerungssymbole für gewisse (traumatische) Erlebnisse“. Auch die

1 vgl. Bering, 2011.

2 1909, S. 11.

Stressforschung hat wesentlich zur Entwicklung der Psychotraumatologie beigetragen. Im Jahre 1936 formulierte H. Selye in seiner Pionierarbeit das Modell der Stressreaktion mit den drei Phasen Alarm-, Widerstands- und Erschöpfungsstadium. Aus dem Behaviorismus sind ausdifferenzierte Konzeptionen entstanden. Hierzu gehört auch das „transaktionale Stressmodell“ nach Lazarus & Folkman (1984) das die Subjekt-Umwelt-Beziehung der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Auch die psychodynamischen Ansätze haben sich weiterentwickelt. So besteht der psychotraumatische Verarbeitungsprozess nach Horowitz (1986) aus einer Schaukelbewegung, die im Rahmen der traumatischen Reaktion als biphasische Abfolge von Intrusion (=unwillkürliches Wiedererleben traumatischer Erinnerung) und Verleugnung (systematisches Vermeiden von Auslösern, die an das Trauma erinnern) beschrieben werden kann. Diese Abfolge steht im Dienste einer schrittweisen Aufarbeitung. Misslingt die Integration, so chronifizieren die Symptome und es kann eine psychische Störung entstehen, die wir aus heutiger Sicht Psychotraumafolgestörung nennen. Die Psychotraumatologie beschäftigt sich insbesondere mit der Frage, warum Betroffene in einigen Fällen schwere Psychotraumatisierungen überwinden oder sogar in ihrer Selbstwahrnehmung darüber hinauswachsen (=posttraumatic growth) und in anderen Fällen die Betroffenen schwerwiegende psychische Störungen entwickeln. Dieses Phänomen gilt auch für Flüchtlinge nach schweren Belastungen durch Krieg, Folter und Vertreibung. Alle Varianten sind denkbar.

Kommen wir auf die Frage zurück, was Psychotraumatologie im Strafvollzug leisten kann, so können wir mit diesem interdisziplinär abgestützten Konzept Ein- und Auswirkungen von Psychotraumatisierungen beschreiben und durch Interventionen Hilfestellung leisten.

Was versteht man unter Posttraumatischer Belastungsstörung?

Bei der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) handelt es sich um eine besondere Form einer Psychotraumafolgestörung: Das auslösende Ereignis hat ein katastrophales Ausmaß und steht zu den psychischen Folgeschäden in einer direkten Beziehung. Psychische Folgeschäden, die bei amerikanischen Vietnamveteranen nach ihrem Kriegseinsatz beobachtet wurden, haben dazu beigetragen, dass die Diagnose der PTBS erstmalig 1980 in das Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-III) eingegangen ist. Damals haben auch politische Gründe eine wichtige Rolle gespielt, da die wiederkehrenden Vietnamveteranen medizinische Versorgung benötigen haben.

In der ICD-10 der WHO, die in Deutschland Gültigkeit hat, hat die Diagnose der PTBS (F43.1) ebenfalls einen festen Platz gefunden. „Diese entsteht als eine verzögerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. [...] Typische Merkmale sind das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen (Nachhallerinnerungen, Flashbacks), Träumen oder Alpträumen, die vor dem Hintergrund eines andauernden Gefühls von Betäubtsein und emotionaler Stumpfheit auftreten. Ferner finden sich Gleichgültigkeit gegenüber anderen Menschen, Teilnahmslosigkeit der Umgebung gegenüber, Freudlosigkeit sowie Vermeidung von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen könnten. Meist tritt ein Zustand von vegetativer Übererregtheit mit

Vigilanzsteigerung, einer übermäßigen Schreckhaftigkeit und Schlafstörungen auf. [...] In wenigen Fällen nimmt die Störung über viele Jahre einen chronischen Verlauf und geht dann in eine andauernde Persönlichkeitsänderung (F62.0) über.“³

In der jüngsten Revision des Diagnostic and Statistical Manual der APA wurde die noch im **DSM-IV** übliche Zuordnung der PTBS in das Kapitel der **Angststörungen** aufgegeben und wird im DSM-5⁴ in der Gruppe der **Trauma- und Stressor-Related Disorders** aufgeführt. Dieser Paradigmenwechsel in dem DSM hat für das Verständnis zur Entstehung der PTBS eine wichtige Bedeutung. Während man bisher die PTBS überwiegend als eine Variante einer Angststörung verstanden hat, findet die Auffassung nun breiten Rückhalt, dass es sich vielmehr um eine spezifische Störung des Gedächtnisses handelt. Menschen, die unter einer PTBS leiden, weisen spezifische Symptome auf, die auf die „fehlerhafte“ Abspeicherung traumatischer Erlebnisse zurück zu führen ist. Flüchtlinge im Strafvollzug leiden also möglicherweise unter „Erinnerungsblitzen“ von Folter, Verletzung und Bedingungen der Flucht, die sie, ohne es beeinflussen zu können, zeitlich, örtlich und situativ spontan wiedererleben.

In diesem Zusammenhang müssen wir uns mit einem weiteren Phänomen beschäftigen. Es handelt sich um die Dissoziation. Der Begriff Dissoziation bezeichnet das teilweise bis vollständige Auseinanderfallen von normalerweise zusammenhängenden Funktionen der Wahrnehmung, des Bewusstseins, des Gedächtnisses, der Identität und der Motorik.⁵ Dissoziationen dienen der Abwehr. Unter leichten Formen versteht man Entfremdungsgefühle zur eigenen Person oder Umwelt; schwere Formen der Dissoziation können mit Erinnerungslücken, Leerlaufhandlungen, Abwesenheitszuständen oder neurologischen Symptomen (z.B. Körperschmerzen, Lähmungen, Sprachlosigkeit, psychogene Erblindung, Taubheit) einhergehen.

Beziehen wir uns auf den Umgang mit Flüchtlingen, so müssen wir damit rechnen, **dass Wahrnehmungen und Verhaltensweisen zu beobachten sind, die wir nicht richtig zuordnen können. Wichtige Beispiele sind Dissoziationen und Intrusionen (s.o.).**

Die Häufigkeit der PTBS ist auch abhängig von der Art des traumatischen Ereignisses: ca. 50% Prävalenz nach Vergewaltigung, ca. 25% Prävalenz nach anderen Gewaltverbrechen, ca. 50% bei Kriegs-, Vertreibungs- und Folteropfern, ca. 10% bei Verkehrsunfallopfern, ca. 10% bei schweren Organerkrankungen (Herzinfarkt, Malignome) und unter 10% bei Naturkatastrophen.⁶ Allerdings stellen wir fest, dass die Wahrscheinlichkeit, ob sich nach einem Ereignis eine PTBS entwickelt oder nicht, keineswegs alleine an das Ereigniskriterium gebunden ist. Einen wesentlichen Einfluss hat die Konstellation von Risiko- und Schutzfaktoren. Zu den Risikofaktoren gehören z.B. Vortraumatisierungen, das Ausmaß der Lebensbedrohung, der Ausprägungsgrad der peritraumatischen Dissoziation, fehlender sozialer Rückhalt und Demütigungen durch Funktionsträger. Der Umgang mit den Flüchtlingen durch das Personal der JVA und die Haftbedingungen haben somit großen Einfluss, ob die Entwicklung einer Psychotraumafolgestörung begünstigt oder abgewendet wird.

Im Prozessverlauf einer PTBS kann es zu einer Umgruppierung der Symptome kommen. Depressive, ängstliche, zwanghafte oder dissoziative Symptome können in den Vor-

3 Dilling et al., 2000, S.169f.

4 Falkai & Wittchen, 2015.

5 Dilling et al., 2000, S. 173.

6 Flatten et al., 2011.

dergrund, und die Kernsymptome einer PTBS können in den Hintergrund treten. Nach den AWMF Leitlinien⁷ gehören hierzu Dissoziative Störungsbilder, Somatoforme Schmerzstörung, Emotional Instabile Persönlichkeitsstörung, Dissoziale Persönlichkeitsstörung, Essstörungen, Affektive Störungen sowie die Substanzabhängigkeit. **Somit ist die PTBS bei weitem nicht die einzige klinische Diagnose, die ursächlich mit einer Psychotraumatisierung begründet sein kann.** Das gilt auch für Flüchtlinge im Strafvollzug. Für die Praxis bedeutet dies, dass klinische Psycholog*innen und Psychiater*innen zu einer Einschätzung kommen sollten, wie z.B. Flucht, Vertreibung und Folter das psychische Störungsbild ätiologisch [gr. aitia Ursache] mitbegründen. Ein Sonderfall ist der dringende Verdacht auf Folter; dann stellt sich die Frage nach körperlichen Folterspuren. Die gutachterliche Erfassung von Folterspuren kann für ein Asylverfahren große Bedeutung haben und gehört in das Fach der Rechtsmedizin. Ein zentrales Dokument zur Untersuchung und Dokumentation von Folter und Menschenrechtsverletzungen ist das so genannte Istanbul-Protokoll,⁸ das Orientierung bietet.

Wie hat die Psychotraumatologie die forensische Psychologie und forensische Psychiatrie beeinflusst?

Aus Sicht der forensischen Psychologie und Psychiatrie stellt sich die Frage, ob die Täter als Urheber der Straftat biographische Besonderheiten aufweisen? Bei näherer Betrachtung der Biographien delinquenten Populationen sind die wiederkehrenden Hinweise auf Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen⁹ auffällig. Studienübergreifend konnten auffallend hohe Prävalenzraten innerfamiliärer Traumatisierung unter Straftätern aufgezeigt werden.¹⁰ Prospektive Studien belegen, dass misshandelte und vernachlässigte Kinder ein höheres Risiko aufweisen, im Jugend- und Erwachsenenalter strafrechtlich verurteilt zu werden.¹¹ Wir stellen also fest, **dass die erlebte Psychotraumatisierung und die Entwicklung einer psychischen Folgestörung keineswegs ein Alleinstellungsmerkmal von Flüchtlingen sind.** Für den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe stellt sich für jeden Häftling die Frage, ob Psychotraumatisierung gegeben und möglicherweise mit der Delinquenz verknüpft ist.

Versorgungswege und Leistungsträger traumatisierter Flüchtlinge

Bei den Versorgungswegen haben wir zu berücksichtigen, dass bei Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund **psychosoziale Problemlagen** in der Regel dominieren. Da psychosoziale Problemlagen schwerlich nur mit medizinischen Mitteln zu lösen sind, haben wir zu berücksichtigen, dass auf dem Versorgungsweg Kompetenzträger einzubeziehen sind, die sich auf diesem Feld auskennen. Hierbei denken wir an Beratungsstellen und psychosoziale Zentren, die im Umgang mit dieser Zielgruppe besonders ausgewiesen sind. Wagen wir uns in dieses Feld vor, so haben wir es mit einer großen Bandbreite von Einrichtungen mit Trägervielfalt zu tun. Regionale Unterschiede sind zu berücksichtigen. Wir

können also weniger auf Standards verweisen, sondern müssen Anstöße geben, dass die ärztlichen, psychologischen und sozialarbeiterischen Kolleginnen und Kollegen ihr Umfeld auf leistungsfähige psychosoziale Netzwerke erkunden.

Im klinischen Kontext haben uns Phasenmodelle geholfen, die medizinische Versorgung von Flüchtlingen zu ordnen. So hat die Einführung der Gesundheitskarte in der frühen Phase der Einwanderung sicherlich einen Beitrag geleistet, Leistungsträger und Leistungserbringer in der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen zu koordinieren.

Ein wesentliches Hindernis in der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen ist die Sprachkompetenz. In der Regel ist die gesamte medizinische Versorgung auf Dolmetscher angewiesen. Dolmetscher stehen in der erforderlichen Sprachvariabilität weder zur Verfügung noch ist die Finanzierung in der Krankenbehandlung abgebildet. Dieses Hindernis schränkt die psychosoziale Betreuung und Behandlung von Flüchtlingen im Strafvollzug besonders ein. Die Forderung nach Verbesserung ist somit argumentativ gut abgestützt.

Die medizinische Versorgung im Strafvollzug unterliegt gesonderten Bedingungen, so dass sich die Hindernisse (Sprache, kultureller Hintergrund, ggf. Asylverfahren, therapeutische Ressourcen usw.) potenzieren.

Praktische Hilfen im Umgang mit Flüchtlingen

Welche Möglichkeiten haben wir im institutionellen Alltag (traumatisierten) Flüchtlingen (idealtypisch) angemessen zu begegnen? Zunächst machen wir uns klar, dass das traumatherapeutische Vorgehen sich an den Phasen der (1) Stabilisierung, (2) Exposition und Bearbeitung der traumatischen Erfahrung und (3) Integration orientiert. Je nach Ausgangslage nimmt die Stabilisierung einen mehr oder weniger breiten Raum ein. Die Exposition und Bearbeitung der traumatischen Erfahrung ist in der Regel Bestandteil der Therapie. Aus diesem Grunde konzentrieren wir uns für die praktische Hilfestellung im Strafvollzug auf die Stabilisierungstechniken. Neben der Vermittlung von Techniken zur Selbstberuhigung und Distanzierung, tragen eine transparente Grundhaltung und ein klares Setting zur Stabilisierung bei. Praktische Tipps möchte ich unter den Stichworten Begegnung mit Flüchtlingen, Sprachvermittlung, Umgang mit Dissoziationen und Intrusionen, Ressourcenmobilisierung, Hilfestellung im Internet sowie Psychohygiene geben.

Begegnung:

- Wenn möglich, sorgen Sie für eine sichere und geschützte Atmosphäre. Hierdurch wird die Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen erheblich erleichtert, da diese sich deutlich besser konzentrieren können.
- Nehmen Sie sich Zeit, die Klienten zu begrüßen. Das Angebot eines Glases Wasser oder einer Tasse Tee vermittelt auch ohne Worte die Botschaft: Hier geht es gerade nicht um Leben oder Tod; „Sie sind in Sicherheit“.
- Helfen Sie den Betroffenen, indem Sie ihnen Möglichkeiten der Selbstkontrolle bieten und die Freiwilligkeit betonen.



Prof. Dr. Robert Bering

Universität zu Köln
Chefarzt des Zentrums für
Psychotraumatologie (ZfP)
Alexianer Krefeld GmbH
r.bering@alexianer.de

7 Flatten et al., 2011.

8 Frewer et al., 2015.

9 z.B. Fagan, 2003; Fischer et al., 2012.

10 z.B. Lewis et al., 1997.

11 z.B. Lansford, 2007; Lemmon, 1999.

(z.B. „Wenn Sie möchten, können wir beim Gespräch ein Fenster öffnen/eine kurze Pause machen“; „Wenn Sie möchten, setzen Sie sich gerne mit dem Rücken zur Wand“).

Sprache:

Im Umgang mit Flüchtlingen ist die Sprachbarriere ein besonderes Problem.

- Im Idealfall greifen Sie auf professionelle Dolmetscher zurück.
- Bedenken Sie die Befangenheit von Familienangehörigen.
- Vielleicht ist eine Kollegin oder ein Kollege in der Nähe, die/der Sie unterstützen kann.

Umgang mit Dissoziation und Intrusionen:

Dissoziative Zustände sind primär als Schutzmechanismen zu verstehen. Intrusionen sind für die Betroffenen quälend.

Aus diesem Grunde:

- Keine Angst und keine Panik; ein sicheres Auftreten hilft, die Situation zu stabilisieren.
- Sprechen Sie ruhig und kontinuierlich.
- Suchen Sie den Augenkontakt.
- Beachten Sie kulturelle Barrieren bei Körperkontakt. Wenn es keine Alternativen gibt, so kündigen Sie Körperkontakt an.
- Pfefferminzöl, Eiswürfel, frische Luft oder Igelbälle können helfen, Menschen aus der Dissoziation oder Intrusion zu lösen.
- Sie können auch über das motorische System Zugang finden. Z.B. kann ein „Balancebrett“, auf das man Betroffene bittet, hilfreich sein, Dissoziationen und Intrusionen auflösen.

Ressourcen mobilisieren:

- Lassen Sie sich berichten, was Ihr Gesprächspartner früher besonders gut konnte.
- Versuchen Sie, sich die Person im früheren Leben vorzustellen (als engagierten Lehrer, fleißigen Maurer, warmherzige und fürsorgliche Mutter).
- Wenn möglich, fördern Sie familiäre Außenkontakte.
- Fördern Sie Sport & Bewegung.
- Bringen Sie Sensibilität für religiöse Rituale auf.

Selbsthilfebroschüren und Hilfe aus dem Internet:

- Das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf (Redaktion und Umsetzung: Cinur Ghaderi) hat auf Ihrer Homepage ein Konzept veröffentlicht.¹² Es heißt NAWA, das auf Kurdisch „der Ort der Geborgenheit“ bedeutet. In verschiedenen Sprachen liefert die Internetseite Downloads, die traumatisierten Flüchtlingen und Opfern von Gewalt Hilfestellung leistet. Sie helfen traumatisierten Flüchtlingen und ihren Angehörigen und Freunden, besser zu verstehen, was bei einem Psychotrauma passiert und welches Verhalten hilfreich ist. Das Internettool berücksichtigt sprachliche und kulturelle Besonderheiten.
- Neben Hilfestellungen im Internet können Selbsthilfebroschüren z.B. „Neue Wege nach dem Trauma“¹³ oder „Imagination als heilsame Kraft“¹⁴ Anregungen für Stabilisierungsübungen bieten.

Wie schütze ich mich selber?

- Suchen sie sich Supervision oder besprechen Sie belastende Fälle mit Kollegen.
- Versuchen Sie, die Fälle nicht „nach Hause“ zu nehmen: Benutzen Sie nicht ihre private E-Mailadresse und Telefonnummer.
- Trotz aller Dinglichkeit der Fälle: Sorgen Sie für ausreichend Freizeit und Entlastung.

Abschließend ist festzustellen, dass Hilfestellungen für traumatisierte Flüchtlinge – insbesondere im Strafvollzug – idealtypischen Charakter haben. Das gilt auch für die Möglichkeiten psychiatrischer Kliniken innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges.

Literatur

- Bering, R.** (2011, 2. erweiterte Auflage). Verlauf der Posttraumatischen Belastungsstörung. Grundlagenforschung, Prävention, Behandlung. Shaker Verlag: Aachen.
- Dilling, H., Mombour, W., & Schmidt, M. H.** (2000, Hrsg., 4. Auflage). Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10, Kapitel V (F). Klinische-diagnostische Leitlinien. Bern: Huber.
- Fagan, A. A.** (2003). The short-and long-term effects of adolescent violent victimization experienced within the family and community. *Violence and victims*, 18(4), 445-459.
- Falkai, P. & Wittchen, H. U.** (Hrsg.): Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-5. 1. Auflage. Hogrefe, Göttingen 2015.
- Flatten, G., Gast, U., Hofmann, A., Knaevelsrud, Ch., Lampe, A., Liebermann, P., Maercker, A., Reddemann, L., Wöller, W.** (2011): S3 - Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung. *Trauma & Gewalt* 3: 202-210
- Freud, S.** (1909). Über Psychoanalyse, Gesammelte Werke. Werke aus den Jahren 1909-1913. Frankfurt: Fischer.
- Fischer, G.** (2003). Neue Wege aus dem Trauma. Erste Hilfe bei schweren seelischen Belastungen. Düsseldorf: Walther.
- Fischer, G., Klein, A., & Orth, A.** (2012). Vom Opfer zum Täter. Traumafokussiertes Profiling in Diagnostik und Prävention. Asanger Verlag.
- Frewer, A., Furtmayr, H., Krása, K. & Wenzel, Th.** (Hg.) (2015). Istanbul-Protokoll. Untersuchung und Dokumentation von Folter und Menschenrechtsverletzungen. V&R unipress in Göttingen. Access: http://www.vr.de/_uploads_media/files/9783737000307_frewer_oa_wz_010746.pdf. 26.3.2017.
- Horowitz, M. J.** (1986). Stress response syndromes (2nd ed.). Northvale: Jason Aronson.
- Lansford, J. E., Miller-Johnson, S., Berlin, L. J., Dodge, K. A., Bates, J. E., & Pettit, G. S.** (2007). Early physical abuse and later violent delinquency: A prospective longitudinal study. *Child Maltreatment*, 12(3), 233-245.
- Lazarus, R. S., & Folkman, S.** (1984). Stress, appraisal and coping. New York: Springer.
- Lemmon, J. H.** (1999). How child maltreatment affects dimensions of juvenile delinquency in a cohort of low-income urban youths. *Justice Quarterly*, 16, 357-376.
- Lewis, D. O., Yeager, C. A., Swica, Y., Pincus, J. H., & Lewis, M.** (1997). Objective documentation of child abuse and dissociation in 12 murderers with dissociative identity disorder. *American Journal of Psychiatry*, 154 (12), 1703-1710.
- Reddemann, L.** (2001). Imagination als heilsame Kraft. Stuttgart: Pfeiffer bei Klett Cotta.
- Selye, H.** (1936). A syndrome produced by noxious agents. *Nature* 146, 84.

¹² www.wiki.psz-duesseldorf.de/NAWA

¹³ Fischer, 2003

¹⁴ Reddemann, 2001

Christian Walburg

Flüchtlingenzuwanderung und Kriminalität

Zwischen Ressentiments und realen Problemlagen

Mit dem starken Anstieg der Zahl der Asylsuchenden im Laufe des Jahres 2015 ist die Flüchtlingspolitik für einige Zeit zum alles beherrschenden Thema geworden, und Fragen der Flüchtlingsaufnahme und -integration werden auch in den kommenden Jahren weiter auf der Tagesordnung stehen. Mit von Flüchtlingen vermeintlich ausgehenden Kriminalitätsgefahren wurden auf flüchtlingsfeindlichen Kundgebungen und im Internet schon früh Ressentiments geschürt – kaum etwas eignet sich so gut zur Abwertung und Legitimation von Abneigungen und Abwehr wie die pauschale Zuschreibung einer besonderen Neigung zu Kriminalität. Die damit befeuerten Stimmungslagen machen eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Herausforderungen, die mit der wenig koordinierten Aufnahme einer großen Zahl von Schutzsuchenden in kurzer Zeit naturgemäß verbunden sind, zunächst einmal schwieriger. Gleichwohl ist spätestens im Laufe des Jahres 2016 vielerorts durchaus eine differenziertere Debatte zu beobachten gewesen.

Einer kriminologischen Einordnung sind bislang noch Grenzen gesetzt, die sich zum einen daraus ergeben, dass noch vieles im Fluss ist, etwa was die weitere Entwicklung des Flüchtlingszuzugs, die Entscheidungspraxis der Asylbehörden oder Integrationschancen betrifft. Forschungsprojekte zu den aktuellen Zuwanderungsprozessen sind gerade erst angelaufen und können noch nicht mit Ergebnissen aufwarten. Aus Kriminalstatistiken ergibt sich ein erstes Bild, wobei zum gegenwärtigen Zeitpunkt die bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistik für das (im Vergleich zum besonders „dynamischen“ Jahr 2015 aussagekräftigere) Jahr 2016 noch nicht vorliegt. Mit diesem Beitrag soll versucht werden, auch vor dem Hintergrund des bisherigen Forschungsstandes zu Flucht, Migration und Kriminalität erste erkennbare Tendenzen und Entwicklungslinien zu resümieren.

Umfang und Struktur der aktuellen Flüchtlingszuwanderung

In den Jahren 2015 und 2016 sind nach Angaben des Bundesministeriums des Innern insgesamt knapp 1,2 Mio. Asylsuchende nach Deutschland eingereist.¹ Die Zahl der Asylantragsteller (2015: 477.000; 2016: 746.000) hat damit einen neuen Höchststand erreicht.² Ein Großteil der Zuzüge erfolgte in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 (Bundeskriminalamt, 2016a). Die mit Abstand meisten Asylerstantragsteller kamen, bezogen auf den Gesamtzeitraum 2015 und 2016, aus Syrien (425.000), gefolgt von Afghanistan (158.000) und Irak (126.000). Im Jahr 2015 hatten auch die Westbalkanstaaten Albanien, Kosovo und Serbien zu den häufigsten Herkunftsländern gehört; die Asylanträge von Menschen aus diesen Ländern hatten, anders als die Anträge der Betroffe-

nen aus den erstgenannten Ländern, nur sehr selten Erfolg. Ähnliches gilt für Neuzuwanderer aus Algerien und Marokko, deren Zahl sich 2015 mit 14.000 bzw. 10.000 Registrierungen im sogenannten EASY-System vorübergehend ebenfalls deutlich erhöht hatte. Eine etwas größere Rolle spielten, mit zum Teil wiederum höheren Anerkennungsquoten, zuletzt auch Antragsteller aus Subsahara-Afrika (insbesondere Eritrea und Nigeria) und Pakistan.

Überdurchschnittlich häufig haben, insbesondere im Falle der Geflüchteten aus den außereuropäischen Kriegs- und Krisenregionen, zunächst einmal jüngere männliche Familienmitglieder die gefährliche und kräftezehrende Reise nach Europa unternommen. Demographisch fällt deshalb der hohe Anteil junger Asylsuchender auf: 58% der Erstantragsteller waren unter 25 Jahren (34% unter 18 Jahren). 67% der Erstantragsteller waren männlich (Werte jeweils für 2015 und 2016 gesamt). Der auch in der Öffentlichkeit viel diskutierte Anteil „junger Männer“ belief sich, fasst man hierunter Personen im Alter von 16 bis 29 Jahren, auf knapp 34% (rund 390.000 Antragsteller).³

Auch wenn derzeit deutlich weniger Menschen in Mitteleuropa ankommen, ist die sogenannte Flüchtlingskrise keineswegs vorüber. Von einer Stabilisierung in Syrien, Irak und Afghanistan kann bislang nicht die Rede sein. Die Lage der Flüchtlinge in den Erstaufnahmeländern ist weiterhin prekär, ein koordiniertes europäisches oder weltweites Vorgehen beim Flüchtlingsschutz nicht in Sicht. Auch zwischenzeitlich „aufnahmebereite“ Länder wie Österreich, Schweden und Deutschland haben die Tore wieder hochgezogen. Syrische Flüchtlinge werden auf die Türkei als „sicherer Drittstaat“ verwiesen, den hier Angekommenen wird (zunächst einmal) der Familiennachzug versagt. Afghanen (keineswegs nur „Kriminelle“, sondern auch solche mit Job) werden in „sichere Regionen“ abgeschoben. Die wieder gestiegene Zahl der Überfahrten vor allem aus Afrika über das zentrale Mittelmeer nach Europa ist 2016 mit einer neuen Höchstzahl an registrierten Todesopfern (5.098) einhergegangen.⁴ Die Migration soll durch Kooperationen mit afrikanischen Regierungen eingedämmt werden, die zum Teil mit schweren Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen.

Kriminalität ist damit im Fluchtzusammenhang ein komplexes Phänomen, bei dem Flüchtlinge vielfach hohen Opferrisiken ausgesetzt sind. Dies beginnt bei brutalen Regimen und Bürgerkriegsparteien in den Herkunfts- und Transitländern und setzt sich mit finanzieller und sexueller Ausbeutung sowie Gewalterfahrungen durch Schlepper oder in Flüchtlingslagern fort. Mit Gewalt und sexuellen Übergrif-

1 Für 2015 wird von 890.000 Eingereisten ausgegangen, für 2016 wird die Zahl auf rund 280.000 beziffert; s. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemittelungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html> (abgerufen am 21. März 2017).

2 Die bisherige Höchstzahl an Asylantragstellern im Jahr 1993 belief sich auf 438.000 (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2017).

3 Dies ist ein deutlich höherer Anteil männlicher 16- bis 29-Jähriger als in der deutschen Bevölkerung (Anzahl Ende 2015: 5,7 Mio., Anteil 7,8% (Statistisches Bundesamt, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes). In Medienberichten und Politikerkommentaren ist immer wieder von einem Anteil „junger Männer“ von 70%, zuweilen gar von 85% unter den neu angekommenen Flüchtlingen die Rede gewesen. Selbst bei extensiver Definition dieses Begriffes sowie bei Nichtberücksichtigung von Antragstellern aus Ländern des Westbalkans liegt man mit solchen Werten deutlich zu hoch.

4 International Organization of Migration, <https://missingmigrants.iom.int/mediterranean> (26. März 2017).

fen sind Geflüchtete auch in (überfüllten) Massenunterkünften in den Aufnahmeländern konfrontiert. Dort können sie überdies fremdenfeindlichen Anfeindungen und Übergriffen ausgesetzt sein – in Deutschland ist die Zahl der Angriffe auf Geflüchtete und Flüchtlingsunterkünfte 2015 erheblich angestiegen (Bundeskriminalamt, 2016a).

Flüchtlinge als Tatverdächtige – Kriminalstatische Erkenntnisse und ihre Grenzen

In den Aufnahmegesellschaften wird in erster Linie die Frage verhandelt, inwieweit Geflüchtete nach ihrer Ankunft selbst straffällig werden. Repräsentative Befragungsstudien, die auch das Dunkelfeld der nicht offiziell bekannt gewordenen Delikte zumindest zum Teil ausleuchten könnten, liegen hierzu, auch aufgrund besonderer methodischer Hürden, nicht vor. Insofern stützen sich die Aussagen primär auf offizielle Kriminalstatistiken, die hierzu allerdings selbst für das Hellfeld bekannt gewordener Delikte nur begrenzt Aussagen zulassen.

Dies liegt zum einen darin begründet, dass der Begriff des „Flüchtlings“ selbst recht vage (und politisch aufgeladen) ist, und dass eine entsprechende eindeutige Tatverdächtigenkategorie in den Statistiken nicht enthalten ist. Zum anderen ist es gerade in Zeiten hohen Zuzugs (etwa für das Jahr 2015) kaum möglich, akkurate Angaben zur entsprechenden Bevölkerungsgröße zu machen, weshalb sich die für Vergleiche und Einordnungen maßgeblichen relativen

Zahlen (Tatverdächtigenbelastungszahlen, Tatverdächtige je 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) nicht ohne Weiteres berechnen lassen.

Gleichwohl sind anhand der Statistiken grobe Einordnungen möglich. Vor dem Hintergrund stark gestiegener Zuzugszahlen hat die Zahl der tatverdächtigen Asylbewerber (Personen im laufenden Asylverfahren) zwischen 2012 und 2015 von 17.651 auf 83.737 zugenommen (alle Delikte ohne Verstöße gegen das Ausländerrecht; Gesamtanteil an allen Tatverdächtigen: 4,2%).⁵ Diese Zahl lag deutlich unter dem Niveau von Anfang der 1990er Jahre, als der Flüchtlingszuzug zuletzt einen Höhepunkt erreicht hatte (s. hierzu Steffen, 2001). Für 2016 ist die Zahl nach Eindrücken aus verschiedenen bereits vorliegenden Kriminalstatistiken der Länder erwartungsgemäß noch einmal angestiegen – viele Flüchtlinge hielten sich erst jetzt ganzjährig im Inland auf. Einschließlich Geduldeten, illegal Aufhältigen, Kontingentflüchtlingen und Asyl-/Schutzberechtigten, die von den Polizeibehörden seit 2016 mit Asylbewerbern in einer neuen Tatverdächtigenkategorie „Zuwanderer“ zusammengefasst werden, deutet sich gegenwärtig ein Gesamtanteil an allen Tatverdächtigen von 7% bis 9% an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die in den letzten zwei Jahren aus Nicht-EU-Staaten Eingereisten als „Zuwanderer“ gezählt werden, sondern auch bereits länger im Inland aufhältige Geduldete oder Menschen ohne legalen Aufenthalt.⁶

Grundsätzlich dürfte die Belastung, wie auch in früheren Phasen der Flüchtlingszuwanderung, deutlich höher liegen als in der deutschen Gesamtbevölkerung (2015 wurden 2,1% aller Deutschen ab 8 Jahren als Tatverdächtige registriert). Die Hamburger Polizei beziffert die Tatverdächtigenrate für dort gemeldete Menschen mit „Flüchtlingsstatus“ („Zuwanderer“ ohne illegal Aufhältige) im Jahr 2016 auf 7,8%.⁷ Ein erhöhter Wert ist schon aufgrund der besonderen Alters- und Geschlechtszusammensetzung der Neuzuwanderer (s.o.) ohne Weiteres zu erwarten: Auch in der deutschen Bevölkerung liegt die Tatverdächtigenrate bei jungen Männern erheblich über dem Durchschnitt.

Hinzu kommen hier Besonderheiten der Lebensgeschichte und -situation, die eine höhere Belastung bei bestimmten Delikten erklärlich machen können. Aus der Phase des hohen Flüchtlingszuzugs Anfang der 1990er Jahre gut bekannt ist die besondere Deliktsstruktur bei Asylbewerbern, die stark durch die bagatelhaften Einzeldelikte des Ladendiebstahls (2015: 39%) und der Beförderungerschleichung (18%) geprägt sind. Daneben kommt es zu Körperverletzungsdelikten, bei denen es häufig (aber nicht ausschließlich) um Auseinandersetzungen in Flüchtlingsunterkünften geht. Dass ein beengtes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft mit belastenden Fluchterfahrungen und in einer äußerst angespannten Lebenssituation ohne durch Arbeit und Freizeitangebote strukturierten Tagesablauf zu Konflikten führt, ist leicht absehbar. Sie entzündeten sich häufig an Fragen des alltäglichen Zusammenlebens, wobei auch ethnische oder religiöse Abgrenzungen und Rassismus eine Rolle spielen (Bautz, 2015). Ein deutlich stärkeres Augenmerk ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Schutz vor sexuellen Übergriffen in den Einrichtungen zu richten.

Als besonders außergewöhnlich kann die Lage derjenigen gelten, die im Jugend- oder Heranwachsendenalter ohne Eltern und Verwandte nach Europa gekommen sind. Die Zahl der unbegleiteten, ganz vorwiegend männlichen jungen Flüchtlinge in Betreuung oder Jugendhilfemaßnahmen der Jugendämter lag Mitte 2016 bei etwa 64.000, davon waren 51.000 unter 18 Jahren.⁸ Insgesamt fällt ersten Eindrücken zufolge nur ein kleiner Teil mit Delinquenz auf oder kann gar als hochbelastet gelten. In einigen Großstädten sind manche indes Polizeibehörden zufolge in der (Straßen-)Kriminalität verhaftet oder wurden zum Teil gezielt rekrutiert, um mit Drogenhandel und Diebstählen Einnahmen (auch für Schlepper und Familie) zu erzielen. Manche weisen eine hohe Gewaltbereitschaft auf und scheinen für Sozialarbeiter, Polizei und Justiz nur schwer zugänglich zu sein – auch weil sich nur begrenzt Zukunftsperspektiven entwickeln lassen.

Dies betrifft insbesondere junge Menschen aus Nordafrika, die nach bisherigen Eindrücken der Kriminalstatistik und Berichten von Polizeibehörden überproportional in diese Szenen involviert sind und wohl auch bei den sexuellen Übergriffen der Neujahrsnacht 2015/2016 in Köln und anderen Städten im Vordergrund standen (Behrendes, 2016). Viele junge Männer sind, zum Teil im Jahr 2015, zum Teil aber auch schon früher auf der Suche nach dem vielzitierten „besseren Leben“ (zuweilen bereits aus kriminellen Milieus her-



Dr. Christian Walburg

Universität Münster
Institut für Kriminalwissen-
schaften Abteilung Krimi-
nologie
walburg@uni-muenster.de

5 Bundeskriminalamt, 2016b.

6 Der Polizeipräsident in Berlin, 2017.

7 Stadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/8118724/2017-02-08-bis-pm-pks-2016/> (26. März 2017).

8 Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., http://www.bumf.de/images/160906_PM_Auswertung_UMF_Zahlen.pdf (26. März 2017).

aus) nach Europa aufgebrochen und haben teilweise schon in anderen europäischen Ländern in prekären Verhältnissen gelebt – mit geringer Aussicht, hier regulär Fuß fassen zu können (Zillinger, 2016).

Auch bei manchen unbegleiteten jungen Männern aus den eigentlichen Kriegs- und Krisenländern sind bei entsprechenden Gewalterfahrungen, bei langen Phasen der Statusunsicherheit und Isolation sowie im Falle von Frustrationserfahrungen individuelle und gruppendynamische Kriminalitäts- und auch Radikalisierungsrisiken denk- und zum Teil auch erkennbar. Eine schnellstmögliche gesellschaftliche Einbindung über Sprachkurse und Bildungsmaßnahmen, über Vereine oder ehrenamtliche Tätigkeiten kann helfen, dem entgegenzuwirken.

Eine Frage der Perspektiven

Gleichwohl sind die Ausgangsbedingungen für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive erheblich günstiger als für junge Männer mit von vornherein geringer Aussicht auf einen Aufenthaltstitel. Bei Ersteren greifen Maßnahmen wie ein frühzeitiges Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und Integrationskurse, mit denen die Flüchtlingspolitik in den letzten Jahren bei Zuwanderern mit unterstellter Bleibeperspektive von dem früheren Kurs der Separierung zu einer Strategie der schnelleren Integration übergegangen ist. Eine zentrale Erkenntnis der kriminologischen Migrationsforschung besteht darin, dass erwachsene Migranten der ersten Generation, die eine Aussicht darauf haben, sich ein neues Leben aufbauen zu können, selbst in unterprivilegierten Verhältnissen selten straffällig werden.

Nach einer niederländischen Studie zur Kriminalitätsbeteiligung von Asylsuchenden, die in den Jahren 1994 bis 2004 eingereist waren, wiesen anerkannte Asylbewerber im Jahr 2004 deutlich niedrigere Kriminalitätsraten auf als Asylbewerber während des Verfahrens sowie vor allem als abgelehnte Asylbewerber, die vermehrt mit (Subsistenz-)Kriminalität zur Erzielung von Einkommen auffielen (de Boom, Snel & Engbersen, 2010). Gegenwärtig ist mit einer steigenden Zahl von Geduldeten und irregulär Aufhältigen mit allenfalls beschränktem Zugang zum offiziellen Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen zu rechnen. Nach früheren Erfahrungen wird sich der Aufenthalt bei einem Teil davon verstetigen. Zuwanderer mit unterstellter geringer Bleibeperspektive aus migrationspolitischen Erwägungen heraus von Integrationsmöglichkeiten völlig auszuschließen, wie dies nun wieder verstärkt erfolgt, könnte sich deshalb als problematisch erweisen und ein Leben am Rande der Gesellschaft befördern.

So hat Studien zufolge neben dem spezifischen (und zwar partiell, aber sicherlich nicht pauschal auf heutige Zuwanderergruppen übertragbaren) soziokulturellen „Gepäck“ von bereits ausgeprägten patriarchalen, großfamiliären Orientierungen die restriktive Flüchtlingsintegrationspolitik der 1980er und 1990er Jahre zur Entwicklung und Vertiefung von „Clanstrukturen“ bei (kurdischen bzw. palästinensischen) Zuwanderern aus den libanesischen Flüchtlingslagern in einigen deutschen Großstädten beigetragen (Rohe & Jaraba, 2015). Theoretisch lässt sich hier mit „differenziellen Gelegenheitsstrukturen“ argumentieren (Engbersen, van der Leun & de Boom, 2007): wenn der Zugang zu formellen Institutionen (legaler Arbeits- und Wohnungsmarkt, Bildung) verschlossen bleibt und auch informelle Institutionen (z.B. Schattenökonomie) keinen Halt geben können, kann dies die

Hinwendung zu und den Aufbau von illegalen Institutionen (kriminellen Strukturen) begünstigen.

Mit Blick auf die zweite Generation der als (Klein-) Kinder eingereisten oder hier geborenen Nachkommen von Flüchtlingen geht es vor allem um Teilhabemöglichkeiten und ein Gefühl der Zugehörigkeit (Walburg, 2015). Migrationsrechtlich gilt es auch hier, lange Phasen der Statusunsicherheit (insbesondere „Kettenduldungen“) zu vermeiden. Eine Schlüsselrolle spielen jedoch die Bildungseinrichtungen, denn hier werden Teilhabechancen sowie eine Bindung an die Gesellschaft und ihre Werte und Normen vermittelt. Kindertagesstätten und Schulen müssen hierfür angemessen ausgestattet werden; das große zivilgesellschaftliche Engagement kann professionelle Strukturen nicht ersetzen, aber unterstützen. Auch hier gilt es, keine Zeit zu verlieren.

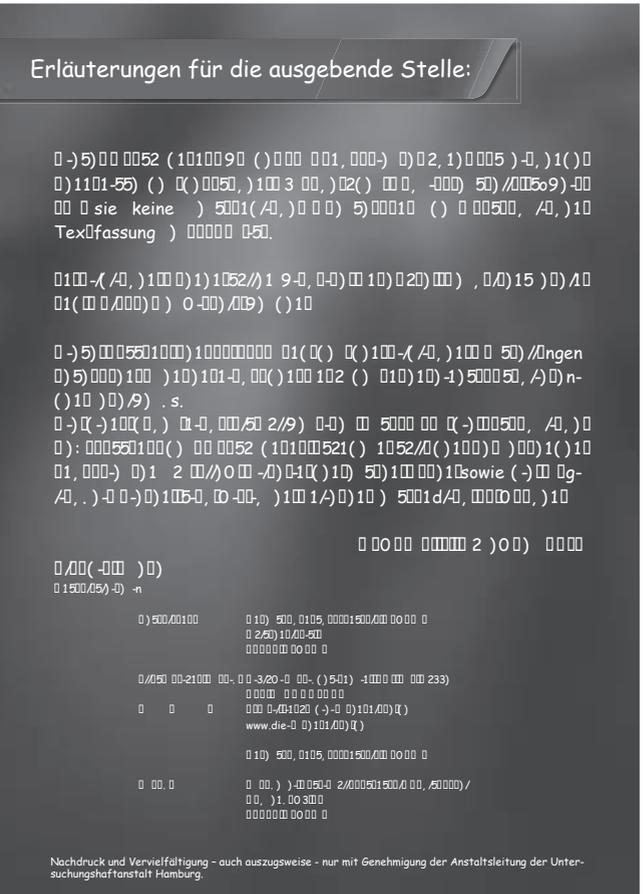
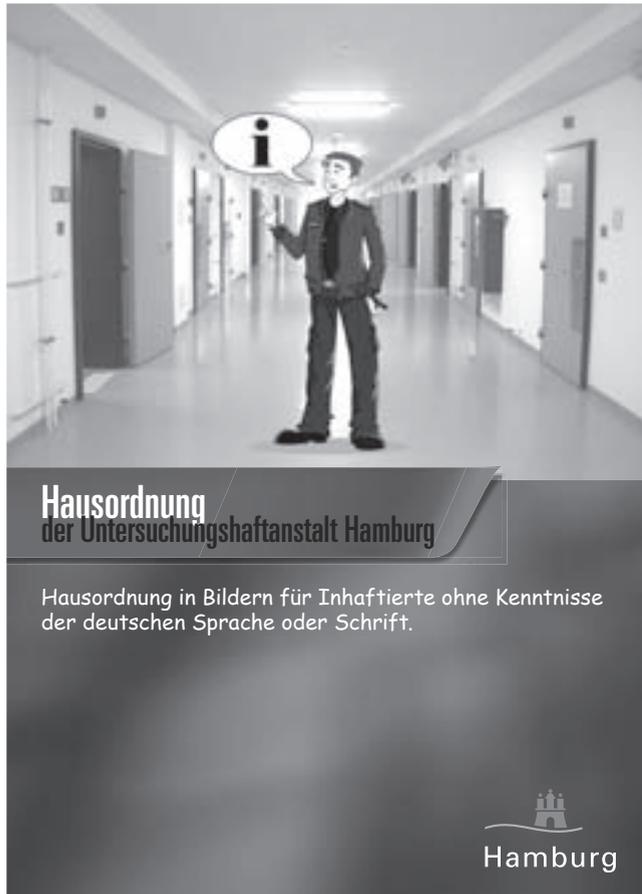
Literatur

- Bautz, W.** (2015). Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg. Situationsanalyse. Potsdam: Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg.
- Behrendes, U.** (2016). Die Kölner Silvesternacht 2015/2016 und ihre Folgen. *Neue Kriminalpolitik*, 28, 322-343.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (Hrsg.). (2017). Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Dezember 2016. Nürnberg.
- Bundeskriminalamt** (Hrsg.). (2016a). Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2015. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt** (Hrsg.). (2016b). Polizeiliche Kriminalstatistik 2015. Wiesbaden.
- De Boom, J., Snel, E. & Engbersen, G.** (2010). Asielmigratie, verblijfstatussen en criminaliteit. *Tijdschrift voor Criminologie*, 52, 155-171.
- Der Polizeipräsident in Berlin** (Hrsg.). (2017). Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik Berlin 2016 (PKS-Kurzbericht). Berlin.
- Engbersen, G., van der Leun, J. & de Boom, J.** (2007). The Fragmentation of Migration and Crime in the Netherlands. In M. Tonry & C. Bijlvelde (Hrsg.), *Crime and Justice in the Netherlands. Crime and Justice*, Vol. 35 (S. 389-452). Chicago: University of Chicago Press.
- Rohe, M. & Jaraba, M.** (2015). Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Berlin.
- Steffen, W.** (2001). Strukturen der Kriminalität der Nichtdeutschen. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt; Migrationsprobleme* (S. 231-262). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Walburg, C.** (2015). Jugenddelinquenz: Eine Frage der Herkunft? *Die Polizei*, 106, 287-292.
- Zillinger, M.** (2016). „Nafri“ als Symbol für die Flüchtlingskrise? Marokkanische Perspektiven auf euro-mediterrane Migration. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 66 (33-34), 47-53.

Hausordnung – leicht verständlich

Jede Einrichtung braucht Spielregeln, damit ihr Arbeitsauftrag auch erfüllt werden kann. Gerade dort, wo es sehr international zugeht, an Flughäfen, Bahnhöfen oder in Hotels arbeitet man deshalb auch gern mit Bildern und Piktogrammen.

men. Ein schönes Beispiel dafür, welches wir hier auszugsweise präsentieren, liefert die Untersuchungshaftanstalt Hamburg. Zur Nachahmung empfohlen!



Inhalt

Verhaltensregeln

Inhaltsangabe

Kapitel	Tafel/n	Seite
Verhaltensregeln	„Weisungen befolgen“	4
	„Gewalt ist verboten“	5
	„Rauchen“	6
Tagesablauf	„Wecken“	7
	„Freistunde“	8
	„Essenszeiten“	9
	„Nachtruhe“	10
Geld und Einkauf	„Einkauf“	11
	„Überweisungen“	12
Beschwerderecht	„Beschwerden“	13
Hilfsangebote	Bildfolge „Dolmetscher“	14 - 15
Verbotene Gegenstände	„Verbotene Sachen“	16
Medizinische Versorgung	„Krankmeldung“	17
Seelsorge	„Religion und Seelsorge“	18
Kommunikation	„Möglichkeiten der Außenkontakte“	19



Sie müssen Weisungen befolgen!



Gewalt ist verboten!

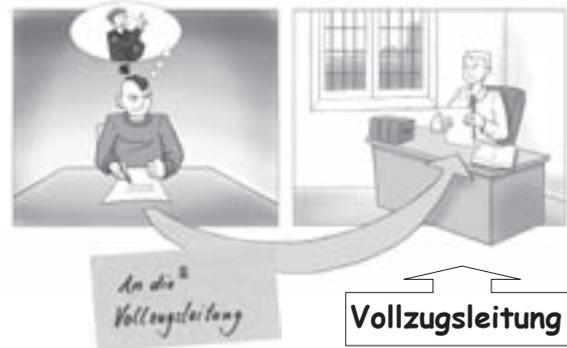


5

Beschwerderecht

Sie dürfen sich beschweren.

Weisungen müssen Sie aber vorher befolgen!



13

Verbotene Gegenstände

Sie dürfen keine verbotenen Sachen haben.



Tausch und Geschäfte sind verboten!



16

Kommunikation

Sie dürfen mit anderen Personen kommunizieren.



19

Markus Saxinger

Vernetzte Angebote vom Einstieg bis zur Integration

Chancen und Hürden der Flüchtlingsintegration¹

Die zügige und möglichst nachhaltige Arbeitsmarktintegration der nach Deutschland zuwandernden Flüchtlinge ist eine der zentralen gesellschaftlichen Aufgaben – nicht erst seit dem Sommer 2015. Als Folge des verstärkten Zuzugs geflüchteter Menschen nach Deutschland im Jahr 2015 wird die Notwendigkeit, sie auch in den Arbeitsmarkt zu integrieren durch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft inzwischen in besonderer Weise gesehen und auch angegangen. Nachdem das Thema – obwohl eigentlich seit Jahrzehnten gesellschaftlich relevant – lange Zeit ausgeklammert wurde, weil eine Integration der Asylsuchenden nicht vorrangig angestrebt wurde wenn nicht sogar z.T. gar nicht erwünscht war, stehen die meisten Akteure in der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten noch ganz am Anfang. Entsprechend haben sich eine Reihe neuer Akteure mit zum Teil sehr unterschiedlichen Vorstellungen, Herangehensweisen und Interessen in das stark expandierende Feld der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen begeben. Dass die derzeitigen Bemühungen auf fruchtbaren Boden fallen können, zeigt eine repräsentative Befragung von insgesamt 4.500 Geflüchteten durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) und das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) am DIW Berlin, die eine starke Bildungsorientierung bei den Flüchtlingen feststellen. Demnach streben von den erwachsenen Geflüchteten in Deutschland 46% einen allgemeinbildenden Schulabschluss, 66% einen beruflichen Abschluss und 23% einen akademischen Abschluss an. (IAB-Kurzbericht 24/2016: 7)¹

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz „bin“ ist eines der im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund „Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ (IvAF)² geförderten Netzwerke in Deutschland. Es steht in der Kontinuität der früheren über das Bundes ESF-Programm XENOS geförderten Bleiberechtsnetzwerke. In diesen Netzwerken wurden seither auf dem Feld der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten umfangreiche praktische Erfahrungen und Expertise gesammelt.

Davon ausgehend werde ich unsere Zielgruppe Asylsuchende, Geduldete und anerkannte Flüchtlinge im Folgenden näher spezifizieren, ihre konkreten Hürden in der Arbeitsmarktintegration aufzeigen und anhand von fünf Phasen des Ankommens in Deutschland aufzeigen, welche Akteure in welcher Phase zu einem Gelingen von Integration beitragen sollten.

Die Teilnehmenden des bin-Netzwerkes bilden eine sehr heterogene Gruppe. Die Heterogenität zeigt sich in verschiedenen Herkunftsregionen, Muttersprachen, kulturellen Hintergründen und Religionen. Daneben sind unsere Teilnehmenden auch hinsichtlich Alter, Bildungshintergrund und

ggf. bereits vorhandener Deutschkenntnisse und schließlich auch in ihren Berufsbiographien und Lebensentwürfen nicht zu generalisieren. Während einige der Teilnehmenden bislang kaum deutsch sprechen, gibt es andere, die bereits seit vielen Jahren in Deutschland leben (nicht selten mit dem prekären Status der Duldung) und inzwischen gute Deutschkenntnisse erlangt haben. Einige junge Erwachsene haben bereits einen Schulabschluss in Deutschland erworben.

Das schwere Gepäck der Flucht

Was jedoch alle Geflüchteten eint, ist die Gemeinsamkeit der Fluchterfahrung. Bei aller Verschiedenheit der jeweiligen Fluchtgründe gibt es in allen Fällen Flucht auslösende Gründe, die diese Menschen dazu gezwungen haben, ihr bisheriges Leben aufzugeben. Das Vorhandensein einer Ursache, die zur Flucht geführt hat, die Flucht selber und schließlich der daraus resultierende Verlust der bisherigen Lebensweise, einschließlich der daran geknüpften Grundlagen von Identität, sind für viele Betroffene traumatische Erlebnisse. Zwar gehen Menschen sehr unterschiedlich mit diesen Erlebnissen und Verlusten um, jedoch muss das Thema Traumatisierung im Kontext der Arbeitsmarktintegration unbedingt mitgedacht werden. Die vorhandenen Hilfsangebote zur psychologischen Unterstützung Geflüchteter decken den Bedarf nicht ansatzweise ab. Manche Folgen einer Traumatisierung treten erst mit deutlich zeitlicher Verzögerung zutage oder sie sind schwer identifizierbar. Probleme, die dabei auftreten, den Anforderungen an einem Arbeitsplatz, in einer Ausbildung oder in einem Bildungskurs gerecht zu werden, können ggf. auf diese traumatischen Erlebnisse zurückzuführen sein, ohne dass Arbeitgeber, Schulungspersonal, Vermittlungsfachkräfte und auch die betroffenen Flüchtlinge selber dies eindeutig identifizieren können.

Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Flüchtlingsmigration

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Lage geflüchteter Frauen zu richten. So gibt es eine Reihe von geschlechtsspezifischen Fluchtgründen, wie z.B. die Verfolgung durch die eigene Familie³. Grundsätzlich können diese als Asylgrund geltend gemacht werden. Doch nicht immer werden diese durch die betroffenen Frauen in einer für den positiven Ausgang eines Asylverfahren relevanten Weise vorgebracht, sei es aus Scham, aus Angst vor weiterer Verfolgung hier in Deutschland oder – was sehr häufig der Fall sein dürfte – aus Unwissenheit über die Funktionsweise von Asylverfahren in Deutschland und der jeweiligen Bedeutung von Angaben im Zuge des Interviews durch das BAMF.

Aus den geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen resultieren aber keinesfalls höhere Zahlen an geflüchteten

¹ Der folgende Text ist die Zusammenfassung eines Referates im Rahmen der Fachtagung ‚Gegen ausgrenzende Strukturen – Für die Förderung sozialer Integration: Arbeitsmarkt – Vernetzung – Zivilgesellschaft‘ am 04.11.2016 in Bremen Vegesack sowie eines Beitrages im Rahmen des Workshops ‚Vernetzte Angebote vom Einstieg bis zur Integration‘.

² <http://www.integrationsrichtlinie.de>.

³ Dies gilt im Übrigen auch für geflüchtete LGBT. Aus dem spezifischen Blickwinkel der Arbeitsmarktintegration findet im Rahmen unserer Arbeit kein gesonderter Blick auf diese Zielgruppe statt, so dass allenfalls hypothetische Schlussfolgerungen gezogen werden könnten.

Frauen in Europa. Das Gegenteil ist der Fall. Laut Angaben des BAMF beträgt der Anteil weiblicher Asylantragstellender in den Monaten Januar und Februar 2017 36,3%⁴. In dieser Zahl ist jedoch ein Anteil von über einem Drittel an Kindern unter 11 Jahren, bei denen die Verteilung der Geschlechter fast ausgeglichen ist. Ganz anders stellt sich die Altersgruppe der 16-18jährigen mit einem Anteil weiblicher Antragsstellerinnen von gerade einmal 20,9% dar.

Die Gründe für diese große Kluft zwischen den Geschlechtern, die sich in der Statistik spiegelt, sind sehr vielschichtig. In der Altersgruppe 16-30 Jahre spielt insbesondere in Kriegsregionen die Tatsache, dass Jungen und junge Männer zu Kampfhandlungen rekrutiert werden eine erhebliche Rolle, weshalb bei ihnen eine besondere Motivation besteht, sich diesem Schicksal zu entziehen. Zum anderen sind die Bedingungen auf der Flucht so schwierig, dass Frauen und Mädchen einem besonderen Risiko unterliegen, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Dies ist besonders auf der Fluchtroute Sahara-Mittelmeer symptomatisch. Der kongolesische Oppositionelle Emmanuel Mbolela schildert dies in seinem Buch ‚Mein Weg vom Kongo nach Europa – Zwischen Widerstand, Flucht und Exil‘ wie folgt:

„Wie immer wurde darauf Acht gegeben, dass auf jedem Pick-Up auch Frauen mitfahren. ... Eines Nachts wurden wir bei der Straßensperre angehalten. ... Nachdem wir gezwungen worden waren, abzusteigen, folgte eine lange Diskussion mit dem Fahrer. Dieser wies uns schließlich an, pro Kopf 3.000 Francs CFA zu bezahlen. Wir kamen dieser Aufforderung nach – und trotzdem wurden die weiblichen Passagiere wieder aus der Gruppe entfernt und fortgeführt.“ (Mbolela: 71)

Auch wenn das an dieser Stelle geschilderte Schicksal nur einen Teil der nach Deutschland geflüchteten Frauen betreffen mag, so zeigt die IAB-BAMF-SOEP-Befragung, dass 15% der weiblichen Geflüchteten Opfer sexualisierter Gewalt wurden (IAB-Kurzbericht 24/2016: 4) Dementsprechend bedarf die Situation geflüchteter Frauen eines besonderen Augenmerks, das über die reine Frage nach einer zügigen Integration in den Arbeitsmarkt deutlich hinausgehen muss. An dieser Stelle müssen verstärkt Angebote geschaffen werden, bzw. die bestehenden Angebote müssen die betreffenden Frauen auch erreichen. So haben wir bislang auch im Rahmen des auf Arbeitsmarktintegration ausgerichteten bin Netzwerks bislang lediglich einen Anteil von Frauen 15,8%.

Doch mit einem Anstieg dieser Quote ist langfristig zu rechnen, denn in den kommenden Monaten und Jahren werden voraussichtlich viele Frauen und Kinder über den Familiennachzug zu bereits anerkannten männlichen Flüchtlingen ziehen. Mit zeitlicher Verzögerung werden geflüchtete Frauen auch in dem Bereich der Arbeitsmarktintegration eine größere Rolle spielen. Die Erschwernis des Familiennachzugs zu den subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen betrifft vor allem Frauen und Kinder, deren Flucht bislang nicht möglich war und zementiert deren strukturelle Benachteiligung.

Psychische Integrationshemmnisse

Die Ungewissheit des Schicksals von Angehörigen, die in Kriegs- und Krisenregionen zurückbleiben müssen wirkt sich auf die Integration der mehrheitlich männlichen subsidiär schutzberechtigten Flüchtlinge nicht förderlich aus. Sich auf

Integrationsmaßnahmen zu konzentrieren, damit man nachhaltig und nach Möglichkeit qualifiziert in den Arbeitsmarkt eintreten kann, wird dadurch sehr erschwert. Vielmehr richtet sich die Konzentration in dieser Situation eher auf Wege, um möglichst schnell Geld aufbringen zu können, mit dem auch der restlichen Familie die Flucht finanziert werden kann. Daneben kommt es auch vor, dass subsidiär Schutzberechtigte aus Kriegsländern wie Syrien oder Afghanistan keine Möglichkeit mehr sehen, ihre Familie in Sicherheit zu bringen und deswegen, trotz der Gefahren die ihnen in den Heimatländern drohen, zurückkehren, um die Familien nicht alleine zu lassen. Vor diesem Hintergrund muss ich betonen, dass die langfristige Integration in den Arbeitsmarkt nur gelingen kann, wenn die Integration der Menschen in diese Gesellschaft ganzheitlich erfolgt. Trennung von Familie und Sorge um Angehörige, Ungewissheit hinsichtlich der eigenen Zukunft oder eine fehlende Privatsphäre sind Faktoren, die eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration deutlich erschweren.

Fünf Phasen von der Ankunft bis zur Integration

Doch trotz schwieriger Ausgangslagen kann es wesentlich zum Gelingen einer Integration der Flüchtlinge in die Gesellschaft und auch in den Arbeitsmarkt beitragen, wenn die relevanten Akteure gemäß ihrer jeweiligen Kompetenzen gut vernetzt und aufeinander abgestimmt Flüchtlingen die passenden Angebote aufzeigen und anbieten können, die sie in der jeweiligen Phase ihres Ankommens benötigen. Im Folgenden werde ich die fünf Phasen des Ankommens beschreiben. In jeder dieser Phasen stellen die schutzsuchenden Flüchtlinge spezifische Fragen. Dazu benenne ich die Akteure, die in den jeweiligen Phasen Antworten und Angebote bereithalten (sollten). Die Dauer der hier dargestellten Phasen kann dabei sehr unterschiedlich ausfallen. Das liegt zum einen an der individuellen Person, aber auch an der Leistungsfähigkeit bzw. der Bereitschaft der jeweiligen Akteure darin, Antworten und Orientierung zu bieten. Nicht alle Flüchtlinge durchlaufen alle hier dargestellten fünf Phasen. Fehlende Unterstützung und Beratung gekoppelt mit individuellen Problemlagen haben nicht selten ein Hängenbleiben in Phase drei (Orientierungsphase II) oder vier (Integrationsphase I) zur Folge.

1. Ankunft

Nach der Ankunft in Deutschland gilt es einen Ruhepunkt zu finden. Die Fragestellungen sind sehr allgemein und trotzdem elementar: „Wo bin ich?“ „Wo kann ich mich aufhalten und Ruhe finden?“ „Welche Möglichkeiten stehen mir jetzt offen?“ An diesem Punkt ist es für die potentiellen Asylantragstellenden wichtig, die Abläufe, die das Asylverfahrensgesetz oder die Jugendhilfe vorsehen, transparent zu machen und die folgende Frage zu verdeutlichen: „Welche Rechte und Pflichten habe ich, und wie kann ich diese geltend machen?“

Die folgenden Akteure tragen in dieser Phase eine besondere Verantwortung:

Die Polizei ist meist die erste offizielle Stelle des Landes, mit der ein Flüchtling in Kontakt tritt. Ihr gegenüber kann ein Asylgesuch geltend gemacht werden. Es erfolgt dann eine Weiterleitung an das für Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF oder bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an die jeweiligen Jugendämter. Dann treten die Ankommenden mit Trägern der Unterkünfte bzw. Jugendhilfeeinrichtungen sowie mit Sozialämtern in Kontakt. Optimalerweise sind an den Unter-

⁴ http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-februar-2017.pdf?__blob=publicationFile.

künften oder in der räumlichen Nähe Unterstützungs- und Beratungsstrukturen verfügbar. Diese können in der Phase des Ankommens einen wichtigen und richtungsweisenden Beitrag für den Verlauf von Asylverfahren und die weiteren Schritte in Richtung Integration bieten. Nicht selten basieren die verfügbaren Unterstützungs- und Beratungsstrukturen auf ehrenamtlichem Engagement.

2. Orientierungsphase I

Hier gilt es, einen Rückzugsort, eine Privatsphäre herzustellen und damit zugleich einen Zustand, den die geflüchtete Person fluchtbedingt über einen längeren Zeitraum nicht mehr hatte (und was im Rahmen von Notunterkünften auch weiterhin schwer realisierbar ist). Die Frage „Wo bin ich?“ verlangt nach deutlicherer Konkretisierung bis hin zu einer ersten Auseinandersetzung mit dem neuen Land „Wie funktioniert Deutschland?“. Es gilt elementare Dinge zu erlernen, wie z.B. die Benutzung des Nahverkehrs, das Ein-

kaufen alltäglicher Dinge und die elementaren Umgangsweisen in Deutschland. Doch auch vor dem Hintergrund diverser Umverteilungen zu Beginn eines Asylverfahrens stellt sich die Frage: „Wo bleibe ich?“. Die Fragestellung nach den Rechten und Pflichten konkretisiert sich zu den Möglichkeiten die sich einem bieten: „Wo kann ich Deutsch lernen?“ „Wo kann ich zur Schule gehen?“ und für Eltern ganz zentral: „Wo können meine Kinder zur Schule gehen?“

Die Liste der an dieser Stelle relevanten Akteure wächst jetzt:

Das BAMF bleibt bedeutend, wenn auch im Alltag Geflüchteter der Kontakt mit Sozialäm-

tern und jetzt auch den Ausländerbehörden direkter wahrgenommen wird. Ein erster Kontakt zu Schulen (für Kinder und Minderjährige) bzw. Bildungseinrichtungen (meist für Sprachkurse) findet jetzt optimalerweise statt. Träger der Unterkünfte bzw. Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendämter spielen jetzt eine wichtige Rolle darin, über bestehende Angebote zu informieren und Zugänge zu ermöglichen. Die erwähnten Unterstützungs- und Beratungsstrukturen leisten hier einen wichtigen Beitrag. In einzelnen Fällen, in denen die betreffenden Personen schon eine Orientierung hin zu Arbeit oder Qualifizierung anstreben, kommt jetzt bereits ein Kontakt zu Arbeitsagenturen, IvAF- und IQ-Netzwerken⁵ sowie zu weiteren Arbeitsmarktakteuren zustande.

3. Orientierungsphase II

Die Fragen der geflüchteten Menschen beginnen nun konkreter zu werden. Die Frage „Wo bleibe ich?“ wird vor dem Hintergrund der Umverteilung und des provisorischen Lebens in Gemeinschaftsunterkünften immer bedeutender. Hinzu kommt die Ungewissheit, ob es in Deutschland, dem Land in dem man sich inzwischen orientiert, überhaupt möglich sein wird zu bleiben. Der Umgang mit der Bürokratie von

Ämtern und Behörden bestimmt das Leben in zunehmendem Maße: „Was steht in dem Brief der Behörde?“ wird angesichts der kaum verständlichen Inhalte amtlicher Bescheide eine der zentralen Fragen in der Orientierungsphase II. Die Suche nach vertrauenswürdigen Personen, die im behördlichen Umgang zur Seite stehen und nach Möglichkeit Unterstützung in Rechtsfragen bieten können wird sehr wichtig. Auch die Frage nach Deutschkursen und zusätzlichen Möglichkeiten Deutsch zu praktizieren und zu verbessern bestimmt jetzt den Alltag. Die Gedanken reichen jetzt weiter in die Zukunft mit Fragen wie: „Kann ich / können meine Kinder einen Schulabschluss erlangen, eine Ausbildung machen, studieren?“ und schließlich „Kann ich eine Arbeit finden? Kann ich in meinem Beruf arbeiten? Was muss ich noch lernen, damit mir das gelingt? Und wo?“.

Weiterhin bleiben die Akteure BAMF, Jugendämter, Sozialämter und Ausländerbehörden, sowie die Träger der Unterkünfte bzw. Jugendhilfeeinrichtungen bedeutsam. Doch jetzt gewinnen Akteure wie Schulen oder Bildungseinrichtungen aber auch die Arbeitsagenturen oder Jobcenter, die IvAF- und IQ-Netzwerke, sowie weitere Arbeitsmarktakteure an Bedeutung. Wege in Richtung Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration werden jetzt nach Möglichkeit aktiv beschritten. Die Rolle von Unterstützungs- und Beratungsstrukturen (haupt- und ehrenamtlich) bleibt essentiell.

4. Integrationsphase I

In dieser Phase sind die Fragen nach der praktischen Organisation und Ausgestaltung des eigenen Lebens im Zielland vorrangig. Die Integration in Arbeit wird zu einer ganz zentralen Fragestellung: „Wo und wie bewerbe ich mich um einen Arbeitsplatz/ein Praktikum/eine Ausbildung/ein Studium?“ und damit verbunden stellt sich die Frage nach Finanzierungsmöglichkeiten der angestrebten Qualifizierungen. Eine berufsspezifische Verbesserung der Deutschkenntnisse wird angestrebt und weitere Qualifizierungsbedarfe werden in zunehmendem Maße erkannt, um praktisch in die gewünschte Beschäftigung zu finden. Auch stellt sich die Frage nach der Perspektive der eigenen Kinder, wie sie hinsichtlich Schulabschluss, Ausbildung oder Studium unterstützt werden können. Zudem stellen sich in dieser Phase häufig Fragen wie bzw. ob ein Umzug in eine andere Stadt oder Reisen ins Ausland möglich sind. Sofern die Familienmitglieder noch nicht beisammen sind, stellt sich spätestens jetzt die Frage nach einer Realisierung der Familienzusammenführung und auch dem Nachholen weiterer Angehöriger.

Die zentralen Akteure sind jetzt die Arbeitsagenturen oder Jobcenter, IvAF- und IQ-Netzwerke, sowie weitere Arbeitsmarktakteure.

Auch Schulen und Bildungseinrichtungen kommt eine zentrale Bedeutung zu.

BAMF, Jugendämter, Sozialämter, Ausländerbehörden bleiben meist wichtige Akteure und evtl. Träger der Unterkünfte oder der Jugendhilfeeinrichtungen, sofern man in dieser Phase noch über keine eigene Wohnung verfügt.

Die Unterstützungs- und Beratungsstrukturen bleiben ebenfalls wichtig und werden von einigen Personen jetzt auch intensiver in Anspruch genommen als zuvor, weil das Konzept „Beratung“, wie es hierzulande existiert jetzt besser verstanden und angenommen wird, aber auch über persönliche Bindungen zu Beratern, die im Zuge regelmäßigen Kontakts entstehen können.



Markus Saxinger

(M.A. Soziologie)

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Bremen e.V.

Projektleitung Bremer und

Bremerhavener Integrations-

Netz bin

markus.saxinger@zsb-bremen.de

<http://bin-bremen.de>

⁵ Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ <http://www.netzwerk-iq.de>.

5. Integrationsphase II

In dieser Phase sind bereits Erfahrungen im Arbeitsleben gemacht worden, man findet sich im Großen und Ganzen in Deutschland zurecht und verfügt über soziale Kontakte. Jetzt geht es darum, den bisher erfolgten Stand der Integration zu verstetigen und eigene Wünsche und Vorstellungen des Lebens voranzubringen. Dementsprechend differenzieren sich die wesentlichen Fragestellungen jetzt aus: „Wie bringe ich meine Ausbildung/mein Studium/meine Maßnahme zu einem erfolgreichen Abschluss? Kann ich meinen Job behalten?“ Fragen nach weiterer Qualifikation und Verbesserung der eigenen Deutschkenntnisse werden wichtig, um sich in der beruflichen und finanziellen Stellung zu verbessern und qualifikationsadäquat arbeiten zu können. „Kann ich den Beruf wechseln? Kann ich meine beruflichen Erfahrungen und Talente besser einbringen?“ Und nicht zuletzt die Frage danach, wie die eigenen Kinder darin unterstützt werden können, einen Schulabschluss zu erlangen, eine Ausbildung zu absolvieren oder zu studieren?

Doch auch trotz der bisher erfolgten Integrationsleistungen treten in dieser Phase eher subtile kulturspezifische Details verstärkt ins Bewusstsein: „Wie verhalte ich mich/was sage ich in bestimmten Situationen?“

Verstärkt stellen sich Fragen, ob ein Umzug in eine andere Stadt, Reisen oder gar Arbeit im Ausland möglich sind. Doch auch in der Integrationsphase II ist die Frage des Familiennachzugs für viele Flüchtlinge noch nicht zufriedenstellend geklärt.

Arbeitsagenturen, Jobcenter, IvAF- und IQ-Netzwerke, sowie weitere Arbeitsmarktakteure bleiben zentrale Akteure, genauso wie Schulen oder Bildungseinrichtungen. Bei letzteren geht es jetzt um Qualifizierung und berufsbezogene Deutschkenntnisse. Unterstützungs- und Beratungsstrukturen bleiben relevant, auch wenn sich hier eine Verschiebung zu spezifischen Beratungsangeboten, wie z.B. Gründungsberatung, abzeichnet.

Hürden

Leider gibt es nach wie vor eine Reihe von Hürden, die ein erfolgreiches Durchlaufen der beschriebenen Phasen zu Integration verhindern oder deutlich verzögern. Eine sehr praktische Hürde zeigt sich bei der vulnerablen Gruppe der Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) aber auch anderen Flüchtlingen in der entsprechenden Alterskategorie. Es fehlen passende Angebote zur Heranführung an die Ausbildungsreife nach Beendigung der Schulpflicht, was in der Mehrzahl der Bundesländer bei 18 Jahren liegt. Das führt dazu, dass sehr viele von ihnen die Schule ohne Schulabschluss beenden müssen. Dabei ist weniger die Formalität des Schulabschlusses das Problem, als vielmehr die sehr häufigen Defizite in der Grundbildung und in Deutsch, was eine erfolgreiche Teilnahme an der Berufsschule während einer Ausbildung oft verhindert.

Doch bei den etwas älteren Flüchtlingen sieht es keinesfalls besser aus. Jenseits der Schulpflicht erweisen sich fehlende Zugänge zu Deutschkursen als Hindernis, um auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Dementsprechend verbringen viele Flüchtlinge viel Zeit, in der sie Deutsch lernen und eine Ausbildung machen oder gar studieren könnten, mit Warten auf eine positive Entscheidung in ihren Asylverfahren durch das BAMF oder das Verwaltungsgericht. Diese Zeiten des Wartens sind zudem sehr belastend, weil sie eine

ständige Unsicherheit hinsichtlich des Verbleibs in Deutschland mit sich tragen und das Schicksal einer Abschiebung droht. Es fällt schwer, in einer solchen Situation eine konstruktive Zukunftsplanung vorzunehmen.

Die Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende sowie viele Angebote im Rahmen der Deutschsprachförderverordnung (DeuföV) bleiben auf die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien beschränkt.

Die Unsicherheit über die eigene Zukunft (Bleibeperspektive?) und eine dauerhafte Trennung von der Familie belasten die betroffenen Flüchtlinge und wirken sich negativ auf Lerneffekte aus. Auch Betriebe beklagen die Ungewissheit hinsichtlich der Bleibeperspektive eines Flüchtlings, den sie beschäftigen bzw. ausbilden wollen.

Positive Entwicklungen

Schließlich gibt es eine ganze Reihe positiver Entwicklungen, die eine Integration deutlich befördern. Hierzu zählt der Wegfall der Vorrangprüfung in der Mehrzahl der Arbeitsagenturbezirke in Deutschland, was die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses wesentlich erleichtert. Die Absenkung des Arbeitsverbotes auf die ersten drei Monate in Deutschland (gegenüber zuvor 12 Monaten) ermöglicht Flüchtlingen frühzeitig eine Arbeitsaufnahme in Erwägung zu ziehen. Die Einführung der sogenannten „Ausbildungsduldung“ garantiert den Flüchtlingen den Verbleib im Lande während sie die Ausbildung durchführen und weist auf die anschließende Option eines Aufenthaltstitels zwecks qualifizierter Beschäftigung und gibt den ausbildenden Betrieben Rechtssicherheit.

Begrüßenswert ist zudem die Öffnung der Integrationskurse und die starke Ausweitung der berufsbezogenen Sprachförderung für Asylsuchende aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien bereits im laufenden Asylverfahren. Auch die Öffnung der Ausbildungsförderungsmöglichkeiten Berufsausbildungsbeihilfe BAB, dem Ausbildungsgeld, der Berufsvorbereitung (BvB), Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) und Außerbetriebliche Ausbildung (BaE) sowohl für Asylsuchende aus den erwähnten Herkunftsländern, denen derzeit eine hohe Bleibeperspektive attestiert wird, sowie für Geduldete. Dadurch werden die Erfolgsaussichten einer dualen Ausbildung wesentlich verbessert.

Bedenkliche Entwicklungen

Die Tatsache, dass Asylsuchende aus allen anderen Herkunftsländern, darunter auch Afghanistan, dem Land aus dem nach Syrien die derzeit meisten Flüchtlinge nach Deutschland kommen, keinen Zugang zu Integrationskursen, den berufsbezogenen Deutschkursen nach der Deutschsprachförderverordnung und zur Ausbildungsförderung erhalten, ist bedenklich. Diese Flüchtlinge, von denen erfahrungsgemäß ein großer Teil in Deutschland bleiben wird, werden dadurch in ihren Integrationsmöglichkeiten massiv behindert. Zudem erzeugt dies Rivalitäten gegenüber Flüchtlingen anderer Herkunftsländer, die aufgrund ihrer Nationalität in den Genuss dieser Maßnahmen kommen.

Insbesondere bei den Flüchtlingen aus Afghanistan ist derzeit festzustellen, dass infolge medienwirksamer Abschiebungen und ständiger Bekundungen durch die Politik, das Land sei sicher, Verunsicherung geschürt wird. Das führt dazu, dass einzelne in Panik verfallen und zu falschen Schlussfolgerungen kommen, wie z.B. unterzutauchen oder

in einem anderen europäischen Land einen Asylantrag zu stellen. Beides hat rechtlich negative Konsequenzen und bietet keinerlei Perspektive einer Integration.

Auch die Ausbildungsduldung zeigt sich nicht überall in Deutschland als erfolgversprechend. Denn der Freistaat Bayern⁶ schafft es per Erlass, auf Landesebene die bundesgesetzliche Regelung zu unterlaufen, indem in den meisten Fällen, in denen jemand von der Regelung profitieren könnte, zuvor Arbeitsverbote erlassen werden, die die Aufnahme einer Ausbildung verhindern. Auch außerhalb des Freistaates gibt es eine Reihe von Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen Geduldete per Arbeitsverbot regelmäßig an der Aufnahme einer Ausbildung gehindert werden.

⁶ Ausbildung von Flüchtlingen: Wirtschaft pocht auf Einhaltung des 3+2-Modells: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Themen/Fl%C3%BCchtlinge/Positionen/Integration-durch-Ausbildung.html>.

Fazit

Während einerseits signifikante Fortschritte zur Förderung der Flüchtlingsintegration gemacht wurden und eine konsequente Fortführung dieser eingeschlagenen Wege Früchte tragen wird, ist gleichzeitig festzustellen, dass die zunehmende Selektion nach Herkunftsländern den Integrationsbemühungen stark entgegenwirkt. Generell wirken derzeit Kräfte pro und contra Flüchtlingsintegration mit der Konsequenz, dass die regionalen Unterschiede in Bezug auf die Wirkung der Flüchtlingsintegration sehr stark geworden sind und dass gleichzeitig die Gesetzeslage und die Erlasslage gegenüber den Verwaltungen einem ständigen Wandel unterworfen sind, dessen endgültige Tendenz derzeit noch nicht absehbar sind.

Literatur

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB Kurzbericht 24/2016

Mbolela, Emmanuel: Mein Weg vom Kongo nach Europa Zwischen Widerstand, Flucht und Exil 4. Auflage, Mandelbaum Verlag 2015

Anna Poel, Ronja Pokroppa, Melanie Tselidis und Noemi Voiß

Ohne Deutschkenntnisse im Jugendarrest – was nun?

Wie sprachliche Erstversorgung und Integration gelingen könnten – Ein Konzept von Studierenden der Universität zu Köln

Ausgangslage

Die Jugendarrestanstalt (JAA) Düsseldorf beschreibt, dass immer wieder Jugendliche mit Migrationshintergrund ihren Arrest ableisten, die über nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und somit eine Teilnahme an den Erziehungs- und Fördermaßnahmen der Jugendarrestanstalt sehr erschwert bis nicht möglich ist. Ein auf erzieherische Ausgestaltung und unterstützende Angebote abzielender Jugendarrestvollzug gem. § 90 Abs. 1 S. 2 JGG kann insbesondere dann erreicht werden, wenn die Jugendlichen die in teilweise großem Umfang sprachbasierten Angebote der JAA wahrnehmen und der Fachdienst sie pädagogisch erreichen kann. Dies ist bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund u.U. aufgrund einer sich abzeichnenden Sprachbarriere wenn überhaupt nur eingeschränkt möglich. Auf diesen Umstand wurde durch das Justizministerium NRW reagiert, indem Stellen für Lehrkräfte geschaffen bzw. freigegeben wurden, die fortan auch sprachliche Erstversorgung realisieren sollen. Aus diesem Grund wünscht sich der Sozialdienst der JAA Düsseldorf ein Konzept zur sprachlichen Erstversorgung der sich dort aufhaltenden Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Aus der beschriebenen Situation heraus ist eine Kooperation zwischen der Jugendarrestanstalt Düsseldorf und Studierenden der Universität zu Köln entstanden, in deren Rahmen ein Konzept zur sprachlichen Erstversorgung erarbeitet wurde, welches aus zweierlei Gründen elementar wichtig ist: Erstens hat die sprachliche Kommunikationsfähigkeit der jungen Menschen im Arrest auf institutioneller Ebene enorme praktische Relevanz für die Gestaltungsmöglichkeiten der

Bediensteten der JAA, da sie die Jugendlichen insbesondere dann erzieherisch erreichen und begleiten können, wenn sie mit ihnen auch sprachlich interagieren können. Des Weiteren wird die alltägliche Kommunikation im Arrest zwischen Bediensteten der JAA und den Jugendlichen vereinfacht. Zweitens profitieren die jungen Menschen auf lange Sicht von einer sprachlichen Förderung, wenn von einem Zusammenhang zwischen Sprache, Integration und Bildungserfolg ausgegangen wird (vgl. Günther 2011, S.49 f.).

Dabei ist natürlich zu erwähnen, dass die in diesem Projekt anvisierte Sprachförderung aufgrund der kurzen Verweildauer von maximal vier Wochen nur den Grundstein für den Zweit- oder Fremdspracherwerb legen kann. Daher wurde das Ziel verfolgt, die Institution mithilfe des Konzeptes zur sprachlichen Erstversorgung in die Lage zu versetzen, die Jugendlichen im Arrest aktiv in alle Bereiche des Arrestalltags einbeziehen zu können. Die Zielerreichung wird durch die jeweils als kurz zu bezeichnende Verweildauer (mit-)bestimmt.

Konzept

Um den oben genannten Projektzielen gerecht zu werden, wurde eine Materialsammlung erstellt, die folgende Komponenten enthält:

1. Die institutioneigene **Hausordnung** sowie das **Punktesystem** zur Regelbeachtung wurden in **Piktogramme** überführt, sodass die jungen Menschen im „Hilfplangespräch“ mithilfe von Bildern eine erste Orientierung bezüglich des Tagesablaufs der JAA gewinnen können.

2. Um den Sprachstand der Jugendlichen ermitteln zu können, wurden **zwei Instrumente zur Sprachstandsdiagnostik** mit Handreichung entwickelt:
 - Eine **Checkliste** zum Ankreuzen, die als Ersteinschätzung im Hilfeplangespräch zum Einsatz kommen kann sowie weiterführend
 - eine Handreichung zur **Profilanalyse** (nach Griefhaber 2012), mit der die Lehrkraft einen genaueren Blick in die sprachlichen Fähigkeiten der jungen Menschen erlangen kann.
3. Um die anvisierten sprachlichen Kompetenzen systematisch aufbauen zu können, wurde ein **vierteiliger Modulkatalog** angelegt, dessen Inhalte sich sowohl auf den Aufenthalt in der JAA als auch auf die Zeit nach dem Arrest beziehen. Sie thematisieren persönliche Daten, Alltagskommunikation, Tagesablauf und Alltag und emotionale Kompetenzen. Zu jedem Modul wurden zudem **konkrete Unterrichtsmaterialien** (aus Lehrbüchern sowie Arbeitsblätter/Lehrprogramme aus dem Internet) als Beispiele empfohlen und **Kopiervorlagen** angehängt.
4. Um bei den jungen Menschen einen Denkprozess über den Grund ihres Aufenthaltes anzustoßen, wurde ein möglichst sprachfreies **Selbstreflexionsinstrument** (samt Handreichung) entwickelt, welches *„Alternative ways to prevent the worst case: draw your own comic strip! / Alternative Wege zur Verhinderung des schlimmsten Falles: Zeichne dein eigenes Comic!“* heißt. Mit diesem Bogen können sich die Jugendlichen zeichnerisch mit ihrem Verhalten auseinandersetzen und erhalten die Möglichkeit, ihre Ressourcen zu reflektieren.

Veranstaltungshinweis

Veranstaltung der DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Fachtagung Übergangsmanagement: Brauchen wir neue Wege bei der Resozialisierung von Straffälligen?

03.-04.07.2017 in Frankfurt

Die elfte Fachtagung zum Thema Übergangsmanagement befasst sich insbesondere mit der Frage, welche Resozialisierungsinfrastruktur für einen reibungslosen und sozialintegrativen Übergang von der Haft in die Gemeinschaft bzw. Gesellschaft erforderlich ist. Defizite und Probleme in den Übergängen werden insbesondere in einer fehlenden Vernetzung und Kooperation gesehen. Was für ein System der Resozialisierung brauchen wir? Welche internationalen Erkenntnisse liegen vor? Was kann ein Resozialisierungsgesetz leisten? Zu diesen und weiteren Fragen sind Vorträge geplant. In verschiedenen Workshops sollen erfolgreiche Modelle des Übergangsmanagements vorgestellt werden. Die Fachtagung endet mit einer Podiumsdiskussion über die Weiterentwicklung des Systems der Resozialisierung.

Anmeldung unter www.dbh-online.de

5. Es wurde eine **Portfoliomappe** entworfen, die jedem Jugendlichen zu Beginn der Beschulung von der Lehrkraft überreicht werden kann. Sie enthält obligatorisch bereits drei vorgefertigte Teile: Einen anzufertigenden **Steckbrief**, eine mit wichtigen Wörtern zu füllende **Vokabelliste** sowie ein **Feedbackzettel**, der von der Lehrkraft zum Ende der Arrestzeit ausgefüllt werden kann. Diese Inhalte sollen durch die bearbeiteten Unterrichtsmaterialien ergänzt werden.
6. Es wurde eine **Übersicht über Präventionsprogramme** erstellt, die zur Vorbeugung von dissozialem Verhalten im Jugendalter herangezogen und von der Lehrkraft durchgeführt werden könnten. Unter Berücksichtigung der Länge der Präventionsprogramme und der eher kürzeren Verweildauer der Jugendlichen in der JAA sei angemerkt, dass diese Übersicht angeführt wird, um auch nur einzelne Übungen aus den Programmen im Unterricht einsetzen zu können, da diese teilweise sehr handlungsorientiert und weniger sprachbasiert sind.
7. Zur **Evaluation** der sprachlichen Intervention wird der **Einsatz** der unter Punkt 1 erarbeiteten **Sprachstandsdiagnoseinstrumente** (Checkliste plus Profilanalyse) zum Ende der Arrestzeit empfohlen.

Das Konzept wurde bislang erstellt, jedoch noch nicht vollständig durchgeführt und evaluiert, wodurch vorerst keine Aussagen zur Wirksamkeit getroffen werden können.

Literatur

- Griefhaber, W.** (Hrsg.) (2012). Diagnostik & Förderung – leicht gemacht. Das Praxishandbuch. Stuttgart: Klett.
- Günther, H.** (2011). Sprache als Schlüssel zur Integration. Sprachförderung aus pädagogischer Sicht. Weinheim: Beltz.



Anna Poel



Ronja Pokroppa



Melanie Tselidis



Noemi Voiß

Studentinnen der Universität zu Köln, Department für Heilpädagogik und Rehabilitation, Lehramt Sonderpädagogik
Kontakt: philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Julia Heber

Interkulturalität und Flüchtlinge

Erfahrungen in der Jugend-Untersuchungshaft in der JVA Rockenberg (Hessen)

Die gestiegene Anzahl von nicht deutschsprachigen jungen Untersuchungsgefangenen stellt in der JVA Rockenberg in den letzten anderthalb Jahren eine besondere Herausforderung dar.

Die JVA Rockenberg ist zuständig für jugendliche Untersuchungsgefangene von 14 bis 17 Jahren und für jugendliche Strafgefangene von 14 bis 19 Jahren. Im Erfassungszeitraum Februar 2017 waren in der JVA Rockenberg insgesamt 33 Gefangene als Flüchtlinge registriert, davon 23 in der Untersuchungshaft, 10 Gefangene in der Strafhaft. Bei einer derzeit durchschnittlichen Gesamtbelegung von insgesamt 143 Gefangenen bedeutet dies einen

prozentualen Anteil der als Flüchtlinge erfassten Gefangenen von 23,1%. Die Jahreszusammenstellung der Hafttage in der Untersuchungshaft weist für das Jahr 2015 insgesamt 11.187 Hafttage aus, für das Jahr 2016 15.505 Hafttage. Mithin ist in dem benannten Zeitraum ein Anstieg der Anzahl der Hafttage um 38,6% zu verzeichnen.

Oftmals treffen Identität bzw. Altersangaben der jugendlichen Untersuchungsgefangenen nicht zu, so dass eine Vielzahl der jungen Untersuchungshaftgefangenen weitaus älter als angegeben ist. Dies ergaben die bisher durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften in Auftrag gegebenen Altersbestimmungsgutachten.

Die Gesamtsituation der als Flüchtlinge geführten Gefangenen ist zudem geprägt durch erhebliche Sprachprobleme sowie in den meisten Fällen durch eine unklare ausländerrechtliche Situation. Sprachprobleme belasten die Arbeit auf den Stationen in erheblichem Maße und damit einhergehend die Tatsache, dass sich die derzeitige Gefangenenklientel oftmals hinter Sprachschwierigkeiten versteckt und mithin subkulturelle Verflechtungen für die Stationsbediensteten im Verborgenen bleiben. Für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Stationen stellt sich die Arbeit mit der beschriebenen Gefangenenklientel jeden Tag als neue Herausforderung dar, der sie sich jeden Tag neu stellen müssen.

Die Situation stellt sich auch insofern als große Herausforderung dar, als die Untersuchungshaft in der JVA Rockenberg in Form des Wohngruppenvollzuges vollzogen wird. Die Arbeit mit den jungen ausländischen Untersuchungsgefangenen wird dabei zusätzlich erschwert, wenn bei der beschriebenen Gefangenenklientel in Einzelfällen psychische Belastungen bzw. psychiatrische Erkrankungen festgestellt werden. Hierfür steht die Anstalt zwischenzeitlich mit einem approbierten Psychotherapeuten mit arabischer Muttersprache in Kontakt, der Erfahrungen in der Arbeit mit traumatisierten Menschen mitbringt.

Der Gesamtsituation begegnet die Anstalt insbesondere mit den nachfolgend beschriebenen Behandlungs- bzw. Betreuungsangeboten. Die JVA Rockenberg wird hierbei in Ge-

staltung, Umsetzung und Finanzierung durch das hessische Ministerium der Justiz sowie durch den hiesigen Gefangenen-Förderverein, Fliedner-Verein Rockenberg e.V., unterstützt.

Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften teil. Hierfür stehen sechs Plätze zur Verfügung, so dass schulpflichtige junge Untersuchungsgefangene eine schulische Förderung erfahren können.

Für junge ausländische Untersuchungsgefangene mit mangelnden oder keinen Deutschkenntnissen wird ein gesonderter Schulkurs „Deutsch für Untersuchungsgefangene“ angeboten. Hierfür stehen 12 Plätze zur Verfügung, die in jeweils drei Gruppen zu vier Untersuchungsgefangenen eingeteilt sind. Dabei wird jeder Untersuchungsgefangene mit Hilfe eines Tests seinem Niveau entsprechend in die Gruppen eingeteilt und erfährt dort individuelle Förderung. Jugendliche, die weder lesen noch schreiben können, erhalten durch eine externe Fachkraft einen Alphabetisierungskurs. Die Kurse werden durchgeführt von einem externen Bildungsinstitut.

Von einem hauptamtlichen Tai Chi-Lehrer wird die Methode Tai Chi im Alltag unterrichtet. Hierbei handelt es sich um eine an der westlichen Lebenswelt orientierte Erweiterung der chinesischen Bewegungskunst, Tai Chi Chuan, kurz: Tai Chi. Tai Chi kann zugleich heilsame Bewegung, aktive Entspannung und spielerisch-kämpferische Auseinandersetzung mit anderen sein. Die Suche nach Entspannung in jeder Bewegung, lenkt die Aufmerksamkeit auch nach innen auf Empfindungen und Impulse. In teils spielerischen, teils sehr herausfordernden körperlichen Übungen entstehen Grenzsituationen, die das Durchhaltevermögen stärken und innere Kraft (Resilienz) aufbauen. Das ist die Kraft, die die Teilnehmer dazu befähigt, in Konfliktsituationen Ruhe zu bewahren, sich gut zu fühlen im Nachgeben, bei Druck entspannen oder im Gegenhalten freundlich zu bleiben. Tai Chi im Alltag hat zur Stärkung dieser Fähigkeiten ein vielseitiges Repertoire an Einzel-, Partner- und Gruppenübungen entwickelt. Der Kurs dauert 4-8 Wochen und wird für jeweils sechs Untersuchungsgefangene angeboten.

Praktische Förderung im handwerklichen Bereich findet im Rahmen der „Holzwerkstatt“ statt, wofür sechs Plätze zur Verfügung stehen. Für die Durchführung dieses Angebotes konnte ein pensionierter ehemaliger Bediensteter der JVA Rockenberg gewonnen werden, der sich dieser Aufgabe mit großem Engagement angenommen hat.

Durch Angebote im freizeitpädagogischen und sportlichen Bereich sollen die Jugendlichen animiert werden, ihren Neigungen und Interessen entsprechend die für jeden einzelnen zur Verfügung stehende Freizeit positiv zu nutzen. Ziel dieser Angebote ist, das Selbstvertrauen und die sozialen Kompetenzen der Jugendlichen zu fördern. Individuell wollen wir auf die Bedürfnisse der Jugendlichen reagieren. Hierzu gehören Einzelaktivitäten und gemeinsame Aktionen. In vielen kleinen Schritten soll dadurch eine lebensbejahende Einstellung erzielt werden. Denn vieles wird auch in schwierigen Situationen heute und in späteren Lebens-

Julia Heber

Dipl. Sozialpädagogin
JVA Rockenberg
Sozialdienst Abteilung 21
(Untersuchungshaft)
julia.heber@jva-rockenberg.
justiz.hessen.de

abschnitten des Jugendlichen leichter, wenn eine positive Grundeinstellung zum Leben besteht. Zu den Angeboten im freizeitpädagogischen Bereich gehören verschiedene Sportprojekte, Kooperationsstraining, gemeinsames Mittagessen, AIDS- Aufklärung sowie Gruppensprachen.

Insbesondere die täglichen gemeinsamen Mittagessen in den Wohngruppen tragen dazu bei, dass Betreuungsteam und Jugendliche Sprachbarrieren schon über das gemeinsame Thema Ernährung überwinden können und sich darüber hinaus über wichtige Themen des gemeinsamen Zusammenlebens verständigen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers.

Mit Hilfe des zuständigen Behandlungsteams werden die jugendlichen Untersuchungsgefangenen ferner befähigt, selbständiges Handeln über das Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten einzuüben. Zu den lebenspraktischen Fertigkeiten gehören u.a. das gemeinsame Kochen und Backen, angeleitetes Putzen oder auch handwerkliche Arbeiten, wie z.B. Malen und Nähen. Weitere lebenspraktische Fertigkeiten erlernen die Jugendlichen durch die hier geltenden Regeln sowie das Zusammenleben mit den anderen Jugendlichen in der Wohngruppe.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl nicht Deutsch sprechender Untersuchungsgefangener wurde die feste Einrichtung regelmäßiger Dolmetschertermine notwendig. Dies ist sowohl für Behandlungsfragen als auch für Sicherheitsbelange sehr wichtig. Nur so können Missverständnisse zwischen dem Behandlungsteam und den Jugendlichen minimiert, Gespräche zur Konfliktbereinigung sinnvoll geführt und somit eine gute Zusammenarbeit erreicht werden. Viele Informationen über die Jugendlichen sind notwendig, um auch hier den Förderbedarf unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse zu ermitteln. Dolmetscher verschiedener Sprachen kommen wöchentlich und bei Bedarf in die Anstalt, um mit den Untersuchungsgefangenen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des multiprofessionellen Teams (insbesondere zuständig Sozialdienst, psychologi-

scher Dienst, Stationsdienst) Gespräche zu übersetzen.

In gemeinsamer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, der Vollzugsanstalt und dem Fliedner-Verein wird zukünftig neben der Möglichkeit, individuell Dolmetscher zu beauftragen, Videodolmetschen als Pilotprojekt eingerichtet.

Der Kontakt zur hiesigen Ausländerberatung ist besonders wichtig, da oft nicht klar ist, über welchen ausländerrechtlichen Status nicht deutschsprachige Jugendliche verfügen. Sie informiert u.a. bezüglich Abschiebemodalitäten, erläutert den Jugendlichen Schreiben der Ausländerbehörde und führt Asylberatung durch. Die externe Ausländerberatung bietet darüber hinaus eine Informationsgruppe bezüglich verschiedener Themenbereiche an und steht für jeden einzelnen ausländischen Jugendlichen für wichtige Fragen zur Verfügung.

Trotz der hohen Belastungen, denen die Bediensteten im Wohngruppenvollzug der Untersuchungshaft jeden Tag standhalten müssen, konnte in der Untersuchungshaft insgesamt ein gutes vollzugliches Klima als Voraussetzung für gute behandlerische Arbeit geschaffen werden. Hierzu beigetragen hat nicht zuletzt die in der Abteilung vorhandene Teamstruktur. Die Bediensteten einer Wohngruppe bilden ein Team. In der wöchentlich stattfindenden Teamsitzung, unter Beteiligung des Abteilungs- und Bereichsleiters werden notwendige Informationen zusammengetragen, Teamvorschläge und Entscheidungen vorbereitet, der Förderbedarf der Jugendlichen festgestellt, Ergebnisse schriftlich fixiert und konkrete Maßnahmen eingeleitet. Denn gerade auch in der Untersuchungshaft gilt es, einen Blick auf Fehlentwicklungen zu richten, die Jugendlichen – ganz gleich welcher Nationalität und Herkunft – in der schwierigen Situation der Inhaftierung zu stützen und Orientierungshilfen zu geben, um aus eingefahrenen Verhaltensmustern heraus zu kommen.

Katja Fritsche

Die Welt zu Gast bei Freunden?

Flüchtlinge im Jugendvollzug

„Die Welt zu Gast bei Freunden“ ist ein Slogan, der uns aus einem anderen Zusammenhang bekannt ist. In den letzten Wochen wurde in den Medien über die Vergrößerung der Anzahl der Teams der Fußball Weltmeisterschaft berichtet. Die Fußball Verantwortlichen entschieden sich dafür, ab 2026 dieses „Mehr“ zuzulassen, ganz im Gegensatz zu der von so manchem Politiker geforderten „Obergrenze“ für Einwanderer.

Auch wenn die aus ihren Heimatländern in die EU und Deutschland Geflüchteten auf den ersten Blick nichts mit Fußball oder gar einer WM zu tun haben mögen, kommt mir dieser Slogan immer wieder in den Kopf, wenn ich die in der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim und die Berichterstattung über Flüchtlinge im ganzen Land verfolge. Wir haben es mit sehr vielen verschiedenen Nationalitäten, Mentalitäten und Sprachen zu tun, wir haben faktisch einen Teil der Welt hier

in unserem Land und in unseren JVA's. Sind sie unsere Gäste? Sind wir ihnen gegenüber freundlich? Oder gilt das allenfalls für Fußballer aus aller Welt? Mit diesen – bewusst etwas provokanten – Fragen möchte ich diese Thematik beleuchten.

Analyse

Im vergangenen Jahr waren etwa 18% der Zugänge der JVA Adelsheim Flüchtlinge, davon kamen etwa zwei Drittel aus Staaten, in denen überwiegend Arabisch gesprochen wird. Jeder zweite junge Flüchtling kam aus den sogenannten Maghreb-Staaten. In der Untersuchungshaft betrug der Anteil der Flüchtlinge sogar 50%. Etwa 90% der Flüchtlinge befanden sich vor ihrem Zugang in den Jugendstrafvollzug in Untersuchungshaft. **Abbildung 1** gibt einen Überblick über

die Herkunftsländer dieser jungen Männer bezogen auf den Zugangszeitraum Januar bis Oktober 2016.

Aus den vorgenannten, durch den kriminologischen Dienst der JVA Adelsheim erhobenen Zahlen ergibt sich jedoch gerade nicht, dass die Geflüchteten überdurchschnittlich häufig straffällig werden als andere Bevölkerungsgruppen. Im Gegenteil: die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Inhaftierten betrug 2016 (noch) elf Monate und ist gegenüber dem Vorjahr um einen Monat gesunken, was auch aus der im selben Zeitraum gesunkenen durchschnittlichen Höhe der verhängten Haftstrafen resultiert. Betrug diese 2015 etwa 20 Monate, waren es 2016 im Durchschnitt noch etwa 18 Monate.

Auffällig ist hierbei auch, dass die Geflüchteten überwiegend nicht wegen schweren Gewaltdelikten zu unbedingten Jugendstrafen verurteilt werden. Sie werden etwa fünf mal so häufig wegen BtM-Handel verurteilt als die anderen Jugendstrafgefangenen und etwa doppelt so viele von ihnen wegen Diebstahl und Unterschlagung. Der Anteil der „Räuber“ ist hingegen deutlich geringer (13% gegen fast dreimal so viele unter den anderen Jugendstrafgefangenen). Insgesamt beträgt der Anteil an Gewaltdelinquenz bei den jungen Flüchtlingen etwa 40%, bei den anderen Jugendstrafgefangenen macht dieser Anteil bezogen auf die gesamte Delinquenz etwa 2/3 aus. **Abbildung 2** zeigt die Deliktsverteilung dieser jungen Männer im Zeitraum Januar bis Oktober 2016.

Da die Identität der jungen Flüchtlinge häufig ebenso ungeklärt ist wie ihr Alter, Werdegang und ihre Herkunft, und sie im Bundegebiet in der Regel keinerlei soziale oder sonstige Bindungen haben, ist die Anordnung und der Vollzug der Untersuchungshaft zur Sicherung des Ermittlungs- und Strafverfahrens auch bei Delikten der mittleren oder teils auch eher leichteren Kriminalität – de lege lata – in straf(verfahrens)rechtlicher Hinsicht – auch nicht zu beanstanden. Die fehlenden Bindungen und drohende Fluchtgefahr dürfte eine nicht unerhebliche Rolle dabei spielen, dass von einer Strafaussetzung zur Bewährung abgesehen wird.

Abschiebungen spielen in diesem Kontext im Übrigen praktisch keine bedeutende Rolle. 2016 wurden aus der JVA

Adelsheim heraus insgesamt zehn Inhaftierte abgeschoben, davon waren fünf aus den sogenannten Maghreb-Staaten.

Herausforderungen für den (Jugend-)Vollzug

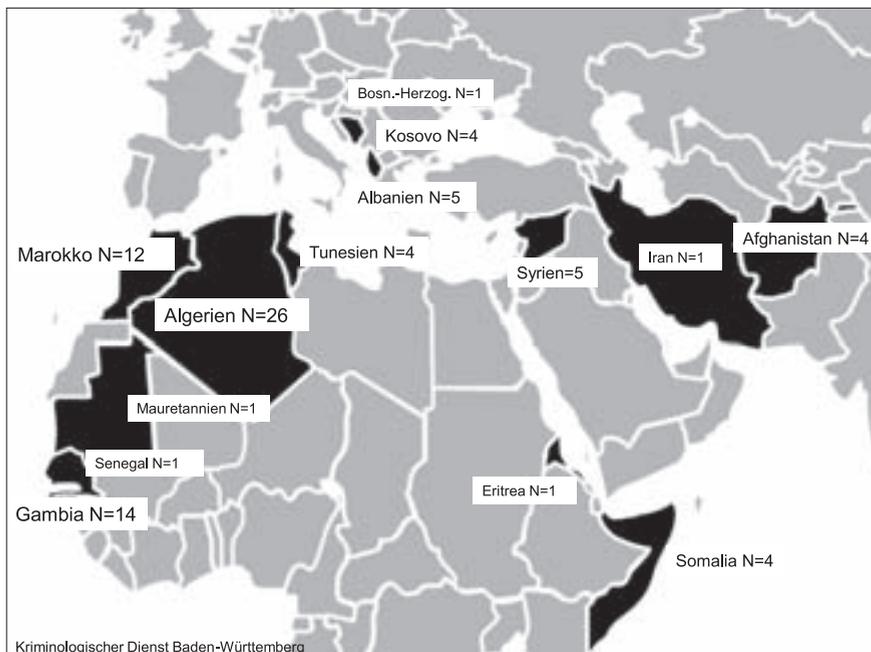
Die Überwindung der Sprachbarrieren ist die offensichtlich größte Herausforderung. Wir haben glücklicherweise im Sommer 2015 einen marokkanischen Mitarbeiter gewinnen können, dessen Muttersprache Arabisch ist, der weiterhin perfekt französisch und sehr gut Deutsch spricht. Dieser Sprachmittler ist viel mehr als nur ein Dolmetscher. Bereits durch sein äußeres Erscheinungsbild und seine ruhige, freundliche Art gelingt es, Spannungen zu lösen, die in einem derartigen Zwangskontext regelmäßig entstehen und durch die Sprachbarrieren und völlig ungewohnte Umgebung noch verstärkt werden. Deeskalation geschieht sehr häufig allein durch seine Präsenz, durch den kurzfristig herzustellenden direkten Dialog von Mensch zu Mensch. Dennoch kann eine einzelne Person nicht zu jeder Zeit in jeder (Krisen-)Situation vor Ort sein, geschweige denn sämtliche Sprachen abdecken. Insoweit bedarf es weiterer Anstrengungen. Das Ministerium der Justiz und für Europa in Stuttgart hat im Januar 2017 eine Arbeitsgruppe zur Überwindung von Sprachbarrieren installiert. In diesem Zusammenhang soll der Einsatz von Dolmetschern per Videotechnik in fünf Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg erprobt und nach der Pilotierungsphase in allen Anstalten eingesetzt werden, wenn sich dieses Modell bewährt, wovon ich ausgehe. Denn diese Art der Sprachmittlung wird bereits in anderen (Bundes-)Ländern eingesetzt, die JVA Frankfurt I zum Beispiel berichtet über gute Erfahrungen hiermit.

Die Verständigung mit den Flüchtlingen zu gewährleisten ist nicht nur dafür unerlässlich, den Vollzugsalltag zu bewältigen, sondern auch dringend notwendig, um ihnen die wichtigsten Grundwerte unseres Zusammenlebens (in Freiheit wie im Gefängnis) zu vermitteln. Hierzu bieten wir sogenannte Migrationskurse an, die überwiegend durch den pädagogischen Dienst geleistet werden. Ferner werden im berufsschulischen Bereich Pädagogen eingesetzt,

die neben Deutsch als Fremdsprache auch fachübergreifende Kompetenzen lehren. Bei den allermeisten Geflüchteten besteht schulischer und beruflicher Qualifizierungsbedarf. Diesen können wir angesichts der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Gefangenen und angesichts der primär bestehenden Notwendigkeit, einfachste Sprachkenntnisse zu vermitteln, in der Regel nicht decken. Dennoch liegt uns daran, erste Schritte in dieser Richtung zu unternehmen und auch die Inhaftierung der jungen Flüchtlinge ein Stück weit dem in § 1 Justizvollzugsgesetzbuch IV Baden-Württemberg normierten Erziehungsgedanken zu widmen.

Eine Bearbeitung oder gar Aufarbeitung der bei vielen inhaftierten Flüchtlingen vorhandenen Traumata oder psychischen Problematiken ist nicht nur aufgrund der Sprachbarrieren, sondern auch angesichts der für

Abbildung 1



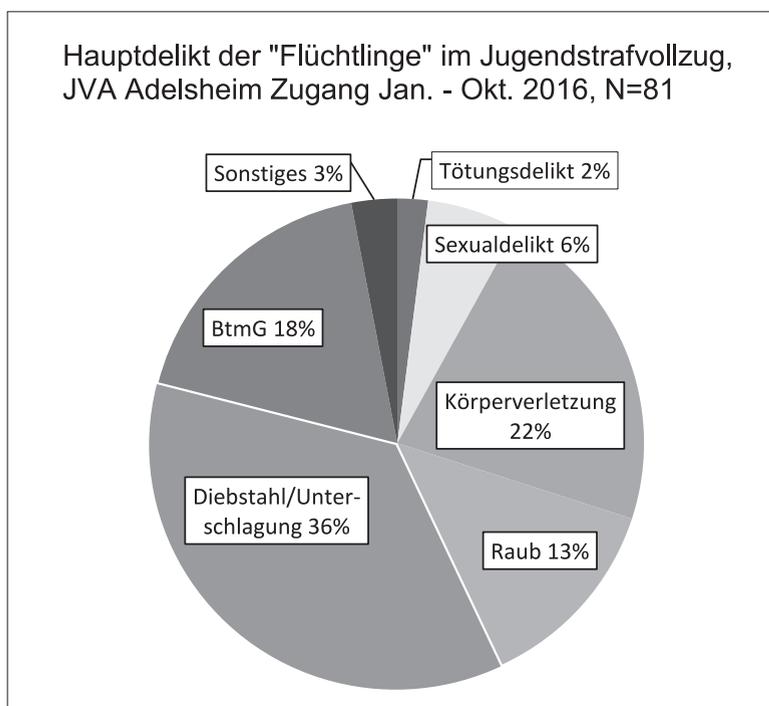
eine Behandlung nötigen Zeiträume praktisch kaum möglich. Es bleibt daher bei nicht seltenen Kriseninterventionen und lediglich oberflächlich erkennbaren Diagnosen psychischer Störungen oder Problematiken. Dennoch sind auch hier häufig erste Schritte und Anfänge zu verzeichnen, an die nach der Entlassung angeknüpft werden kann.

Befürchtungen und Realitäten

Mit den sozio-kulturell bedingten Herausforderungen, die sich nicht nur in den Essensgewohnheiten, der Religion und dem Schamgefühl zeigen, können wir dagegen zumindest insoweit ausreichend umgehen, als dass wir entsprechende Kost, Betreuung durch verschiedene (auch muslimische) Seelsorger anbieten und mit individuellen vollzuglichen Entscheidungen reagieren. Auch die medizinische Versorgung der Flüchtlinge, die in Haft häufig zum ersten Mal entsprechend behandelt werden, ist ein nicht zu vernachlässigender Aspekt. Die Betreuung durch weibliches (nicht nur medizinisches) Personal wird nicht von allen Flüchtlingen ohne Vorbehalte angenommen. Jedoch gelingt dies im Ergebnis immer. Manchmal bedarf es eines Sprachmittlers und häufig schlicht der Erfahrung, dass es in Deutschland üblich ist, dass auch Frauen entsprechende Positionen inne haben.

Um den Erziehungsauftrag erfüllen zu können und jedem Inhaftierten eine Perspektive zu vermitteln, braucht es eine Vernetzung und Zusammenarbeit aller mit Flüchtlingen befassten Einrichtungen und Behörden. Hier machen wir die Erfahrung, dass dies nur selten gelingt, häufig jedoch ernüchternd und defizitär ist. In Einzelfällen, in denen sich zum Beispiel der Vormund oder Betreuer eines jungen In-sassen persönlich einbringt, gelingt es, gewisse Perspektiven zu entwickeln. Die sehr lange Verfahrensdauer im ausländerrechtlichen Bereich, die mit derartigen Massenverfahren verbundene Anonymität und Überlastung vieler Behörden stellen andererseits häufig kräftezehrende Hürden dar. Eine Vernetzung mit Institutionen der Flüchtlingsbetreuung,

Abbildung 2



bzw. ein Netzwerk im Bereich Übergangsmangement wäre wünschenswert und mit Blick auf jedes einzelne menschliche Schicksal geboten.

Die in der Öffentlichkeit teils dramatisch dargestellten Befürchtungen, dass sich junge (vor allem muslimische) Männer im Gefängnis radikalisieren, können für die JVA Adelsheim nicht bestätigt werden. Auch beobachten wir keine besonderen subkulturellen Aktivitäten unter diesen Gefangenen. Hingegen ist festzustellen, dass sie arbeitswillig und häufig sehr fleißig sind. Sie erhalten kein Sondergeld und nur sehr selten Besuch von Angehörigen. Für sie stellt die Inhaftierung auch vor diesem Hintergrund eine besondere Belastung dar. Abgesehen davon, dass sie ihre Heimat mit Sicherheit nicht in der Erwartung verlassen haben, in ihrem Zufluchtsland inhaftiert zu werden und sie in der Ungewissheit leben, von dort abgeschoben zu werden. Die häufig fehlenden Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft machen die Inhaftierung für diese jungen Menschen freilich noch schwerer. Nicht selten kommt es zu Selbstverletzungen und ernsthaften Suizidversuchen. Sie zeigen, wie verzweifelt und hilflos diese jungen Menschen häufig sind.



Katja Fritsche
 Leiterin der JVA Adelsheim
 Baden-Württemberg
 katja.fritsche@jvaadelsheim.
 justiz.bwl.de

Fazit

Ich bin davon überzeugt, dass diese Zuflucht suchenden Menschen zum allergrößten Teil lediglich auf Zeit hier sind und insofern „zu Gast“. Und ich bin ebenso davon überzeugt, dass wir ihnen grundsätzlich ohne Vorbehalte gegenüber treten und sie freundlich behandeln sollten, ohne sie unter Generalverdacht zu stellen. Denn eines ist klar: die meisten sind aus einer großen Verzweiflung heraus geflüchtet, und viele von ihnen sind traumatisiert. Ein respektvoller Umgang mit diesen Menschen ist, gerade auch im Gefängnis, eine Frage der Menschlichkeit und der Grundhaltung, die aus unserer freiheitlich demokratischen Werteordnung erwächst.

In der JVA Adelsheim, in der sich zweitweise bis zu 50 verschiedenen Nationalitäten aufhalten, gelingt es trotz begrenzter Ressourcen in einem erstaunlichen Maße, die Aufgaben zu bewältigen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, und zwar Dank des unermüdlichen Einsatzes und Engagements der Mitarbeitenden aus den verschiedenen Bereichen. Der uniformierte Dienst, die Werkmeister und Sozialarbeiter*innen, der medizinische und pädagogische sowie der psychologische Dienst tun ihr Möglichstes. Ihnen gilt mein ganz besonderer Dank und meine Anerkennung. Der Umgang gerade mit den inhaftierten Flüchtlingen braucht diese menschliche Zuwendung und – nicht zuletzt – das eine oder andere Fußballspiel, bei dem die jungen Männer ihre Talente zeigen und wir ihnen das Gefühl vermitteln, dass sie unsere Gäste sind.

Sonia Bahr, Demba Buaro, Ayten Guelacti, Mali Seidi, Maryla Wellhoener

Ausländerberatung im Justizvollzug

In den Hamburger Justizvollzugsanstalten werden schon seit vielen Jahren Ausländerberaterinnen und -berater beschäftigt. Z.Zt. sind es sechs Personen, die folgende (Mutter- und

Fremd-)Sprachen beherrschen: Arabisch, Polnisch, Englisch, Russisch, Türkisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Afrika-Sprachen: Mandinka, Kreolsprache, Fula. Aufgrund eines Anstiegs in der Population der ausländischen Gefangenen und auch Veränderungen in den Herkunftsländern wird jetzt eine weitere Person mit Fremdsprachenkenntnissen aus dem osteuropäischen Raum gesucht.

Warum werden überhaupt Ausländerberaterinnen und -berater in den Justizvollzugsanstalten beschäftigt? Auch wenn die Fremdsprachenkenntnisse von zentraler Bedeutung sind, so wäre es doch falsch, Ausländerberaterinnen und -berater nur als Sprachmittler, Übersetzer oder Dolmetscher zu bezeichnen oder einzusetzen. Diese Funktion könnten auch Personen erfüllen, die die Justizvollzugsanstalt

einzelfallbezogen für ein Gespräch von außen beauftragen würde.

Sie sind Berater in zwei Richtungen. Sie beraten sowohl die ausländischen Inhaftierten als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JVAen.

Die Ausländerberaterinnen und -berater sind als Beschäftigte der JVA in den Hafthäusern und Abteilungen vor

Ort. Die ausländischen Inhaftierten lernen sie meist bereits beim Zugangsgespräch kennen. Da in einer JVA der „Flurfunk“ immer gut funktioniert, spricht sich bei den Neuzugängen sowieso schnell herum, dass es sie gibt. Zu beobachten ist, dass Inhaftierte leicht Vertrauen zu ihnen fassen und sie häufig als „eine oder einen von uns“ ansehen. Das kann an den Sprachkenntnissen und auch am Aussehen liegen. Dank eines ersten Kontakts in der Muttersprache können Schock und viel Stress abgebaut werden, besonders bei all denjenigen, die zum ersten Mal im Gefängnis sind. Die Gespräche entspannen, bringen Erleichterung und Ruhe. Davon profitieren auch andere Bedienstete.

Die Ausländerberaterinnen und -berater haben Kenntnis von der Situation, in der sich die Inhaftierten befinden, von den Unsicherheiten, die bei ihnen bestehen. Dadurch dass sie Teil der JVA sind, wissen sie auch um die vollzuglichen Abläufe. Sie können den Inhaftierten daher sowohl Informationen zu vollzuglichen wie ausländerrechtlichen Aspekten geben.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Ausländerberaterinnen und -berater ist – wie ihre Bezeichnung schon sagt – die Beratung. Ihnen obliegt die eigenverantwortliche Beratung und Betreuung ausländischer Inhaftierter, insbesondere bei Behördenangelegenheiten. Dazu gehören auch der Kontakt und das Einholen von Auskünften bei Botschaften oder Konsulaten und der Ausländerbehörde. Die Ausländerberaterinnen und -berater nehmen in der JVA an allen vollzuglichen Besprechungen wie Aufnahmegesprächen, Vollzugsplanungen oder Disziplinarverhandlungen teil. Durch ihre Kenntnis der Person und des kulturellen Hintergrunds können sie dabei wichtige Aspekte einbringen. Sie stehen als Ansprechpersonen allen ausländischen Gefangenen zur Verfügung sowie auch deutschen Staatsbürgern, die sich nicht so gut auf Deutsch verständigen können. Durch ihren Einsatz in verschiedenen Sprachen können viele Fragen schnell und unbürokratisch beantwortet und viele Ängste genommen werden.

Die Ausländerberaterinnen und -berater arbeiten eng mit der Anstaltsleitung, den Vollzugsabteilungsleitungen, dem Allgemeinen Vollzugsdienst, anderen Fachdiensten, insbesondere dem Psychologischen Dienst, der Drogen- und Schuldnerberatung und dem medizinischen Dienst zusammen. Sie sorgen für Kontaktaufnahmen und Information der Angehörigen, wenn dies nicht ohne weiteres möglich ist.

Je nach Anstaltszuständigkeit (Untersuchungshaft, Strafhaft, Zentralkrankenhaus) variieren die Schwerpunkte in der Tätigkeit. Von besonderer Bedeutung ist die Hilfeleistung der Ausländerberaterinnen und -berater bei Gesprächen mit Ärztinnen

Sonia Bahr

Ausländerberaterin
sonia.bahr@justiz.hamburg.de

Demba Buaro

Ausländerberater
demba.buaro@justiz.hamburg.de

Ayten Guelacti

Ausländerberaterin
ayten.guelacti@justiz.hamburg.de

Mali Seidi

Ausländerberater
mali.seidi@justiz.hamburg.de

Maryla Wellhoener

Ausländerberaterin
maryla.wellhoener@justiz.hamburg.de



und Ärzten im Zentralkrankenhaus und in der Ambulanz bei Arztvorstellungen. Sehr oft wirken sie auch bei Krisenintervention mit. Die medizinischen Übersetzungen sind aufgrund des Schwierigkeitsgrads der Fachsprache besonders hervorzuheben. Das erfordert ein ständiges Weiterbilden und dauernde Ergänzung des medizinischen Fachwissens (besonders in weiteren Fremdsprachen).

Die Ausländerberaterinnen und -berater wirken auch bei Passersatzbeschaffung mit und nehmen Kontakt mit Konsulaten auf, besorgen Lehrbücher, Wörterbücher, Gebetstepiche, Korane, etc. Sie sind Gesprächspartnerinnen und -partner der Geistlichen wie beispielsweise der russisch-orthodoxen Kirche und der muslimischen Moschee. Sie unterstützen die Organisation von religiösen Festen für muslimische oder russisch-orthodoxe Inhaftierte in den Anstalten.

Wichtig ist die Vermittlung kultureller Besonderheiten für ein Verständnis bei den Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Welche Rückschlüsse werden beispielsweise gezogen, wenn eine Inhaftierte oder ein Inhaftierter in einem Gespräch zu Boden blickt und keinen Blickkontakt zu der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter hält? Ist dieser Person der Gesprächsinhalt unangenehm? Fühlt sie sich unsicher? Oder

kommt diese Person aus einem Kulturkreis, in dem es sich nicht schickt, die andere Person anzusehen? Dies mag eine Kleinigkeit sein, aber wenn daraus eine Bewertung abgeleitet wird, ist sie bedeutsam. Auch hier können Ausländerberaterinnen und -berater hilfreiche Informationen geben. Sie können dabei häufig aufgrund ihres eigenen Migrationshintergrundes authentischer als andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

Neben der Einzelberatung beteiligen sich die Ausländerberaterinnen und -berater auch an Unterrichtskursen für ausländische Inhaftierte wie beispielsweise einem Deutschorientierungskurs für Untersuchungsgefangene oder einem Kurs Deutsch für Ausländer. Diese Kurse finden teilweise während der Arbeitszeit der Ausländerberaterinnen und -berater, teilweise auch als zusätzliche Maßnahme in der Freizeit statt.

Das Aufgabenfeld einer Ausländerberaterin oder eines Ausländerberaters in einer Justizvollzugsanstalt ist sehr vielseitig. Ihre Tätigkeit ist sowohl für Inhaftierte als auch für die Mitarbeiterschaft von hohem Nutzen.

„Spiel des Jahres“ fördert Jugendstrafvollzug

Spiel des Jahres fördert im kommenden Jahr 2018 mit seinem Schwerpunkt jene Projekte, die Spiele und Spielveranstaltungen in Jugendstrafanstalten anbieten. Wir möchten den engagierten Helfern unter die Arme greifen, die sich um andere kümmern und junge Straftäter nicht aufgeben.

Zahlreiche Ehrenamtliche engagieren sich für Strafgefangene in berufsbildenden Lerngruppen, sozialem Training und auch Freizeitaktivitäten. Dazu gehört auch das Gesellschaftsspiel. Es übt den konfliktfreien Umgang miteinander, schult strategisches Denken und bietet eine willkommene Abwechslung im tristen Gefängnisalltag.

Die Spiel des Jahres-Kritikerjury vergibt seit 1979 diese Auszeichnung an analoge Gesellschaftsspiele. Ihr Adressat ist das breite Publikum, das sich erfahrungsgemäß im riesigen Angebot an alten und neuen Spielen kaum mehr zurecht findet und deshalb auf eine unabhängige und gleichzeitig kompetente Orientierungshilfe angewiesen ist. Dieses Publikum hat mittlerweile den Preis mit seinem kleinen, lorbeerbekränzten Spielkegel (Pöppel) als Erkennungszeichen in hohem Maß akzeptiert. Der Verein ist unabhängig und nicht profitorientiert.

Spiel des Jahres vergibt aber nicht nur Preise für hervorragende Spiele. Seit Jahren ist es uns auch ein Anliegen, Institutionen und Aktivitäten zu unterstützen, die das Spiel als Kulturgut in Familie und Gesellschaft fördern.

Der Verein hat eine lange Tradition darin, spielerischen Projekten oder Institutionen, die in Sachen Spiel unterwegs sind, mit finanziellen Mitteln unter die Arme zu greifen. Seit 2012 läuft die Förderung für vielfältige Projekte sehr erfolgreich. Ab 2016 gibt es hauptsächlich die Förderung bestimmter Schwerpunktbereich für ein Jahr.



Für das Jahr 2018 gilt eine Bewerbungsfrist bis zum 30. November 2017.

heinecke@spiel-des-jahres.com
www.spiel-des-jahres.com

Barbara Glowe, Gabriele Holländer

Integrationsberatung für Gefangene mit Migrationshintergrund

Eine Erfolgsgeschichte

Seit mittlerweile fast 13 Jahren gibt es in der JVA Lübeck eine Integrationsberatung (Träger: Rechtsfürsorge e.V. Resohilfe, Lübeck) für Gefangene mit Migrationshintergrund. Die Zusammenarbeit der JVA mit einem freien Träger begann bereits im Jahr 2004. Das Angebot richtete sich zunächst an russisch sprechende Inhaftierte und wurde 2006 auf polnisch sprechende Inhaftierte ausgeweitet.

Aufgabe der Beratung ist in erster Linie, Menschen in einer schwierigen Lebensphase zumindest das Gefühl zusätzlicher Unsicherheit durch Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten zu nehmen, sie in die Lage zu versetzen, sich im Vollzugsalltag besser zurechtzufinden, sie über ihre Pflichten und Rechte zu informieren und sie bei der Wahrnehmung der ihnen zustehenden Kontaktmöglichkeiten zu unterstützen. Hinzu kommt, dass die Beraterinnen nicht direkt im Strafvollzug tätig sind, sie von außen kommen und es den Inhaftierten oft leichter fällt, sich zu öffnen und ihre Probleme zu schildern, gerade vor dem Hintergrund der sprachlichen Barrieren.

Zwei Beraterinnen der Reso-Hilfe, jeweils Muttersprachlerinnen, kommen regelmäßig in die Justizvollzugsanstalt, um sowohl die Inhaftierten als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JVA zu unterstützen, aber auch als Bindeglied für die oft im Ausland lebenden Angehörigen der Gefangenen zu fungieren. Dies bedeutet nicht nur, sich sprachlich mit den Inhaftierten auseinanderzusetzen, sondern auch ein Stück weit die Lebenssituation der Männer und Frauen zu erfassen. Die Anforderungen an die Beraterinnen sind somit durchaus hoch. In vielen Fällen sind die Beraterinnen für die Untersuchungs- und Strafgefangenen die einzig erreichbaren Ansprechpartner, mit denen sie sich in ihrer Heimatsprache unterhalten können. Verwandte und Bekannte leben oft weit entfernt im Ausland und können gar nicht oder nur sehr selten zu Besuch kommen. Häufig können die Inhaftierten aufgrund ihrer sprachlichen Probleme nach ihrer Verhaftung nicht einmal Kontakt zu ihren Angehörigen herstellen. Hier können die Beraterinnen im engen Zusammenwirken mit der JVA vermittelnd tätig werden. Zu Beginn der Haft erklären sie die Abläufe in einer JVA, übernehmen Dolmetscherfunktionen z.B. bei Zugangsgesprächen, bei der Vollzugsplanerstellung, bei vollzuglichen Fragen an die Vollzugsabteilungsleitungen, bei Gesprächen mit dem Psychologen oder Arzt. Sie wirken

mit bei der Klärung der Wohnsituation, erläutern Schreiben von Behörden, Gerichten oder sozialen Leistungsträgern. Oft sind sie auch das Bindeglied zu den Angehörigen, z.B. um diese über die Inhaftierung zu informieren, Fragen nach Geldüberweisungen für Einkauf oder bei Ersatzfreiheitsstrafen zum Zweck der Auslösung zu klären oder die Besuchsregelungen zu erläutern.

Vordergründig sind es Probleme im Vollzug, bei denen die Beraterinnen sprachlich vermittelnd tätig werden, denn häufig entstehen derartige Probleme dadurch, dass man sich nicht versteht und sich dem anderen auch nicht mitteilen kann. Es sind aber auch durch die Inhaftierung entstandene, ganz persönliche Probleme, über die ein Inhaftierter reden möchte. Da ist es einfach wichtig, dass jemand da ist, der nur zuhört. Aus vollzuglicher Sicht ist die Arbeit der Beraterinnen von einem nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Viele Fragen und Probleme können auf unkomplizierte Art und Weise geklärt werden und es gibt weniger Missverständnisse, was sich auf den Alltag in einer JVA positiv auswirkt. Von großem Vorteil ist auch, dass die Beraterinnen die Mentalität und auch die Gepflogenheiten des Heimatlandes des Inhaftierten kennen. Die Integrationsberatung ist eine wichtige Unterstützung und aufgrund der guten Erfahrungen wird in der JVA Lübeck derzeit überlegt, das Angebot auf andere Sprachen, z.B. rumänisch, albanisch und arabisch auszuweiten.



Gabriele Holländer

Leiterin der Aufnahmeabteilung
Vollzugsabteilungsleiterin
JVA Lübeck
gabriele.hollaender@jvahl.
landsh.de



Barbara Glowe

Integrationsberaterin und Dolmetscherin, Resohilfe Lübeck
barbara.glowe@resohilfe-
luebeck.de

Veranstaltungshinweis

Migration, Islam, Flucht, Delinquenz - Interkulturelle Kompetenz in der Straffälligenhilfe

11.-12.09.2017 in Köln

Immer, wenn es in Sozialer Arbeit um Menschen mit Migrationsgeschichte geht, werden Kompetenzen erforderlich, die eine wirkliche Beziehungsarbeit erst ermöglichen: Inter- und transkulturelle Kompetenzen. Im Seminar werden die besonderen Belastungen, die im Migrationskontext entstehen, sowie die Besonderheiten interkultureller Begegnung aus psychologischer Perspektive nachvollziehbar und in Übungen nachfühlbar gemacht. Die Sozialpsychologie der Aufnahmegesellschaft und die Analyse typischer Zugangsbarrieren bilden weitere Schwerpunkte.

Seminarleitung: Dr. Dietmar Czycholl

Anmeldung unter www.dbh-online.de

Thomas Paulsen

Deutsch lernen in Schule & Werkstatt

In der Jugendanstalt (JA) Schleswig sind Straftäter im Alter von 14 bis 24 Jahren untergebracht, die eine Jugendstrafe verbüßen müssen. Diese Strafe ist ein Freiheitsentzug nach dem Jugendgerichtsgesetz, der in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird. Außerdem sind in Schleswig Untersuchungshäftlinge bis zum 21. Lebensjahr untergebracht.

Die Jugendlichen sind in Gruppen von 11 bis 15 Gefangenen in einem Hafthaus im sogenannten Wohngruppenvollzug untergebracht. Hier stehen Selbständigkeit und Eigenverantwortung im Mittelpunkt.

In der Jugendanstalt werden die Gefangenen im Rahmen von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) beschult. Den Jugendlichen werden Grundkenntnisse in den Berufsfeldern Holz, Metall, Malerei, Küche, Gebäudereinigung sowie Garten- und Landschaftsbau (in Kombination mit Maurerarbeiten) vermittelt und sie können erproben, welcher Bereich ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Neben den praktischen Erfahrungen sollen geeignete Teilnehmer auch einen Schulabschluss erlangen können, da dieser den Zugang zum Dualen Ausbildungssystem erleichtert. Zudem werden die Teilnehmer, sofern sie dies möchten, durch die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung unterstützt, die sie im Bewerberverfahren und die erste Zeit in Arbeit und Ausbildung begleitet. Diese Unterstützung beginnt noch während des Vollzuges und soll ca. 6 Monate darüber hinaus andauern.

Die Zielgruppe der BvB zeichnet sich durch eine besondere Ausbildungs- und Arbeitsmarktfremde aus. Hinzu kommt die Inhaftierung, die den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt noch weiter erschwert, da gegenüber Haftentlassenen in der Regel bei den Arbeitgebern eine Vielzahl von Bedenken bestehen, die einer Einstellung entgegenstehen. Da eine Verbesserung des Bildungsstandes und die Beherrschung ausbildungs- und arbeitsweltrelevanter Schlüsselqualifikationen den Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich erleichtern, soll in der BvB die Berufsreife verbessert werden.

Die meisten Teilnehmer einer BvB-Maßnahme absolvieren vor Einsatz in einem Werkbereich ein Einstiegspraktikum im justizeigenen Betrieb Produktionsschule mit begleitendem Profiling. In der Produktionsschule werden einfache Auftragsarbeiten für Unternehmen ausgeführt; zugleich dient die Produktionsschule als Praktikumsbetrieb für die anstaltseigenen Werkbetriebe. Neu inhaftierte Gefangene gehen zunächst einmal in die Produktionsschule, in der sie ungefähr vier Wochen verbleiben, bevor sie dann nach durchlaufenem Profiling in den Werkbetrieben eingesetzt werden. Die ausländischen Gefangenen, die oftmals nur über unzureichende Sprachkenntnisse verfügen und somit nicht am Fachunterricht der Werkbetriebe teilnehmen können, verbleiben oftmals länger in der Produktionsschule. In den letzten beiden Jahren war, analog zum Bundestrend, ein steigender Anteil von ausländischen Gefangenen zu verzeichnen.

Dieser deutlich gestiegene Ausländeranteil lässt sich grob in zwei große Gruppen einteilen: zum einen in die Gruppe osteuropäischer Gefangener (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Litauen und die Slowakei), zum anderen in die immer größer werdende Gruppe der nordafrikanischen Gefangenen aus Ländern wie Marokko, Syrien und Libyen.

Jugendliche Gefangene verfügen zumeist über einen nur geringen Bildungsstand, was sich deutlich in der Tatsache widerspiegelt, dass 66,5%, entsprechend 97 Teilnehmern, ohne Schulabschluss sind.

Die Gruppe der ausländischen Gefangenen jedoch weist niemanden mit einem Schulabschluss aus, sei es im Heimatland, sei es in Deutschland.

Speziell die Gruppe der Nordafrikaner ist gekennzeichnet durch eine doppelte Halbsprachlichkeit, das heißt, sie haben niemals systematisch ihre Heimatsprache erlernt; die wenigen Brocken Deutsch, mit denen sie ihr Dasein bestreiten, haben sie auf der Straße erlernt.

Für genau diese Zielgruppe der 14- bis 24-jährigen Ausländer wurde ein Sprachkurs konzipiert, der den sprunghaft angestiegenen Bedarfen Abhilfe verschaffen soll.

Die zumeist sich in Untersuchungshaft befindlichen Jugendlichen werden, wie bereits oben erwähnt, in der Produktionsschule eingesetzt, in der sie einfache handwerkliche Arbeiten verrichten, die zumeist selbsterklärend sind, sodass lediglich ein Minimum an deutscher Sprachbeherrschung notwendig ist. Gleichwohl befinden sich die ausländischen Gefangenen in einer deutschen Sprachumgebung; die sprachliche Barriere wird daher zunehmend als Hemmnis empfunden. Aus dieser Notsituation heraus findet der angebotene anstaltseigene Sprachkurs eine hohe Akzeptanz. Zum einen werden für ausländische Jugendliche im Rahmen der Bildungsplan- und Aufnahmekonferenzen sprachliche Bildungsangebote vorgeschlagen, zum anderen aber stellen die Jugendlichen frühzeitig aus eigenem Antrieb den Antrag, am Sprachkurs teilnehmen zu können. Auf Grund dieser Situation ist es gelungen, alle vorhandenen Bedarfe in der Anstalt abdecken zu können.

Ursprünglich war die Zielsetzung, einen Vollzeit-Sprachkurs ins Leben zu rufen, um den sprachlichen Bedürfnissen der Gefangenen – nicht wenige sind „Null-Anfänger“ – gerecht zu werden. Auf Grund knapper zeitlicher und personeller Ressourcen war dies aber nicht umsetzbar und man entschied sich daher, einen Sprachkurs ins Leben zu rufen, der zwar werktäglich stattfindet, jedoch nur eine Doppelstunde pro Tag umfasst.

Der Sprachkurs orientiert sich in seinem Curriculum an den Vorgaben der Integrationskurse des BAMF, so dass die ausländischen Schüler nach einer gewissen Zeit befähigt sind, an den geltenden Prüfungen (Zertifikat Deutsch, Deutschttest für Zuwanderer) teilzunehmen. Diese Koppelung an bestehende Normen erscheint zwingend notwendig, wenn man nach der Haft einen möglichst hohen Grad der (sprachlichen) Integration erreichen will.

Die Schüler erlernen im Kurs systematisch Wortschatz und grammatische Strukturen sowie typische Übungs- und Prüfungsformen, die später einmal im Rahmen der abzule-



Thomas Paulsen

Lehrer im Justizvollzugsdienst
Bildungsbeauftragter der JA

Schleswig

thomas.paulsen@jasl.landsh.de

genden Prüfungen notwendig werden. Jeder der Kursteilnehmer erhält sein persönliches Lehr- und Arbeitsbuch, das nach Gebrauch in seinem Besitz verbleibt. Auf diese Weise wird erreicht, das teilweise sehr rudimentäre, auf der Straße angeeignete sprachliche Inselwissen der ausländischen Schüler zu systematisieren.

Anfangs schien der Kurs eine Notlösung zu sein; Unbehagen herrschte darüber, dass nur wenig Unterrichtszeit pro Tag zur Verfügung gestellt werden konnte. Nach relativ kurzer Zeit jedoch stellte sich heraus, dass genau diese Situation des vermeintlichen Mangels ein Optimum für die jugendlichen Sprachlerner darstellt:

Bildungsferne Jugendliche sind oftmals nicht in der Lage, einen ganzen Schultag lang dem Unterricht zu folgen; nach bereits kurzer Zeit schalten sie ab. Insofern stellt die dargebotene Doppelstunde pro Tag keine Überforderung dar, sondern wird im Gegenteil als Bereicherung des sonst handwerklich geprägten Arbeitstages empfunden. Zugleich besteht eine enge Wechselwirkung zwischen der Arbeit im deutsch geprägten Umfeld und dem Sprachunterricht. So werden sprachliche Fragen des Alltags mit in den Unterricht gebracht und dort erörtert, seien es nun grammatische Erklärungsbedürfnisse, Fragen des Wortschatzes oder aber Formulierungshilfen. Die Ausbilder hingegen äußern verstärkt, dass sie verblüfft sind, wie schnell ihre einstmaligen „wortlosen“ Arbeiter der deutschen Sprache mächtig werden und wie gezielt sie auch im handwerklichen Alltag Fragen zur Sprachbewältigung stellen. Der vormals unsystematische Spracherwerb der ausländischen Gefangenen wird somit nicht nur auf ein systematisches Fundament gestellt, sondern es wird ein Sprachbewusstsein geschaffen, das neue Herausforderungen zielgerichtet zu meistern sucht. Es ist daher gelungen, die ausländischen Jugendlichen schneller in die Werkbetriebe zu integrieren, da sie nun besser in der Lage sind, komplexere Arbeitsanweisungen zu verstehen und dem Fachunterricht folgen können.

Vergleicht man nun den sprachlichen Fortschritt dieses anfangs aus der Not geborenen Teilzeitkurses mit dem von Vollzeitkursen, so lässt sich kein Nachteil erkennen; im Gegenteil, es ist der Eindruck entstanden, als ob die Integration eines systematischen (Teilzeit-)Kurses in den allgemeinen Arbeitsprozess bessere Ergebnisse zustande bringt, als ein Vollzeitkurs, in dem die Teilnehmer weite Teile des Tages mit ebenfalls nicht-deutschsprachigen Gefangenen kommunizieren. Sicherlich ist die sprachliche Not mitentscheidend, die sich den Teilnehmern jeden Tag offenbart und die für eine hohe intrinsische Motivation den Anlass bietet. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass Jugendliche im Alter von 14 bis 24 Jahren beste Voraussetzungen für das Erlernen einer neuen Sprache mit sich bringen. Mit steigendem Alter wird der Sprachlernprozess zunehmend erschwert. Die geringe Gruppengröße – der Kurs umfasst maximal fünf Teilnehmer – tut ein Übriges, um den Lernprozess zu intensivieren.

Das geplante Ziel, dass jeder Teilnehmer nach einem Jahr Verbleib im Sprachkurs am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) teilnehmen kann, ist somit realistisch. Die in Aussicht gestellte Prüfung ist für die Sprachschüler ein erstrebenswertes Ziel, da jedem Gefangenen, der in Deutschland verbleiben möchte, klar ist, dass ohne ein sprachliches Zertifikat eine Integration in die deutsche Gesellschaft, respektive in den Arbeitsmarkt, aussichtslos erscheint. Dieses gleich zu Beginn des Kurses formulierte Ziel erscheint daher sinnvoll und erstrebenswert.

Das Weniger an Unterrichtsstunden wurde durch das Mehr an sprachlicher Verzahnung mit der deutschsprachigen Realität mehr als wettgemacht. Auch in diesem eng gesteckten Rahmen eines systematischen Unterrichtes ist es möglich, im gleichen Zeitraum eines Vollzeitkurses Sprachschüler zu einer Prüfung zu befähigen, die sie nach der Haft in die Lage versetzt, sich in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu integrieren.

Veranstaltungshinweis

Fachtagung (De-)Radikalisierung: Perspektiven und Strategien im Umgang mit radikalisierten, straffällig gewordenen Menschen in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe

09.-10.10.2017 in Berlin

In der Kriminalpolitik wird vermehrt auf eine zunehmende Anzahl radikalisierten Menschen hingewiesen. Was bedeutet dies für den Umgang mit straffällig gewordenen Personen, die sich in einem sozialen Prozess befinden, der zu einer extremen Polarisierung von Gefühlen, Überzeugungen und Verhaltensweisen führt, die mit der gesellschaftlichen Norm inkonsistent sind? Wie lässt sich der Prozess der Radikalisierung erkennen? Welche Handlungsstrategien und -Kompetenzen sind im Umgang mit radikalisierten, straffällig gewordenen Menschen erforderlich? Diese und weitere Fragen sind Gegenstand der Fachtagung. Neben Fachvorträgen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich in Arbeitsgruppen auszutauschen.

Anmeldung unter www.dbh-online.de

Umgang mit straffälligen/inhaftierten Schuldern

13.-15.11.2017 in Köln

Ein überdurchschnittlich hoher Anteil straffällig gewordener Menschen weist eine Verschuldungsproblematik auf. Überschuldung stellt ein großes Wiedereingliederungshemmnis dar. In diesem Seminar werden Grundkenntnisse der Schuldnerberatung vermittelt, um Klient*innen bei ihrer Wiedereingliederung zu helfen, die eigene Verschuldung zu erkennen, zu akzeptieren und eigenständig daran zu arbeiten. Es gilt, verschuldete Klienten zu befähigen, die belastende Situation durch die Aktivierung der eigenen Selbsthilfepotentiale zu verändern, damit sie zukünftig in geordneten wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Verhältnissen ein Leben ohne Straffälligkeit gestalten können.

Seminarleitung: Daniela Dahmen

Anmeldung unter www.dbh-online.de

Mustafa Doymuş, Luay Radhan

Aufgaben und Arbeit der Islamwissenschaftler im Justizvollzug

Die Islamwissenschaftler in der Justiz erforschen die Gefahren einer möglichen Radikalisierung von Gefangenen und entwickeln Konzepte und Lösungen, wie Gefangene muslimischen Glaubens noch besser in den Haftalltag und in die Gesellschaft integriert werden können. Dadurch kann einer Radikalisierung auch für die Zeit nach der Inhaftierung vorgebeugt werden.

Wie kann verhindert werden, dass Gefangene für radikale Ideen empfänglich werden? Wie werden die Werte unserer Gesellschaft überzeugend vermittelt? Der Kern der Arbeit der Islamwissenschaftler ist Präventionsarbeit.

Vermeidung von Konflikten im Haftalltag – Respektvoller gegenseitiger Umgang

Einige muslimische Gefangene stammen aus Herkunftsländern, in denen sie ein stark autoritäres Verhalten der Sicherheitskräfte gewohnt sind und negative Erfahrungen mit der Staatsmacht gemacht haben. Sie erfahren im Justizvollzug in NRW einen respektvollen Umgang, bei dem die Bediensteten die jeweilige kulturelle Herkunft und religiöse Prägung mitberücksichtigen. Andererseits müssen die Gefangenen die Regeln im Justizvollzug selbstverständlich einhalten. Diskriminierendes Verhalten jeglicher Art (z.B. Frauen gegenüber) wird nicht toleriert, und mit Drohungen oder Erpressungen erreichen sie ebenfalls nichts. Klare Regeln und respektvoller Umgang vermeiden nicht nur Konflikte und Missverständnisse, sondern schaffen auch Vertrauen und verschaffen Zugang zu den Gefangenen.

Wissensvermittlung an Bedienstete des Justizvollzugs

Damit die Bediensteten kulturelle oder religiöse Besonderheiten der jeweiligen Gefangenengruppe einschätzen können, werden alle Bediensteten im Justizvollzug von den Islamwissenschaftlern geschult:

- Was schreibt der Glaube Muslimen vor, und wo wird er nur als Mittel zum Zweck vorgeschoben?
- Welche Strömungen im Islam gibt es? Was sind extremistische Auslegungen des Korans?
- Was ist bei betenden Gefangenen oder der Haftraumkontrolle zu beachten?

Die Islamwissenschaftler haben seit Aufnahme ihrer Arbeit im Justizvollzug bereits knapp tausend Bedienstete geschult. Die Bediensteten gewinnen Sicherheit und Erfahrung im Umgang mit muslimischen Gefangenen, was ihnen die tägliche Arbeit erleichtert.

Wertevermittlung: Aufklärung und gesellschaftspolitische Bildung

Viele muslimische Gefangene sind religiöse Analphabeten und wissen nicht, was Inhalt ihrer Religion ist. Den Gefangenen wird in Einzel- und Gruppenangeboten vermittelt, dass der Islam eine friedliche Religion ist und jede Form von Gewalt einen Irrweg darstellt.

Neben dieser religiösen Aufklärung werden die Werte von Demokratie und Rechtsstaat vermittelt und Vorurteile gegenüber anderen abgebaut. Gefangene lernen in Gruppen, sich mit anderen Gefangenen zu gesellschaftspolitischen Fragen auszutauschen, sich eine Meinung zu bilden und Position zu beziehen. Andererseits geht es darum, die Ansichten und

Werte anderer zu tolerieren. In den Gruppenangeboten, in denen auch Gefangene anderer Gefangenengruppen einbezogen werden können, werden so Rede- und Meinungsfreiheit eingeübt, das Selbstvertrauen gestärkt und die Toleranz gegenüber anderen geschult.

Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der muslimischen Gemeinden im Justizvollzug

Die Gefangenen wollen reden und brauchen einen Raum dafür. Sie wollen ihre Geschichte mitteilen und andere an ihrem persönlichen Schicksal teilnehmen lassen. Deshalb sind sie in der Haft für Präventionsarbeit erreichbar!

Neben den Gruppen- und Einzelangeboten von Bediensteten werden aus dem Kreis der jeweiligen muslimischen Gemeinde ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen, die in einen Dialog mit den Gefangenen eintreten und ihnen ein Vorbild für eine gelungene Integration in die Gesellschaft sind. Mit ihnen können sich die Gefangenen über ihre persönliche Situation, aber auch zu religiösen Fragestellungen austauschen.

Religionsbetreuung für muslimische Gefangene

An dieser Stelle sollte deutlich betont werden, dass der Bereich der „Prävention“ zunächst einmal klar abgegrenzt werden muss vom Bereich der „Religionsbetreuung/Seelsorge“. Selbst wenn vernünftige Religionsbetreuer*innen indirekt auch präventiv wirksam sind, gehört „Religionsbetreuung/Seelsorge“ bekanntlich zur Religionsfreiheit, die ja auch im Justizvollzug gewährleistet wird (mit den üblichen vollzuglichen Einschränkungen).

In den muslimischen Gemeinschaften und bei den Moscheevereinen Deutschlands wächst erst langsam das Bewusstsein, dass es mittlerweile einen Bedarf an speziell ausgebildeten muslimischen Gefängnisseelsorger*innen gibt, deren Ausbildung sich hierzulande erst gerade noch entwickelt und deren rechtliche Rahmenbedingungen sich erst noch entwickeln müssen. Daher bezeichnet der Begriff „Islamische Seelsorge“ das mittelfristige Ziel und nicht den Istzustand.

Viele Gefangene haben ein Bedürfnis nach religiöser Unterweisung und nach einem Gesprächspartner, mit dem sie religiöse Fragen zu ihrer privaten Lebensführung in vertrauten Gesprächen erörtern können. Die Islamwissenschaftler beraten über die mögliche Kontaktaufnahme mit Moscheevereinen und Migrantenselbstorganisationen. Sie werben für die Bedeutung der Religionsbetreuung für muslimische Gefangene und beraten die Anstalten bei der Auswahl der muslimischen Religionsbetreuer*innen.

Mustafa Doymuş

Islamwissenschaftler an der Justizvollzugsanstalt Remscheid
mustafa.doymus@jva-remscheid.nrw.de

Dr. Luay Radhan

Islamwissenschaftler an der Justizvollzugsanstalt Remscheid
luay.radhan@jva-remscheid.nrw.de

Einschätzung des Radikalisierungspotentials von Gefangenen

Gemeinsam mit den Justizvollzugsbediensteten und den Integrationsbeauftragten identifizieren die Islamwissenschaftler Gefangene, die Radikalisierungspotential haben. Das Augenmerk richtet sich hier vor allem auf jugendliche und heranwachsende Gefangene, so dass insbesondere die fünf Anstalten des Jugendstrafvollzugs in die Arbeit der Islamwissenschaftler einbezogen werden. Letztere entwickeln – gemeinsam mit den Integrationsbeauftragten – Maßnahmen, um jungen Gefangenen Orientierung zu geben und bei Radikalisierungsgefährdeten ein Nachdenken und Umdenken zu bewegen.

Damit die Bediensteten vor Ort eine qualifizierte Einschätzung über einen Gefangenen abgeben können, werden sie von den Islamwissenschaftlern darin geschult, Radikalisierungstendenzen zu erkennen: Ist der Gefangene stabil oder orientierungslos? Ist er für radikale Lehren aufgeschlossen bzw. sucht er die Nähe zu gefährlichen Strömungen? In Einzelfällen gehen die Islamwissenschaftler in die Anstalten und sprechen mit den Gefangenen, die ein auffälliges Islamverständnis zeigen.

Umgang mit radikalisierten Gefangenen

Nur ein sehr kleiner Teil der Gefangenen kann als radikal eingestuft werden. Sie befinden sich wegen (mutmaßlicher) terroristischer Straftaten in Straf- oder Untersuchungshaft und werden nicht mit anderen Gefangenen zusammengelegt. Sie stehen unter ständiger Beobachtung der Bediensteten. Kontakte werden überwacht und die Freistunde getrennt von den anderen Gefangenen durchgeführt.

Für den Justizvollzug arbeiten die Islamwissenschaftler an einem eigenen Programm zur Deradikalisierung von Extremisten. Dazu zählen u.a. mit Psychologen abgestimmte, spezielle Behandlungsprogramme. Einige Extremisten sind als „Mitläufer“ einzustufen, die sich oft aus Orientierungslosigkeit dem IS oder anderen Terrororganisationen angeschlossen haben. Sie distanzieren sich im Justizvollzug häufig von ihren einstigen extremistischen Ansichten und können erfolgreich in Aussteigerprogramme vermittelt werden.

Allgemeine Beratung der Justizvollzugsbediensteten

Aufgrund ihrer sprachlichen Fähigkeiten können die Islamwissenschaftler die Justizvollzugsbediensteten darin unterstützen, bei Haftraumkontrollen aufgefallene (arabische, türkische oder kurdische) Texte einzuschätzen. Dazu gehören auch die Einschätzung von religiösen Texten (u.a. Koranübersetzungen) und Autoren, von (religiösen) Symbolen sowie Unterstützung bei der Einschätzung, ob das Verhalten eines aufgefallenen Gefangenen auf religiöse Einstellungen, kulturelle Prägung oder auf individuelle Persönlichkeit und Erfahrungen zurückzuführen ist.



Peter Schulte

Zwischen den Kulturen erfolgreich agieren

Vermittlung interkultureller Kompetenz in Niedersachsen

Das Thema „Radikalisierung“ rückt im Zusammenhang mit dem ISLAM oder dem Islamismus politisch zunehmend in den Vordergrund. Im Justizvollzug erkennen wir in Niedersachsen lediglich eine einstellige Anzahl von Inhaftierten, die wir als „gefährlich“ oder gefährdend im Sinne von einer Rekrutierung von Mitinhaftierten einschätzen. Dennoch gilt es, sich mit dem Thema ISLAM und eine möglichen Radikalisierung in diesem Zusammenhang auseinanderzusetzen, um einerseits auch bereits Einzelfällen begegnen zu können, negativen Tendenzen vorzubeugen und bei entstehenden Gefahren vorbereitet zu sein.

Im niedersächsischen Justizvollzug geschieht dies auf mehreren Ebenen:

- In der Ausbildung zur Justizvollzugsfachwirtin und zum Justizvollzugsfachwirt (früher: Allgemeiner Vollzugsdienst) werden die Anwärterinnen und Anwärter bereits sensibilisiert und geschult.

Im Rahmen der Laufbahnausbildung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes arbeitet das Bildungsinstitut des nds. Justizvollzuges eng mit der Präventionsstelle Politisch Motivierter Kriminalität (PPMK) des Landeskriminalamtes Niedersachsen zusammen.

Seit 2015 bietet das LKA eine ganztägige Blockveranstaltung für alle Lehrgänge im letzten Abschnitt der theoretischen Ausbildung an. Ziel dieser Veranstaltung ist jeweils eine zielgerichtete Sensibilisierung für die Gefahren des politischen Extremismus jeglicher Couleur, um die Radikalisierungsprävention und -früherkennung zu optimieren.

Es kommen bei diesen Veranstaltungen jeweils Experten und Expertinnen der Präventionsstelle (PPMK) sowie externe Extremismus-Fachleute zu Wort.

Inhaltliche Schwerpunkte dieser Veranstaltungen sind die Darstellung der Gefährdungslagen im jeweiligen Phänomenbereich (Links-, Rechtsextremismus und dem Islamismus).

Darüber hinaus wird ein weiterer Schwerpunkt den praktischen Aspekten der Arbeit im Justizbereich gewidmet, wie z.B. die strafrechtliche Bewertung rechtsextremistischer Musik sowie Abzeichen und Symbolen.

Beim Thema Islamismus geht es auch um die geschichtliche Entwicklung des Islamismus und Verbreitungsentwicklungen des IS.

Daneben werden Informations- und Präventionsmaterialien vorgestellt, die u.a. bei der täglichen Arbeit

zur Bewertung von Sachverhalten weiterhelfen können.

Die Methodik der Referentinnen und Referenten ist so gewählt, dass es keine reine Vortragstätigkeit ist, sondern auch vollzugspraktische Fragen der Auszubildenden aufgegriffen und thematisiert werden.

Aufbauend auf diese Blockveranstaltungen in der Ausbildung werden in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen die Themen vertieft behandelt. (vgl. dazu weiterer Artikel in dieser Heftausgabe)

- Das Bildungsinstitut hat 20 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet, die in den Vollzugseinrichtungen Erfahrungen und Wissen über das erfolgreiche Arbeiten zwischen unterschiedlichen Kulturen weitergeben können. Hierfür haben sie vier Ausbildungsbausteine besucht:
 - Ein kulturallgemeines Training, um eigene Werte und Normen bewusst zu machen, Unterschiedlichkeiten zu anderen Kulturen herauszuarbeiten, Kommunikationsunterschiede zu erkennen. Darüber hinaus wurden Übungen zur Vertiefung und Praxisanbindung durchgeführt.
 - Ein kulturspezifisches Training, das Kenntnissen über den islamischen Kulturkreis und Unterschiedlichkeiten vermittelt.
 - Ein methodisch-didaktisches Modul, in dem Übungen und Methoden erarbeitet wurden, interkulturelle Sensibilität in den Vollzugseinrichtungen weiterzugeben.
 - Ein vollzugsspezifischer Baustein, der die Problematik aus Sicht des Verfassungsschutzes beleuchtet, die Schnittstellen von Vollzug zur Polizei und dem Verfassungsschutz aufgezeigt und Möglichkeiten für einen Ausstieg aus einer Radikalisierung vorgestellt hat.
- Im Fortbildungsprogramm des niedersächsischen Justizvollzuges wird ein ähnliches Bausteinmodell für alle Bediensteten angeboten:



Peter Schulte

Psychologieoberrat am Bildungsinstitut des nds. Justizvollzuges
 peter.schulte@justiz.niedersachsen.de

Interkulturelle Kompetenz im niedersächsischen Justizvollzug

Modul 1	Modul 2		Modul 3
<p>Kulturallgemeines Training</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bewusstmachung eigener Werte und Normen ■ Unterschiedlichkeiten ■ Kommunikationsunterschiede ■ Übungen zur Vertiefung und Praxisanbindung 	<p>Kulturspezifisches Training, Schwerpunkt: „Islam“</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vermittlung von Kenntnissen über den islamischen Kulturkreis ■ Unterschiedlichkeiten ■ Übungen zur Vertiefung und Praxisanbindung 	<p>Kulturspezifisches Training, Schwerpunkt: „Russland-deutsche“</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vermittlung von Kenntnissen über den russischen Kulturkreis ■ Unterschiedlichkeiten ■ Übungen zur Vertiefung und Praxisanbindung 	<p>Vollzugsspezifische Besonderheiten im Umgang mit unterschiedlichen Kulturen</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alltagssituationen analysieren ■ Praktische Tipps: Worauf bei Durchsuchungen, Schriftverkehr, Umgang usw. achten? ■ Islamismus im Fokus von Polizei und Verfassungsschutz ■ Aussteigerhilfe

Sabine Hohmann-Fricke, Jörg-Martin Jehle

Legalbewährung Straftlassener

Ergebnisse aus der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung

Fragestellung

Verurteilte Straftäter werden nicht deshalb in den Strafvollzug geschickt, damit sie dort resozialisiert werden, vielmehr weil sie Straftaten begangen haben, die nach dem Schuldprinzip mit Freiheitsstrafe beantwortet werden, und weil man bei ihnen mit weiteren Straftaten rechnen muss, so dass eine Bewährungsaussetzung nicht in Frage kommt. Wenn sie aber eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen, dann sieht sich der Strafvollzug vor das Ziel bzw. die Aufgabe gestellt, die Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung (§ 2 StVollzG sowie gleichlautende Landesvorschriften) zu führen.

Will man die Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung erfassen und misst dies an der Legalbewährung bzw. der Rückfälligkeit Straftlassener, so lassen sich die Daten der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung heranziehen. Zeigen sich hier Indizien dafür, dass der Strafvollzug sein spezialpräventives Ziel der Resozialisierung verfehlt? Der vorliegende Aufsatz¹ zeichnet anhand einer speziellen Auswertung der für die bundesweite Legalbewährungsuntersuchung erhobenen Daten ein genaueres Bild, indem er Rückfälle nach dem Schweregrad differenziert und auf Rückfalltaten abhebt, die zu einer Wiederkehr in den Strafvollzug führen, sowie gefährliche Rückfälle im Sinne neuer Gewalt- und Sexualdelikte betrachtet. Ferner werden die Entlassenen nach der Dauer der Freiheitsstrafe differenziert und die etwas günstigeren Rückfallraten der länger Inhaftierten diskutiert. Hierbei darf man plausibel vermuten, dass hier auch Maßnahmen des Vollzugs wirken, die vorzugsweise bei länger Inhaftierten durchgeführt werden.

Resozialisierungsauftrag und seine Hemmnisse

Das heutige Strafrecht zählt zu seinen wichtigsten Aufgaben, spezialpräventive Wirkungen zu erzielen, also drohende Straffälligkeit oder Rückfälligkeit zu verhindern.² Mit dieser spezialpräventiven Aufgabe dient das Strafrecht zugleich der Sicherheit, dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten. Vorrang hat dabei die positive Spezialprävention, d.h. der verfassungsrechtlich zu beachtende Gedanke der Resozialisierung bzw. der (Re)Integration in die Gesellschaft.

Legalbewährung in Freiheit hängt eng mit sozialer Integration zusammen. Dort wo soziale oder persönliche Defizite bestehen, welche die Betroffenen immer wieder in die Straffälligkeit führen, soll spezialpräventiv eingewirkt und betreuereische Hilfestellung geleistet werden – mit dem Ziel, sie zu befähigen, aus freien Stücken in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Soweit Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt werden muss, kommt es darauf an, spezialpräventiv günstige Bedingungen für die spätere Entlassung zu schaffen.

Der Strafvollzug als Institution für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bildet ein wesentliches Element der spezialpräventiven Aufgabe des Strafrechts. Soweit es um die Zeit nach der Entlassung geht, fallen das Vollzugsziel der Resozialisierung bzw. Legalbewährung und die Sicherheit für die Allgemeinheit in eines zusammen, wie schon das Bundesverfassungsgericht³ mehrfach festgestellt hat. Denn der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Entlassenen ist nur dann gewährleistet, wenn sie in der Tat fähig (geworden) sind, in Freiheit ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen.⁴

Freilich bestehen erhebliche Hemmnisse für die Erreichung des Vollzugsziels, denn der Vollzug kann sich seine Gefangenen nicht aussuchen. Nach vorherrschendem Strafverständnis bemessen die Gerichte die Strafe nach dem Maß der Schuld, das auch die Dauer der Freiheitsstrafe bestimmt, und nicht nach Resozialisierungsbedarf. So werden bei weniger schweren Straftaten kurze Freiheitsstrafen auch gegen Personen mit erheblichen persönlichen und sozialen Defiziten verhängt, obwohl eine sinnvolle Einwirkung längere Zeit beanspruchen würde. Umgekehrt werden bisweilen lange Freiheitsstrafen gegen Personen ohne solche Defizite ausgesprochen, bei denen es also vorrangig darum gehen muss, im Sinne der Gegensteuerung (§ 3 Abs. 2 StVollzG) Haftschäden zu vermeiden.

Bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahren entscheiden die Gerichte nach erwarteter Legalbewährung: Personen mit günstiger Prognose bleiben im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung in Freiheit, solche mit schlechter Prognose kommen in den Vollzug. Systembedingt handelt es sich also hier um eine „negative Auslese“ in Bezug auf das Rückfallrisiko. Dies zeitigt Folgen für die Zusammensetzung der Vollzugspopulation: gehäuft finden sich Personen mit Verhaltensstörungen, sozialen Belastungen, unvollständigen Berufsbiografien und mit Alkohol- oder Drogenproblemen sowie Migranten, die nicht oder unzureichend in unsere Gesellschaft integriert sind.

Ein zweites Hemmnis besteht darin, dass der Vollzug für die interne Sicherheit und den externen Schutz der Allgemeinheit sorgen muss. So ist das Gesetz des Bundes wie der Länder durchzogen von dem zu beachtenden Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Die damit notwendig werdenden einschränkenden Vorgaben bedeuten eine weitgehende Fremdbestimmung der Gefangenen, was in einem natürlichen Spannungsverhältnis zu dem Lernziel steht, die Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

Am schärfsten erweist sich ein Zielkonflikt im Hinblick auf die Vollzugsaufgabe (in manchen Bundesländern auch als Vollzugsziel bezeichnet), die Allgemeinheit zu schützen. Nach dem Bundesstrafvollzugsgesetz war die Resozialisierung vorrangig vor dem Schutz der Allgemeinheit, nach den

1 Es handelt sich um eine auf der Grundlage der neuesten Datenerhebung aktualisierte, teils gekürzte, teils erweiterte Fassung des Aufsatzes: Jehle in: Koop/Kappenberg, 2016, 70-89.

2 Statt vieler Roxin, Strafrecht, 2006, 64 ff.; vgl. auch Jehle, Rückfallforschung, 2003, 289 ff.

3 Z.B. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998, BVerfGE 98, 200; 116, 85.

4 S. Jehle in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, 2013, § 2 Rn. 12 ff., 21ff.

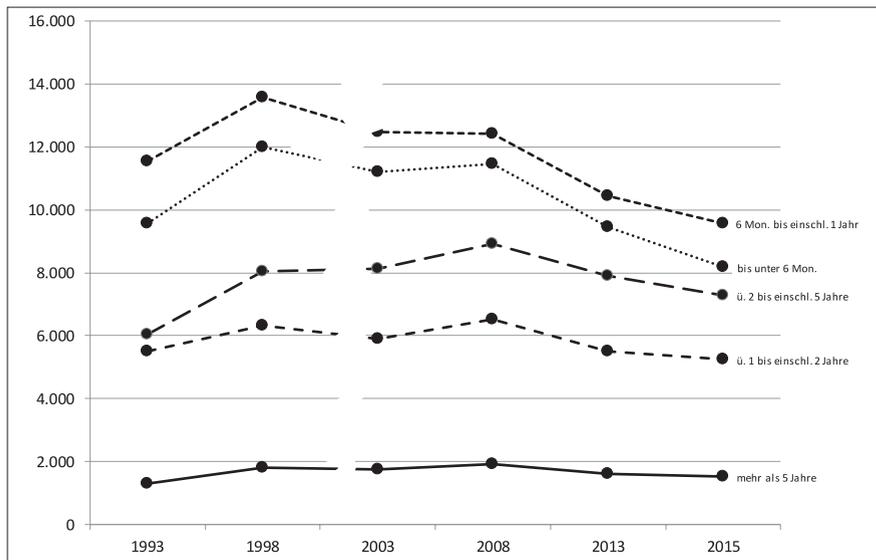
meisten Landesgesetzen sind beide jedenfalls gleichrangig. Gleichwohl dominieren Sicherheit und Schutz der Allgemeinheit das Vollzugsgeschehen. Dieser Vorrang zeigt sich bei den Lockerungen bereits in der gesetzlichen Ausformung. Lockerungen dürfen bei Missbrauchsgefahr nicht gewährt werden (§ 11 Abs. 2 StVollzG); im Hinblick auf Wiedereingliederung besteht dagegen Ermessen (§ 11 Abs.1).

Die Praxis neigt dazu, das in erster Linie zu verfolgende Vollzugsziel durch die in zweiter Linie zu beachtende Sicherungsaufgabe übermäßig einzuengen und zu behindern⁵ – mit der Konsequenz, dass trotz günstiger Verhältnisse, was

Lockerungsversagen angeht, die Zahlen für Lockerungen seit vielen Jahren weithin zurückgehen.⁶ Wenn der Satz zutrifft, dass Erziehung zur Freiheit in (totaler) Unfreiheit nicht funktionieren kann, wirkt sich die mangelnde Einübung in Freiheit (in Form von Lockerungen) ungünstig auf die Wiedereingliederung und Legalbewährung aus.

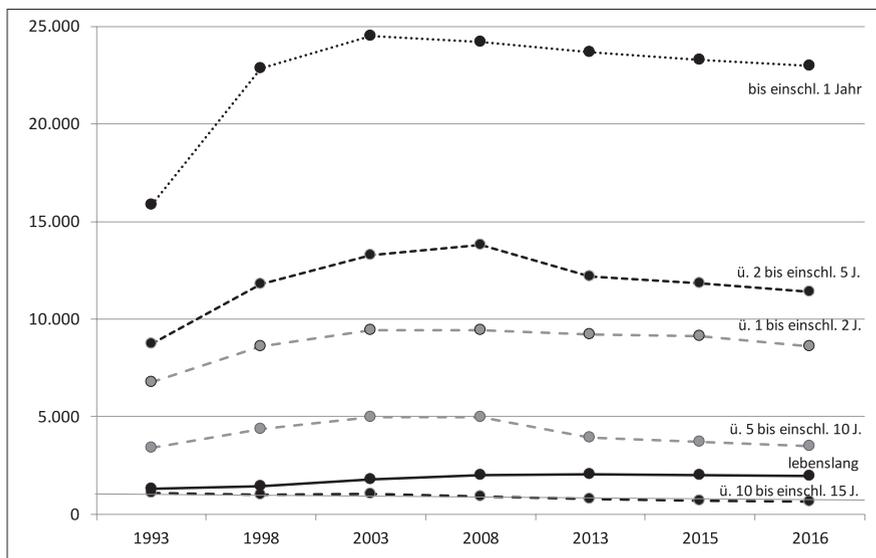
Nimmt man all diese Hemmnisse zusammen, so erscheinen die Voraussetzungen für das Erreichen des Vollzugsziels eher ungünstig, wie steht es aber in Wirklichkeit? Es stellt sich also die Frage, ob der Strafvollzug dieses Ziel der Spezialprävention auch tatsächlich erreicht, ob er seinen rückfallverhindernden Zweck erfüllt.

Abbildung 1: Entwicklung der Freiheitsstrafen ohne Bewährung nach Strafdauer 1993-2015 (seit 2007 beziehen sich die Darstellungen der StVS auf das gesamte Bundesgebiet)



Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 3.1).

Abbildung 2: Entwicklung vollstreckter Freiheitsstrafen nach voraussichtlicher Strafdauer 1993 - 2016 (Einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind.)



Quelle: Strafvollzugsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 10, Reihe 4.1, Tabelle 3), Stichtag 31.03.

Was ist der Erfolg des Strafvollzugs und wie können wir ihn messen?

Zu einer wohlverstandenen Wiedereingliederung in die Gesellschaft gehört sicher mehr, als keine Straftaten mehr zu begehen. Inwieweit Straftatlassenen mittel- oder gar langfristig die Integration gelingt, ist schwer in einem umfassenden Sinn zu untersuchen. Deshalb sind solche prospektiven Studien, die die Probanden über viele Jahre weiterverfolgen, außerordentlich selten; dazu gehört die Fortuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung⁷. So wichtig derartige umfassende Untersuchungen sind, so zulässig ist es gleichwohl, als wesentliches Kriterium auf die Legalbewährung, also ein Leben ohne Straftaten, im Sinne des Vollzugsziels abzustellen⁸. Natürlich sind auch hier einer Untersuchung Grenzen gesetzt. Es lässt sich nicht positiv feststellen, ob keine weiteren Straftaten (im Dunkelfeld) geschehen sind, vielmehr lässt sich nur mit Hilfe des Bundeszentralregisters negativ erfassen, dass der Betreffende wegen einer erneuten Straftat gerichtlich belangt worden ist.

Im öffentlichen Raum ist häufig von der hohen Rückfälligkeit Straftatlassener die Rede. Zumeist bezieht man sich auf Daten aus der Strafvollzugsstatistik, woraus abzulesen ist, dass in der Tat rund 90% der Strafgefangenen Vorstrafen aufweisen. Diese Zahl darf freilich nicht verwundern, werden doch jedenfalls im Bereich der bis zu zweijährigen Freiheitsstrafen zunächst nur Straffällige in den Vollzug geschickt, die keine günstige Prognose aufweisen, was insbesondere von der strafrechtli-

6 S. Dünkel/Pruin, Wandlungen im Strafvollzug, 2015, 30 ff.

7 Stelly/Thomas, Kriminalität im Lebenslauf, 2005; s. schon Göppinger, Der Täter in seinen sozialen Bezügen 1983.

5 S. Jehle in Schwind/ Böhm/Jehle/Laubenthal, 2013, § 2 Rn. 19,20 mit Beispielen.

8 Kritisch dazu Obergfell-Fuchs/Wulf, in Forum Strafvollzug, 2008, 231ff.

chen Vorbelastung abgeleitet wird. Mit dieser retrospektiven Sicht ist freilich nichts darüber ausgesagt, wie sich die Gefangenen nach ihrer Entlassung verhalten werden. Für die Erfassung von Straftaten nach strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere nach dem Strafvollzug, bieten die Statistiken, die ja nur den Querschnitt eines Jahres abbilden können, naturgemäß keine Daten. Dafür bedarf es eines anderen Ansatzes. Die einzige Datenquelle, die über personenbezogene Informationen zu Strafsanktionen im zeitlichen Verlauf verfügt, bildet das Bundeszentralregister. Deshalb hat das Bundesjustizministerium eine bundesweite Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Auftrag gegeben, die – nach einer Vorläuferuntersuchung⁹ – nunmehr von den Forschungsteams Hans-Jörg Albrecht, Freiburg, und Jörg Martin Jehle, Göttingen, zunächst in drei Wellen durchgeführt wurde. Diese Untersuchungswellen beziehen sich jeweils auf einen dreijährigen Rückfallzeitraum für die Bezugsjahre 2004-2007, 2007-2010 und 2010 bis 2013.¹⁰ Auf letztere bezieht sich die folgende Darstellung von Rückfallzahlen. Die Fortführung der Legalbewährungsuntersuchung in einer vierten Erhebungswelle wird nach Auslaufen der Förderung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nunmehr mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft betrieben; mit Ergebnissen ist Mitte 2019 zu rechnen.

Mit dem Design der Legalbewährungsuntersuchung können repräsentative Aussagen über die Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit nach vollstreckten Freiheitsstrafen – etwa im Vergleich zu Bewährungsstrafen – getroffen werden; und es können Differenzierungen zum Beispiel nach dem Alter der Gefangenen oder nach dem zugrunde liegenden Delikt oder der strafrechtlichen Vorbelastung vorgenommen werden. Dagegen enthält das Bundeszentralregister keinerlei Angaben über das, was innerhalb einer Vollzugsanstalt geschieht, zum Beispiel ob die Strafgefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, ob sie sonstige Behandlungsmaßnahmen durchlaufen oder sich im geschlossenen oder offenen Vollzug befunden haben. Insofern erlaubt die Legalbewährungsuntersuchung, die sich ausschließlich auf Registerdaten stützt, nur einen relativ groben Blick auf die Resultate des Strafvollzugs und kann keine Grundlage für die Bewertung unterschiedlicher Vollzugsformen bzw. Behandlungsmethoden bieten.

Entwicklung der Freiheitsstrafen und der Vollzugsinsassen

Der Strafvollzug kann seine Klientel nicht selbst bestimmen, vielmehr bekommt er sie durch die Strafzumessungspraxis der Gerichte zugewiesen, sei es, dass diese von vornherein unbedingte Freiheitsstrafen verhängen, sei es, dass sie eine ursprüngliche Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe widerrufen. Auch die Dauer der Freiheitsstrafe ist gerichtlich bestimmt, zunächst durch die im Urteil festgelegte Straflänge und dann durch die richterliche Entscheidung über die Strafrestaussatzung. Daher lohnt es sich, einen Blick auf die richterliche Sanktionspraxis zu werfen. Dabei werden nur die unbedingten Freiheitsstrafen berücksichtigt, da der spätere Widerruf in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst ist.

Betrachtet man die Anzahl der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen (nach Strafverfolgungsstatistik), zeigt sich ein uneinheitlicher Verlauf. Zunächst sind deren Zahlen in den 1990er Jahren, wie die Verurteiltenzahlen allgemein, angestiegen, und zwar in allen Dauergruppen (vgl. Abbildung 1).

Seit Ende der 1990er Jahre nimmt die Anzahl von Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen ab. Dies gilt in besonderem Maße für kurze Freiheitsstrafen bis einschließlich einem Jahr. Freiheitsstrafen von einem bis einschließlich zwei Jahren gehen tendenziell ebenfalls leicht zurück. Dagegen verbleiben die längeren Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren sowie über fünf Jahre zunächst auf dem Ende der 1990er Jahre erreichten Niveau und gehen erst in den letzten Jahren wieder etwas zurück. Der leichte bis erhebliche Rückgang in den Dauergruppen der verhängten Freiheitsstrafen steht in Zusammenhang mit dem allgemeinen Rückgang der Verurteiltenzahlen;¹¹ betrachtet man das relative Gewicht der Straflänge, zeigt sich allerdings, dass innerhalb der Freiheitsstrafen die kurzen Freiheitsstrafen (bis sechs Monate bzw. einem Jahr) erheblich zurückgehen und die Anteile längerer Dauergruppen sich verstärken.

Zieht man die Belegungszahlen der Strafvollzugsstatistik heran und differenziert nach voraussichtlicher Strafdauer, so zeigt sich eine ähnliche Entwicklung (siehe Abbildung 2): Der in der Strafverfolgungsstatistik bis Ende der 90er Jahre festzustellende Anstieg von Verurteilungen zu Freiheitsstrafe wirkt im Vollzug noch Anfang der 2000er Jahre nach. Seit 2003 bzw. 2008 ist aber in nahezu allen Dauergruppen mit der Ausnahme der lebenslangen Freiheitsstrafen ein leichter (Strafen bis einschließlich fünf Jahre) bis deutlicher (mehr als fünf bis einschließlich 15 Jahre) Rückgang der inhaftierten Personen zu verzeichnen, so dass im Strafvollzug insgesamt eine leichte Entspannung eingetreten ist. Auch zwischen 2015 und 2016 zeigen sich noch keine Anzeichen für eine Trendwende.

Verglichen mit der Strafverfolgungsstatistik ist im Vollzug freilich das relative Gewicht der langen Freiheitsstrafen größer, weil hier nicht der Input, sondern der Querschnitt gemessen wird. Auch ist zu beachten, dass bei den Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren die Bewährungsprobanden hinzukommen, die nach einem Widerruf ihre Strafe verbüßen müssen.

Allgemeiner Rückfall nach Entlassung aus dem Strafvollzug

Zur Evaluation der Rückfallraten nach Strafvollzug sollen hier die bereits erwähnten Daten der Legalbewährungsuntersuchung (Jehle et al., 2016) herangezogen werden. In dieser vom Bundesministerium der Justiz beauftragten Studie werden alle Personen erfasst, die im Zentralregister bzw. Erziehungsregister eingetragen sind, wenn sie im Basisjahr 2010 entweder mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer anderen jugendstrafrechtlichen Reaktion oder einer – isolierten – Maßregel sanktioniert oder nach einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft entlassen worden sind. Die so erfassten Personen werden individuell über einen Folgezeitraum von drei Jahren (hier bis Ende 2013) darauf überprüft, ob weitere Eintragungen wegen einer Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe, wegen sonstiger

9 Jehle/Heinz/Sutterer., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003.

10 Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016.

11 Vgl. Jehle, Strafrechtspflege in Deutschland, 2015, 31.

Entscheidungen nach JGG und/oder wegen Maßregeln bzw. Nebenstrafen erfolgen. Insgesamt wurden Eintragungen zu 939.251 Probanden in die Analyse des Basisjahrs 2010 einbezogen.

Für diesen Aufsatz werden nur die Rückfälle nach Freiheitsstrafen betrachtet. Um den ‚Erfolg‘ des Strafvollzugs zu messen, wird auf die Straftentlassenen abgestellt. Hierzu gehören einerseits die aus dem Vollzug unbedingter Freiheitsstrafen Entlassenen und andererseits auch die Gefangenen, die nach Widerruf einer Aussetzung zur Bewährung im Be-

zugsjahr aus der Haft entlassen wurden.¹² Die widerrufenen Bewährungsstrafen werden hier also mit den ebenfalls am Vollstreckungsende erfassten unbedingten Freiheitsstrafen zusammengenommen. Insgesamt werden 38.751 Personen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen (36% nach Strafrestaussetzung und 64% nach Vollverbüßung), wobei in etwa jedem dritten Fall der Widerruf einer Strafaussetzung vorausgegangen ist (Abbildung 3).

Von dieser Gesamtzahl werden im Folgenden – anders als im Gesamtbericht¹³ die nichtdeutschen Inhaftierten abgezogen.¹⁴ Da nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 53 i.V.m. § 54) nichtdeutsche Straftäter, die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden, unter bestimmten Umständen ausgewiesen werden müssen, ist insbesondere für die Untersuchung der Rückfälligkeit von aus dem Vollzug entlassenen Personen eine Konzentration auf deutsche Verurteilte sinnvoll.¹⁵ Denn wenn Nichtdeutsche sich nicht mehr in Deutschland aufhalten, werden mögliche neue Straftaten im Beobachtungszeitraum nicht im deutschen Bundeszentralregister erfasst, d.h. die Rückfallraten nichtdeutscher Personen werden unterschätzt.¹⁶

Abbildung 4 zeigt die Häufigkeiten und die Sanktionsart der (schwersten) Wiederverurteilung für ausgesetzte, restaussgesetzte und vollverbüßte Freiheitsstrafen bei deutschen Straftätern. Dabei wird der Übersicht halber die Sanktionsart der Folgeentscheidung in drei Großgruppen¹⁷ erfasst: Die erste Gruppe umfasst die sonstigen „ambulanten“ Folgeentscheidungen, also alle Sanktionen, die nicht eine Freiheitsstrafe betreffen, insbesondere Geldstrafen und Verwarnungen mit Strafvorbehalt. Es handelt sich hier – mit Ausnahme der wenigen

Abbildung 3: In der Rückfalluntersuchung erfasste Fälle mit Freiheitsstrafen nach Art der Vollstreckung – Bezugsjahr 2010

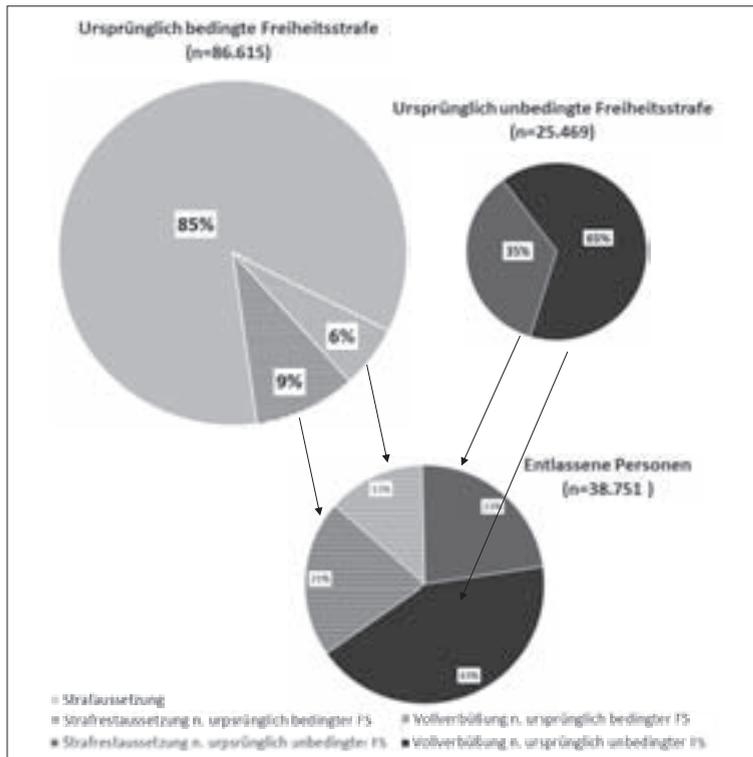
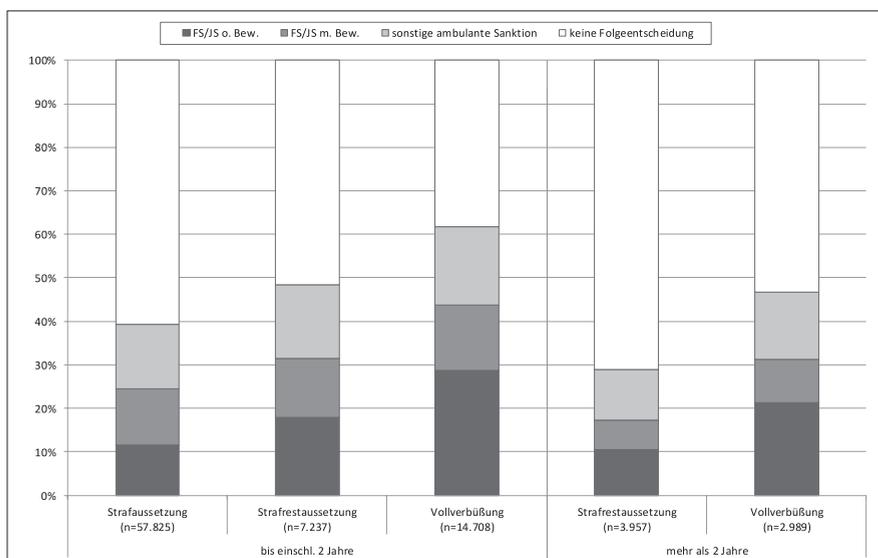


Abbildung 4: Rückfallrate bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung nach Dauergruppen – nur Deutsche; Bezugsjahr 2010



12 Insgesamt werden für das Bezugsjahr 2010 86.615 ursprünglich bedingte Freiheitsstrafen erfasst, davon 73.288 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 13.327 Fälle sind Fälle, die nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind, entweder mit Strafrestaussetzung (5.116 Fälle) oder nach Vollverbüßung (8.211 Fälle).

13 Vgl. Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016 (siehe FN 10).

14 Dagegen wird davon abgesehen, zwischen Männern und Frauen zu differenzieren. Da Frauen nur rund 5% der Vollzugspopulation ausmachen, fallen sie statistisch nicht ins Gewicht, so dass Gesamtzahlen maßgeblich von den männlichen Gefangenen geprägt sind.

15 Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass alle aus dem Vollzug entlassenen und direkt abgeschobenen Nichtdeutschen in der Legalbewährungsuntersuchung erfasst werden können, da nicht ganz eindeutig geklärt ist, ob und wie die Meldung zum Bundeszentralregister in diesen Fällen erfolgt.

16 Von 38.751 Personen, die nach im Bezugsjahr 2010 aus der Haft entlassen sind, sind 25% nichtdeutsch. Ihre Rückfallrate liegt mit 25% deutlich unter der deutscher Entlassener (52%).

17 Im Bericht zur Legalbewährung (vgl. Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016 40ff., siehe FN 10) werden die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG separat erfasst. Da diese in der Folge von Freiheitsstrafen aber keine empirische Rolle mehr spielen, wird diese Kategorie hier nicht gesondert ausgewiesen.

isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Freiheitsstrafen.

Nach Strafaussetzung liegt die Rückfallrate bei 39%¹⁸ und ist somit deutlich geringer als nach Strafrestauesetzung (48%¹⁹). Personen, die nach Vollverbüßung einer bis einschl. zweijährigen Strafe aus der Haft entlassen werden, weisen jedoch mit 62%²⁰ eine wesentlich höhere Rückfallrate aus. Bei Personen, die nach einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe entlassen werden, liegt die Rückfallrate nach Strafrestaueset-

zung sogar lediglich bei 29%²¹, nach Vollverbüßung bei 47%²². Doch nicht bei allen Rückfällen handelt es sich um schwere Taten. Ein wichtiger Indikator für die Schwere des Rückfalls ist sicher, ob der Betreffende (wieder) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird. Diese sogenannte Rückkehrate ist erheblich niedriger als die allgemeine Rückfallrate: Selbst bei Vollverbüßern von weniger als zweijährigen Freiheitsstrafen kehrt nur knapp jeder Dritte – im gemessenen Dreijahreszeitraum – wieder in den Strafvollzug zurück.

Bei den Personen mit Strafrestauesetzung und Strafaussetzung ist eine Wiederverurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe sogar noch seltener (12% nach Strafaussetzung, 18% bei Strafrestauesetzung nach bis zweijähriger Freiheitsstrafe und 11% bei Strafrestauesetzung von Freiheitsstrafe über zwei Jahre).

Aus diesen Unterschieden lässt sich aber nicht ohne weiteres schließen, dass die erlebte Vollstreckung einen negativen Effekt auf die Legalbewährung hat. Vielmehr finden sich unter den Entlassenen gehäuft Tätertypen, die entweder aufgrund des vom Richter antizipierten Rückfallrisikos oder aufgrund eines – zumeist mit einer erneuten Tat einhergehenden – Widerrufs der Strafaussetzung im Vollzug landen. Für die Frage, warum Strafaussetzungen und Strafrestauesetzungen erfolgreicher sind als Vollverbüßungen, spielt damit die Prognose der Richter eine entscheidende Rolle: Nur wessen Rückfallrisiko vom Richter günstig eingeschätzt wird, gelangt überhaupt zur Straf(rest)aussetzung. Es könnte aber auch so sein, dass Straf- und Strafrestauesetzung mit Bewährungsaufgaben und Bewährungshelfer eine bessere Wiedereingliederungschance bieten als die Entlassung nach Vollverbüßung.²³

Abbildung 5: Anteil gefährlicher und nichtgefährlicher Rückfälle bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung nach Dauergruppen – Bezugsjahr 2010

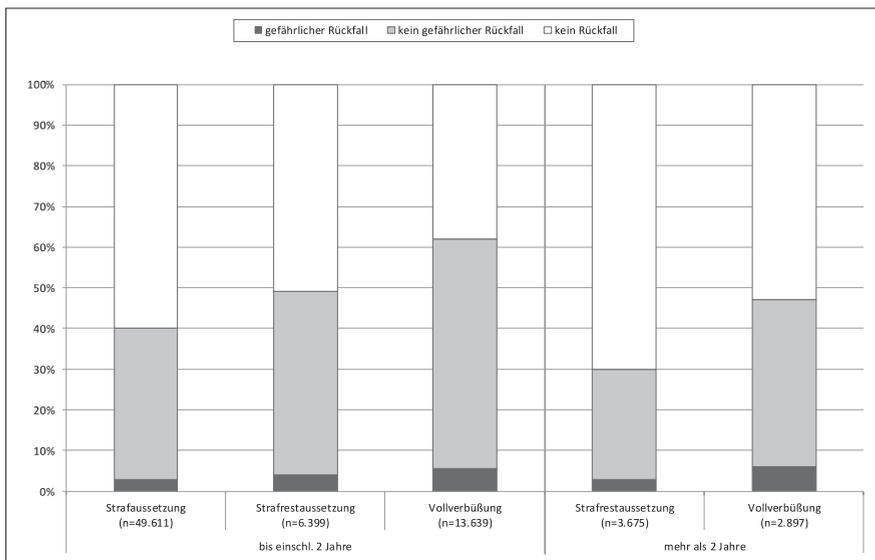
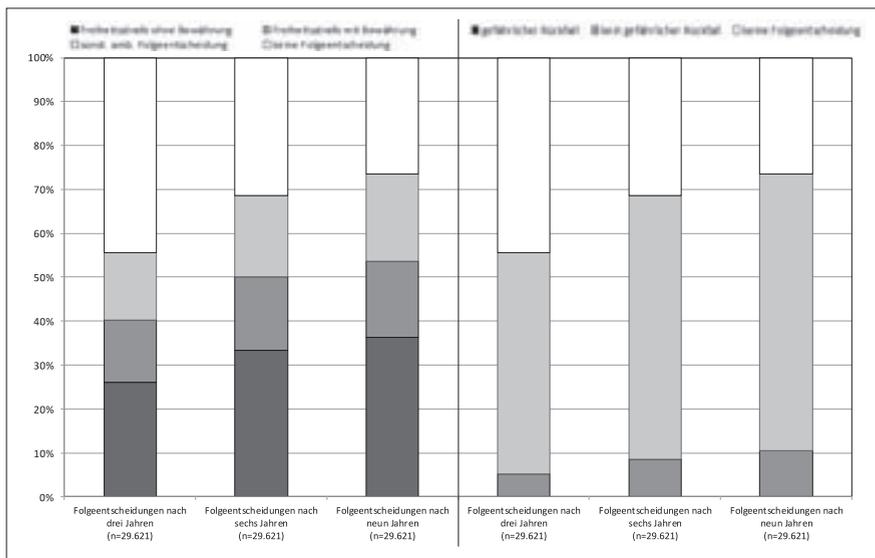


Abbildung 6: Art des Rückfalldelikts der Folgeentscheidung bei Straftatlassener nach drei, sechs und neun Jahren nach vollstreckter Freiheitsstrafe (Entlassungsjahrgang 2004) – nur Deutsche



Gefährlicher Rückfall

Spezifischer ist die Frage zu stellen, wie es mit der Gefährlichkeit des Rückfalls im Sinne schwerer Wiederholungsdelikte bestellt ist. Wie häufig es zu gefährlichen Rückfällen, also zu Rückfällen mit (erneuten) Gewalt- oder Sexualdelikten kommt, lässt sich ebenfalls anhand des Datenmaterials der Rückfallstatistik untersuchen. Gefährlicher Rückfall ist hier definiert als neuerliche Verurteilung wegen eines gefährlichen Delikts (Sexuelle Nötigung und Missbrauch;

18 Von insgesamt 51.825 Personen mit Strafaussetzung nach einer Verurteilung zu einer bis einschl. 2-jährigen Freiheitsstrafe im Bezugsjahr 2010 werden 22.692 Personen rückfällig.
 19 Von insgesamt 7.237 Personen mit Strafrestauesetzung nach einer Verurteilung zu einer bis einschl. 2-jährigen Freiheitsstrafe im Bezugsjahr 2010 werden 3.501 Personen rückfällig.
 20 Von insgesamt 14.708 Personen mit Vollverbüßung nach einer Verurteilung zu einer bis einschl. 2-jährigen Freiheitsstrafe im Bezugsjahr 2010 werden 9.095 Personen rückfällig.

21 Von insgesamt 3.954 Personen mit Strafrestauesetzung nach einer Verurteilung zu einer mehr als 2-jährigen Freiheitsstrafe im Bezugsjahr 2010 werden 1.144 rückfällig.
 22 Von insgesamt 2.989 Personen mit Vollverbüßung nach einer Verurteilung zu einer mehr als 2-jährigen Freiheitsstrafe im Bezugsjahr 2010 werden 1.395 rückfällig.
 23 Jehle/Weigelt, in *Bewährungshilfe*, 2004, 149.

Mord und Totschlag, gefährliche und schwere Körperverletzung, Raub und Erpressung). Wiederverurteilungen wegen derartiger Delikte sind generell selten (für alle Verurteilten unter 3%). Die Personen, die nach Vollverbüßung entlassen werden, sind in dieser Hinsicht etwas ‚gefährlicher‘. Ungefähr jeder 17. Vollverbüßer (knapp 6%) verübt im Rückfallzeitraum eine schwere Straftat (952 von 17.697 Personen). Bei Personen, die nach Strafrestaussetzung entlassen oder eine Strafaussetzung erhalten haben, ist dieser Anteil noch geringer (3%²⁴). Wie für den allgemeinen Rückfall gilt auch für den gefährlichen Rückfall, dass das Risiko bei Strafen, deren Rest ausgesetzt wird, geringer ist als bei vollverbüßten.²⁵

Rückfälligkeit nach drei, sechs und neun Jahren

Soweit hier zunächst ein dreijähriger Beobachtungszeitraum zugrunde gelegt worden ist, entspricht dies der Zeitspanne, die für viele Rückfalluntersuchungen, aber auch für Rückfallstatistiken im Ausland verwendet wird. Der Dreijahreszeitraum ist aber auch deshalb sinnvoll, um sicher zu gehen, dass in der Zwischenzeit keine Tilgungen der Ausgangsentscheidung im Bundeszentralregister erfolgt sind.²⁶ Das besondere Design der deutschen Legalbewährungsuntersuchung ermöglicht es indessen, längere Rückfallzeiträume zu beobachten, indem die verschiedenen Erhebungswellen miteinander verknüpft werden. Infolgedessen kann hier – bezogen auf den Entlassungsjahrgang 2004 – ein neunjähriger Rückfallzeitraum überblickt werden.²⁷

Abbildung 7: Rückfallrate nach Strafrestaussetzung und Vollverbüßung nach Dauer der Freiheitsstrafe – Entlassungsjahrgang 2010

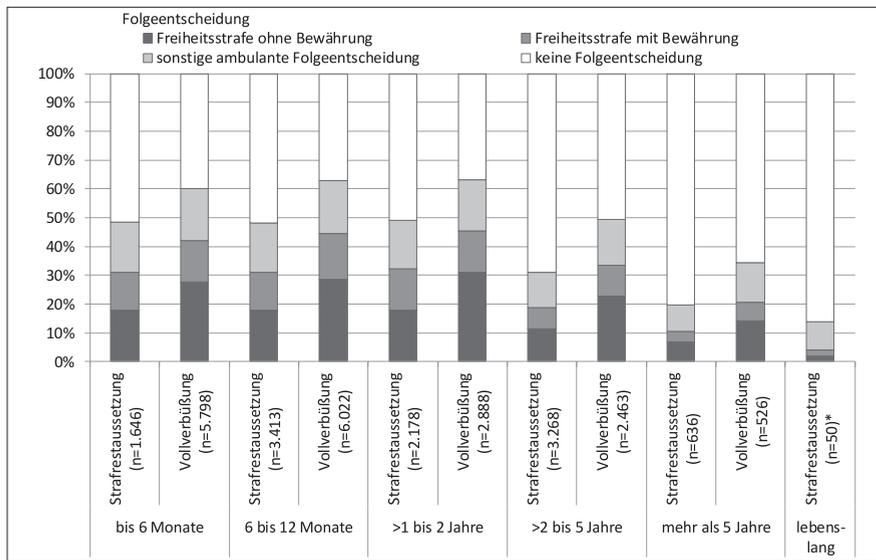


Abbildung 8: Zugrundeliegendes Delikt bei deutschen Entlassenen nach Dauer der Freiheitsstrafe – Bezugsjahr 2010

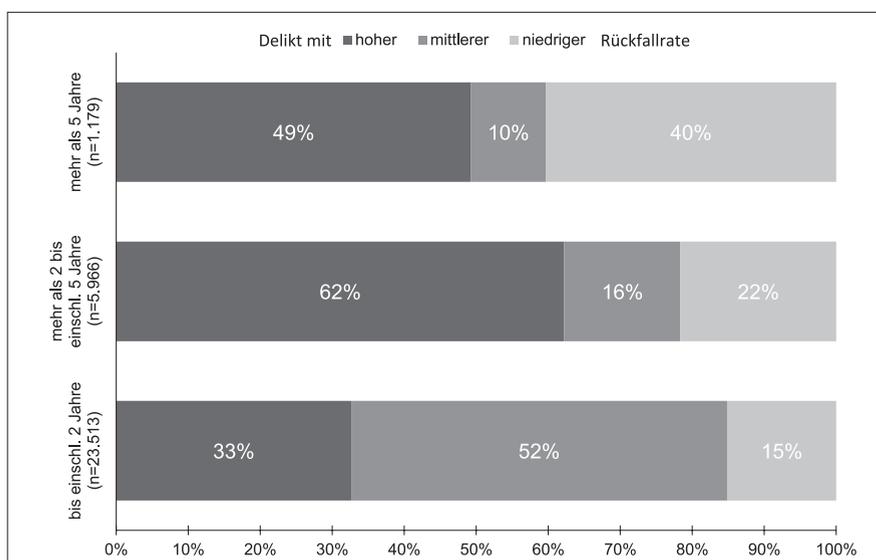


Abbildung 6 zeigt, dass in der zweiten und dritten Dreijahresperiode also im vierten bis sechsten bzw. im siebten bis neunten Jahr nach Entlassung die Rückfallraten noch einmal deutlich wachsen: So steigt der allgemeine Rückfall von rund 56% in den nächsten drei Jahren um 13 Prozentpunkte auf rund 69% und in den folgenden drei Jahren sogar auf 73%; umgekehrt liegt der Anteil der nicht Wiederverurteilten nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums unter einem Drittel. Wie bereits betont, ist es aber entscheidender, auf die Wiederkehrtrate abzustellen; diese liegt deutlich niedriger: Sie steigt von rund einem Viertel (26%) um sieben Prozentpunkte auf zunächst 33% nach sechs und um weitere drei Prozentpunkte nach neun Jahren auf 36% an. Das heißt mit anderen Worten: Auch neun Jahre nach der Entlassung bleibt der Großteil der ehemaligen Gefangenen in Freiheit; nur etwas mehr als jeder Dritte begeht eine so erhebliche Straftat, dass sie das Gericht mit einer unbedingten Freiheitsstrafe ahndet, und deshalb kehrt nur eine Minderheit in den Strafvollzug zurück.

Stellt man schließlich auf den gefährlichen Rückfall, also auf Wiederverurteilungen wegen Gewalt- oder Sexualdelikten (s.o. 6), ab, so sind davon auch nach neun Jahren insgesamt nur ca. 10% der entlassenen Inhaftierten betroffen. Im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (bis drei Jahre) liegt der Anteil gefährlicher Rückfälle bei 5% und steigt im zweiten und dritten Abschnitt jeweils um drei Prozentpunkte auf 8% bzw. 11%. Gleichwohl hat sich dieses spezifische Risiko einer erneuten gefährlichen Straftat von einem sehr niedrigen Ausgangsniveau aus doch klar gesteigert, so dass sich der verlängerte Beobachtungszeitraum ‚lohnt‘.

24 374 von insgesamt 11.191 nach Strafrestaussetzungen erfassten Personen und 1.516 von insgesamt 67.825 nach Strafaussetzung erfassten Personen weisen einen gefährlichen Rückfall auf.

25 Im Gegensatz zum allgemeinen Rückfall verändert sich das Risiko des gefährlichen Rückfalls jedoch kaum in Abhängigkeit von der Dauer der Strafe, vielmehr bleibt es durchweg vergleichsweise niedrig.

26 Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, 169ff. (siehe FN 10).

27 Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, 169ff. (siehe FN 10).

Rückfallraten nach Dauer der Strafe, Deliktart, Alter und Vorstrafenbelastung

Rückfallraten nach Dauer der Strafe

Für die Frage nach der Dauer der Sanktion offenbart sich eine klare Beziehung: Je länger eine Freiheitsstrafe dauert²⁸, desto niedriger ist die Rückfallrate, besonders dann, wenn es zur Restaussetzung kommt. Dies gilt nicht nur für die allgemeine Rückfallrate, sondern auch für das Risiko, erneut inhaftiert zu werden. Wie Abbildung 7 zeigt, sinken die Rückfallraten also mit der Dauer der Strafe. Deutlich wird aber auch, dass die Vollverbüßer in allen Dauergruppen die höchsten Rückfall- und vor allem auch Wiederinhaftierungsraten haben. Diese Unterschiede bzgl. der Rückfallraten nach Strafrestauesetzung und Vollverbüßung sind aber bei den kurzen Strafen geringer als bei den längeren.

Bisher hat sich ein empirischer Zusammenhang zwischen Länge der Freiheitsstrafe und Rückfallrate gezeigt. Dieser darf aber nicht kausal interpretiert werden – in dem Sinne, dass lange Freiheitsstrafen per se eine bessere Legalbewährung bewirken. Vielmehr unterscheiden sich Personen mit kurzen und langen Freiheitsstrafen deutlich; dies gilt vor allem für drei kriminologisch bedeutsame und messbare Faktoren, nämlich Deliktart, Alter und Vorstrafenbelastung.

Rückfallraten in Abhängigkeit vom Delikt

Für die Frage, warum Entlassene nach langen Freiheitsstrafen sich eher legal bewähren als Entlassene nach kürzeren Strafen, dürften unter anderem deliktsspezifische Aspekte relevant sein. Z.B. haben Mörder und Totschläger bereits deshalb schon eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit, weil es sich oft um Konflikttaten bzw. situationsbezogene Delikte handelt. Da für die unterschiedlichen Delikte darüber hinaus unterschiedliche Strafraumen vorgesehen sind ist zu erwarten, dass Delikte mit hoher und niedriger Rückfallwahrscheinlichkeit in den einzelnen Dauergruppen unterschiedlich häufig vertreten sind.

Ganz allgemein ergeben sich je nach zugrunde liegendem Delikt recht unterschiedlich hohe Rückfallraten.²⁹ Um diesen Einfluss zu überprüfen, werden im Folgenden die einzelnen Delikte drei Gruppen zugeordnet: Delikte mit hoher, mittlerer oder niedriger Rückfallrate. Für die Abbildung 5 wurden die Deliktgruppen bei deutschen Verurteilten/Entlassenen im Bezugsjahrgang 2010 ihrer empirischen Rückfallrate entsprechend in die Kategorien Delikte mit niedrigen Rückfallraten (Verkehrsdelikte mit oder ohne Alkoholeinfluss, Mord und Totschlag, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch sowie Betrug), Delikte mit mittleren Rückfallraten (Fahren ohne Fahrerlaubnis, sonstige Delikte, einfache Körperverletzung und einfacher Diebstahl) sowie Delikte mit hohen Rückfallraten (gefährliche Körperverletzung, Raub und Erpressung sowie besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl und Delikte gegen das BtmG) zusammengefasst.

Ein Vergleich des Anteils von Delikten mit niedriger, mittlerer und hoher Rückfallrate in den einzelnen Dauergruppen zeigt, dass der Anteil von Delikten mit niedrigeren Rückfall-

raten mit zunehmender Dauer steigt (Abb. 8): bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren machen diese Delikte nur 15%, bei solchen zwischen zwei und fünf Jahren schon 22% und bei Freiheitsstrafen über fünf Jahren 40% aus. Umgekehrt ist der Anteil von Delikten mit mittleren und hohen Rückfallraten bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren deutlich höher als bei längeren Freiheitsstrafen. Schon aus diesem Grund ist eine höhere Rückfallrate bei kürzeren Freiheitsstrafen zu erwarten.

Rückfallraten in Abhängigkeit vom Alter

Einen weiteren wichtigen Einflussfaktor bildet das Alter der entlassenen Täter. Dass die Wahrscheinlichkeit, straffällig zu werden, generell mit steigendem Alter abnimmt, gilt auch für die Rückfälligkeit.³⁰ Die Rückfallraten unterscheiden sich in den verschiedenen Altersgruppen deutlich: Die höchste Rückfallrate erreichen die 21-24jährigen Entlassenen. In den folgenden Altersgruppen nehmen die Rückfallraten kontinuierlich ab.

Das Alter bei der Entlassung ist natürlich nicht ganz unabhängig von der Dauer einer Freiheitsstrafe. So variiert der Anteil jüngerer und älterer Personen in den einzelnen Dauergruppen deutlich. Für Abbildung 7 wurden die Altersgruppen stärker zusammengefasst in die Kategorien 18- bis 29jährige, 30- bis 44jährige und Personen, die über 44 Jahre alt sind. Der Vergleich der Dauergruppen zeigt, dass mit zunehmender Dauer der Anteil junger Entlassener (18-29 Jahre) kontinuierlich abnimmt, während der Anteil von Personen über 44 Jahre ansteigt. Es ist also zu erwarten, dass die Rückfallraten in den kurzen Dauergruppen, in denen vermehrt rückfallgefährdete junge Täter vertreten sind, höher sind (Abbildung 9).

Rückfallraten in Abhängigkeit von der strafrechtlichen Vorbelastung

Besonders bedeutsam für die Rückfälligkeit ist die Berücksichtigung der strafrechtlichen Vorgeschichte. Täter, die bereits verurteilt wurden, haben generell eine höhere Rückfallrate als Täter, die noch keine Eintragung aufweisen.³¹ Dabei lässt sich weiter differenzieren nach der Art der schwersten Voreintragung: Je schwerer die bisher erlebte Sanktion, desto höher liegt auch die Rückfallrate für die Bezugsentscheidung.

Tabelle 1 Ergebnisse der logistischen Regression

Nagelkerkes R2		0,162
Konstante		0,018
Dauer der Freiheitsstrafe	bis einschl. 2 Jahre	2,461
	mehr als 2 bis einschl. 5 Jahre	1,474
	mehr als 5 Jahre	Referenzkategorie
Delikte mit diff. Rückfallrate	niedrige Rückfallrate	Referenzkategorie
	mittelschwere Rückfallrate	1,449
	hohe Rückfallrate	1,492
Alter bei Entlassung	18-29 Jahre	2,448
	30-44 Jahre	1,677
	>=45 Jahre	Referenzkategorie
Art der schwersten Vorstrafe	keine	Referenzkategorie
	Ambulante Sanktion o. bedingte Freiheitsstrafe	2,796
	unbedingte Freiheitsstrafe	5,619

28 Da die tatsächliche Dauer einer Freiheitsentziehung anhand der Bundeszentralregisterdaten nicht ermittelt werden kann – Informationen zum Inhaftierungsdatum, zur Dauer der angerechneten Untersuchungshaft und z.T. auch zum tatsächlichen Entlassungsdatum (Strafrestauesetzung) fehlen – wird hier an die im Urteil festgelegte Haftdauer angeknüpft.

29 Vgl. Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, 89 (siehe FN 10).

30 Vgl. Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, 45 (siehe FN 10).

31 Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, 82 (siehe FN 10).

Abbildung 10 zeigt, dass der Anteil von Personen, die eine Voreintragung mit einer unbedingten oder bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe aufweisen, in der Gruppe der bis einschließlich zweijährigen Freiheitsstrafen etwas höher ist als in den übrigen Dauergruppen. Entsprechend nimmt der Anteil von nicht vorbestraften Personen mit steigender Dauer der Bezugssanktion deutlich zu. So sind 24% der Entlassenen nach einer über fünfjährigen Freiheitsstrafe nicht vorbestraft. In der Gruppe der bis einschließlich zweijährigen Strafen trifft dies nur auf 3% der Entlassenen zu. Es ist also auch hier zu erwarten, dass die Rückfallraten bei kürzeren Freiheitsstrafen erhöht sind.

Was beeinflusst die Rückfallrate von Straft-lassenen?

Die vorliegende Studie beruht auf Bundeszentralregisterdaten, die keinerlei Angaben zur Art und Durchführung des Strafvollzugs enthalten. Daher kann nicht untersucht werden, ob Sozialtherapie, offener Vollzug oder bestimmte Be-

handlungsmaßnahmen eine günstigere Legalbewährung der Straftentlassenen nach sich ziehen. Das einzige Kriterium, das sich auf den Strafvollzug selbst bezieht, ist die Dauer der Strafverbüßung.

Hier konnte in einem ersten Schritt festgestellt werden, dass Strafdauer und Rückfälligkeit miteinander korrelieren, d.h. dass Entlassene nach langen Freiheitsstrafen ein geringeres Rückfallrisiko haben als solche nach kurzen Freiheitsstrafen. In einem zweiten Schritt wurde dargelegt, dass die bedeutsamen Einflussfaktoren für die Rückfälligkeit, nämlich Alter, Delikt und Vorstrafenbelastung, je nach Strafdauer unterschiedlich verteilt sind. Deshalb stellt sich die Frage, ob der Effekt der Strafdauer noch erhalten bleibt, wenn man die Einflüsse der genannten Faktoren ‚herausrechnet‘, oder ob die ungleiche Verteilung der weiteren Einflussfaktoren die günstigere Rückfallrate nach längeren Freiheitsstrafen vollständig erklären kann.

Um zu prüfen, inwiefern sich unter Berücksichtigung der o.g. Einflussfaktoren tatsächlich auch der Einfluss der Strafdauer auf das Rückfallrisiko zeigen lässt, wird eine logistische

Regression durchgeführt. In einem ersten Modell wird zunächst lediglich der Zusammenhang zwischen dem Risiko, rückfällig zu werden, und der Dauer der verbüßten Freiheitsstrafe untersucht. Als rückfällig werden hier alle Personen betrachtet, die aufgrund einer erneuten Straftat nach dem Eintritt in den Risikozeitraum einen weiteren Eintrag ins Bundeszentral- oder Erziehungsregister erhalten. Es wird nicht mehr differenziert, um welche Art von Folgeentscheidung oder -delikt es sich hierbei handelt. Wie die Ergebnisse zeigen, sind die Chancen, einen Rückfall zu begehen, bei Personen mit kurzen Freiheitsstrafen gegenüber Personen mit über fünfjährigen Freiheitsstrafen deutlich (um 284 bzw. 82%) erhöht. Die Dauer der Strafe alleine ist aber kein ausreichendes Kriterium, um die unterschiedlichen Werte für Rückfälligkeit zu erklären, denn die Devianzreduktion des Modells beträgt lediglich 5%.

In einem zweiten Modell werden das Delikt, die Art der schwersten Vorentscheidung und das Alter bei Entlassung zusätzlich in das Modell einbezogen.

Dieses Modell erreicht durch die Einführung weiterer erklärender Merkmale eine deutlich bessere Modellanpassung (der Erklärungsgehalt des Modells liegt bei 15%). Erwartungsgemäß zeigt sich, dass zugrunde liegende Delikte mit hoher Rückfallrate und das Vorliegen freiheitsentziehender Vorstrafen einen negativen Einfluss auf die Chancen für einen Rückfall haben und dass das höhere Alter einen positiven Einfluss hat. Der messbare Einfluss der Dauer der Freiheitsstrafe verringert sich durch die Einführung der zusätzlichen Merkmale

Abbildung 9: Alter bei Entlassung nach Dauer der Freiheitsstrafe

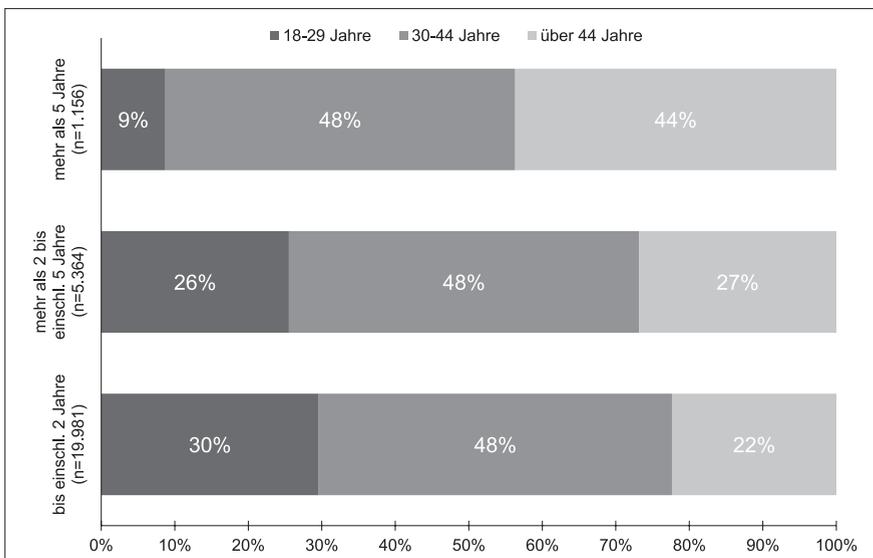
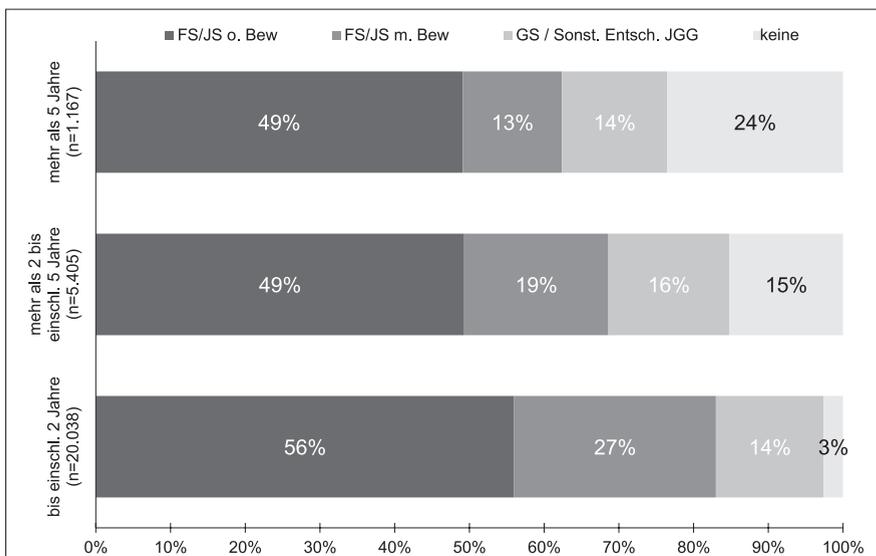


Abbildung 10: Art der schwersten Vorentscheidung bei Entlassenen nach Dauer der Freiheitsstrafe



deutlich, bleibt aber signifikant.³² Es wird also nur ein gewisser Teil des deutlichen Rückgangs der Rückfallraten bei langen Freiheitsstrafen (vgl. Abb. 6) durch die unterschiedliche Verteilung rückfallrelevanter Merkmale wie Alter, kriminelle Vorgeschichte und Delikt in den unterschiedlichen Dauergruppen erklärt; auch die Dauer der Strafe selbst erweist sich als bedeutsamer Einflussfaktor.

Mehr ist mit den verfügbaren Daten nicht aufzuklären. Indessen lassen sich die Ergebnisse durchaus plausibel deuten. Während es bei kürzeren Freiheitsstrafen, insbesondere

solchen unter einem Jahr, kaum gelingt, schulische Ausbildung nachzuholen, geschweige denn eine Berufsausbildung abzuschließen, können längere Haftaufenthalte dafür genutzt werden; daneben kommen dort auch zeitintensivere behandlerische Programme und insbesondere eine Verlegung in die Sozialtherapie in Betracht.

Fazit

Entlassene Gefangene werden zu einem deutlich höheren Anteil wieder verurteilt als Verurteilte mit einer Bewährungsstrafe, wobei die Entlassenen mit Strafrestaussetzung besser abschneiden als Vollverbüßer. Damit bestätigt sich letztlich die mit Bewährungsentscheidungen verknüpfte richterliche Prognose.

Insgesamt schneidet der Vollzug besser ab, als man ihm in der Öffentlichkeit gemeinhin zutraut. Zwar ist die Rückfallrate der deutschen³³ Strafentlassenen mit rund 52% nach drei Jahren (und mit 73% nach neun Jahren) beträchtlich, jedoch kehrt innerhalb von neun Jahren nur etwas mehr als jeder Dritte der Entlassenen infolge einer erneuten un-

bedingten Freiheitsstrafe in den Strafvollzug zurück. Noch geringer sind die Anteile, wenn man auf die Gefährlichkeit des Rückfalls abstellt; nur ca. 5% (nach drei Jahren) bzw. 11% (nach neun Jahren) der Entlassenen werden wegen eines Sexual- oder Gewaltdelikts wieder verurteilt.

Differenziert man nach der Dauer der Freiheitsstrafe, so zeigt sich: Die Langzeitgefangenen sind weniger rückfallgefährdet, und »gefährliche« Rückfälle sind bei ihnen selten. Dies liegt zu einem Teil daran, dass sich die kürzer von den länger Inhaftierten im Hinblick auf das Alter, das zugrunde liegende Delikt sowie die strafrechtliche Vorbelastung deutlich unterscheiden. Freilich erklären diese Faktoren die Unter-

schiede nicht vollständig. Man darf plausibel annehmen, dass hier auch Maßnahmen des Vollzugs wirken, die vorzugsweise bei länger Inhaftierten durchgeführt werden. Dazu kann die vorliegende Untersuchung nichts Gesichertes aussagen. Es erscheint an der Zeit, dass wieder einmal repräsentative bundesweite Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vollzugsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die große Mehrzahl der Gefangenen, die den Vollzug durchlaufen, verbüßt kürzere Freiheitsstrafen und weist zugleich eine höhere Rückfallrate auf. Dies dürfte auch daran liegen, dass hier nur wenig behandlerische Einwirkung und Entlassungsvorbereitung geschieht. Die nachrangige Behandlung der Kurzstrafigen ist in manchen Bundesländern vom Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt: in Anlehnung an die alte zum Bundesgesetz erfolgte Verwaltungsvorschrift soll oder kann eine Behandlungsuntersuchung und der darauf gegründete Vollzugsplan bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr unterbleiben oder nur eingeschränkt durchgeführt werden³⁴. Insbesondere werden hier oft keine Lockerungen und Restaussetzungen gewährt, damit bleibt der Übergang in die Freiheit prekär.

Bei zeitigen Freiheitsstrafen gibt es keine vernünftige Alternative zum Wiedereingliederungsziel. Denn die sichere Verwahrung schließt lediglich für die Zeit der Inhaftierung Gefahren aus, birgt aber nach Entlassung größere Risiken, als wenn eine sorgfältige Entlassungsvorbereitung einschließlich Vollzugslockerung geschieht und nach Entlassung eine Betreuung und Kontrolle durch die Bewährungshilfe stattfindet. Es kommt also darauf an, dem legitimen Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft Rechnung zu tragen, indem insbesondere bei kürzeren Freiheitsstrafen mit verstärktem Behandlungsansatz und Übergangsmanagement die Chancen der Legalbewährung erhöht und bei Langstrafigen die prognostischen Instrumente verbessert werden, die zuverlässig die (wenigen) unbehandelbaren gefährlichen Gefangenen von der Mehrheit der nicht (mehr) gefährlichen Gefangenen zu trennen vermögen.

Literatur

- Dünkel, F./Pruin, I.** 2015. Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen, *Krimpädagogische Praxis* 43, Heft 50, S. 30-45.
- Feest, J./Lesting, W.** 2017. *Strafvollzugsgesetz Kommentar*, Köln.
- Göppinger, H.** 1983. *Der Täter in seinen sozialen Bezügen*, unter Mitarbeit von Bock, Jehle Maschke, Springer-Verlag Berlin Heidelberg.
- Jehle, J.-M.** 2016. Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug, in: Koop/Kappenberg: *Weichen gestellt für den Strafvollzug? Herausforderungen und Strategien*, S. 70-89 (Schriftenreihe Forum Strafvollzug, Band 1).
- Jehle, J.-M.** 2003. Rückfallforschung, in: Dittmann/Jehle (Hrsg.): *Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 289 ff.
- Jehle, J.-M.** 2015. *Strafrechtspflege in Deutschland*, 6. Aufl., Mönchengladbach.
- Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.** 2016. *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010-2013 und 2004-2013*, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, Berlin.
- Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutterer, P.** 2003. *Legalbewährung nach straf-*



Dr. Sabine Hohmann-Fricke

Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Universität Göttingen
sabine.hohmann@jura.uni-goettingen.de



Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle

Juristische Fakultät der Universität Göttingen
Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug
abtkrim@gwdg.de

³² Ein weiteres Modell, bei dem die Merkmale Alter und Deliktschwere weniger stark kategorisiert (als intervallskalierte Merkmale) aufgenommen werden, zeigt eine etwas bessere Modellanpassung. Aber auch hier bleiben die Effekte für die Dauer der Freiheitsstrafe erhalten.

³³ Nichtdeutsche sind wegen der Ausweise- und Abschiebep Praxis untererfasst (s.o. 5).

³⁴ S. Feest et al. *Strafvollzugsgesetz Kommentar*, 2017, § 7 Rn. 5; Laubenthal et al. *Strafvollzugsgesetze*, 2015, C Rn. 19; Wischka in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, 2013, § 6 Rn. 20 ff.

rechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, Bundesministerium der Justiz, Berlin.

Jehle, J.-M./Weigelt, E. 2004. Rückfall nach Bewährungsstrafen, in: *Bewährungshilfe Zeitschrift für Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 51, S. 149-166.

Laubenthal, K./Nestler, N./Neubacher, F./Verrel, T. 2015. *Strafvollzugsgesetze*, München.

Obergfell-Fuchs, J./Wulf, R. 2008. Evaluation des Strafvollzugs, in: *Forum Strafvollzug* 57, 231-236.

Roxin, C. 2006. *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Band I, 4. Aufl.

Schwind, H.-D./Böhm, A./Jehle, J.-M./Laubenthal, K. 2013. *Strafvollzugsgesetze*, 6. Aufl., Berlin.

Stelly, W./Thomas, J. 2005. *Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*.

Silvia Kochel

Behandlung von Suchtkranken im Zwangskontext

Eine empirische Überprüfung des Behandlungsbedarfs von Suchtkranken bei Inhaftierten mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Land NRW.

Bereits vor Inkrafttreten des aktuellen StVollzG NRW entstand im Juni 2013 das Konzept eines behandlungsorientierten Strafvollzuges für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen, welches auf die Notwendigkeit der Motivationsarbeit hinweist und als Grundlage für weitere Behandlungsangebote dient. Das Konzept sieht vor, dass diesen Gefangenen individuell zugeschnittene Maßnahmen zu unterbreiten sind, wenn standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Behandlungserfolg versprechen.

Der Bedarf an suchtspezifischen Angeboten wird bei der Behandlung von diesen Gefangenen nicht ausreichend berücksichtigt. In Bezug auf suchtkranke oder suchtgefährdete Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung wird im Konzept zwar auf Substitution, psychosoziale Betreuung, Präventions- und Informationsangebote verwiesen, differenzierte Vorgaben finden sich jedoch nicht.¹

Aus den Datenerhebungen aller Justizvollzugsanstalten des Landes NRW lässt sich ableiten, dass am Stichtag 30.04.2015 insgesamt 54% aller Gefangenen in den Vollzugsanstalten des Landes NRW suchtkrank waren. Der Anteil der suchtkranken Männer betrug am 30.04.2015 51,3%. Hierbei unberücksichtigt blieb die Dunkelziffer der betroffenen Gefangenen, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Suchtkrankheit nicht offenlegten.

Auffällig bei der Betrachtung der statistischen Erhebung seit dem Jahr 2005 ist die Tatsache, dass sich die Zahl der Suchtkranken im Vollzug des Landes NRW nur minimal veränderte. Trotz Modifizierung und Optimierung der Suchtarbeit bleiben die Zahlen konstant, es gibt nur geringe Abweichungen zwischen den Erhebungen. Zusammen mit der nicht erfassten Dunkelziffer ist davon auszugehen, dass die Zahl der Suchtkranken in den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW dauerhaft mehr als 50% beträgt.²

Im Folgenden wird über Ergebnisse einer Arbeit berichtet, deren Ziel es war, den Anteil der Suchterkrankten unter der genannten Gruppe von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung empirisch zu erfassen und festzustellen, wie viele der Gefangenen ihrer eigenen Einschätzung nach abhängig sind, schädlichen Gebrauch

oder missbräuchlichen Konsum aufweisen. Weiteres Ziel war, das vorgenannte Konzept anhand der Ergebnisse im Bereich der Suchtarbeit zu überprüfen und gegebenenfalls Anregungen für eine Neuausrichtung zu geben. Eine Bestandsaufnahme der befragten Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sollte Aufschluss darüber geben, bei wie vielen der Befragten eine Behandlungsbedürftigkeit und ein Bedarf an spezifischer Suchttherapie besteht. Durch die Auswertung lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, ob das Angebot zusätzlicher Suchtbehandlung die Gefährlichkeit und Rückfälligkeit der Inhaftierten reduzieren kann.

Des Weiteren wurde untersucht, ob aus Sicht der Betroffenen die bisher erfolgte Behandlung die Suchterkrankung ausreichend berücksichtigt. Es wurde erforscht, welche Vorstellungen die Gefangenen von einer Suchtbehandlung haben und ob es einen Zusammenhang zwischen der Suchterkrankung und der Straffälligkeit gibt. Anhand der Ergebnisse und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fragestellungen wird diese Hypothese kontrovers betrachtet.

Die Beantwortung der Forschungsfragen erfolgte unter Verwendung des Instrumentariums der empirischen Sozialforschung. Die Studie ist eine quantitative Studie. Die Datenerhebung erfolgte mit einem papierbasierten Fragebogen, der vorher mittels eines Pretests überprüft wurde.

Die Studie bezieht sich ausschließlich auf Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in NRW. Die Datenerhebung wurde in den Justizvollzugsanstalten Aachen, Bochum, Werl, der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Siegburg sowie der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen durchgeführt. Es wurden alle Probanden befragt, die ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Studie erklärten. Die Erhebung fand im Zeitraum Januar und Februar 2015 statt. An der durchgeführten Studie haben insgesamt 55 Gefangene teilgenommen. Da die Datenerhebung ausschließlich im männlichen Strafvollzug erfolgte, bleibt der Genderaspekt in der vorliegenden Studie unberührt.

Behandlungsbedarf von Suchtstörungen

Da der Arbeit ausschließlich die Selbstwahrnehmung der Gefangenen zugrunde liegt, handelt es sich bei den Ergebnissen um eine Teildiagnostik nach dem ICD-10, die nicht valide ist.

¹ Justizministerium des Landes NRW. *Konzept eines behandlungsorientierten Strafvollzuges für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vom 01.06.2013* (Az.: 4400 - IV.440).

² *Fachbereichsleitung Sucht im Justizvollzug NRW (2015)*.

Nach den Kriterien des ICD-10 sind 50% der Befragten abhängig. Schädlichen Gebrauch weisen 7,5% der Probanden auf. Riskanter Konsum ist bei 20% der Befragten zu verzeichnen. 22,5% der Probanden haben keine Diagnose nach den Kriterien des ICD-10.

Das Ergebnis der Befragung zeigt, dass bei mehr als drei Viertel der Probanden davon auszugehen ist, dass Suchtmittel in ihrem Leben eine Rolle spielen.

Ausgehend von der Ursprungsfrage, ob zusätzlich zu der sonst intensiven und auf die Bedürfnisse des Individuums zugeschnittenen Behandlung eine spezifische Suchtbehandlung erforderlich ist, zeigt das Ergebnis der Zahl der abhängigen Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung einen deutlichen Bedarf.

In einem weiteren Schritt wurde nach der Unterbringungsform bei den Befragten differenziert, die eine Teildiagnose nach den ICD-10 Kriterien aufweisen. 12,9% der Probanden mit einer Abhängigkeitsdiagnose sind in einer Sozialtherapie untergebracht. 51,6% der abhängigen Befragten befinden sich auf speziellen Behandlungsabteilungen für diese Gefangenen. Keiner der Probanden, die das Kriterium des schädlichen Gebrauchs aufweisen, ist in einer sozialtherapeutischen Einrichtung untergebracht. 9,7% der Befragten mit der Diagnose eines schädlichen Gebrauchs befinden sich in einer speziellen Behandlungsabteilung für diese Gefangenen. Das Merkmal eines riskanten Konsums weisen 6,5% der Befragten, die sich in einer sozialtherapeutischen Einrichtung befinden, auf. In einer speziellen Behandlungsabteilung für diese Gefangenen sind 19,4% der Probanden mit der Diagnose des riskanten Konsums untergebracht.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen einen sehr deutlichen Unterschied zwischen den Befragten mit einer Teildiagnose nach den Kriterien des ICD-10, die sich in einer sozialtherapeutischen Einrichtung befinden, und denen, die sich in einer speziellen Behandlungsabteilung für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung befinden. Dies kann dem Umstand geschuldet sein, dass eine sozialtherapeutisch ausgerichtete Unterbringungsform zwar einem gewissen Zwang unterliegt, für den Unterbrachten aber dennoch die Möglichkeit besteht, die Behandlung abzubauen. Dagegen ist für die Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in der für sie vorgesehenen speziellen Behandlungsabteilung die Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeit nicht gegeben.

Auch eine Erklärung für die hohe Anzahl der Suchtkranken in der speziellen Behandlungsabteilung könnte sein, dass die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung bei fehlender Mitarbeitsbereitschaft und Motivation sowie bei wiederholtem Konsum beendet werden kann. Das wiederum hat zur Folge, dass diese Probanden in die spezielle Behandlungsabteilung verlegt werden.

Gemäß der Diagnostik des ICD-10 weisen 15,4% der Befragten eine Abhängigkeit auf und befinden sich in einer Substitutionsbehandlung. Dem gegenüber stehen 35,9% der Befragten, die gemäß ICD-10 ebenfalls abhängig sind, jedoch kein Substitut erhalten. 23,1% der Probanden weisen keine Diagnostik nach ICD-10 auf und befinden sich auch nicht in einer Substitutionsbehandlung. Ein schädlicher Gebrauch gemäß ICD-10 und nicht vorhandene Substitution liegt bei 7,7% der Befragten vor. Die Teildiagnose „riskanter Konsum“ nach den Kriterien des ICD-10 und nicht vorhandene Substitutionsbehandlung trifft auf 17,9% der Probanden zu. Bei der Auswertung der Studie wiesen acht der Befragten einen

riskanten Konsum auf. Von diesen acht Probanden haben sieben angegeben, nicht in einer Substitutionsbehandlung zu sein. Einer der Befragten mit der Teildiagnose des riskanten Konsums hat zur Frage nach einer Substitution keine Angaben gemacht. Insgesamt haben bei der Befragung sieben Probanden angegeben, sich in einer Substitutionsbehandlung zu befinden. Sechs der Befragten haben eine Abhängigkeitsdiagnose. Von den sieben Substituierten hat einer der Befragten zur Frage der Diagnostik keine Angaben gemacht.

Die Auswertung dieser Ergebnisse zeigt eine sehr geringe Zahl von Substituierten. Dies erscheint im Hinblick auf das oben genannte Konzept als eines, welches die Möglichkeit der Substitution und der damit verbundenen psychosozialen Betreuung als eines der wenigen Angebote der Suchtarbeit vorgibt, überraschend. Die Substitution, die sich im Justizvollzug NRW als fester Bestandteil der Suchtarbeit etabliert hat, scheint bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung kaum Berücksichtigung zu finden. Die Tatsache, dass bei den Vorschlägen zu den Angeboten der Suchtbehandlung im Vollzug von drei der Befragten ein Bedarf an Substitution benannt wurde, bekräftigt diese Vermutung. Der Wunsch, ein Substitut zu erhalten, könnte auch auf fehlenden Informationen über alternative Behandlungsmöglichkeiten basieren.

Die weiteren Vorschläge der Befragten über die künftigen Angebote der Suchtberatung und Behandlung sprechen für einen klaren Bedarf und für eine konzeptionelle Neuausrichtung der Suchtarbeit für diese Gefangenen.

Suchtberatung und Suchtbehandlung

In einem weiteren Schritt wurde nach der Diagnostik gemäß ICD-10 differenziert und der Kontakt zur Suchtberatung abgefragt.

Insgesamt 17,9% haben weder eine Teildiagnose nach den Kriterien des ICD-10 noch Kontakt zur Suchtberatung. 5,1% der Probanden haben keine Teildiagnose nach ICD-10, stehen jedoch in Kontakt mit der Suchtberatung. Diese Tatsache kann darauf hindeuten, dass die Anzahl der Suchterkrankten noch höher liegt. Die Zahl der Probanden, die die Teildiagnose riskanten Konsums aufweisen und gleichzeitig Kontakt zur Suchtberatung haben, liegt bei 7,7%. Riskanten Konsum als Teildiagnose und keinen Kontakt zur Suchtberatung weisen 10,3% der Befragten auf. Die Zahl derer, die gemäß ICD-10 die Teildiagnose des schädlichen Gebrauchs aufweisen, sich jedoch nicht in Kontakt mit der Suchtberatung befinden, liegt bei 7,7%. 12,8% der Befragten sind abhängig und haben Kontakt zur Suchtberatung. 38,5% der Probanden, die Abhängigkeitsmerkmale des ICD-10 aufweisen, befinden sich dagegen nicht in Kontakt mit der Suchtberatung.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse der Befragten, bei denen eine Abhängigkeit nach ICD-10 vorliegt, fällt auf, dass lediglich 12,8% von insgesamt 50% jemals Kontakt zur Suchtberatung hatten. Wohingegen fast die Hälfte der Probanden, bei denen gemäß ICD-10 riskanter Konsum teildiagnostiziert ist, Kontakt zur Suchtberatung hat. Daraus resultiert die Annahme, dass je höher der Grad der Suchterkrankung ist, desto geringer die Anzahl derjenigen, die Kontakt zur Suchtberatung haben.

Der fehlende Kontakt der abhängigen Strafgefangenen zur Suchtberatung kann dem Umstand geschuldet sein, dass der Fokus dieser Probanden auf der Beschaffung, dem Konsum und der Reduzierung ihres Suchtdrucks oder Verringerung der

Entzugssymptomatik liegt. Eine weitere Erklärung könnte die konzeptionelle Ausrichtung sein. Das Konzept eines behandlungsorientierten Strafvollzuges für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in NRW sieht für die Behandlung von Suchtkranken Substitution, psychosoziale Betreuung, Präventions- und Informationsangebote vor, die Angebote anderer Behandlungsansätze wurden spezifiziert und im Konzept ausführlich dargelegt. Diese offensichtliche Unverhältnismäßigkeit bietet Raum dafür, die Behandlung der Suchterkrankung als nachrangig zu bewerten.

Die Bewertung der Suchtbehandlung erfolgte unter Berücksichtigung der speziellen Abteilungen, auf denen sich die Befragten befinden. Hier wurde unterschieden, ob die Probanden die Suchtbehandlung in der jeweiligen Unterbringungsform als ausreichend oder nicht ausreichend bewerten. 34,2% der Probanden, die sich in der Behandlungsabteilung für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung befinden, werten die Suchtbehandlung als ausreichend berücksichtigt. Dagegen bewerten 50% der Befragten, die sich auf der für sie vorgesehenen speziellen Behandlungsabteilung befinden, die Suchtbehandlung als nicht ausreichend berücksichtigt. Von den Befragten, die sich in einer sozialtherapeutischen Einrichtung befinden, bewerten 5,3% die Suchtbehandlung als ausreichend berücksichtigt. Dagegen gaben 10,5% der Probanden an, dass die Suchtbehandlung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Die Annahme, dass die Behandlung der Suchterkrankung im Rahmen des Konzeptes einer Modifizierung bedarf, kann durch die Bewertung der Probanden zusätzlich gestützt werden. Von den Probanden, die die Behandlung bewertet haben, gaben 61,5% an, dass die Suchtbehandlung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Bei der Komorbidität wurde ebenfalls nach der Unterbringungsform differenziert. Bei 28,9% der Befragten, die sich in einer Behandlungsabteilung für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung befinden trifft es nicht zu, dass ein Zusammenhang zwischen Suchtmittelkonsum und Straffälligkeit besteht.

Bei der Betrachtung der Komorbidität zwischen Suchtmittelabhängigkeit und Straffälligkeit ist festzustellen, dass die Hälfte der Befragten diesen Zusammenhang für sich erkennt. Dies untermauert die Notwendigkeit der Neuakzentuierung der Suchtarbeit bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

Der durch die Untersuchung aufgezeigte Bedarf an Suchtbehandlung für die Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung wird demnach bei dem Konzept für diese Gruppe aus Sicht der Befragten nicht ausreichend berücksichtigt.

Ausgehend von dem gesetzlichen Auftrag, die Gefährlichkeit dieser Straftäter durch Motivations- und Behandlungsangebote bereits zu Beginn des vorangegangenen Strafvollzugs zu minimieren, kann nicht verkannt werden, dass eine nicht umfassend therapeutisch bearbeitete Suchterkrankung durchaus ein zusätzliches Hindernis bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben darstellt.

Die Auswertung der empirischen Studie weist alarmierende Zahlen auf, die ernst zu nehmen sind und die Diskussion über die Schaffung spezieller suchttherapeutischer Behandlungsangebote unabdingbar machen.

Auch wenn die Hypothese durch die Ergebnisse der empirischen Untersuchung nicht widerlegt werden konnte, zeigen sich in der Studie durchaus Gesichtspunkte, die kritisch zu betrach-

ten und bei möglichen weiteren Untersuchungen zu berücksichtigen sind. Bei der Durchführung der Untersuchung erfolgte die Befragung im Rahmen von Gruppensettings und orientierte sich an den Vorgaben der jeweiligen Anstalten. Sowohl die Befragung innerhalb der Gruppe als auch die unterschiedlichen äußeren Rahmenbedingungen können dazu geführt haben, dass die Bereitschaft, differenzierte Fragen zu stellen, eingeschränkt war und somit Einfluss auf das Ergebnis der Studie hatte. Bei der Beantwortung der Fragebögen im Rahmen einer Gruppe sind zudem gruppenspezifische Prozesse nicht außer Acht zu lassen, die dazu führen, dass ein gewisser „Gruppenzwang“ entsteht und somit die Freiwilligkeit, an der Studie teilzunehmen, verloren gehen kann. Eine Befragung im Einzelkontakt hätte diese Einflüsse reduzieren können.

Die vorliegende Studie gibt keinen Aufschluss darüber, ob und wie das Alter der Betroffenen, die Aufenthaltsdauer in den speziellen Unterbringungsformen und das Ende der Freiheitsstrafe die Suchterkrankung und die Motivation, an spezifischen Behandlungen teilzunehmen, beeinflussen. Ein zusätzlicher Querschnitt im Rahmen einer Folgestudie könnte diese Variablen berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund, dass die Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, die sich in einer speziellen Behandlungsabteilung befinden, nicht ohne weiteres verlegt werden können, ergibt sich ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der die Notwendigkeit der Überprüfung der Suchtarbeit bei dieser Gefangenengruppe unterstreicht. Somit müssen Angebote geschaffen werden, die die betroffenen Gefangenen in den für sie vorgesehenen Unterbringungsformen erreichen.

Ausblick

Auch wenn die tatsächliche Zahl der Abhängigen bei den Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nicht abschließend empirisch untersucht ist, lässt sich schlussfolgern, dass mindestens aus Sicht der Betroffenen ein Bedarf an Suchtangeboten besteht.

Die Überlegungen und Vorschläge, die im Hinblick auf die Suchtbehandlung mögliche Lösungen darstellen, basieren auf den subjektiven Angaben der Betroffenen. Auch wenn die Ergebnisse somit nicht valide sind, deuten sie dennoch darauf hin, dass von einer nicht zu unterschätzenden Zahl Suchtkranker bei den Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung auszugehen ist. Das bedeutet, dass sich die Behandlungsteams zusätzlich mit dem Aspekt Sucht auseinandersetzen müssen.

Es ist zu überlegen, wie die Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung von dem Angebot bereits im Vollzug existierender abstinentorientierter Abteilungen profitieren könnten. Hier bietet sich die zentrierte Unterbringung der Betroffenen an und bedeutet die Schaffung einer abstinentorientierten Behandlungsabteilung für suchtkranke Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Ein Konzept müsste unter Berücksichtigung der speziellen Situationen dieser Gefangenen erstellt werden. Die zentrierte Unterbringung der



Silvia Kochel

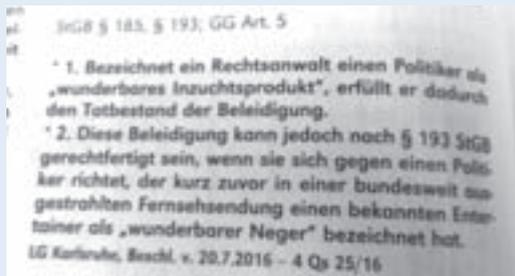
Leiterin des Sozialdienstes der
JVA Bochum
silvia.kochel@jva-bochum.
nrw.de

suchtkranken Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung hätte den Vorteil, dass die Kosten für die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen nur für ein Behandlungsteam aufgebracht werden müssten. Des Weiteren käme es zu einer Entlastung der Behandlungsteams der anderen Anstalten, weil das Thema Sucht in der behandlerischen Arbeit keine wesentliche Rolle mehr spielen würde. Der gesetzliche Auftrag, den Gefangenen eine individuell auf sie zugeschnittene Behandlung und Betreuung zuteilwerden zu lassen, würde damit erfüllt. Die Behandlungsschritte und Behandlungsziele könnten noch wirksamer ineinandergreifen. Eine weitere Entlastung läge darin, dass die Behandlungsteams sich auf die Arbeit mit den nicht suchtkranken Klienten konzentrieren und somit die Behandlung noch effizienter für diese gestalten könnten. Die suchtkranken Gefangenen bringen möglicherweise durch ihr konsumorientiertes Verhalten eine gewisse Unruhe oder Stagnation in gruppendynamische Prozesse, die durch eine zentrierte Unterbringung dieser Klienten aufweichen würden.

Für die Klienten hätte eine spezielle Behandlungsabteilung für Suchtkranke mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung den Vorteil, dass sie ein Angebot erhalten, das auf ihre speziellen Belange, Bedürfnisse, Erfordernisse und Ressourcen abzielt. Zielgerichtet könnten die Betroffenen alternative Strategien erarbeiten und somit langfristig Distanz zu den Suchtmitteln erlangen.

Auch die Gefangenen, die noch nicht entschieden haben, sich mit dem Thema Sucht zu befassen, könnten in einer solchen Abteilung weiter motiviert werden. Die Betroffenen selbst könnten voneinander profitieren und sich gegenseitig als Vorbild dienen. An die Stelle der zunächst vielleicht vorhandenen extrinsischen Motivation, sich ausschließlich mit der Sucht zu befassen, um die Sicherungsverwahrung zu umgehen, könnte durch spezifische suchttherapeutische Angebote eine intrinsische Motivation treten. In Anbetracht der erwähnten Vorteile, die die Schaffung einer speziellen Behandlungsabteilung für suchtkranke Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sowohl für den Vollzug als auch für die Klienten mit sich bringt, wäre die Vertiefung dieses Gedankenansatzes eine zusätzliche Säule, den wichtigen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Hohlforum



Christine Morgenstern

„Offender Supervision in Europe“ – punitive Tendenzen auch im Bereich ambulanter Sanktionen?

Erkenntnisse eines europäischen Forschungsnetzwerks

Ausgangsüberlegungen

Viel ist – in Deutschland und anderswo – geschrieben worden über die punitive Wende, über steigende Gefangeneneraten oder „mass incarceration“,¹ aber auch über protektive Faktoren, die die Inhaftierungsquoten im Zaum halten,² oder über Gefangenenerrechte.³

Deutlich weniger Aufmerksamkeit wurde dem Bereich ambulanter Strafen zuteil, d.h. der Anordnung und Vollstreckung von Bewährungssanktionen und vergleichbaren Sanktionsformen sowie den mit ihnen verbundenen Auflagen und Bedingungen, obwohl auch sie erhebliche Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bedeuten können. Das ist umso erstaunlicher, als sie vielerorts – und auch dort, wo Gefangenenzahlen zurückgehen – quantitativ wesentlich bedeutsamer sind als Gefängnisstrafen:

- In Deutschland standen Ende 2011 nach Angaben der Bewährungshilfe Statistik des Statistischen Bundesamtes in den alten Bundesländern (ohne Hamburg) rund 182.000 Menschen unter Bewährungsaufsicht.⁴ Hinzu kamen bereits Ende 2011 über 31.000 Unterstellungen unter Führungsaufsicht, Ende 2014 waren es fast 37.000.⁵ Beide Werte steigen seit Jahren deutlich an. Dem steht eine Abnahme der Zahl der Strafgefangenen gegenüber – ihre Zahl betrug Ende November 2011 rund 55.500, inzwischen ist sie unter 50.000 gefallen⁶ – auf einen Strafgefangenen kommen mit hin vier bis fünf Probanden der Bewährungshilfe.
- In England/Wales waren im Frühjahr 2016 mit mehr als 251.000 Probanden rund drei Mal so viele Personen dem National Offender Management System unterstellt wie in Gefängnissen inhaftiert.⁷
- In Spanien standen Ende 2015 rund 73.000 Bewährungshilfeunterstellte rund 55.000 Gefangenen gegenüber.
- In Belgien waren es zum selben Zeitpunkt rund 43.000 Probanden und 13.000 Gefangene – die Liste ließe sich fortsetzen.⁸

In Anbetracht der Tatsache, dass auch die ehemaligen Strafgefangenen sehr häufig als vorzeitig Entlassene oder auch als Vollverbüßter, etwa in Deutschland in Führungsaufsichtsfällen, noch in Kontakt mit den Sozialen Diensten der Justiz kommen, kann man davon ausgehen, dass die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen sich „überwiegend, aber oft unbemerkt in Bewährungshilfebüros, in den Wohnungen der Probanden und weit weniger in Haftanstalten abspielt“.⁹ Zur Punitivitätstheorie passt dabei, dass es nicht nur mehr Betroffene gibt, sondern auch die Intensität und Reichweite ambulanter Sanktionen oft zugenommen hat, die über traditionelle Formen sozialarbeiterisch geprägter Bewährungshilfe hinausgehen und den Kontrollaspekt verstärken.¹⁰

Das Projekt „COST Action Offender Supervision in Europe“

Vor diesem Hintergrund entstand die Idee zu einem großen europäischen Verbundprojekt, das sich als Forschungsnetzwerk vornahm „den Kenntnisstand über *Offender Supervision* in Europa insgesamt zu verbessern, ihre Entwicklung und Konsequenzen im sozialen Kontext zu verstehen und sich über diese Erkenntnisse grenzüberschreitend auszutauschen,“ wie es im Antrag zusammenfassend hieß. Der untechnische (und nur schwer zu übersetzende) Begriff der *Offender Supervision* war dabei bewusst gewählt, um alle ambulanten Sanktionsformen, die Überwachung, Kontrolle und/oder Unterstützung von Straffälligen beinhalten, einzuschließen und den verschiedenen Möglichkeiten in Europa Rechnung zu tragen. Zumeist handelt es sich dabei um Bewährungssanktionen – als ausgesetzte Freiheitsstrafen unter bestimmten Bedingungen oder als selbständige Bewährungsstrafen (*probation*) – sowie Formen der bedingten Entlassung (*parole*). Daneben spielt auch die gemeinnützige Arbeit eine wichtige Rolle.

Das Projekt wurde 2012 bis 2016 als sog. COST Action mit Mitteln vor allem der Europäischen Union¹¹ gefördert und hatte 64 aktive Mitglieder aus 23 europäischen Staaten, zumeist aus Universitäten und Fachhochschulen, aber auch aus staatlichen Forschungseinrichtungen, und in Gestalt der Europäischen Bewährungshilfeorganisation CEP auch aus dem Bereich der Praxis bzw. Kriminalpolitik.

1 Vgl. international z. B. Pratt u. a. (Hrsg) 2005; für Deutschland Sack 2004.

2 Z. B. Snacken 2010 oder Heinz 2011.

3 In Deutschland ist Strafvollzugsrecht an den juristischen Fakultäten ein Lehrfach, das Strafvollstreckungsrecht bei ambulanten Sanktionen als weiterer Bestandteil einer umfassend verstandenen „Pönologie“ wird hingegen kaum gelehrt. Die Bewährungshilfe spielt immerhin beim Studium der Sozialen Arbeit und vergleichbaren, teilweise spezialisierten Studiengängen, eine Rolle.

4 Neuere Daten sind nicht erhältlich und eine neue Ausgabe der Statistik auch nicht geplant (auch dies ist ganz anders als bei den regelmäßig aktualisierten Daten der Strafvollzugsstatistik).

5 Diese Zahlen stellt der Fachverband Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik aus den Angaben des Bundesländer zusammen, <http://www.dbh-online.de/fa/FA-Zahlen-Bundeslaender-2014.pdf>.

6 Am 30. 11. 2016 waren es ausweislich der Strafvollzugsstatistik („Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten“) rund 48.500.

7 Ministry of Justice, <https://www.gov.uk/government/statistics/offender-management-statistics-quarterly-january-to-march-2016>, Juni 2016: 85.134 Inhaftierte bzw. März 2016: 251.000 „total probation caseload“; auch hier sind die Zahlen in den letzten Jahren gestiegen.

8 Daten für Spanien ohne Katalonien. Council of Europe, Annual Penal Statistics (SPACE) – SPACE I für die Gefangenenzahlen, SPACE II für ambulante Sanktio-

nen (<http://wp.unil.ch/space/2017/03/space-i-and-space-ii-2015/>). Bei den Daten für England/Wales, Spanien und Belgien sind Untersuchungsgefangene bzw. solche unter ambulanter Überwachung im Ermittlungsverfahren mitgezählt.

9 Robinson/McNeill/Maruna 2012, S. 321 ff. (324).

10 Stichworte sind z. B.: Führungsaufsicht unbestimmter Dauer in Deutschland; elektronische Überwachung nahezu überall in Europa; weitreichende Auflagen zur Vermeidung von Untersuchungshaft (conditional bail) und die Umgestaltung von gemeinnütziger Arbeit zu deutlich intensiverem community payback in England/Wales; vgl. hierzu z. B. McNeill 2013, S. 171 ff.

11 IS1106 Offender Supervision in Europe, die website mit umfangreichen Informationen und Materialien ist noch geschaltet: www.offendersupervision.eu. Der Forschungsträger COST (European Cooperation in Science and Research) ist eine Initiative zur europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung; http://www.cost.eu/about_cost.

Für die tatsächliche Arbeit wurden die skizzierten Ausgangsüberlegungen nochmals erheblich erweitert: Zum einen war klar, dass durch die jeweils eingebrachten Erfahrungen zwischen den Heimatländern – also horizontal – verglichen werden würde und dabei vergleichbare Probleme, aber auch grundsätzliche Unterschiede zu berücksichtigen sein würden: traditionsreichen, großen Bewährungshilfesystemen (etwa in den Niederlanden oder England/Wales) standen solche in den Kinderschuhen gegenüber (Rumänien, Litauen oder Kroatien); es gab Staaten mit besonders hohem Professionalisierungsgrad und starker Programmgebundenheit (Schweden, England/Wales) und solche, die einen höheren Verrechtlichungsgrad aufzuweisen haben (Deutschland, Spanien).



Dr. Christine Morgenstern

Lehrstuhl für Kriminologie,
Strafrecht, Strafprozessrecht
und vergleichende Strafrechtswissenschaften
Universität Greifswald
mostern@uni-greifswald.de

Hinzu kam der europäische Aspekt, der Vergleiche in vertikaler Richtung notwendig macht: auf der Ebene des Europarats ist nicht nur die Europäische Menschenrechtskonvention bei der Anordnung und Vollstreckung aller Sanktionen zu berücksichtigen, es gibt auch eine Reihe spezialisierter Empfehlungen, die die Rechte der Betroffenen im Auge haben und/oder gute Praxis etablieren wollen.¹² Als zunehmend wichtiger Akteur muss inzwischen außerdem die Europäische Union berücksichtigt werden – hier geht es um die Frage, wie mit EU-Ausländern (also

etwa Deutschen in Österreich oder Briten in Spanien) umgegangen wird, wenn sie straffällig werden, und wie in diesem Zusammenhang EU-Rechtssetzung, z.B. ein Rahmenbeschluss zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Bewährungsanktionen zu verstehen und implementieren ist.

Schließlich machte diese Gemengelage deutlich, dass nicht nur Internationalität, sondern auch Interdisziplinarität gefragt sein würde – sie ergab sich schon daraus, dass in verschiedenen Staaten die relevanten Diskussionen um *Offender Supervision* in verschiedenen Disziplinen geführt werden, von Juristinnen, Kriminologen, Psychologen, Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern, die auch sämtlich im Projekt vertreten waren.

Die Projektarbeit

COST Actions werden nicht mit konkreten Forschungsvorhaben gefördert, sondern es geht allein um die Vernetzung, d.h. nur Treffen und die notwendigen Reisekosten werden finanziert. Was uns einerseits schöne Aufenthalte an schönen Orten (in Bratislava, Lund, Malta und an einem schottischen Loch, um nur einige zu nennen) und allein dadurch eine Horizonterweiterung bescherte, entpuppte sich andererseits als anspruchsvoll: Angetreten mit dem Anspruch, über interessante Gespräche hinaus etwas zu erreichen und unseren Forschungsbereich auch methodisch voranzubringen, mussten wir konkrete Ideen mit Bordmitteln der einzelnen Beteiligten operationalisieren, denn am Ende einer solchen „Action“ sind auch Resultate vorzuweisen.

Hierzu wurden zunächst – noch eher klassisch – Arbeitsgruppen (*working groups*, WG) gebildet, die verschiedene Perspektiven berücksichtigten:

- zur Betroffenenicht die WG *Experiencing supervision*
- zur Sicht der Entscheidenden (namentlich derjenigen, die die Sanktionen verhängen, aber auch derjenigen, die über Ausgestaltung und Modifikationen entscheiden) die WG *Decision-making and supervision*
- zur Sicht derjenigen, die tatsächlich mit den Probandinnen und Probanden arbeiten, die WG *Practising supervision*
- und zur Berücksichtigung des europäischen Kontexts die WG *European norms, policy and practice*.

Deren erste Schritte waren jeweils, ebenfalls eher traditionell, Bestandsaufnahmen bisheriger Forschung und ihrer Ergebnisse und Methoden.¹³ Sie förderten erwartungsgemäß beachtliche Unterschiede in der wissenschaftlichen Abdeckung zutage, mit quantitativen und qualitativen Schwerpunkten in der anglophonen Literatur, in den Niederlanden und Belgien und in den nordischen Ländern.

Die eigentliche Arbeit begann damit im zweiten Jahr – das bisher Gefundene zu analysieren und daraus neue Forschungsansätze und Methoden zu entwickeln. Dabei war vor allem anhand der anglophonen Forschung deutlich geworden, dass der strafende Gehalt ambulanter Sanktionen – die Übelzufügung – lange zu wenig beachtet worden war, obwohl sie sich gerade in England/Wales zu kontrollintensiven Sanktionen entwickelt haben, die den unterstützenden Charakter mitunter vollkommen eingebüßt haben. Daher wurde in Fallstudien, die nach einem gemeinsamen Analyseschema gegliedert wurden, für elf der Teilnehmerstaaten geprüft, welche Narrative in Bezug auf die ambulanten Sanktionen dominieren bzw. wie sie sich im Zeitverlauf entwickelten – der Band wurde bewusst „Community Punishment. European Perspectives“ getauft.¹⁴ Die vier zu überprüfenden Narrative oder Leit motive für Verhängung und Vollstreckung ambulanter Sanktionen waren punitive, resozialisierende (rehabilitative), vollstreckungs- und programmorientierte (managerial) oder wiedergutmachende (reparative). In einigen der Beiträge wurde deutlich, dass auch präventive Themen eine erhebliche Rolle spielten – die Autoren ordneten sie teilweise dem punitiven, teilweise dem vollstreckungsorientierten Narrativ zu. Insgesamt fiel es am Ende schwer ein „europäische Fazit“ zu ziehen, zu unterschiedlich war die Dominanz bestimmter Aspekte in den verschiedenen Staaten – Legitimationsbedarf und die Notwendigkeit der Kontrolle staatlicher Machtbefugnisse auch im Bereich ambulanter Sanktionen, ggf. vermittelt durch europäische Organe, waren jedoch häufig zu findende Themen. Und auch das Resozialisierungsnarrativ gaben die Autorinnen und Autoren nicht auf (mit Ausnahme des Beitrags von Robinson aus England/Wales, der nicht umsonst „three narratives and a funeral“ überschrieben war).

Parallel dazu wurden in den Arbeitsgruppen verschiedene Pilotprojekte entwickelt, um die diskutierten und entworfenen Methoden zu testen:

- Die Arbeitsgruppe, die sich mit dem *Erleben der Betroffenen* beschäftigte, wählte zum einen einen traditionellen quantitativen Ansatz und entwickelte einen Fragebogen.

¹³ Veröffentlicht in McNeill/Beyens (Hrsg.) 2013, mit Überblickskapiteln, die jeweils auf Länderberichten der teilnehmenden Forscher beruhen.

¹⁴ Robinson/McNeill (Hrsg.) 2016.

¹² Hierzu ausführlich Morgenstern 2012, S. 213 ff.

Dieses Eurobarometer getaufte Instrument fragt in gut 50 Fragen, die (ggf. nach leichteren Anpassungen) zum Einsatz in allen europäischen Staaten geeignet sind, die subjektiven Erfahrungen der Bewährungshilfeunterworfenen ab. So sollen vor allem Erkenntnisse über deren Fairnesserleben (z.B. in Bezug auf Informationen über das Erwartete und ggf. Konsequenzen bei Auflagenverstößen) und die Beziehungsqualität zu den Bewährungshelfern gewonnen werden. Ihn flächendeckend einzusetzen würde erhebliche Forschungsmittel und Zeit benötigen – in den durchgeführten Pilotbefragungen funktionierten die Fragebögen jedoch trotz der schwierigen Erreichbarkeit der Klientel gut,¹⁵ so dass es sich gerade für kriminalpolitisch bedeutsame Fragestellungen nach *compliance* und Rückfallvermeidung lohnen würde, ein größeres Projekt zu planen.

- Ebenfalls aus dieser Arbeitsgruppe stammt eine innovative und für einen Einsatz in verschiedenen Staaten besonders geeignete Methode, die nicht mit Sprache, sondern mit Bildern arbeitet – das *Supervisible*-Projekt wird in diesem Heft von *Christine Graebisch* näher beschrieben.
- In der Arbeitsgruppe, die sich mit den *Entscheidungen* und ihren Trägerinnen und Trägern beschäftigte, hatte sich besonderer Erkenntnisbedarf mit Blick auf Auflagenverstöße und ihre Konsequenzen ergeben. Um hier vergleichende Erkenntnisse zu gewinnen, wurden gemeinsam zwei Szenarien (sog. Fallvignetten) entwickelt, die Praktikerinnen und Praktikern vorgestellt werden, um ihre Reaktionen vergleichbar, aber unabhängig von der Darstellung der konkreten Rechtsgrundlagen erfassen zu können.¹⁶ Auch sie wurden in zwölf Staaten getestet, die Ergebnisse in ihrem jeweiligen nationalen rechtlichen und rechtskulturellen Kontext bilden zusammen mit länderübergreifenden thematischen Kapiteln (z.B. zu europäischen menschenrechtlichen Anforderungen an ein angemessenes Widerrufsverfahren) die Grundlage für ein drittes Buchprodukt, das im Herbst 2017 erscheinen wird.¹⁷
- Schließlich entwickelte die Arbeitsgruppe zur *Praxis* der Bewährungshilfe und -überwachung gleich drei innovative Methoden zur empirischen Forschung. Die Ideen entstanden, nachdem die Sichtung bisheriger Ergebnisse ergeben hatte, dass vor allem erforscht ist, wie die Praxis arbeiten *soll* und wie die Praxis in Selbsteinschätzungen (in Interviews) mündlich bzw. schriftlich über ihre Arbeit *berichtet*. Die Beobachtung (*observation*) tatsächlicher Bewährungshilfearbeit in Büros oder bei Hausbesuchen bzw. die Begleitung von Praktikerinnen und Praktikern (*shadowing*) kann hier Abhilfe schaffen.¹⁸ Selbsteinschätzungen, aber in freien Formen und unabhängig von Vorgaben durch die Forschenden, spielten für die beiden anderen Methoden eine Rolle: Durch das Führen eines Praxistagebuchs¹⁹ bzw. durch die Visualisierung der Arbeit durch eigene Photographien und ihre Interpretation²⁰ lassen sich wichtige Erkenntnisse für die Wahrnehmung der Wirksamkeit der Arbeit gewinnen – sie wurden

ebenfalls mit Praktikern getestet, sind allerdings in der Genehmigung und Durchführung aufwändig.

Was haben wir gelernt?

Sehr unmittelbar haben wir gelernt, dass die Tatsache, dass wir uns alle mehr oder minder gut auf Englisch verständigen konnten, noch lange nicht bedeutet, dass man sich „versteht“. Was eine banale Erkenntnis sein mag, muss in gemeinsamer Forschungsarbeit (ebenso wie in der Kriminalpolitik) sinnvoll verarbeitet werden: Dazu gehört, dass man sich grundsätzlich zunächst verstehen will (also keine Wortklaubereien oder Sophismen versucht, die allenfalls in der eigenen Sprache funktionieren). Es gehört ebenfalls dazu, dass man auch nach vielen Treffen bereit ist, noch einmal zu diskutieren, ob wirklich alle sich dasselbe unter einem Begriff vorstellen – es brauchte z.B. einige Anläufe um zu verstehen, dass „breach“ sowohl einen Auflagenverstoß als auch das Verfahren zur Feststellung eines Auflagenverstoßes und sogar den Widerruf selbst bedeuten kann. Wir haben aber auch gelernt, dass die Verständnisprobleme zwischen einer französischen und eine deutschen Juristin unter Umständen auch nicht größer sind als die zwischen einer deutschen Juristin und einer deutschen Psychologin, denn auch hier gibt es unterschiedliche (Fach-)Sprachen.

In Bezug auf die *Betroffenenperspektive* ergab sich, dass das Thema der Fairness der Behandlung ein außerordentlich wichtiges ist – nur wer in angemessenem Umfang über seine Rechte und Pflichten informiert ist und sich auf bestimmte (aber nicht zu rigide) Verfahren verlassen kann, wird die Bedingungen seiner ambulanten Sanktion einhalten können, was sich nicht nur auf die aktuelle *compliance*, sondern auch auf die Rechtstreue insgesamt auswirken kann. In manchen Staaten ergab sich aber auch ein ganz dringendes Bedürfnis nach praktischer Hilfe durch die Bewährungshilfe oder die anderen vollstreckenden Organisationen. Waren wir schon zu Beginn des Projekts davon ausgegangen, dass es in manchen Staaten etwas relativ Neues und offenbar auch schwierig zu Akzeptierendes ist, dass auch ambulante Sanktionen „Strafen“ im Wortsinne sind, verfestigte sich diese Einschätzung: für die betroffenen Institutionen bleibt es eine Gratwanderung zwischen Punitivität, Paternalismus (und sei er auch wohlwollend) und sozialer Unterstützung.

Für die *Entscheiderperspektive* ergab sich zunächst, dass bestimmte Gruppen von Straffälligen von vornherein kaum von der Option ambulanter Sanktionen profitieren können – namentlich sozial Marginalisierte, die auch für die Sozialbehörden nur schwer zu erreichen sind, sprachunkundige Ausländer und bestimmte psychisch kranke Straftäter, die allesamt in das normale Angebot ambulanter Sanktionen nicht passen, landen eher im Gefängnis. Das ist ein Problem der *Verteilungsgerechtigkeit*. In Bezug auf die Reaktion auf enttäuschte Erwartungen, wenn also die Betroffenen gegen Auflagen und Weisungen verstoßen, sind Probleme der *Verfahrensgerechtigkeit* bereits geschildert worden. Hier ist es für die Entscheidenden auf den verschiedenen Ebenen schwierig, eine Balance zwischen Flexibilität und Transparenz, zwischen Ermessen und Vorhersehbarkeit der Reaktion zu finden. Wichtig ist für uns in jedem Fall, dass Ermessen zugestanden wird: vorgegebene Reaktionsformen und Meldepflichten, die den unmittelbar mit den Betroffenen Zusammenarbeitenden keinen Raum zum Manövrieren lassen, sind abzulehnen.

15 Sie fanden in Serbien, Rumänien und Italien statt, vgl. das WG Briefing Paper 2016, <http://www.offendersupervision.eu/documents-and-resources>.

16 Maguire u.a. 2015, S. 241 ff.

17 Boone/Maguire (Hrsg.) 2017.

18 Boxstaens u.a. 2015, S. 218 ff.

19 Rokkan u.a. 2015, S. 201 ff.

20 Carr u.a. 2015, S. 179 ff.

Für die *Praxis* ergibt sich in Europa ein sehr heterogenes Bild, dennoch lässt sich bestätigen, dass eine sklavische Orientierung an Programmen ohne die Möglichkeit der Beziehungsarbeit nicht nur in Bezug auf den Erfolg einer Maßnahme fragwürdig ist, sondern auch den Ansprüchen der Praktikerinnen und Praktiker an ihre Arbeit und ihre Verantwortung nicht gerecht wird.

Ausblick

Ist nun die Praxis der ambulanten Sanktionen in Europa insgesamt punitiver geworden? Nach allem, was wir in den vier Jahren voneinander erfahren haben, muss man dies wohl bejahen: Zwar ist nahezu überall in der europäischen Kriminalpolitik die Erkenntnis durchgedrungen, dass überfüllte Gefängnisse und eine harsche Einsperrungspolitik teuer und ungeeignet sind, Kriminalitätprobleme zu beherrschen. Andererseits scheint die Alternative oftmals zu sei, ebenso harsche Ansätze bei den ambulanten Sanktionen zu wählen – und diese ersetzen wohl manchmal, aber bei weitem nicht immer die Gefängnisstrafen, sondern oftmals weniger einschneidende, sozial konstruktivere Sanktionen.²¹ Das gilt für viele europäische Staaten, und voneinander lernen kann hier durchaus bedeuten, dass sich die Kriminalpolitik am punitiven Lösungsvorrat bedient (wie dies vielerorts an der Begeisterung für die elektronische Fußfessel zu sehen ist). Es scheint aber doch auch so zu sein, dass auch Stimmen für eine freiheitsschonende, rationale Strafpolitik Rückenwind erhalten, wenn sie auf Modelle anderer Staaten verweisen können. Diese Entwicklungen kritisch zu begleiten ist auch nach dem Ende der Förderphase unser Anliegen, denn die einmal genüpften Forschungskontakte haben Bestand. Mit zwei Projekten zur Elektronischen Überwachung²² und zur Untersuchungshaftvermeidung²³, die im Laufe der COST Action beantragt und genehmigt wurden, haben wir diesen Faden aufgenommen.

Literatur

- Aebi, N., Delgrande, N., Marguet, Y.** (2015). Have community sanctions and measures widened the net of the European criminal justice systems? *Punishment & Society*, 17, 575-597.
- Boone, M., Maguire, N.** (Hrsg.) (2017). *The Enforcement of Offender Supervision in Europe. Understanding Breach Processes* (im Erscheinen).
- Boxstaens, J., Blay, E., Melendez Pereto, A., Descarpes, P.** (2015). Interpreting performance in offender supervision: The use of observation as a data collection method, *European Journal of Probation*, 7, 218-240.
- Carr, N., Bauwens, A., Bosker, J., Donker, A., Robinson, G., Sučić, I., Worrall, A.**, (2015). Picturing probation: Exploring the utility of visual methods in comparative research. *European Journal of Probation*, 7, 179-200.
- Heinz, W.** (2011). *Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? Neue Kriminalpolitik*, 23, 14-27.
- Maguire, N., Beyens, K., Boone, M., Laurinavicius, A., Persson, A.**, (2015). Using vignette methodology to research the process of breach comparatively *European Journal of Probation*, 7, 241-259.
- McNeill, F.** (2013). *Community Sanctions and European Penology*, in:

- Daems/Snacken/van Zyl Smit (Hrsg.), *European Penology?*, 171-195.
- McNeill, F., Beyens, K.** (Hrsg.) (2013). *Offender Supervision in Europe*.
- Morgenstern, C.** (2012). Europäische Standards für die Bewährungshilfe, *Bewährungshilfe*, 59, 213-238.
- Pratt, J., Brown, D., Hallsworth, S., Brown, M. & Morrison, W.** (Hrsg.) (2005). *The New Punitiveness. Trends, theories, perspectives*.
- Robinson, G., McNeill, F.**, (Hrsg.) (2016). *Community Punishment. European Perspectives*.
- Robinson, G., McNeill, F., Maruna, S.** (2012). 'Punishment in Society: The Improbable Persistence of Community Sanctions', in: Simon/Sparks (Hrsg.) *The Sage Handbook of Punishment and Society*, 321-345.
- Rokkan, T., Philips, J., Lulei, M., Poledna, S.**, (2015). How was your day? Exploring a day in the life of probation workers across Europe using practice diaries, *European Journal of Probation*, 7, 201-217.
- Sack, F.** (2004). Wie Kriminalpolitik dem Staat aufhilft. In: Lautmann/Klimke (Hrsg.): *Kriminologisches Journal*, 8. Beiheft „Punitivität“, 30-50.
- Snacken, S.** (2010). Resisting Punitiveness in Europe? *Theoretical Criminology*, 14, 273-292.

Veranstaltungshinweis

Körpersprache verstehen und Eskalation verhindern

15.-17.11.2017 in Bonn

Ob beruflich oder privat – wir kommunizieren unablässig mit unserer Umwelt. Doch verpassen wir oftmals eine ungeheure Menge an kommunizierten Informationen, sind blind für das Ausdrucksverhalten des Anderen und ignorieren eindrückliche Mitteilungen der Personen, welche uns umgeben. Gerade im Bereich der Aggressionen kann dies besonders gravierende Folgen haben.

Ein Fokus des Seminars ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu vermitteln, wie sie Aggressionen rechtzeitig erkennen, aber auch nachvollziehen können, worauf diese sich beziehen und welche deeskalativen Mittel zur Verfügung stehen. Für die Soziale Arbeit ergibt sich aus der Auseinandersetzung mit den Phänomenen der Körpersprache die Möglichkeit, den Umgang mit Klienten und Klientinnen weiter zu schulen und Konflikte zu vermeiden, welche durch Missverstehen oder Übersehen entstehen können.

Seminarleitung: Dr. Dietmar Czycholl und Aaron Czycholl

Anmeldung unter www.dbh-online.de

²¹ Vgl. auch Aebi/Delgrande/Marguet 2015, S. 575 ff., die nach einer Auswertung der Europaratsstatistiken zu Gefängnisstrafen und ambulanten Sanktionen teils erhebliche solcher net-widening-Effekte annehmen.

²² 'The Use of Electronic Monitoring in EU Member States', gefördert durch die Europäische Kommission, Informationen zum inzwischen abgeschlossenen Projekt sind hier erhältlich: <http://emeu.leeds.ac.uk/>.

²³ 'Towards Pre-trial detention as ultima ratio (DETOUR)', gefördert durch die Europäische Kommission, Informationen zum laufenden Projekt sind hier erhältlich: <http://irks.at/detour/>.

Christine Graebisch

Beobachtet, aber nicht beachtet

Bericht über die Photovoice-Studie SUPERVISIBLE mit Menschen unter strafrechtlicher Aufsicht

In der vorgestellten Studie ging es darum, strafrechtliche Sanktionen im wörtlichen Sinne sichtbar zu machen. Bei starker visueller Präsenz von Gefängnissen ist ambulante strafrechtliche Kontrolle nämlich bislang weitgehend unsichtbar.¹

Vorstellung des Forschungsprojekts

Europäischer Kontext der Studie

Für einen Zeitraum von vier Jahren (2012-2016) traf sich der von der EU geförderte Forschungsverbund „Offender Supervision in Europe“ (COST IS 1106²) regelmäßig.³ Es ging dabei um wissenschaftlichen Austausch zu einem in der Kriminologie erstaunlich wenig beachteten Thema: der ambulanten strafrechtlichen Kontrolle – in Deutschland etwa im Rahmen der Bewährung und Führungsaufsicht unter Mitwirkung der Bewährungshilfe. Einen ausführlichen Bericht über die COST-Action gibt Christine Morgenstern in diesem Band. Obwohl die Zahl der ambulant überwachten Personen in den meisten europäischen Ländern die der Inhaftierten um ein Mehrfaches übersteigt und weiter im Ansteigen begriffen ist⁴, so auch in Deutschland⁵, stehen freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktionen dennoch stärker im Fokus des wissenschaftlichen Interesses. In besonderem Maße ausgeblendet war seither, ebenfalls europaweit, die Wahrnehmung ambulanter Sanktionen durch die von ihnen Betroffenen selbst.⁶ Die wenigen vorhandenen und eher kleinen Studien zeichnen dabei zumeist ein positives Bild von der – noch am ehesten erforschten – Bewährungshilfe. Allerdings wurden die zugrundeliegenden Daten regelmäßig aus Interviews gewonnen, für die der Kontakt zwischen Forschenden und Befragten über die Bewährungshilfe selbst vermittelt wurde.

Anlage der Pilotstudie

Unsere in Deutschland, England und Schottland durchgeführte Studie⁷ sollte in mehrfacher Hinsicht über die bisherige Forschungspraxis hinausgehen: Die Teilnahme sollte auf anderem Weg als über die Bewährungshilfe angebahnt werden und wir wählten einen anderen Zugang als den über eine Befragung, nämlich eine Fotostudie mit Gruppendiskussionen. Der uns interessierende Personenkreis verfügt



Bild 1; Dennis

nämlich vielfach bereits über eine eingehende Praxis des Befragtwerdens, man denke nur an polizeiliche und richterliche Vernehmungen oder auch die Bewährungshilfe selbst. Anstelle einer möglicherweise bereits vielfach ‚abgespulten‘ Geschichte wollten wir einen authentischeren Zugang eventuell auch zu Perspektiven, die die Befragten zuvor selbst noch nie eingenommen hatten. Dafür setzten wir Fototechniken im Spektrum⁸ von ‚Photo-elicitation‘ und Photo-Voice ein. Photo-Voice ist über die rein wissenschaftliche Verwendung der Ergebnisse hinaus auch darauf angelegt, den an der Studie Mitwirkenden ein Forum zu geben, in dem ihre Stimme mehr Gehör finden soll als es im medialen und wissenschaftlichen Diskurs bislang der Fall ist. Ihnen war eine aktivere Rolle zugedacht als in der Sozialforschung überwiegend üblich, indem sie selbst Fotografien aufnehmen und diese dann in einer anschließenden Gruppendiskussion vorstellen sollten.

Durchführung der Pilotstudie

Mit der Pilot-Studie sollte das Potential dieses Forschungsansatzes getestet und es sollten mögliche Probleme identifiziert werden. Das Resultat soll nachfolgend insbesondere bezogen auf den deutschen Teil der Studie vorgestellt werden. Dieser wurde von der Verfasserin gemeinsam mit Wendy Fitzgibbon, Kriminologin an der University of Leicester, und der Künstlerin Carolyne Kardia, ebenfalls aus England, durchgeführt.⁹ Dies geschah in den Räumen einer Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe, einer Wohneinrichtung für Haftentlassene und einer

1 Fitzgibbon, Graebisch, McNeill 2017.

2 www.offendersupervision.eu Die hier vorgestellte Studie wurde von COST und der FH Dortmund (HIF und AreSo) gefördert.

3 Zu Ergebnissen McNeill & Beyens 2013; Robinson & McNeill 2016.

4 McNeill 2013.

5 Graebisch & Burkhardt 2015.

6 Durnescu, Enengl & Graf 2013.

7 Dazu Fitzgibbon, Graebisch & McNeill 2017 und www.howardleague.org.

8 Pauwels 2015.

9 Weitere Beteiligte waren Caroline Peters und Anne Holzkämper.

Anstalt des offenen Vollzugs – letzteres beruhend auf der Annahme, dort Bewährungsversager zu finden und sie über ihre vorangegangenen Erfahrungen mit der Bewährungshilfe zu befragen. Wir händigten Digitalkameras aus und die Künstlerin gab eine kurze Einführung, die keine Technik des Fotografierens vermitteln, sondern zu einem spielerischen Umgang mit der Kamera ermutigen sollte. Die Teilnehmenden hatten etwa eine Stunde Zeit Fotos aufzunehmen, die ihre Situation unter Bewährung oder Führungsaufsicht (symbolisch) zum Ausdruck bringen sollten, wobei die einzige Vorgabe darin bestand, keine identifizierbaren Personen abzulichten. Die Bilder präsentierten sie anschließend in der Gruppe, wobei sie erläuterten, weshalb sie die Fotos aufgenommen haben und was sie damit verbinden. Dies wurde von den anderen kommentiert, die Deutungen und sich anknüpfenden Assoziationen über die Realität des Strafrechtssystems wurden eingehend in der Gruppe diskutiert. Daran beteiligten sich auch die anwesenden Forscherinnen sowie die Künstlerin und es wurde in beide Richtungen übersetzt.

Eignung der methodischen Herangehensweise

Vor Durchführung der Studie war geplant, 20 Personen über eine Einrichtung der freien Straffälligenhilfe für die Teilnahme zu gewinnen. Deshalb haben wir dort die entsprechende Zahl Einwegkameras und eine Projektbeschreibung hinterlegt und alle dort Beratenden, die unter Bewährung oder Führungsaufsicht standen, wurden angesprochen. Die Kameras liegen dort allerdings heute noch, da auf diese Weise nicht eine einzige Person gewonnen werden konnte. Ebenso verhielt es sich bei einer Vielzahl weiterer Träger, die ihre Klienten darauf ansprachen, wobei wir gegen Ende sogar entgegen unserer Überzeugung, dass sich die Auswahl dann einseitig auf das Ergebnis auswirken könnte, über die Bewährungshilfe selbst gingen. Obwohl die Ablehnung vielfach damit begründet wurde, „keine Zeit“ zu haben oder Ähnliches, setzte sich bei uns der Eindruck durch, dass es auf diese indirekte Weise nicht möglich war, das notwendige Vertrauen für eine Teilnahme zu gewinnen und der methodische Ansatz über Fotos entgegen der Intention von Photovoice eher noch mehr Misstrauen verursacht haben dürfte, als es bei gängigen Fragebogenstudien der Fall ist.

Schließlich hatten wir dann doch an einigen Stellen Erfolg. Deren Gemeinsamkeit bestand darin, dass der Zugang über eine Person hergestellt wurde, zu der die Teilnehmenden ein ganz besonderes Vertrauensverhältnis hatten, Sozialarbeiter(in) in der Wohneinrichtung für Haftentlassene, Rechtsanwältin oder langjährige Drogenberaterin. Im offenen Vollzug war es einfacher eine Gruppe zusammenzubekommen.

Auf diese Weise hatten wir schließlich 11 Männer und eine Frau in drei Gruppen, in eine davon holten wir im Anschluss an die Fokusgruppen mit selbst Betroffenen auf den ausdrücklichen Wunsch auch der letzteren noch zwei Sozialarbeiter mit hinzu, die ebenfalls Fotos erstellt hatten und die die Betroffenen gewissermaßen als ihr Sprachrohr akzeptierten. Selbst bei den Personen, die sich schließlich mitzuwirken entschlossen hatten, war ein tief sitzendes Misstrauen feststellbar. Bei der Gruppe der unter Führungsaufsicht stehenden Haftentlassenen äußerte sich dies auch optisch in einer eisig erstarrten Haltung als wir (fünf Frauen) unser Vorhaben vorstellten. Dies änderte sich erst, als wir verdeutlichten, dass es darum gehe, die seither oft nicht wahrgenommene

Sichtweise der Betroffenen zur Geltung zu bringen. Dann könnten wir beobachten, wie sich die Anspannung mit einem Mal in ein gemeinsames Lachen auflöste mit dem Satz: „Wir dachten schon, wir sollen schon wieder begutachtet und kategorisiert werden.“

Einbezogen waren Personen mit langjährigen Reisen durch das Strafrechtssystem, einige mit Drogengeschichte, aber auch viele, bei denen dies nicht im Vordergrund stand. Die zentrale Gemeinsamkeit aller Teilnehmenden bestand darin, dass sie über vorherige Haftverfahren verfügten. Die Erfahrungen mit strafrechtlicher Überwachung und Bewährungshilfe, über die sie sprachen, betrafen daher durchgehend Konstellationen nach einer Inhaftierung, insbesondere bei Aussetzung einer Reststrafe zur Bewährung oder bei Führungsaufsicht nach vollständig verbüßter Freiheitsstrafe. Bei Auswahl von Personen, die erstmals unter Bewährung stehen und noch nie inhaftiert waren, würden sich die Ergebnisse voraussichtlich anders darstellen. Auch wenn es bei einer qualitativen Studie wie dieser nicht darauf ankommen kann, ob die einbezogenen Personen repräsentativ für die Grundgesamtheit der unter ambulanten strafrechtlicher Überwachung stehenden sind, war der Umfang der Studie viel zu klein um mehr als nur höchst vorläufige erste Ergebnisse hervorzubringen. Schließlich war die Pilotstudie auch nur darauf ausgerichtet, die methodische Herangehensweise für zukünftige Forschung zu erproben. Die Studie war allerdings aus Sicht aller Beteiligten ein so durchschlagender Erfolg, dass wir es für lohnend halten, neben ihren methodischen Vorteilen auch die ableitbaren Ergebnisse einer Betrachtung zu unterziehen.

Einige (vorläufige) Ergebnisse

Eigenverantwortlichkeit

Es wurden Bilder von Wegweisern, Weichen usw. erstellt und präsentiert, die ein starkes Bewusstsein davon zeigen, dass die unter Überwachung stehenden Personen die Verantwortung für die Zukunft zuallererst bei sich selbst sehen.

Dennis¹⁰ sagte dazu (Bild S. 133) beispielsweise:

„Genau, das ist auch das was mich am meisten irgendwie beschäftigt, jeden Tag jederzeit. Ja, die Entscheidung selbst zu tragen.“

Während unter anderem im Strafvollzug viel Wert auf die Verantwortungsübernahme betreffend Straftaten gelegt wird, konnten wir feststellen, dass die Teilnehmenden ein Bewusstsein eigener Verantwortlichkeit äußerten, das sich sowohl auf die Straftat als auch auf die eigene Zukunft bezog. Das kam beispielsweise auch in einem riesigen Schuttberg nebst Bagger zum Ausdruck, der die Arbeit am eigenen Selbst ausdrücken sollte.¹¹

Selbstbild

Obwohl die Teilnehmenden nicht andere für ihre Situation verantwortlich machten, kam die Schwere der Last, die sie selbst zu tragen haben, durchgehend zum Ausdruck. Sie spiegelte sich in Rucksäcken und anderem schweren Gepäck. In herausragender Übereinstimmung wurde der tiefe Einschnitt in das Selbstwertgefühl verdeutlicht, den die Inhaftierung darstellte und von dem man sich auch Jahre später erst nach

¹⁰ Die Teilnehmenden konnten sich einen Namen aussuchen, der für Publikationen über die Studie Verwendung finden sollte. Bei den vorliegend genannten Namen handelt es sich um diese Künstlernamen.

¹¹ Unsere Ergebnisse decken sich dabei teilweise mit denjenigen von Schlosser (2015) über die Wirkung kognitiv-behavioraler Programme im Strafvollzug.

und nach erholen könne. Die Haft wurde als traumatisierendes Ereignis beschrieben, an dessen mögliche Wiederholung zu denken stark angstauslösend war.



„Ja, das Foto ist zum Beispiel mit dem Kopf nach unten laufen, ne? Nach der Haft...Ich mag mich selber nicht mehr...Ja, ich hab auch kein Selbstwertgefühl mehr... Das was ich am meisten sehe sind meine Füße.“ (Stephan)

Es gab zudem eine Vielzahl an Bildern, die Dreck, Fäkalien oder Müll zeigten, wobei sich die Teilnehmenden jeweils selbst darin repräsentiert sahen.

Perspektivlosigkeit

Die Zeit unter Führungsaufsicht oder Bewährung wurde als Stillstand, als tote Zeit wahrgenommen, was sich etwa in einer auf Null gestellten Uhr ausdrückte, in einem Sackgassenschild oder in diesem Bild:



„Ich hab die Schuhe da nur als ein Symbol, als ein Kreis, dass man im Kreis zurzeit läuft.“ (Vivaldi)

Dabei wurde ein Bezug zu den mangelnden Chancen auf gesellschaftliche Integration hergestellt. Die Teilnehmenden drückten Hilf- und Perspektivlosigkeit sowie tiefe Einsamkeit aus.

Strafkontinuum

Ein bemerkenswertes und unerwartetes Ergebnis der Studie war, dass Bewährung und Führungsaufsicht in den Augen der Betroffenen nicht eine Sache war, die sich vorrangig in den Amtsstuben der Bewährungshilfe oder vielleicht noch auf dem Weg dorthin abspielte. Wir erhielten stattdessen eine Vielzahl von Bildern, die Schlösser, Gitter, Mauern, Zäune etc. zeigten – sehr gefängnisartige Symbole. Die Betroffenen beschrieben Haft und anschließende Unterstellung unter die Bewährungshilfe, bezogen auf Autonomiebeschränkungen,

als ein das Leben jenseits einzelner Treffen, Auflagen oder Weisungen vollständig durchziehendes Kontinuum.¹²



Stephan: „Das bin ich, ne? ... Hinter Gittern. Zwar draußen, aber immer noch. Ja, jeder kann über mich bestimmen, noch 5 Jahre lang“

Rolle der Bewährungshilfe

Wenn wir das Bild auf der Umschlagseite hinten innen (Bild 5) beispielsweise auf Konferenzen zeigten, nahm das anwesende Fachpublikum aus Wissenschaft und Praxis darin typischerweise die Darstellung der unterstützenden Rolle der Bewährungshilfe wahr.

Vivaldi selbst kommentierte es aber wie folgt:

„Ja, das Foto hab ich einfach nur gemacht, weil wenn man aus der Haft ist, man wird dann immer noch geführt und äh man darf sich nicht selber entscheiden und so... Das ist als wenn man keine eigene Meinung, keine eigenen Gedanken oder sonstwas hat, sondern einfach nur ... Ich würde die Dame, sag ich mal, als die Justiz bezeichnen... Als Bestimmerin.“

Neben solchen sehr dominanten Beschreibungen fanden sich auch wenige, bei denen die Bewährungshilfe als unterstützend beschrieben wurde. Von Dennis wurde ein Notausgangsschild präsentiert und die Bewährungshilfe dabei als lebensrettende Unterstützung in einer Lebenskrise mit Suizidabsicht charakterisiert. Andy, der langjährige Führungsaufsicht mit zwischenzeitlicher Unterbrechung durch eine neuerliche Haftstrafe wegen Weisungsverstoßen gerade hinter sich gebracht hatte, beschrieb die Wichtigkeit der persönlichen Beziehung zu der Bewährungshelferin. Er zeigte das Bild einer extrem steil nach oben gehenden Treppe und sagte:



„Das ist, ja, ich hatte vorher ne Bewährungshelferin mit der bin ich gar nicht klargekommen und jetzt mit der neuen Bewährungshelferin, die ich hier die Zeit jetzt hatte, nach meinem letzten Haftaufenthalt mit der bin ich super gut zurechtgekommen, die hat mir auch von Anfang an sehr viel Vertrauen entgegengebracht und dadurch konnte ich halt diese Schritte, also diese Treppe, Stück für Stück weit hochgehen.“ Das erreichte Ende der Treppe sah er als Hoffnung und Weg in die Freiheit.

Sehnsucht nach einem anderen Leben

Bilder und Gruppendiskussionen zeigten tiefe Sehnsucht der Teilnehmenden nach einem erfüllten Leben und nach menschlicher Zuwendung. Dies war aber stets vermischt mit einer traurigen Seite, indem nämlich die Hoffnung nicht auf dieses, sondern ein späteres, ein anderes Leben gerichtet war. Stephan präsentierte dieses Bild und sagte:

„...ich hab immer so Sehnsüchte, ich würd am liebsten so ein Raumschiff haben, das mich mitnimmt ins Weltall auf einen Planeten, wo ich dann neuanfangen könnte. Das wäre so ein Wunsch... Das wäre son Wunsch von mir.“

Risikoorientierung

Gleichzeitig zeigte sich starke Sensibilität gegenüber einer Herangehensweise von Bewährungshilfe, die weniger mit der persönlichen Beziehung und der Anerkennung des Gegenübers arbeitet, sondern stattdessen mit standardisierten Risikokategorien. Stephan nannte uns ein Beispiel aus der Kommunikation mit seinem Bewährungshelfer:

„Und für den ist nur wichtig, dass ich am Arbeiten bin. Das heißt, das ist wieder dieser stabilisierende Faktor. Der hat mich also ganz entsetzt angerufen, wo ich ihm das Kündigungsschreiben geschickt hab und der hat nur gefragt, was ich gemacht hätte, was da los wäre. Und wo ich dann sagte, dass halt einfach keine Arbeit da ist, hat er nochmal nachgehakt und gefragt, warum ich denn keinen Festvertrag kriegen würde.... Wo ich ja nur sagen konnte ‚Keine Arbeit, kein Vertrag‘... Der hat mich nicht gefragt, wie es mir damit geht im Augenblick ohne Arbeit. Der hat nur diesen Gedanken gehabt, dass bei mir alles schief läuft, ich dann querschlagen würde...Also ist wieder ein stabilisierender Faktor weggefallen, ne?“

Er zeigte zwei Bilder eines Schubladenschränkchens, bei einem davon war die unterste Schublade geöffnet.

„Das ist das Schubladendenken, wo ich reinsortiert werde. Jedes Mal wenn ich dann sitze bei som Bewährungshelfer, ne? Die ham da so vorgegebene Fragenkataloge, die sie dann haben. Und ähm... Ich bin zum Beispiel sag ich mal ‚Ohne Sozialkontakte‘ in einer Schublade.“

Auch was es dann nach sich ziehen kann, wenn bei den Betroffenen der Eindruck entsteht, die Bewährungshilfe sei lediglich an rückfallbezogenen Risikofaktoren interessiert, wurde in der Gruppendiskussion deutlich:

„Also hier kann ich mich öffnen. Aber mein Bewährungshelfer ist der

Letzte mit dem ich darüber sprechen würd und hab ihm das auch gesagt. Weil ich da nicht zu verpflichtet bin und mich kein Gesetz dazu verpflichten kann.“

Resümee: Beobachtet, aber nicht beachtet

Das Bild des Sozialarbeiters Stephen King findet sich auf der hinteren inneren Umschlagseite (Bild 8). Was er dazu sagte, eignet sich durchaus als Resümee: Die der Bewährungshilfe unterstellten Haftentlassenen würden „beobachtet, aber nicht beachtet“.

Strafvollzug und der Dreck der anderen

Ein bisschen paradox ist natürlich, dass auch wir beobachten, nämlich wie die anderweitig Beobachteten mit ihrer Beobachtung umgehen. Unser Ansinnen war, dabei aber eine Herangehensweise zu wählen, die die Beobachtung mit größtmöglicher Beachtung verbindet. Dazu gehörte aus unserer Sicht auch, nicht etwa systematisch die üblichen strafrechtlich und kriminologisch relevanten Daten abzufragen, wie Verurteilungen etc., sondern dergleichen nur dann Relevanz beizumessen, wenn es von den Betroffenen selbst erwähnt wurde.

Im Strafvollzug ging es um gar nicht so unterschiedliche Fragen. Im Mittelpunkt stand, was man als eine Art Kampf um die eigene Identität bezeichnen könnte.

TF: „Und ist für mich hart, dass man eben sagen wir mal feste Zeit hat um eben die Orte zu reinigen nicht nur für sich selbst, sondern auch für Dritte, ja? Und das ist schon ungewohnt, weil sonst reinigt man seine eigenen vier Wände, ja? Und äh nicht jetzt einen öffentlichen Ort. Das ist halt für mich ne ungewohnte Situation, ja?“

Hier und an anderer Stelle wurden die Kränkungen und Demütigungen ersichtlich, die die Teilnehmenden intensiv und unabhängig davon erlebten, ob dies vom Personal der Anstalt intendiert war. Sie bewirken ein Leiden an der Inhaftierung, das über den Freiheitsentzug hinausgeht und an



Dinge anknüpft, die man für unwichtige Kleinigkeiten halten könnte. Dies wurde in der Sitzung mit vielen Beispielen insbesondere anhand der schriftlichen Kommunikation von Regeln, wie sie in der Anstalt über Aushänge etc. erfolgt, veranschaulicht:

„Einfache Wortwahl und teilweise auch so ja ähm .. kein Bittende und so. Ne gewisse ähm... es ist so ein grober Ton, dass man halt sich direkt minderwertig betrachten kann.“

„Manchmal sind zehn Ausrufezeichen am Ende vom Satz (lacht)... Wenns förmlich wär, is ja in Ordnung, aber es gibt schon – es ist nicht förmlich, sondern es ist einfach äh – hat ne andere Form einfach. Man fühlt sich halt direkt so ja...“

Rückfrage CG: „Degradiert?“ Antwort: „Ja, richtig. Ja ja ja ja.“

Es ließ sich dann sogar ein Umgang dieser Gefangenen im Wechselspiel von Ohnmacht und Macht nachzeichnen, indem sie zugleich Fotos einer sehr schmutzigen Dusche und einer sehr schmutzigen Toilette präsentierten, wobei sie betonten, dass dafür nicht die Anstalt verantwortlich sei, sondern Mitgefangene:

„...gibt es also Menschen, die sich so verachten, sich selber bzw. anderen gegenüber benehmen, dass das in diesem Bild für mich einen Ausdruck hat. Dass denen das wirklich egal ist. Sie sagen, sie scheißen im Grunde auf alles...“

Die zuvor beschriebenen Beschädigungen der eigenen Identität durch Erniedrigung wurden hier zum einen auch bei den anderen erkannt, zum anderen fand diesen gegenüber eine von uns als sehr drastisch wahrgenommene Abgrenzung auch mittels der Kategorie „außereuropäisch“ statt. Es fiel auf, dass sensible Antennen die eigene Degradierung wahrnahmen und diese postwendend in Abgrenzung gegenüber einer vermeintlich wahrhaft mit Dreck zu assoziierenden Gruppe weitergereicht wurden.

Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der Pilotstudie lassen sich vor dem Hintergrund der Desistance-Forschung und der narrativen Kriminologie verstehen. Die unter strafrechtlicher Überwachung Stehenden drehen sich im Kreis, weil sie immer wieder auf ihre Straftaten zurückgeworfen und ihre Identität vorrangig vor deren Hintergrund gesehen wird, auch von ihnen selbst. Der bei einem Gefühl der Wertlosigkeit bestehenden starken Sehnsucht nach einem Neuanfang scheint die Bewährungshilfe nur selten neue Perspektiven eröffnen zu können. Sie stellt sich vielmehr als eine das Hafterleben fortsetzende umfassende Autonomiebeschränkung dar, die weit über konkrete Weisungen etc. hinausgeht. Die Bewährungshilfe kann aber offensichtlich im Einzelfall, in Abhängigkeit von ihrer Herangehensweise und der persönlichen Beziehung zueinander auch ein lebensnotwendiger Strohalm sein. Überwiegend wurde diese Rolle aber, wo sie überhaupt wahrgenommen wurde, bei der Sozialen Arbeit einzelner Personen von freien Trägern gesehen.

Nach den Erkenntnissen der Desistance-Forschung gelingt der Ausstieg aus einem Leben mit Straftaten oftmals dann, wenn die Betroffenen eine neue Geschichte über ihr Leben erzählen können, in der die Vergangenheit einschließlich Kriminalität und Strafe als sinnvoll verstanden wird, weil sie den Weg zu einem heutigen guten Leben bereitet.¹³ Schon das spricht dagegen, die Bewährungshilfe in einer Weise an

Rückfallrisiken auszurichten, die für die Beziehungsebene keinen Raum mehr lässt. Es gilt vielmehr den Beschädigungen der Identität, die durch die Haft entstehen, konstruktive Angebote entgegenzusetzen, die neue Lebensperspektiven eröffnen könnten.

In interessanter Parallelität zeigte sich bei den Teilnehmenden aus dem Strafvollzug, wie die wahrgenommene Entwertung des Selbst durch kleine Schritte entsteht. Auch dies passt zum Stand der Forschung über Gefängnisse, in der die Bedeutung von Fairnessprinzipien und als legitim empfundene Autorität für die Bewerkstelligung von Ordnung hervorgehoben werden.¹⁴

Wenn die Betroffenen sich nur beobachtet, nicht aber beachtet fühlen, wenn sie sich als degradiert erleben, dann ist dies nicht allein aus ethischer Sicht und vor dem Hintergrund des sozialstaatlichen Resozialisierungsanspruchs problematisch, sondern auch mit Blick auf kriminalpräventive Belange.

Literatur

- Durnescu, I., Enengl, C. and Graf, C.** (Hrsg.). (2013). Experiencing supervision. In: F. McNeill & K. Beyens, K. (Hrsg.), *Offender Supervision in Europe*. Basingstoke: Palgrave, S. 19-50.
- Fitzgibbon, W., Graebisch, C. & McNeill, F.** (2017). Pervasive punishment: The shadow of penal supervision. In: M. Brown & E. Carrabine (Hrsg.), *The Routledge International Handbook of Visual Criminology*. London u.a.: Routledge, im Erscheinen.
- Graebisch, C. & Burkhardt, S.-U.** (2015). Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive Wiesbaden: VS Springer, Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs Band 1.
- Jackson, Jonathan; Tyler, Tom R.; Bradford, Ben; Taylor, Dominic; Shiner, Mike** (2010): Legitimacy and Procedural Justice in Prisons. In: *Prison Service Journal* 191, S. 4-10, zuletzt geprüft am 14.3.2017.
- Maruna, S.** (2001). *Making Good. How ex-convicts reform and rebuild their lives*. Washington D.C.: American Psychological Association.
- McNeill, F.** (2013). Community Sanctions and European Penology. In: T. Daems, S. Snacken & D. Van Zyl Smit (Hrsg.), *European penology*. Oxford & Portland: Hart Publishing, S. 167-183.
- McNeill, F. and Beyens, K.** (Hrsg.) (2013). *Offender Supervision in Europe*. Basingstoke: Palgrave.
- Pauwels, L.** (2015). 'Participatory' visual research revisited. A critical-constructive assessment of epistemological, methodological and social activist tenets. In: *Ethnography* 16 (1), S. 95-117. DOI: 10.1177/1466138113505023.
- Robinson, G. & McNeill, F.** (Hrsg.). (2016). *Community punishment: European perspectives*. London: Routledge.
- Schlosser, Jennifer A.** (2015). *Inmates' narratives and discursive discipline in prison. Rewriting personal histories through cognitive-behavioural programs*. London u.a.: Routledge.



Dr. Christine M. Graebisch

FB Angewandte Sozialwissenschaften der FH Dortmund
Leiterin des Strafvollzugsarchivs
christine.graebisch@fh-dortmund.de

¹³ Grundlegend Maruna 2001.

¹⁴ Zsf. Jackson et al. 2010.

Wolfgang Wirth

Wir brauchen mehr Rückfallanalysen!

Sie arbeiten im Strafvollzug oder haben anderweitig beruflich mit dem Strafvollzug zu tun? Dann stellen Sie sich doch einmal folgende Situationen vor. Im Freundeskreis werden Sie gefragt: „Du arbeitest doch im Strafvollzug? Wie viele Eurer Gefangenen werden eigentlich rückfällig?“ Oder Sie erhalten eine Anfrage von Presse, Funk und Fernsehen: „Wir wollen gerne eine Reportage über Ihre Justizvollzugsanstalt machen. Dazu brauchen wir auch ein paar Daten zur Legalbewährung der Inhaftierten. Können Sie die liefern?“ Wie würden Sie antworten? Wenn ich diese oder ähnliche Fragen probeweise stelle, sind die Reaktionen höchst unterschiedlich. Manchmal ernte ich nur ein Schulterzucken. Manchmal werden Rückfallraten genannt, die zwischen zwanzig und achtzig Prozent schwanken. Und (zu) oft höre ich: „Das kann ich Ihnen auch nicht so genau sagen – aber die Zahlen sind zu hoch“.

Ungenaueres Wissen über die Folgen des Vollzuges kann für die Gestaltung des Vollzuges nicht handlungsleitend sein. In dem zu Recht auf Sicherheit bedachten Strafvollzug sollte auch das Wissen über die Rückfälligkeit nach der Haft sicher sein. Mehr noch: Wir brauchen präzise und regelmäßig aktualisierte Rückfalldaten, wenn wir beurteilen wollen, ob und inwieweit es dem Vollzug gelingt, seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Eine Forschergruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen hat nun eine bundesweite Rückfallstudie zur „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ in Deutschland vorgelegt. Darin sind auch differenzierte Ergebnisse zum Rückfall nach Strafvollzug zu finden, die in dieser Ausgabe von FORUM STRAFVOLLZUG auszugsweise dargestellt werden. Durch die Lektüre werden wir in die Lage versetzt, die eingangs gestellten und zahlreiche weitere Fragen eindeutig zu beantworten. Nicht nur das: Wir können auch erkennen, dass die Rückfalldaten gar nicht so schlecht sind, wie viele vermuten. Und

wir finden gleichwohl Hinweise darauf, wo dennoch Handlungsbedarf zur Steigerung der Wirksamkeit des Vollzuges angezeigt ist. Beides ist nicht nur für die objektive Analyse der Vollzugsrealität von Bedeutung, sondern auch für die subjektive Arbeitszufriedenheit im Vollzugsalltag.

Insofern ist es begrüßenswert, dass das Bundesjustizministerium diese mittlerweile dritte Legalbewährungsuntersuchung in Auftrag gegeben hat. Es ist zudem anerkanntenswert, dass es den Forschern gelungen ist, eine Anschlussfinanzierung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft für eine vierte Analysewelle nach dem Auslaufen der ministeriellen Förderung zu sichern. Und es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass die deutsche Justizministerkonferenz auf ihrer 87. Sitzung am 17. November 2016 in Berlin einen Beschluss zur Notwendigkeit von Rückfalluntersuchungen gefasst hat, in dem festgestellt wird, „dass kontinuierliche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Rückfälligkeit nach Verhängung und Verbüßung einer Strafe für eine rationale Kriminalpolitik unverzichtbar sind“, und mit dem der Bundesjustizminister gebeten wird, „die Fortsetzung der bundesweiten Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen zu gewährleisten“. All dies ist gut. Noch besser wäre es allerdings, wenn es in der Folge zu einer dauerhaft sicheren Finanzierung regelmäßiger „Rückfallberichterstattungen“ kommen würde. Das können wir uns nicht leisten? Angesichts der Bedeutung des Themas wäre es wohl richtiger zu fragen, ob wir es uns leisten können, darauf zu verzichten? Ich meine: Nein!



Wolfgang Wirth

Kriminologischer Dienst des
Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
poststelle@krimd.nrw.de

Frieder Dünkel

Bernd Maelicke, Christopher Wein: Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg.

Nomos Verlag Baden-Baden 2016, 242 Seiten, 49,00 €

Mit dem vorliegenden Band melden sich zwei Praktiker zu Wort, die dem Thema Resozialisierung seit langem verbunden sind, Maelicke seit seiner Dissertation (Entlassung und Resozialisierung, 1977) vor mehr als 40 Jahren. Es geht um die Überleitung aus dem Strafvollzug in Freiheit und ihre gesetzliche Regelung. Hierzu haben sich unter dem Begriff des Übergangsmanagements vielfältige Initiativen in den Bundesländern und neuerdings auch gesetzgeberische Ansätze ergeben, die die traditionellen Bruchstellen zwischen Vollzug und Nachlassungssituation zu überwinden suchen. Vom Vollzug her gedacht geht es um eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung unter Integration der Bewährungs- und Straffälligenhilfe, die nach Entlassung sozusagen voll zu übernehmen haben. Dass es sich dabei nicht nur um die klassischen Straffälligenhilfeeinrichtungen handelt, wenn die soziale Wiedereingliederung gelingen soll, wird an dem von Maelicke aus dem Sozialrecht übernommenen Begriff der „Komplexleistung“ deutlich gemacht. Die Autoren begreifen ihre Arbeit selbst als „Komplexleistung“, nämlich als das Zusammensetzen von Teilleistungen zu einem integrierten Ganzen. Dementsprechend finden sich bekannte Inhalte früherer Veröffentlichungen des Erstautors verbunden mit der Masterarbeit des Zweitautors zu einem Modell „integrierter Resozialisierung“. Hierbei geht es darum, die verschiedenen Leistungen zur Deckung des individuellen Behandlungs- und Hilfebedarfs abzustimmen und zu vernetzen.

Der Band ist in 16 Kapitel gegliedert. Nach einer knappen Darstellung der rechtstatsächlichen Ausgangslage (Gefangenennraten, Bewährungshilfeprobanden etc.) folgen Erläuterungen zu Schlüsselbegriffen wie Straffälligenhilfe, durchgehende Betreuung und natürlich der unvermeidliche Begriff der „Komplexleistung“ (S. 36 f.). Für die durchgehende Betreuung das National Offenders Management in England und Wales heranzuziehen, das es in der ursprünglichen Form nicht mehr gibt, erscheint angesichts der deutschen Modelle wie „InStar“ in Mecklenburg-Vorpommern oder vergleichbarer Entwicklungen in anderen Bundesländern fraglich. Auf sechs Seiten wird die Entwicklung zur Resozialisierung in Deutschland seit 1945 abgehandelt (unter Einschluss der DDR-Geschichte). Dass dies nur sehr cursorisch sein kann, versteht sich von selbst. Wenig überzeugend sind Behauptungen, dass die Landesstrafvollzugsgesetze nach 2006 es versäumt haben, einen Innovationschub für das „gesamte Reso-System“ auszulösen. Gerade im Bereich des Übergangsmanagements wurden im Vergleich zu § 154 Abs. 2 des StVollzG von 1977 wesentliche und auch innovative Regelungen geschaffen (jedenfalls in den Ländern, die dem von 10 Bundesländern erarbeiteten Musterentwurf von 2011 gefolgt sind). Ähnlich kurz werden die rechtlichen Grundlagen der Resozialisierung anhand nicht näher erläuteter Übersichten erwähnt.

Das eigentlich Innovative und Interessante des Buches stellt eine Umfrage bei den Justizministerien der Länder zu den laufenden Projekten und Ausgestaltungen des Übergangsmanagements dar (S. 63-127). Nach der Darstellung der Ant-

worten der Bundesländer werden ab S. 97 einige „Leuchttürme“ des Übergangsmanagements besonders hervorgehoben, wie das Nachsorgeprojekt Chance in Baden-Württemberg, das gleichnamige Projekt in Bremen, das Beratungszentrum in der Jugendstrafanstalt Berlin, die „Integrale Straffälligenarbeit“ in Mecklenburg-Vorpommern oder die vielfältigen Projekte zur Berufs- und Arbeitsmarktintegration in Nordrhein-Westfalen. Diese Umfrage ist als verdienstvolle Ergänzung aktueller Diskussionen zu begrüßen.

Im Zwischenfazit wird wiederholt hervorgehoben, dass sich die einzelnen Projekte „bewährt“ oder „hohe Erfolgsquoten“ hätten. Dafür werden allerdings keine Belege genannt und vielmehr am Ende (S. 127) auf die weithin fehlende Evaluation hingewiesen. Ohne jegliche Literaturhinweise kommt die Darstellung der internationalen Entwicklung bzgl. internationaler Standards aus, was weitgehend auch für die Beschreibung der englischen (NOMS), norwegischen, österreichischen, schweizerischen oder US-amerikanischen Entwicklungen zutrifft.

Im 8. Kapitel folgt dann unter Verweis auf den 1. Entwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes die Erläuterung der Begriffe „Komplexleistung“ und der „Integrierten Resozialisierung“, was eigentlich schon unter Kapitel 3,3 und 3,9 behandelt wurde. Diese erste Version eines ResoG wurde von einer Gruppe von Wissenschaftlern bearbeitet, an der Maelicke zunächst beteiligt war. Nach seinem Ausscheiden aus der Arbeitsgruppe aufgrund von inhaltlichen Differenzen wurde diese erste Version komplett überarbeitet und verändert und mündete 2015 in einen sehr viel umfassenderen und detaillierter begründeten „Diskussionsentwurf (DiskE) eines Landesresozialisierungsgesetzes“ (vgl. Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015, Forum Verlag Godesberg), der für den Gesetzgeber in der weiteren Reformdebatte maßgeblich ist bzw. sein sollte. Die den Verfassern des DiskE wenig griffig erscheinenden Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel derjenige der „Komplexleistung“, wurden dabei nicht übernommen. Maelicke möchte daran aber festhalten, wie er im 15. Abschnitt über Landesresozialisierungsgesetze und Opferschutzgesetze betont. Der oben erwähnte DiskE hat sehr viele im ersten Entwurf nur rudimentär ausgeführte Ansätze weiterentwickelt. Die Einbeziehung von Opferschutzbelangen, wie sie im Maelicke/Wein-Entwurf enthalten ist, und wie sie auch im Saarland erfolgt ist (dem einzigen Bundesland, das die Idee eines Landesresozialisierungsgesetzes bislang umgesetzt hat, mit allerdings lediglich organisationsrechtlichen Festlegungen, die dem Geist des DiskE weder in der ersten noch der aktuellen Fassung auch nur annähernd gerecht werden) wird von Cornel u.a. (2015, s.o.) ausdrücklich abgelehnt. Der Opferschutz ist zweifellos wichtig und Resozialisierung der Täter nützt auch



Prof. em. Dr. Frieder Dünkel

Universität Greifswald
duenkel@uni-greifswald.de

dem Opferschutz, aber die Materien sollten in getrennten Gesetzen geregelt werden.

Die „Komplexleistung“ von Maelicke und Wein setzt sich fort in einem Abschnitt über Forschung und Entwicklung mit interessanten Ausführungen zu Merkmalen erfolgreicher Organisationen und zu Erfahrungen mit forschungsbasierten Systementwicklungen in der Kriminalrechtspflege (Kapitel 14). Danach folgt ein Ausblick mit einem (erneut eher kursorischen) Hinweis auf Ergebnisse der Desistance-Forschung. Den Abschluss bildet die Evaluation des sog. RESI-Modellprojekts in Köln. Diese Evaluation anhand von 24 Fällen ohne

jeglichen Kontrollgruppenvergleich wird als wissenschaftlicher Beweis der Wirksamkeit des Konzepts der Komplexleistung dargestellt (S. 210). Auch wenn das Ergebnis natürlich wünschenswert ist und vielleicht in größeren Forschungszusammenhängen auch einmal nachweisbar sein wird, ist eine derartige Bewertung bislang nicht vertretbar. So bleibt wie manches in dem Gesamtwerk zur „Komplexleistung Resozialisierung“ nicht immer tiefgehend genug belegt. Dennoch ist für Studierende und Praktiker der Straffälligenhilfe das Buch natürlich nützlich, um sich über aktuelle Entwicklungen des Übergangsmagements zu informieren.

Frank Arloth

Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch, §§ 80-184j StPO

3. Aufl., Verlag C.H.Beck München 2017, 1862 Seiten, 319,00 €

Zwischenzeitlich hat sich der nun in 3. Auflage erscheinende Münchener Kommentar zum StGB wahrlich etabliert. Die Kommentierung des StGB ist auf acht Bände angelegt und umfasst das gesamte StGB sowie die in der Rechtspraxis bedeutsamen Teile des Nebenstrafrechts. Die 3. Auflage soll im Jahre 2017 abgeschlossen werden. Vorliegend wird die Kommentierung zu §§ 80-184j StGB vorgelegt. Bearbeitungsstand ist der 1. Dezember 2016; damit ist der Band hochaktuell. Das 50. Gesetz zur Änderung des StGB – Verbesse-



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter
frank.arloth@strmj.bayern.de

rung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – vom 4. November 2016 konnte noch berücksichtigt werden. Damit liegt eine der ersten Kommentierungen zu der schlagwortartig als „Nein heißt nein“ bezeichneten Reform des Vergewaltigungsparagrafen vor.

Den Herausgebern und Autoren ist wieder ein eindrucksvolles Werk gelungen. Der Kommentar versucht dabei einen Mittelweg zu gehen zwischen vollständiger Erfassung der auch hier kaum noch übersehbaren Literatur und den praktischen Bedürfnissen der Benutzer, die in der Praxis nicht immer sämtlichen Verästelungen der Wissenschaft nachgehen müssen. Der Kommentar richtet sich an Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger und natürlich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem StGB zu tun haben. Insofern ist das Werk unverzichtbarer Bestandteil jeder Handbibliothek zum Strafgesetzbuch.

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Gerd Koop

Monica Steinhilper – 15 Jahre verantwortliche Chefin des niedersächsischen Justizvollzuges

Ein Rückblick

Ministerialdirigentin a.D. Dr. Monica Steinhilper verabschiedete sich im Frühjahr 2015 nach mehr als 36-jähriger Tätigkeit im Niedersächsischen Justizministerium in den Ruhestand.

Wie kaum ein anderer prägte sie in dieser Zeit den niedersächsischen Strafvollzug, davon fünfzehn Jahre als Abteilungsleiterin, „Chefin“ von zuletzt 3.900 Bediensteten und knapp 6.000 Inhaftierten. Mit ihrem Namen sind untrennbar die Themen Auflösung des Justizvollzugsamtes, Delegation von Befugnissen auf die Anstalten, Budgetierung, Personal- und Organisationsentwicklung, die Gründung der Führungsakademie, des Kriminologischen Dienstes und des Gesundheitszentrums verbunden. In ihrer Amtszeit initiierte und leitete sie zahlreiche Reorganisationsprozesse, die den niedersächsischen Justizvollzug stark und zukunftsfähig machten. Ein großes Anliegen war ihr stets die vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen und Berufsverbänden. Besonders am Herzen lag ihr der enge Kontakt zu den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern. Die Beziehung zu ihnen war persönlich, wertschätzend und ungewöhnlich offen. Legendar sind die sog. Stuhlkreise zu Beginn der Anstaltsleiterer tagungen, in denen im vertrauten Kreise „Tacheles“ geredet wurde. Sie scheute sich auch nicht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit ihren Stolz auf den niedersächsischen Justizvollzug zum Ausdruck zu bringen. Es war Monica Steinhilpers Imagekampagne für einen Justizvollzug, der sich über die Jahre zu einer leistungsstarken und selbstbewussten Organisation entwickelte und für den „cooperate identity“ kein Fremdwort war. Im Themenportfolio nicht unerwähnt bleiben sollen die Stärkung des Frauenvollzugs, der Ausbau der Sozialtherapie und Einführung von Naikan, einer in Japan entwickelten Methode der Meditation und Selbsterfahrung. Monica Steinhilper widmete sich diesen Themen in Phasen der Planung und des Aufbaus mit großer Leidenschaft, Überzeugungskraft und Beharrlichkeit. Viele ihrer Projekte, ihre Vorgehensweise und Erfahrungen hat sie der Fachwelt in zahlreichen Veröffentlichungen hinterlassen.

Forum Strafvollzug wollte wissen, wie die langjährige Managerin des Strafvollzuges in Niedersachsen das Leben danach gestaltet.

Frau Dr. Steinhilper, wie geht es Ihnen ohne den Justizvollzug und wie sieht Ihr neuer Alltag aus?

„Ein jegliches hat seine Zeit, und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde“. Die Bedeutung dieses Zitats aus dem Alten Testament ist mir, je älter ich wurde, immer mehr ins Bewusstsein gekommen. Darum habe ich entschieden, mich zweieinhalb Jahre vor dem Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst zu verabschieden. Meine Zeit im Justizministerium war reichlich gefüllt mit tollen Aufgaben und Herausforderungen, die mich gelegentlich auch bis an Grenzen forderten, mit Erfolgen und erfreulicherweise mit nur wenigen Misserfolgen, die allerdings ebenfalls angenommen

und konstruktiv in nächste Schritte umgewandelt werden mussten. Ich bin so vielen tollen Menschen begegnet, mit denen ich zusammenarbeiten durfte, die mich beeindruckt oder geprägt haben. Es war eine solche Freude, die vielen engagierten und kreativen Vollzugsbediensteten aller Laufbahnen zu erleben, mit welcher Leidenschaft sie das taten, was sie taten! Kurzum: Ich hatte das Gefühl, so viel erlebt und erreicht zu haben, dass ich mein berufliches Leben abschließen und mich anderen Dingen im Leben zuwenden konnte. Es geht mir also gut ohne den Justizvollzug oder – anders formuliert – es geht mir gut, weil ich eine so gute Zeit mit dem Justizvollzug hatte.

Mein Alltag? Nun ja, der Unterschied zwischen Alltag, Feiertag und Urlaub verwischt sich, wenn man nicht mehr an Arbeitszeiten gebunden ist und wenn man – wie ich – zwischen drei Wohnsitzen (Hannover, Ostsee und Südf frankreich) hin und her pendelt und dazwischen gern auch noch auf weitere Reisen geht. Ganz klar steht im Mittelpunkt meines Lebens meine Familie, die um Vincent (3) und Milo (2) bereichert wurde. Es ist wunderbar zu beobachten, wie die Kleinen die Welt entdecken. Ich verbringe sehr gerne Zeit mit ihnen und empfinde mein Großmuttersein als äußerst sinnstiftend. Zudem genieße ich es sehr, mehr Zeit für Sport, Kultur und Freunde zu haben. Es ist ein Geschenk, den Tag selbstbestimmt gestalten zu können. Ich stehe übrigens heute früher auf als während meiner Berufstätigkeit. Oft kann ich es gar nicht erwarten, den Tag zu beginnen.

Haben Sie noch Kontakte zum Strafvollzug und wie sehen diese aus?

Ich habe mich im März 2015 mit „Leben Sie wohl“ und nicht mit „Auf Wiedersehen“ verabschiedet. Alles hat seine Zeit. Meine Zeit im Justizvollzug ist vorbei. Dennoch denke ich gelegentlich gerne und voller Dankbarkeit an den Justizvollzug in Niedersachsen, an das Justizministerium, aber auch an den Strafvollzugsausschuss der Länder und an meine internationalen Kontakte insbesondere nach Tschechien und Polen. Zu meinem Selbstverständnis aber gehört es, los zu lassen, wenn die Zeit vorbei ist. Zudem weiß ich den niedersächsischen Justizvollzug mit Christiane Jesse in besten Händen. Auf persönlicher Ebene habe ich noch den ein oder anderen Kontakt, zum Beispiel zu Thomas Papies, dem jetzigen Leiter der JVA Celle. Mit ihm habe ich mehr als zwei Jahrzehnte im Justizministerium eng zusammengearbeitet. Und mit ihm zusammen habe ich im vergangenen Jahr wohl meinen letzten Aufsatz zu einem vollzuglichen Thema geschrieben: „Strategische Personalentwicklung im Justizvollzug“, ein Beitrag für einen von Bernd Maelicke und Stefan Suhling herausgegebenen Sammelband, der in diesem Jahr erscheint.

Was waren für Sie die wichtigsten Ziele und Herausforderungen Ihrer langjährigen Tätigkeit im Strafvollzug?

Als Abteilungsleiterin habe ich meine größte Herausforderung darin gesehen, die zwischen der Strafvollzugsabteilung und dem Justizvollzug abgestimmten inhaltlich-konzeptionellen Ziele mit denen der jeweiligen politischen Spitze in Einklang zu bringen, d.h. das, was uns, den Fachleuten wichtig war, so zu verpacken, dass auch die jeweilige Ministerin bzw. der jeweilige Minister dies in ihre Programme aufnehmen und politisch „vermarkten“ konnten. Nach meinen Erfahrungen ist das Gesamtsystem Justizvollzug nur dann erfolgreich, wenn alle Ebenen an einem Strang ziehen. Das ist nicht immer leicht und setzt Erfahrung und strategisches Geschick voraus.

Da ich selber nie im Justizvollzug gearbeitet und als sog. Quereinsteigerin mit 27 Jahren meine Berufstätigkeit im Justizministerium begonnen habe, musste ich immer ganz genau hinhören, wenn Praktiker aus dem vollzuglichen Alltag berichteten. Schnell erkannte ich, dass ich ohne deren Wissen, ohne deren Erfahrung und Beratung keinen Erfolg haben würde und dass es klug ist, nur die Entscheidungen im Ministerium zu

treffen, die für die Steuerung des Gesamtsystems notwendig sind. Meine primären Ziele lagen also vorrangig im Bereich der Organisationsentwicklung: Aufbau einer Beraterkultur einerseits, weitreichende Delegation von Befugnissen auf die Anstalten und Entwicklung neuer Steuerungsinstrumente andererseits. Auch aus heutiger Sicht glaube ich, damit ein Fundament gelegt zu haben für die Weiterentwicklung des niedersächsischen Justizvollzugs, der stets Antworten auf aktuelle Problemlagen gefunden hat.

Was raten Sie für die Zukunft?

Ich bitte um Verständnis, dass ich insoweit keine Empfehlungen mehr gebe. Fragen Sie diejenigen, die Tag für Tag mit den Problemen des Justizvollzugs konfrontiert sind. Seit zwei Jahren verfolge ich vollzugspolitische Themen aus der Distanz, überwiegend aus den Medien. Ich spüre noch heute das Unbehagen, das nicht nur mich, sondern auch meine Kollegen im Strafvollgussausschuss überkam, wenn sich „Ehemalige“ zu aktuellen Ereignissen aus dem Justizvollzug öffentlich zu Wort meldeten. Auch wenn Forum Strafvollzug überwiegend von Insidern gelesen wird, die nachsichtig mit dem Ratschlag einer Alt-Abteilungsleiterin umzugehen wissen, möchte ich es dabei belassen zu sagen: Dank an alle, mit denen ich auch über Ländergrenzen hinweg zusammenarbeiten konnte, denen ich auf Fachtagungen begegnet bin, deren Ideen mich inspirierten und mit denen ich mich verbunden gefühlt habe. Allen Leserinnen und Lesern von Forum Strafvollzug wünsche ich viel Freude und viel Glück bei ihrer Arbeit im Justizvollzug!



Gerd Koop

Leiter der Justizvollzugsanstalt
Oldenburg

gerd.koop@justiz.
niedersachsen.de



Art. 203 BayStVollzG, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK

(Einsicht in die Krankenakte)

1. Das Recht auf Selbstbestimmung und die personale Würde des Patienten (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gebieten, jedem Patienten gegenüber seinem Arzt und Krankenhaus grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen einzuräumen. Der Einsichtsanspruch muss nur zurücktreten, wenn ihm wichtige, im Rahmen einer Abwägung überwiegende Belange entgegenstehen.

2. Der Anspruch auf Einsicht in die Krankenakte besteht auch dann, wenn der Patient im Strafvollzug oder Maßregelvollzug untergebracht ist. Aufgrund der eingeschränkten Arztwahl kommt im Maßregelvollzug wie im Strafvollzug dem Einsichtsrecht für die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten eine besonders große Bedeutung zu.

3. Auch aus der Wertung des Art. 8 EMRK folgt, dass der Patient grundsätzlich einen Anspruch gegen staatliche Stellen auf umfassende Einsicht in seine Krankenakte und die Übermittlung von Kopien hat. Es obliegt nicht dem Patienten, seinen Antrag zu begründen; vielmehr bedarf es zwingender Gründe, um den Antrag abzulehnen.

(Leitsätze der Redaktion)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Dezember 2016 – 2 BvR 1541/15

Der Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 18. Mai 2015 – SR StVK 159/15 – verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 31. Juli 2015 – 2 Ws 407/15 – verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Die Beschlüsse werden aufgehoben. Die Sache wird an das Landgericht Regensburg zurückverwiesen.

Der Freistaat Bayern hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Voraussetzungen des Anspruchs eines Strafgefangenen auf Einsicht in seine Krankenakte.

I.

1. Der Beschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Straubing. Mit Beschluss vom 20. Mai 2014 gab das Bundesverfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers statt, die die fachgerichtliche Überprüfung der Durchführung eines HIV-Tests betraf (Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Mai 2014 – 2 BvR 2512/13 –, juris). Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers hatte dieser im Juni 2013 davon er-

fahren, dass im Jahre 2007 eine von ihm abgegebene Blutprobe ohne seine Zustimmung auf HI-Viren geprüft worden sei. Nach der Zurückverweisung der Sache durch das Bundesverfassungsgericht stellte das Landgericht Regensburg die Rechtswidrigkeit der Durchführung des HIV-Tests fest.

2. Daraufhin beantragte der Beschwerdeführer bei der Justizvollzugsanstalt umfassende Einsicht in seine Krankenakte. Eine bloße Aktenauskunft genüge nicht, da er nicht angeben könne, welche Aktenteile er einsehen müsse, um etwaige Rechtsverstöße reklamieren zu können. Nachdem ihn die Justizvollzugsanstalt aufgefordert hatte, seinen Antrag zu konkretisieren, erklärte der Beschwerdeführer erneut, dass er sein Begehren nicht eingrenzen könne. Insbesondere habe er schon zahlreiche Blutproben abgegeben und gehe davon aus, dass alle durchgeführten Blutuntersuchungen rechtswidrig gewesen seien.

3. Die Justizvollzugsanstalt lehnte den Antrag ab und führte aus, dass der Beschwerdeführer gemäß Art. 203 BayStVollzG lediglich einen Anspruch auf Aktenauskunft habe. Indes lasse sich dem Antrag nicht entnehmen, zu welchen Daten der Beschwerdeführer genau Auskunft begehre. Falls er dies wünsche und einen entsprechenden Antrag stelle, könnten ihm näher bezeichnete personenbezogene Daten, etwa zu konkreten Blutuntersuchungen, mitgeteilt werden.

4. Der Beschwerdeführer beantragte bei dem Landgericht Regensburg, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm die begehrte Akteneinsicht zu gewähren. Eine bloße Aktenauskunft sei zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht ausreichend. Wie das Landgericht bereits festgestellt habe, sei im Jahre 2007 ein rechtswidriger HIV-Test durchgeführt worden. Aus der Krankenakte könnten sich Hinweise auf weitere rechtswidrige HIV-Tests ergeben. Er habe während seiner Haftzeit schon viele Blutproben abgegeben, deren Daten er nicht benennen könne. Vor diesem Hintergrund könne er sein Begehren nicht auf Auskünfte zu bestimmten Aktenteilen beschränken. Nur durch eine vollständige Akteneinsicht könne er feststellen, ob weitere Rechtsverstöße stattgefunden hätten. Ein Anspruch hierauf ergebe sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

5. In ihrer Stellungnahme verwies die Justizvollzugsanstalt darauf, dass der Beschwerdeführer nach Maßgabe von Art. 203 BayStVollzG, Art. 10 BayDSG keinen Anspruch auf Akteneinsicht habe. Soweit es ihm um Blutuntersuchungen gehe, rechtfertige dies nicht eine Einsicht in die gesamte Krankenakte. Er könne lediglich Auskünfte zu Aufzeichnungen über Blutproben beanspruchen. Diese seien zeitlich oder anlassbezogen soweit wie möglich einzugrenzen.

6. Mit Beschluss vom 18. Mai 2015 wies das Landgericht den Antrag als unbegründet zurück. Bei dem Antrag des Beschwerdeführers, die Justizvollzugsanstalt zur Bewilligung der begehrten Akteneinsicht zu verpflichten, handele es sich um einen Anfechtungsantrag, der sich gegen den ablehnenen Bescheid richte. Dieser Bescheid sei rechtmäßig, da der Beschwerdeführer nach Maßgabe des Art. 203 BayStVollzG keinen Anspruch auf Einsicht in seine Krankenakte habe. Die gesetzliche Regelung sehe ein Stufenverhältnis vor, wonach zunächst nur ein Auskunftsanspruch bestehe. Begehre der Betroffene darüber hinaus Akteneinsicht, müsse er darlegen, dass er über die grundsätzlich als ausreichend zu erachtende

Auskunft hinaus auf Akteneinsicht angewiesen sei; der bloße Hinweis auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung genüge insoweit nicht. Der Vortrag des Beschwerdeführers, er benötige die Akte, um nach Rechtsverstößen zu suchen, sei nicht geeignet, einen Anspruch auf Akteneinsicht zu begründen. Anderenfalls könnte jeder Gefangene regelmäßig Akteneinsicht verlangen, was der Regelung in Art. 203 BayStVollzG zuwiderliefe. Auch aus dem Umstand, dass im Jahre 2007 rechtswidrig ein HIV-Test durchgeführt worden sei, ergebe sich kein Grund für eine umfassende Akteneinsicht, zumal der Beschwerdeführer bereits seit 1997 in Haft sei. Es sei ausreichend, dass die Justizvollzugsanstalt dem Beschwerdeführer in Aussicht gestellt habe, ihm „Einsicht“ in die Teile der Akte zu gewähren, die im Zusammenhang mit Blutentnahmen stünden.

7. Gegen diesen Beschluss legte der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde ein. Er rügte unter anderem, dass die ihn betreffenden Akten über Jahre hinweg rechtswidrig geführt worden seien. Zu einer näheren Konkretisierung relevanter Aktenbestandteile sei er nicht in der Lage. Ferner sei zu berücksichtigen, dass er keine freie Arztwahl habe, sondern auf die Ärzte in der Justizvollzugsanstalt angewiesen sei. Vor diesem Hintergrund müsse ihm gestattet werden, sich absolute Klarheit über deren Redlichkeit zu verschaffen.

8. Mit Beschluss vom 31. Juli 2015 verwarf das Oberlandesgericht Nürnberg die Rechtsbeschwerde als unzulässig, da die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht gegeben seien. Eine gegen diesen Beschluss erhobene Anhörrüge hatte keinen Erfolg.

II.

1. Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landgerichts und den Beschluss des Oberlandesgerichts. Er rügt eine Verletzung seines Rechts auf Resozialisierung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie seiner Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG. [...]

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist (vgl. § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden; danach ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet (vgl. § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

1. Der Beschluss des Landgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf - auch informationelle - Selbstbestimmung und personale Würde gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

a) aa) Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen (vgl. BVerfGE 65, 1 <43>; 78, 77 <84>; 120, 274 <312>; 130, 151 <183>; stRspr). Auch der fehlende Zu-

gang zum Wissen Dritter über die eigene Person kann die von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte individuelle Selbstbestimmung berühren (vgl. BVerfGE 65, 1 <43>; BVerfGK 7, 168 <174>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 17. Juli 1991 - 2 BvR 1570/89 -, juris, Rn. 3; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 17. November 1992 - 1 BvR 162/89 -, juris, Rn. 7; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 16. September 1998 - 1 BvR 1130/98 -, juris, Rn. 8 ff.). Daher verschafft das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seinem Träger auch Rechtspositionen, die den Zugang zu über ihn gespeicherten persönlichen Daten betreffen.

bb) Bezogen auf den Zugang zu Krankenakten gebieten das Recht auf Selbstbestimmung und die personale Würde des Patienten (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), jedem Patienten gegenüber seinem Arzt und Krankenhaus grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen einzuräumen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 16. September 1998 - 1 BvR 1130/98 -, juris, Rn. 8). Dieses Einsichtsrecht ist zwar von Verfassungs wegen nicht ohne Einschränkungen gewährleistet. Es hat seine Grundlage aber unmittelbar in dem grundrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht des Patienten und muss daher nur zurücktreten, wenn ihm entsprechend wichtige Belange entgegenstehen (vgl. BVerfGK 7, 168 <174>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 16. September 1998 - 1 BvR 1130/98 -, juris, Rn. 9).

Bei der demnach notwendigen Abwägung kommt dem Informationsinteresse des Patienten grundsätzlich erhebliches Gewicht zu. Ärztliche Krankenunterlagen betreffen mit ihren Angaben über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen den Patienten unmittelbar in seiner Privatsphäre (vgl. BVerfGE 32, 373 <379>; 44, 353 <372 f.>; BVerfGK 7, 168 <175>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 16. September 1998 - 1 BvR 1130/98 -, juris, Rn. 8). Deshalb und wegen der möglichen erheblichen Bedeutung der in solchen Unterlagen enthaltenen Informationen für selbstbestimmte Entscheidungen des Behandelten hat dieser ein geschütztes Interesse daran zu erfahren, wie mit seiner Gesundheit umgegangen worden ist, welche Daten sich dabei ergeben haben und wie man die weitere Entwicklung einschätzt (vgl. BVerfGK 7, 168 <175>; siehe hierzu auch die zivilrechtliche Neuregelung in § 630g BGB durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013, BGBI I S. 277, und die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgreifende Gesetzesbegründung in BTDrucks 17/10488, S. 26).

cc) Dieser grundrechtlich verankerte Anspruch besteht auch dann, wenn der Patient im Strafvollzug oder Maßregelvollzug untergebracht ist.

Im Hinblick auf den Anspruch auf Einsicht in die Krankenunterlagen eines im Maßregelvollzug Unterbrachten hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass das Selbstbestimmungsrecht des Patienten im Maßregelvollzug in stärkerem Maße gefährdet ist als bei privatrechtlichen Behandlungsverhältnissen (BVerfGK 7, 168 <176 ff.>). Die insoweit maßgeblichen Erwägungen lassen sich zumindest teilweise auf die Behandlung von Strafgefangenen übertragen (vgl. hierzu auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 12.

Februar 2008 - 2 VAs 7/07 -, juris, Rn. 8 ff.; OLG Hamm, Beschluss vom 23. Februar 2012 - III-1 Vollz (Ws) 653/11 -, juris, Rn. 18 ff.). Wie der im Maßregelvollzug Untergebrachte kann auch ein Strafgefangener seinen Arzt nicht frei wählen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 28. November 2008 - 2 BvQ 36/08 -, juris, Rn. 3; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Mai 2014 - 2 BvR 1823/13 -, juris, Rn. 24). Er kann selbst dann nicht nach eigenem Wunsch in ein anderes Behandlungsverhältnis wechseln, wenn er kein Vertrauen in den ihn behandelnden Arzt hat und nach seiner Wahrnehmung die Beziehung zerrüttet ist. Auch wo solche Einschätzungen rein subjektiven Charakter haben, ist unter diesen Bedingungen das Selbstbestimmungsrecht des Behandelten durch Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Teilen der eigenen Krankenunterlagen deutlich intensiver berührt als in einem privatrechtlichen Behandlungsverhältnis, in dem der Betroffene sein Selbstbestimmungsrecht dadurch ausüben kann, dass er sich aus dem Behandlungsverhältnis zurückzieht (vgl. BVerfGK 7, 168 <176 f.>). Wie der Maßregelvollzug ist auch der Strafvollzug durch ein besonders hohes Machtgefälle zwischen den Beteiligten geprägt, weshalb die Grundrechte der Betroffenen naturgemäß besonderer Gefährdung ausgesetzt sind (vgl. zum Maßregelvollzug BVerfGK 7, 168 <177> m.w.N.). Dies gilt auch in Bezug auf die Führung der Akten und den Zugang zu ihnen. Der Inhalt der Krankenunterlagen ist wegen seines sehr privaten Charakters in besonderem Maße grundrechtsrelevant. Ohne Akteneinsicht kann sich der Betroffene nicht vergewissern, ob die Aktenführung den grundrechtlichen Anforderungen entspricht, und seinen Anspruch auf Löschung oder Berichtigung falscher Informationen nicht in gleicher Weise verwirklichen.

dd) Der grundrechtlich verankerte Anspruch des Patienten auf Einsicht in seine Krankenakte wird auch durch die Wertungen des Art. 8 EMRK unterstrichen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer von der Konvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt (vgl. BVerfGE 111, 307 <317>; 128, 326 <366 ff.>; stRspr).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs folgt aus Art. 8 EMRK grundsätzlich ein Anspruch des Patienten gegenüber staatlichen Stellen auf umfassende Einsicht in seine Krankenakte und die Übermittlung von Kopien (vgl. EGMR, K.H. and others v. Slovakia, Urteil vom 28. April 2009, Nr. 32881/04, §§ 47 ff.). Danach obliegt es nicht dem Patienten, seinen Antrag zu begründen; vielmehr bedarf es zwingender Gründe („compelling reasons“), um den Antrag abzulehnen (a.a.O., § 48). Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs steht Ziffer 8.1. der Empfehlung Nr. R (97) 5 des Europarats über den Schutz medizinischer Daten, wonach jedermann Zugang zu seinen medizinischen Daten haben soll. Dem entsprechen die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT). Danach sollen Patienten, denen

die Freiheit entzogen ist, alle relevanten Informationen über ihren Gesundheitszustand, den Behandlungsverlauf und die verordneten Medikamente zur Verfügung gestellt werden; vorzugsweise sollen sie das Recht haben, den Inhalt ihrer Gefängnisaktenakte zu konsultieren, es sei denn, dies ist aus therapeutischen Gründen nicht ratsam (CPT-Standards, CPT/Inf/E [2002] 1 - Rev. 2010, S. 35; vgl. auch CPT/Inf [2009] 38, S. 15).

b) Diesen verfassungsrechtlichen Maßgaben wird der Beschluss des Landgerichts nicht gerecht. Das Landgericht hat zwar erkannt, dass das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Informationsinteresse durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt ist. Es hat jedoch die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers bei der Auslegung und Anwendung von Art. 203 BayStVollzG verkannt.

Das Landgericht hat nicht berücksichtigt, dass aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundsätzlich ein Recht des Patienten auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen folgt und dass das verfassungsrechtlich verankerte Informationsinteresse des Patienten durch die besonderen Verhältnisse des Strafvollzugs noch verstärkt wird. Der Beschwerdeführer hatte dargelegt, dass er umfassende Einsicht in seine Krankenunterlagen begehre, um sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung auszuüben und die Rechtmäßigkeit seiner Behandlung sowie der Aktenführung zu überprüfen. Danach hätte die begehrte Akteneinsicht grundsätzlich gewährt werden müssen. Das Selbstbestimmungsrecht des Beschwerdeführers muss nur dann zurücktreten, wenn einer Akteneinsicht entsprechend gewichtige Belange entgegenstehen. Entsprechende Ausschlussstatbestände finden sich etwa in Art. 10 Abs. 5 BayDSG, wobei allerdings in jedem Fall eine Abwägung mit dem Selbstbestimmungsrecht des Beschwerdeführers vorzunehmen gewesen wäre. Gesichtspunkte, die dessen Informationsinteresse überwiegen könnten, hat das Landgericht jedoch nicht benannt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wenn es im Hinblick auf bestimmte Aktenteile hinreichend gewichtige Gründe für die Ablehnung der Akteneinsicht geben sollte, eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit der Aussonderung oder Schwärzung dieser Aktenteile erfolgen müsste (vgl. BVerfGK 7, 168 <182, 184>).

c) Dahinstehen kann, ob das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers in einer Weise ausgelegt hat, die den Rechtsschutz in verfassungswidriger Weise verkürzt, da es nicht von einem Verpflichtungsantrag, sondern von einem hinter dem eigentlichen Begehren zurückbleibenden Anfechtungsantrag ausgegangen ist (vgl. BVerfGK 10, 509 <513>). Der Beschwerdeführer hatte beantragt, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, Akteneinsicht zu gewähren. Im Rahmen der neuen Entscheidung wird zu berücksichtigen sein, dass es sich hierbei um einen Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG handeln dürfte.

2. Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG. [...]

Jochen Goerdeler

Anspruch auf Einsicht in die Krankenakte

Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 20.12.2016 – 2 BvR 1541/15

Einleitung

Die Einsichtnahme in die eigene Vollzugs- oder Krankenakte durch die Insassen von Gefängnissen und Maßregelvollzugseinrichtungen ist immer mal wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dabei stehen regelmäßig zwei Fragen im Vordergrund, die den Eigenheiten der gesetzlichen Regelungen geschuldet sind: Muss sich der Gefangene bzw. Patient mit einer bloßen Auskunft über die in der Akte niedergelegten Informationen zu seiner Person zufrieden geben – oder kann er die Unterlagen unmittelbar einsehen, gar Kopien erhalten? Und wie genau muss er die Aktenteile bezeichnen, in die er Einblick nehmen will – oder kann er umfassend in „seine“ Akte gucken? Zu beiden Fragen gibt das BVerfG in bemerkenswerter Deutlichkeit Antworten, bezogen in erster Linie auf die Einsichtnahme in die Gesundheitsakten.

Auskunft oder Akteneinsicht

Ausgehend von § 185 StVollzG nehmen die Vollzugsgesetze der Länder eine folgenreiche Differenzierung vor, indem sie zwischen Auskunft und Einsicht unterscheiden¹: ihrer Struktur nach geben sie dem Gefangenen einen umfassenden Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person in den Akten gespeicherten Daten; er soll aber nur ausnahmsweise selbst direkt in die Akten gucken dürfen, nämlich nur dann, wenn „die Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist“ (§ 185 S. 1 StVollzG). An dieser Weichenstellung hängt einiges: die Auskunft ist eine indirekte Art der Informationsübermittlung – der Betroffene kann nicht unmittelbar selbst wahrnehmen, wie eine Information über ihn in den Unterlagen festgehalten ist. Für ihn ist damit ein Verlust an Unmittelbarkeit und Authentizität, auch an Verlässlichkeit und Kontextinformationen verbunden. Es ist daher nachvollziehbar, dass Betroffenen eine bloße indirekte Auskunft oftmals nicht ausreicht und sie eine unmittelbare Einsicht in die Akten anstreben.

Das „rechtliche Interesse“ als Weichenstellung

Die Frage, welche Anforderungen an das mit der begehrten Einsicht verfolgte rechtliche Interesse zu stellen sind, ist daher immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen. Unproblematisch ist, dass die (beabsichtigte) Durchsetzung konkreter Rechtsansprüche gegenüber der Anstalt oder Dritten zur Einsichtnahme in die Unterlagen legitimiert.² Es bleibt dann zu klären, welche Anforderungen an die Konkretisierung der Aktenteile zu stellen sind, in die Einsicht genommen werden soll. Auch im Ausgangsfall lehnte die StVK des LG Regensburg eine Einsichtnahme in die Krankenakte

mangels einer Konkretisierung auf bestimmte Aktenteile ab.

Ein die Akteneinsicht legitimierendes *rechtliches Interesse* besteht darüber hinaus für die Einsichtnahme in Dokumente, die von grundlegender Bedeutung für das grundrechtlich geschützte Resozialisierungsinteresse der Gefangenen sowie für die Gestaltung der Strafvollstreckung und des Vollzuges der Freiheitsentziehung sind: dies umfasst namentlich den Vollzugsplan³ sowie die vollzugliche Basisdokumentation⁴. Gleiches gilt für kriminalprognostische Gutachten⁵ sowie für psychologische und psychiatrische Gutachten⁶. Neben der grundlegenden Bedeutung, die derartige Dokumente für zentrale Entscheidungen der Vollzugsgestaltung bis hin zur Lockerungsprüfung oder vorzeitigen Entlassung haben, ist hier auch maßgeblich, dass es regelmäßig auf die genaue Formulierung der Aussagen ankommt und die Materie umfangreich und komplex ist – nichts also, was sich durch eine indirekte und komprimierende Aussage verlustfrei transportieren ließe. In diesen Konstellationen ist das rechtliche Interesse der Gefangenen an der Einsichtnahme derart evident, dass es einer weiteren Begründung ihres Einsichtsbegehrens nicht bedarf.⁷

Umstritten ist hingegen, ob auch eine Berufung auf das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* ein ausreichendes rechtliches Interesse des Betroffenen an einer Akteneinsicht zu begründen vermag. Von der bislang herrschenden Rechtsprechung und Literatur wird dies mit dem Hinweis auf den vermeintlich klaren Wortlaut des Gesetzes abgelehnt.⁸

Einsicht in Patientenakten

Eine weitere Fallgruppe stellt die *Einsichtnahme in die Gesundheitsakten* dar: Hier begründet das gesundheitsbezogene Selbstbestimmungsrecht und personale Würde ein besonders starkes rechtliches Interesse der Betroffenen an einer Einsichtnahme in die Unterlagen, das auch in der hiesigen zum Tragen kommt. Das BVerfG hatte sich hier zunächst mit der früher regelmäßig erfolgten Beschränkung der Einsicht auf

1 Übersicht: AK-Goerdeler III Rn 139.

2 vgl. ausdrücklich RP § 37 Abs. 4 LJVollzDSG: „Ein solcher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefangenen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrücke angewiesen sind.“

3 BVerfG StV 2003, 408 = ZfStrVo 2003, 183; LNNV-Koranyi O Rn 179; AK-Goerdeler III Rn 147.

4 OLG Koblenz FS SH 2016, 57 = NStZ 2016, 246-24; FS SH 2016, 59; a.A. Arloth/Krä-Arloth § 185 StVollzG Rn 7 (nur objektive Befunde).

5 OLG Koblenz NStZ 2016, 246 = FS SH 2016, 59; KG StV 2007, 173 = R&P 2007, 92; Arloth/Krä-Arloth, § 185 StVollzG Rn 7; LNNV-Koranyi O Rn 179; AK-Goerdeler, III Rn 147.

6 OLG Koblenz FS SH 2016, 57 = NStZ 2016, 246-24.

7 BVerfG ZfStrVo 2003, 183 = StV 2003, 408; Arloth/Krä-Arloth, § 185 StVollzG Rn 7; LNNV-Koranyi O Rn 179; AK-Goerdeler III Rn 147.

8 Arloth/Krä-Arloth, § 185 StVollzG Rn 4; KG HRRS 2010 Nr. 370; KG Beschl. v. 5.9.2007 – 2/5 Ws 700/06; SBJL-Schmid, § 185 Rn 9; aA Bung HRRS 2010, 251; LNNV-Koranyi O Rn 178; AK-Goerdeler III Rn 147.

Der Hinweis auf eine vermeintliche Wortlautgrenze kann jedoch nicht überzeugen, dient der Wortlaut des Gesetzes doch als Kriterium für die Begrenzung von Grundrechtseingriffen und nicht der Verhinderung einer von den Grundrechten geforderten Rechtsanwendung, vgl. Bung HRRS 2010, 251. Im Gegenteil: sollte das Ergebnis des Auslegungsprozesses sein, dass eine grundrechtlich geforderte Rechtsanwendung mit dem Wortlaut der Norm nicht mehr vereinbar ist, eine grundrechtskonforme Auslegung gescheitert also nicht möglich ist, wäre die Verfassungswidrigkeit der Norm die Konsequenz. Zudem leiten sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung konkrete Rechtsansprüche des Betroffenen gegen die Anstalt ab, bspw. auf Korrektur oder Löschung unrichtiger Informationen.

sog. objektive Befunde⁹ auseinandergesetzt und entschieden, dass etwaige in den subjektiv geprägten Beobachtungen und Einschätzungen zum Ausdruck kommenden Persönlichkeitsrechte der Behandler in der Regel gegenüber den berechtigten Interessen des inhaftierten Patienten zurücktreten müssen.¹⁰ Denn dass der Inhaftierte den ihn behandelnden Arzt nicht selbst wählen und wechseln kann, verstärkt sein grundrechtlich geschütztes Interesse daran nachzuvollziehen, wie dieser seinen Gesundheitszustand beurteilt und wie er behandelt wird. Eine Beschränkung der Akteneinsicht setzt eine explizite und durchgreifende Begründung voraus.¹¹

Diese Rechtsprechung hat die Kammer mit dem vorliegenden Beschluss weiter ausgebaut. Interessant ist der Beschluss hier insbesondere deswegen, weil die Kammer ein berechtigtes Interesse des Betroffenen nicht etwa darauf beschränkt, konkret zu bezeichnende Blutentnahmen auf ihre korrekte Handhabung zu überprüfen. Vielmehr sieht sie das Begehren auf Einsichtnahme schon deshalb als berechtigt an, weil der Gefangene sich „ohne Akteneinsicht [...] nicht vergewissern [kann], ob die Aktenführung den grundrechtlichen Anforderungen entspricht, und seinen Anspruch auf Löschung oder Berichtigung falscher Informationen nicht in gleicher Weise verwirklichen [kann].“ Das sind Ansprüche, die unmittelbar aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet sind.

Zur Verstärkung dieser Aussage bezieht sich die Kammer darüber hinaus auf das von der Europäischen Menschenrechtskonvention konstituierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8 EMRK, und die hierzu ergangene Rechtsprechung des EGMR. Dieser leitet aus Art. 8 EMRK einen Anspruch auf umfassende Einsicht in die eigene Patientenakte ab. Nicht der Patient habe demnach seinen Antrag zu begründen, vielmehr müsse die aktenführende Stelle „zwingende Gründe“ vortragen, die der begehrten Einsicht entgegenstehen.¹²

Ebenso wenig sieht die Kammer Grund für eine Beschränkung der Akteneinsicht auf bestimmte, näher zu bezeichnende Teile der Akte: Der Beschwerdeführer habe „dargelegt, dass er umfassende Einsicht in seine Krankenunterlagen begehre, um sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung auszuüben und die Rechtmäßigkeit seiner Behandlung sowie der Aktenführung zu überprüfen.“ Die Akteneinsicht habe deshalb umfassend gewährt werden müssen.

Fazit

Die Entscheidung des BVerfG stellt – ein weiteres Mal – die auf Zurückhaltung ausgerichtete Praxis und Rechtsprechung der Instanzgerichte auf den Kopf. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den daraus abgeleiteten Ansprüchen auf korrekte Aktenführung sowie Korrektur und Löschung unrichtiger Informationen ist der Meinung, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung könne kein berechtigtes rechtliches Interesse an der Akteneinsicht begründen, weitestgehend die Grundlage entzogen. Die Entscheidung strahlt daher über die

Anwendung auf die Patientenakte hinaus aus, jedenfalls auf alle Sachverhalte, in denen vergleichsweise intensiv Grundrechtspositionen der Gefangenen berührt sind.

Literatur

Arloth, F./ Krä, H.: Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, Kommentar, 4. Auflage, München 2017.

Bung, J.: Informationelle Selbstbestimmung im Strafvollzug: Anspruch des Gefangenen auf Einsichtnahme in seine Krankenakte, zugleich Anmerkung zu KG HRRS 2010 Nr. 370, HRRS 2010, 251.

Feest, J./Lesting, W./ Lindemann, M. (Hrsg): Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 7. Auflage, Köln 2017 (zit.: AK-Bearbeiter).

Feest, J./ Lesting, W. (Hrsg): Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 6. Auflage, Köln 2012 (zit.: AK-Bearbeiter (6.A)).

Laubenthal, K./ Nestler, N./ Neubacher, F./ Verrel, T.: Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, München 2015 (zit.: LNNV-Bearbeiter).

Weichert, T.: Von der Datenschutz- auskunft zum Akteneinsichtsrecht im Strafvollzug, in: Burkhardt/Graebisch/Pollähne (Hrsg.), Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte, Münster 2005, S. 117-124.



Jochen Goerdeler

Leiter des Referats Maßregelvollzug und Psychiatrie im Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Veranstaltungshinweis

Pädagogische Konzepte im Jugendstrafvollzug und Jugendarrest

10.-11.10.2017 in Frankfurt

Die Entwicklung eines umfassenden pädagogischen Konzepts mit Leitbild, Regeln, Ritualen, inhaltlichen Angeboten und Konsequenzen ist für eine hochwertige und gelingende pädagogische Praxis im Jugendstrafvollzug und Jugendarrest unerlässlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Gelegenheit, ihre eigenen bestehenden Konzepte einzureichen, zu überarbeiten und werden bei der Entstehung neuer (Teil-)Konzepte angeleitet. Die Fortbildung wird in Kooperation mit Exit-Enter Life e.V. angeboten.

Weitere Infos in Kürze auf www.dbh-online.de

Anmeldung unter www.dbh-online.de

⁹ KG Beschl. v. 5.9.2007 – 2/5 Ws 700/06; OLG Ffm NStZ 1989, 198 = ZfStrVo 1989, 121; OLG Celle NStZ 1986, 284; OLG Hamm ZfStrVo 1985, 318 = NStZ 1986, 47; LG Stuttgart ZfStrVo 2002, 190.

¹⁰ für den Maßregelvollzug: BVerfG NJW 2006, 1116; für den Strafvollzug: OLG Hamm, Beschl. v. 23.2.2012 – III-1 Vollz (Ws) 653/11 (juris); OLG Brandenburg, StV 2008, 308.

¹¹ BVerfG NJW 2006, 1116 = RGP 2006, 94 = StV 2007, 421; OLG Hamm, Beschl. v. 23.2.2012 – III-1 Vollz (Ws) 653/11 (juris);

¹² EMGR, Urteil v. 28.4.2009, Nr. 32881/04

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Helmut Roos

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruck.de, service@hansadruck.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung:

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur:
Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung:
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte:
Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe:
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung:
Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen:
Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe:
Karin Roth

Magazin, Aus den Ländern:
Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z:
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe:
Gerd Koop

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg
Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern
Carsten Haferbeck
089/5597-3615
carsten.haferbeck@stmj.bayern.de

Berlin
Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Brandenburg
Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen
Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg
Renate Fey
040/42843-3818
renate.fey@justiz.hamburg.de

Hessen
Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Ronny Werner
0385/588-3260
ronny.werner@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen
Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz
Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland
Matthias Widmaier
0681/5807165
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen
Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt
Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein
Dr. Werner Bublies
0431/988-3818
werner.bublies@jumi.landsh.de

Thüringen
Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

Bilder zum Artikel „Beobachtet, aber nicht beachtet“

von Christine Graebisch auf Seite 133



